

Jahrbuch des BdB 2023

Betreuungsreform 2023: Alles neu, alles gut?

2023

Bundesverband der
Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)

Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?

Jahrbuch des BdB 2023



Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)
Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?
Jahrbuch des BdB 2023
1. Auflage 2023
ISBN-Print: 978-3-86739-328-7
ISBN-PDF: 978-3-86739-329-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

BdB e. V. im Internet: berufsbetreuung.de

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichungen liegt bei den Autorinnen
und Autoren. Der BdB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit. Die Beiträge
geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweis: In diesem Jahrbuch verwenden wir eine gendergerechte Sprache. Im
Wechsel nutzen wir die Form mit »*«, setzen mal die männliche Form, mal die
weibliche Form ein oder schreiben beide Varianten voll aus.

© Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg 2023
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des BdB vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Redaktion: ah kommunikation / Agentur für PR, Hamburg; BdB, Hamburg
Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln
Typografiekonzeption: Iga Bielejec, Nierstein
Satz: BALANCE buch + medien verlag, Köln
Druck und Bindung: MedienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

EDITORIAL 5

Thorsten Becker

EINLEITUNG

**Das neue Betreuungsrecht: Zwischen politischer Bewertung
und praktischer Umsetzung** 8

Anne Heitmann

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

**Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke
Gewaltopfer in Strafverfahren** 18

Janita Menke

POLITIK UND GESELLSCHAFT

**Rechtliche Betreuung als elementares Recht auf
Selbstbestimmung und Teilhabe?** 36

Ulla Schmidt

Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut? 46

Thorsten Becker im Gespräch mit Anne Heitmann

**Die Politik des BdB im Lichte der 2022
abgegebenen Stellungnahmen** 58

Dirk Brakenhoff

**Eine kurze Geschichte der Vormundschaft und der Betreuung
von der Antike bis zur Gegenwart** 71

Dr. Harald Freter

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich: Österreich	88
--	-----------

Dirk Brakenhoff

RECHT

Entwicklungen im Betreuungsrecht im Jahr 2022	116
--	------------

Kay Lütgens

BETREUUNGSPRAXIS

Betreuungsreform 2023 – Was ändert sich für Berufsbetreuer*innen?	132
--	------------

Peter Berger

Wunschbefolgung im Rahmen des neuen Betreuungsrechts	147
---	------------

Andrea Schwin-Haumesser

Vorbereitung der Betreuungsvereine auf die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform	161
--	------------

Hennes Göers

Unterstützte Entscheidungsfindung: Wie »rund« läuft die Triade Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in?	171
---	------------

Dr. Ortrun Kliche

Elektronischer Rechtsverkehr in der Betreuung	183
--	------------

Jan Schütte

Autorinnen und Autoren	191
-------------------------------	------------

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen das sechste BdB-Jahrbuch präsentieren zu können. Auf diese stetig wachsende Sammlung sind wir durchaus ein bisschen stolz. Sie zeigt, wie viele interessante Themen, Fragestellungen und Perspektiven die Betreuung immer wieder liefert – und dass es jedes Mal gelingt, kluge Köpfe zu finden, diese in Artikel zu kleiden. Freuen Sie sich also auch in der vorliegenden Ausgabe auf eine lesenswerte Mischung aus Rückblicken, Einblicken und Ausblicken.

Zahlreiche Beiträge drehen sich naturgemäß um das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsrecht. Ob das neue Zulassungs- und Registrierungsverfahren, das Postulat der Unterstützten Entscheidungsfindung oder die Vorgabe der Wunscherfüllung: Mit der Reform wurden wichtige gesetzliche Leitplanken eingezogen, die wir als Berufsverband – bei aller Kritik an noch bestehenden Lücken, Stichwort nicht vergüteter Mehraufwand – ausdrücklich begrüßen. Die Gesetze sind aber nur das eine, das andere deren Umsetzung in der Praxis. Diese wird sich Zug um Zug entwickeln müssen – oder um mit den Worten von Autor Peter Berger zu sprechen: »Manches muss sich in der Anfangszeit sicher auch erst ›zurechtrucken‹.«

Das trifft es, und daher sind die im Jahrbuch vorliegenden Artikel so wertvoll. Sie zeigen gangbare Wege und Möglichkeiten, mit den Reformvorgaben umzugehen, legen aber auch den Finger in die eine oder andere Wunde. Stellvertretend sei hier der Beitrag von Dr. Ortrun Kliche erwähnt: »Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine Unterstützte Entscheidungsfindung« steht für einen pragmatischen und bestärkenden Ansatz.

Das Jahrbuch bietet Ihnen aber auch wieder die Fortsetzung etablierter Serien: Kay Lütgens fasst wichtige rechtliche Entwicklungen des vergangenen Jahres zusammen, Dirk Brakenhoff gibt einen Überblick der BdB-Stellungnahmen 2022. Er setzt auch seinen Blick in die internationale Betreuungslandschaft fort, diesmal nach Österreich. Den Grundstein für eine neue Serie

legt Dr. Harald Freter unter dem Titel »Geschichte der Vormundschaft und Betreuung«. Im ersten Teil geht es weit zurück in die Antike.

Den kompletten thematischen Überblick und den roten Faden erhalten Sie wie gewohnt mit dem Einführungsartikel von Anne Heitmann. An dieser Stelle gilt mein herzlicher Dank an all unsere Autorinnen und Autoren, die mit Fachverstand, Engagement und Zeit zur Ausgabe 2023 beigetragen haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre!

Thorsten Becker,

Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

EINLEITUNG

Das neue Betreuungsrecht: Zwischen politischer Bewertung und praktischer Umsetzung

Anne Heitmann

Alles neu, alles gut? Auf diese Frage zur Betreuungsrechtsreform gibt es nicht nur eine, sondern viele Antworten. Dieses Jahrbuch legt hierüber Zeugnis ab: Die Autor*innen nehmen eine politische Bewertung des neuen Rechts vor und beschreiben die Auswirkungen für Betreuer*innen und Klient*innen, genauso wie sie relevante Aspekte aus der Praxis und aus der wissenschaftlichen Perspektive heraus betrachten.

In welcher Phase befinden wir uns? Nachdem die Reform des Betreuungsrechts 2021 beschlossen wurde, sollte es im Jahr 2022 um weitere Details gehen: Ein Reparaturgesetz musste vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) entworfen, die Sachkundeprüfung und das Registrierungsverfahren für rechtliche Betreuungen per Rechtsverordnung geregelt werden. Im Juli war es dann so weit: Mit der Verabschiedung von Reparaturgesetz und Registrierungsverordnung komplettierte die Politik den rechtlichen Rahmen der Betreuungsreform, die am 1. Januar 2023 gestartet ist. Der BdB hat sich in allen Phasen der Gesetzgebung mit seinen Konzepten und seiner Kritik eingebracht, gerade das erste halbe Jahr 2022 war von einer großen Dynamik bestimmt. Autor und BdB-Referent Dirk Brakenhoff fasst in seinem Jahrbuch-Artikel »Politik des BdB im Lichte der 2022 abgegebenen Stellungnahmen« die Situation zusammen, zur Bewertung der Gesetze und Verordnungen schreibt er: »Nicht jede Veränderung trägt der Verband dabei mit und vieles geht ihm auch nicht weit genug. Aber auch wenn das Gesetz den angekündigten Paradigmenwechsel nicht so konsequent einleitet wie erhofft, tragen die zahlreichen positiven Änderungen die Handschrift des BdB. Verbandspolitisch ist es ein ›Erfolg mit Kompromissen‹.«

Bevor wir auf die Erfolge blicken, zunächst der Fokus auf die Kompromisse bzw. die Themen, für die der BdB seit Jahren engagiert kämpft und die dem Verband auch nach Verabschiedung aller neuen Regelungen »erhalten« bleiben. Ganz oben auf der Agenda steht weiterhin das Thema Qualität. Der BdB hatte scharf kritisiert, dass die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) zu wenig Unterrichtseinheiten und zu viele Selbstlernphasen statt Präsenz- und

Online-Veranstaltungen vorgibt und auf einen Sachkundenachweis von Volljurist*innen, studierten Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen ganz verzichtet. Als besonders gravierend aber wird vom Verband eine Generalöffnungsklausel bemängelt: die Registrierung auf Grundlage von teilweiser Sachkunde in Verbindung mit Berufserfahrung oder der Tätigkeit als ehrenamtliche*r Betreuer*in. Dies, so der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker, ließe zu viel Interpretationsspielraum und könne dazu führen, dass die Behörden sehr großzügig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Und weiter: »Diese Aufweichung steht im eklatanten Widerspruch zum Ziel der Reform, nämlich die Qualität der rechtlichen Betreuung zu stärken.«

Die Forderungen des BdB sind zum einen bekannt und bleiben zum anderen bestehen: Ein Hochschulstudium als Grundlage für den Beruf des*der rechtlichen Betreuer*in und die Selbstverwaltung des Berufes in Form einer Kammer.

Dauerbrenner Vergütung

Ein weiterer Dauerbrenner unter den BdB-Themen wurde 2022 gleich von zwei Seiten befeuert: die Vergütung der Berufsbetreuer*innen. Zum einen geht der BdB davon aus, dass das neue Gesetz mit Mehrarbeiten für Betreuer*innen verbunden ist. Eine Finanzierung dieser Mehrarbeiten ist aber gesetzlich bislang nicht verankert. Dazu kommen die enorm gestiegenen Kosten für Lebenshaltung und Energie, die seit dem Herbst des vergangenen Jahres Berufsbetreuer*innen und Vereine in akute Not versetzen – und damit auch Reformziele gefährden. Mit einer Resolution des Länderrats (Titel: Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen jetzt retten! Die Betreuungslandschaft ist in akuter Not) hat der BdB zum Ende des Jahres 2022 in der Politik Alarm geschlagen und fordert ein Gesetzgebungsverfahren zum vorzeitigen Inflationsausgleich. Parallel laufen die Vorbereitungen für eine neue langfristige Vergütungskampagne. Thorsten Becker mahnt: »Wenn Bund und Länder jetzt nicht handeln, werden viele Berufsbetreuer*innen ihre Tätigkeit aufgeben müssen. Die rechtliche Betreuung in Deutschland droht zu kollabieren.« Was eine ausgedünnte Betreuungslandschaft für Klient*innen bedeuten würde, ist absehbar: Zentrale Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023 – wie die Sicherung der Qualität in der Betreuung und die weitere Stärkung der Selbstbestimmung der Klient*innen – könnten nicht erreicht werden.

Um sich auf die für Ende 2024 vom Bundesjustizministerium geplante Evaluation der Vergütung vorzubereiten, hatte der Verband eine eigene Mitgliederbefragung über das Institut für Freie Berufe (IFB) durchführen lassen – noch bevor sich die Inflation abzeichnete. Im Blick zwei Themen: der erwartete Mehraufwand im Zuge der Reform sowie die Auswirkungen der Vergütungserhöhung von 2019. Die im September 2022 vorgelegten Ergebnisse bestätigten den BdB in seinen Forderungen für eine leistungsgerechte Bezahlung.

Denn: In puncto Vergütungserhöhung 2019 erhärtete sich eine vom BdB immer wieder geäußerte Befürchtung: Das vom Gesetzgeber mit 17 Prozent deklarierte Plus ist de facto nicht erreicht worden, durchschnittlich sind nur 12,3 Prozent tatsächlich bei den Berufsbetreuer*innen angekommen. Wenn man diese Erkenntnis paart mit der Inflation, die im Jahr 2022 Kostensteigerungen im zweistelligen Prozentbereich ausmachen, wird die prekäre Vergütungssituation mehr als deutlich. Um den tatsächlichen Mehraufwand durch die Reform zu evaluieren, wird eine zweite Mitgliederbefragung im Frühsommer 2023 starten.

Erfolge der Reform

Nun zu den Erfolgen der Reform. Das neue Gesetz regelt zwei wesentliche Aspekte im Umgang mit Klient*innen: der Wunsch der Klient*innen ist der Wegweiser für das betreuende Handeln und die Unterstützte Entscheidungsfindung rückt vor das stellvertretende Handeln, wie der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker in seinem Interview anlässlich der BdB-Jahrestagung 2022 in Leipzig ausdrücklich betont (in diesem Jahrbuch ab S. 46): »Vor zehn Jahren hätte kaum einer es für möglich gehalten, dass wir so ein Reformgesetz vorgelegt bekommen. Das Betreuungsrecht ist an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst worden. Unterstützung steht sehr deutlich vor der Stellvertretung. Und letztere wird auch eingeschränkt und soll nur dann angewendet werden, wenn es notwendig ist. Für die Anpassung an die UN-BRK haben wir seit vielen Jahren gekämpft, und wir freuen uns sehr, dass das jetzt in die Reform Einzug gehalten hat.«

Ulla Schmidt (Bundesministerin a. D. und Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.), die auf der BdB-Jahrestagung 2022 als Hauptrednerin zu Gast war, argumentiert ähnlich: »Wie der BdB, so war auch die Lebenshilfe intensiv daran beteiligt. Denn: Schon lange warten Menschen mit Behinderung

darauf, dass das Betreuungsrecht neu geregelt wird. Sie wollen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr an ihrer Stelle entscheiden. Nach dem Motto: »Ich weiß schon, was gut für dich ist«. Rechtliche Betreuer*innen sollen sie vielmehr dabei unterstützen, Entscheidungen möglichst selbst zu treffen. Damit sie möglichst umfassend selbst bestimmen können. Jetzt ist es endlich so weit: Ab dem 1. Januar 2023 tritt ein neues Betreuungsrecht in Kraft, mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken.« (abgedruckte Rede in diesem Jahrbuch, S. 36)

Ausgangspunkt und Maßstab für die Bewertung des neuen Betreuungsrechts aus Sicht rechtlich betreuter Menschen sei die UN-Behindertenrechtskonvention, vor allem die hier verankerte rechtliche Handlungsfähigkeit. Ein Betreuungsrecht, das diesem Maßstab folgt, müsse daher die Autonomie rechtlich betreuter Menschen achten, die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, gewährleisten und nicht auf eine stellvertretende Entscheidung hinauslaufen, so Schmidt weiter. Die Betreuungsrechtsreform beschreibt sie als ersten und wichtigen Schritt hin zu einem Paradigmenwechsel: »Weg von Bevormundung hin zu rechtlicher Unterstützung! Grundgedanke der Reform ist, dass die Betreuung auf das begrenzt wird, was unbedingt erforderlich ist. Damit die rechtliche Betreuung ein wirksames Instrument zu mehr Teilhabe ist, müssen rechtlich betreute Menschen weitestgehend selbst entscheiden können. Durch gute Unterstützung kann jeder Mensch darin stärker werden, Entscheidungen zu treffen. Dies verwirklicht das Selbstbestimmungsrecht und hilft dabei, sich selbst zu vertreten. Rechtliche Betreuung bedeutet deshalb in erster Linie Unterstützen! Nicht Vertreten!«

Fachliche Aspekte wie Wunschbefolgung

So kommt es nicht von ungefähr, dass sich dieses Jahrbuch auch intensiv mit fachlichen Aspekten auseinandersetzt, allen voran mit der Frage der Wunschbefolgung und der Unterstützten Entscheidungsfindung.

Autorin Andrea Schwin-Haumesser beleuchtet die große Herausforderung für rechtliche Betreuer*innen, im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung, die Wünsche ihrer Klient*innen zum zentralen Maßstab der Unterstützung zu erheben. »Nach dem neuen Recht gilt es, in erster Linie Unterstützung bei der Besorgung von Angelegenheiten und bei der Entscheidungsfindung der Klient*innen zu leisten sowie systematisch die Selbstbestimmungsrechte

der Klient*innen zu stärken. Deren Wünsche in Bezug auf die Art und Weise ihrer Lebensführung – und seien sie noch so weit von den eigenen Maßstäben der rechtlichen Betreuer*innen entfernt – stehen fortan im Mittelpunkt«, so Schwin-Haumesser. Sie betont, dass Klient*innen, die den sogenannten »freien Willen« bilden können und z. B. wünschen, obdachlos zu leben, sind hierin zu unterstützen. Keinesfalls ginge es darum, Klient*innen zu einem »objektiv vernünftigen Leben« zu erziehen. Zugleich beschreibt die Autorin Ausnahmen und Einschränkungen bei der Wunschbefolgungspflicht und veranschaulicht die praktische Betreuungsarbeit anhand eines Fallbeispiels.

In einem weiteren fachlichen Beitrag fragt sich Dr. Ortrun Kliche: Wie »rund« läuft die Triade Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in? Sie betrachtet das triadische Setting im medizinischen Umfeld und zeichnet nach, wie es in Kliniken oder Praxen, oder aber weil Betreuer*innen von der ärztlichen Seite als dritte Interaktionspartei selbstverständlich mitgedacht werden, zum kommunikativen Ausschluss der Patient*innen kommt. Damit, so die Autorin, verlöre die Unterstützte Entscheidungsfindung ihre Grundlage. Wie dem entgegengewirkt werden kann, ist Thema dieses Beitrags. Zwei wesentliche Tipps: Das Wissen über rechtliche Betreuung bei Mediziner*innen fördern (Betreuung gehört nach wie vor selten oder gar nicht zu den Inhalten im Medizinstudium) und gute (bereits existierende) Konzepte in der Gesundheitsversorgung teilen und zur Anwendung bringen.

Dass Klient*innen die Gefahr droht ausgeschlossen zu werden, zu dem Schluss kommt auch Janita Menke in ihrem wissenschaftlichen Artikel »Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens«. Grundsätzlich stellt sie fest, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko aufweisen, Opfer einer Straftat zu werden. Bei anschließenden Strafverfahren kann es aufgrund konfliktreicher und/oder belastender Situationen zu einer sogenannten sekundären Viktimisierung kommen, also einer erneuten Traumatisierung, die als zweite Opferwerdung empfunden wird – unter anderem auch, weil die Anzeigenerstatter*innen sich nicht ernst genommen fühlen. Die Autorin fragt auch nach der Rolle der Berufsbetreuung im Rahmen einer Anzeigenerstattung und der polizeilichen Vernehmung. Eine ihrer Schlussfolgerungen: Wenn Klient*innen selbstständig versuchen Anzeige zu erstatten, gibt es Fälle (das zeigen mehrere Beispiele), in welchen sie sich nicht ernst genommen fühlten oder sogar abgewiesen wurden. Menke: »Rechtlichen Betreuer*innen kommt hier entscheidend die Rolle zu, für einen wirksamen Zugang ihrer Klient*innen zur Justiz zu sorgen und deren Recht, eine Anzeige zu erstatten,

durchzusetzen. Aus den Schilderungen der Proband*innen, die sich auf die polizeilichen Vernehmungen beziehen, wird deutlich, dass die Polizei teilweise rechtliche Betreuer*innen dabei auch als eine Instanz zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage wahrnimmt.«

Betreuung heute und früher

Alle drei genannten Autor*innen leisten einen wichtigen Beitrag, die rechtliche Betreuung zu beschreiben – so, wie sie heute verstanden und praktiziert wird. Momentaufnahmen, die dazu beitragen, dass Betreuung sichtbar, nachvollziehbar und erlebbar wird – vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes.

Unseren Autor Dr. Harald Freter hat das neue Betreuungsrecht zu einer ganz anderen Betrachtungsweise animiert. Er wagt einen historischen Rückblick auf die Entwicklung von Vormundschaft und später Betreuung – auch um die Bedeutung der Reform in ihren Errungenschaften würdigen, aber auch in ihren Schwächen analysieren zu können. Bei seiner Artikelserie, die er in diesem Jahrbuch mit der Antike beginnt, handelt es sich um eine systematische Aufbereitung weit verstreuter Informationen. Dabei kommt er zu der Erkenntnis: »Festzustellen ist, dass zu allen Zeiten die jeweiligen Gesellschaften Kategorien von Menschen bildeten, denen sie keine vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit zusprachen. Zu diesen Kategorien zählten minderjährige Kinder, Frauen, geistig und körperlich Eingeschränkte, Sklav*innen und Fremde (Cohen 2017).« Aus dieser Feststellung entwickelt er drei leitende Fragestellungen, die für die Artikelserie grundlegend sein werden:

- Was sind die grundlegenden Annahmen bezüglich der Rechtsfähigkeit?
- Welche Menschen besitzen keine, eingeschränkte bzw. volle Rechtsfähigkeit?
- Wer verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten derjenigen Menschen, denen keine oder nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wird?

Mit diesen Fragen macht er sich auf die Reise in den Alten Orient, in das antike Griechenland und das antike Rom. So viel vorweg: »Während es im Alten Orient noch kein Konzept der Vormundschaft und der Pflegschaft gab, auch nicht über Frauen, und die Personensorge gewohnheitsrechtlich geregelt war, kannten sowohl das antike griechische als auch das antike römische Recht die Vormundschaft über Minderjährige und über Frauen und Instrumente zur Entmündigung als »geisteskrank« oder »verschwenderisch« angesehener Menschen«, schreibt Freter.

Schlagen wir den weiten Bogen zurück in das Hier und Jetzt: Neben der Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen berührt das zweite große Plus der Reform eines der BdB-Urthemen: Seit jeher hat sich der Verband für die Qualität in der beruflichen Betreuung stark gemacht, dieses Ziel stand schon in der Gründungsphase des Verbandes (1994) auf der Agenda. Nun ist es verbrieft: Mit dem Zulassungs- und Registrierungsverfahren wird Betreuung nach 30 Jahren erstmals als Beruf anerkannt. Thorsten Becker betont in seinem Interview den Aspekt der Professionalisierung durch das neue Gesetz: »Wir haben schon immer gesagt: Diese Tätigkeit der beruflichen Betreuung muss professionalisiert werden! Warum? Wenn man es ernst meint mit dem Selbstbestimmungsrecht für Menschen, wenn man es ernst meint, dass Unterstützungsprozesse gelingen, dann macht man das nicht nebenbei oder irgendwie, sondern dann gibt es eine vernünftige Methode, die hinterlegt sein muss. Man braucht professionelle Strukturen, eine Verlässlichkeit, auch Transparenz und dergleichen mehr. Wir haben diesbezüglich seit vielen Jahren vorgelegt und haben unsere Erfahrungen in die Diskussion eingebracht. Mit der vorgesehenen Registrierung wird jetzt eine Anerkennung der beruflichen Betreuung als Profession stattfinden. Wenn die Registrierung zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, ist endlich Schluss mit »Betreuung kann jeder«.

Die praktische Umsetzung im Fokus

Neben der politischen Bewertung des Gesetzes hat im Jahr 2022 an eben dieser Stelle auch die Vorbereitung der praktischen Umsetzung begonnen. Der Artikel von Peter Berger beschäftigt sich unter dem Titel »Betreuungsreform 2023 – Was ändert sich für Berufsbetreuer*innen?« folgerichtig mit der Registrierung und dem Sachkundenachweis, der Unterstützten Entscheidungsfindung, der Wunschbefolgung sowie den Berichtspflichten, die das neue Gesetz fordert. Sehr detailliert geht er darauf ein, wie Berufsbetreuer*innen sich in dieser Phase auf das neue Gesetz vorbereiten können – und sollten. Gute Vorbereitung, so seine Haltung, ist das eine, eine gute Portion Gelassenheit das andere. Zum Schluss schreibt er: »Manches muss sich in der Anfangszeit sicher auch erst ›zurechtrucken‹. Dies bedarf einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten (Gericht, Betreuungsstelle, Betreuer*in, Klient*in und Außenstehende). Gehen wir es frohgemut, im Sinne der Menschen, die eine Betreuung benötigen, an.«

Einen eher mahnenden Tenor hat der Beitrag »Vorbereitung der Betreuungsvereine auf die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform«, den Hennes Göers verfasst hat. Er zeichnet zunächst nach, dass die Betreuungsvereine in der Vergangenheit durchgängig defizitär finanziert waren. Mit dieser Reform, so schreibt er, werde der Versuch unternommen, weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Um gleich zu relativieren: »Ob sich dies angesichts der sich abzeichnenden Landesausführungsgesetze und der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle erreichen lässt, wird man bezweifeln müssen.« Er kritisiert, dass das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zwar ausdrücklich einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln festlegt, dass es aber den Bundesländern obliegt, die Art und Weise dieser finanziellen Förderungsverpflichtung zu regeln. Göers: »Ob im Rahmen dieser nicht einheitlichen Förderungen das Ziel des Gesetzgebers erreicht werden kann, eine Planungssicherheit bei den Betreuungsvereinen zu gewährleisten, darf nach den bisherigen Erfahrungen mit den Landesfinanzierungen bezweifelt werden.« Abschließend wirft er einen Blick auf die Gesetzgebungsverfahren zur Ausführung des Betreuungsgesetzes in den Bundesländern – und fühlt sich in seiner Annahme bestätigt: eine weitere Unterfinanzierung in den nächsten Jahren droht.

In welchem rechtlichen Rahmen die Entwicklungen und Themen des Jahres sich bewegt haben – diese Klammer zieht BdB-Jurist Kay Lütgens in seinem Beitrag »Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit«.

Dass es außerhalb von Gesetzgebung und Reform weitere Themen gibt, die in der Betreuungslandschaft eine große Rolle spielen, unterstreicht Autor Jan Schütte mit seinem Beitrag »Elektronischer Rechtsverkehr in der Betreuung«. Er beleuchtet die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO). Der Artikel enthält konkrete Hinweise zu Software, Lizenzen und Technologien und beleuchtet auch die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Fazit: »In Zeiten erhöhten digitalen Kommunikationsaufkommens sowie steigender Papier- und Portokosten kann das eBO die Betreuungsarbeit zeitlich wie finanziell erheblich ökonomisieren. Wann sich die Kosten für eine entsprechende Software amortisieren, muss jede*r Betreuer*in für sich ermitteln. Wer sich noch unsicher ist, auf den elektronischen Übermittlungsweg umzusteigen, hat den Vorteil, dass die Verwendung von eBO noch nicht verpflichtend ist für die Betreuung – Zeit also, sich mit der Technologie langsam vertraut zu machen und vielleicht auch eBO-erfahrenen Kolleg*innen über die Schulter zu blicken.«

Im übertragenen Sinne über die Schulter blickt auch Autor Dirk Brakenhoff – allerdings mit einem anderen Fokus. Nach seinem Einstiegs- und Überblicksartikel »Betreuung im internationalen Vergleich« nimmt er diesmal einen konkreten Vergleich vor und beschreibt das deutsche Betreuungssystem im Abgleich mit der österreichischen Variante.

Vielleicht mag der Blick zu unseren Nachbar*innen – ebenso wie alle Betrachtungen in diesem Jahrbuch – dazu beitragen, die Eingangsfrage klarer beantworten zu können: »Betreuungsrechtsreform 2023. Alles neu? Alles gut?«. Und?

Anne Heitmann

Korrespondenzadresse: heitmann@ah-kommunikation.net

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke Gewaltopfer in Strafverfahren

Janita Menke

Das Forschungsprojekt »Viktimisierung, Recht und Opferschutz« (kurz: ViReO)¹ untersuchte in einem multiperspektivischen Studiendesign im Zeitraum von 2018 bis 2021 ebenso die Erfahrungen, die Opferzeug*innen mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen eines Strafverfahrens machten, wie Erfahrungen der in solchen Verfahren involvierten Akteur*innen von Polizei und Justiz. Die hier vorliegende ergänzende Datenerhebung nimmt eine Erweiterung der Studienergebnisse um die Perspektive der gesetzlichen Betreuung vor.

Einleitung

Auch wenn es wenig belastbare Daten zum erhöhten Viktimisierungsrisiko psychisch kranker Menschen in Deutschland gibt, so lässt sich ein entsprechendes Bild doch aus einer Gesamtschau internationaler Studienergebnisse entnehmen: Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung weisen ein höheres Risiko auf, Opfer einer Straftat zu werden, als Menschen, die nicht psychisch erkrankt sind (Khalifeh et al 2015: 280; Crump et al 2013: 1; Latalova et al 2014: 1925; Maniglio 2009: 180; Pettit et al 2013; Silver et al 2005: 2018). Eine solche Opferwerdung ist für Betroffene häufig mit erheblichen gesundheitlichen Folgebelastungen und behandlungsbedürftigen Beeinträchtigungen verbunden (Wildling 2006: 27; Sautner 2014: 51; Lindemann 2019: 86), die einen erhöhten Unterstützungsbedarf nahelegen (Rothkegel 2017, 32). Zugleich kann die Therapiebereitschaft psychisch kranker Opfer

¹ S. für eine ausführliche Darstellung der Forschungsergebnisse Lindemann/Menke/Frenser Hürden für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens 2021; Informationen zum Projekt finden sich ferner online unter <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/lindemann/vireo-2/das-vireo-projekt/> [7.12.22].

nach einer Gewalterfahrung sinken (Frueh et al 2005: 1124; Rossa-Roccor 2017: 106). Für die Verschlechterung des Gesundheitszustandes spielt aber nicht nur die Gewalterfahrung allein eine Rolle. Wie betroffene Personen eine Traumatisierung, die eine schwere Primärviktimisierung mit sich bringen kann (Hecker/Maercker 2015:594), und ein an die Opferwerdung anschließendes Strafverfahren bewältigen, hängt entscheidend auch von den Reaktionen ihres jeweiligen Umfelds ab. Wird ein Strafverfahren eingeleitet, so bestehen in der anschließenden Interaktion zwischen den Opferzeug*innen und den Polizei- und Justiz-Mitarbeiter*innen Konfliktpotenziale. Kommt es dabei zu negativen Erlebnissen und belastenden Situationen, etwa weil die Anzeigenerstatter*innen sich nicht ernst genommen fühlen, kann es zu einer sogenannten sekundären Viktimisierung kommen, also einer erneuten Traumatisierung, die als zweite Opferwerdung empfunden wird (Sautner 2014: 8; Volbert 2008: 198).

Projekt »Viktimisierung, Recht und Opferschutz« (kurz: ViReO)

Das Projekt ViReO näherte sich dieser Forschungsthematik mittels einer multiperspektivischen Analyse. So wurden zum einen Erfahrungen von Gewaltbetroffenen mit einer psychischen Erkrankung im Kontakt mit Polizei und Justiz erhoben und zum anderen die Erfahrungen von Polizei- und Justiz-Mitarbeitenden bei der Bearbeitung solcher Strafverfahren untersucht. Ziel des Projektes war, durch eine Zusammenführung der genannten Perspektiven Präventionsansätze zu erarbeiten, die unter der Leitvision stehen, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die Opfer von Gewalt geworden sind, sich im Prozess der justiziellen Aufarbeitung dieser Straftat sicher fühlen. Das Forschungsprojekt wurde mit Förderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW von 2018 bis 2021 gemeinsam durch die Forschungsabteilung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Evangelischen Klinikums Bethel und den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Bielefeld durchgeführt. An der Universität Bielefeld wurde im Rahmen des Projekts unter anderem eine qualitative Studie zu den Erfahrungen von an Strafverfahren beteiligten Berufsakteur*innen während der verschiedenen Verfahrensstadien durchgeführt. Dazu wurden 16 Interviews und zwei Fokusgruppengespräche geführt und anschließend nach den Regeln der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet (Mayring 2015). Anhand der Interviews wurden die Hürden und die Herausforderungen untersucht, die sich

beim Zugang zur Justiz, bei der Bewältigung eines Strafverfahrens und beim Einsatz von bereits vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Einbindung von Begleitpersonen ergeben. Dabei wurde die rechtliche Betreuung nur am Rande thematisiert.

Es zeigt sich, dass ein Strafverfahren von Beginn an von zahlreichen Hemmnissen und Barrieren durchzogen sein kann, die es psychisch kranken Menschen im Vergleich zu unbeeinträchtigten Opfern erschweren, gleichermaßen am Strafverfahren teilzunehmen und dieses zu bewältigen. Darüber hinaus scheinen vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten, wie etwa die Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleitung, nur verhalten Anwendung zu finden. Zugleich stellen Verfahren mit psychisch beeinträchtigten Opferzeug*innen, die nicht selten zu sein scheinen, regelmäßig auch die beteiligten Berufsakteur*innen von Polizei und Justiz vor Herausforderungen.

Die Proband*innen thematisieren insbesondere Probleme im Ermittlungsverfahren, die sich aus möglichen Fehleinschätzungen der psychischen Erkrankung und der Bewertung der Aussagefähigkeit und Glaubhaftigkeit aufgrund der psychischen Erkrankung ergeben. Die Einschätzung der Ermittlungsbeamten*innen hat entscheidenden Einfluss auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, da diese in Form von Aktenvermerken festgehalten wird. Diese Aktenvermerke werden von Staatsanwaltschaft und Gericht überwiegend als Entscheidungsgrundlage zur Vorbereitung des Verfahrens genutzt und können so als Fehlerquellen fortwirken (Lindemann/Menke/Frenser 2021: 44). Bezogen auf die polizeiliche Vernehmung wird vonseiten der gesetzlichen Berufsbetreuung berichtet, es käme teilweise zu einer Entrechtung der Klient*innen, weil Fragen zum Tatgeschehen und zu dem Wahrheitsgehalt der Aussage an die Betreuungsperson gerichtet werden, anstatt an die Klient*innen selbst. Außerdem seien gerade Klient*innen mit mehreren Opfererfahrungen aufgrund negativer Vorerfahrungen und dem Gefühl, nicht geschützt und nicht ernstgenommen zu werden, gehemmt, sich für eine Anzeigenerstattung zu entscheiden (Lindemann/Menke/Frenser 2021: 35 ff.).

Bezogen auf die Zeug*innenaussage zeigt sich noch ein weiteres Problem: Aus Sicht der befragten Staatsanwält*innen und Richter*innen mangelt die Aussage an Glaubhaftigkeit, wenn Betroffene sich entscheiden, nach der Viktimisierung eine Therapie aufzunehmen, um mit psychologischer Unterstützung den langfristigen psychischen Folgen einer Traumatisierung entgegenzuwirken. Dies liegt daran, dass Zeug*innen möglichst unbeeinflusst von ihren Erinnerungen berichten sollen, ohne dass diese durch Gespräche über das Tatgeschehen oder gar therapeutische Maßnahmen beeinflusst wurden (Schellong 2012: 135).

Befragte Personen aus Beratungseinrichtungen und dem Bereich der Opferhilfe schildern deshalb das Dilemma, Opferzeug*innen nach einer erlebten Straftat entweder zu einer Therapie oder zu einem Strafverfahren raten zu müssen. Gerade mit Blick auf möglicherweise chronifizierende, langfristige Folgen traumatisierender Ereignisse, erscheint das Abwarten eines Strafverfahrens vor Therapiebeginn besonders für die Gruppe der schwer psychisch kranken Opferzeug*innen für den weiteren Genesungsverlauf als nicht zielführend (Lindemann/Menke/Frenser 2021: 31 ff.).

Ergänzende Datenerhebung

Die hier vorliegende Ergänzungsstudie erfolgte auf Anregung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB) und knüpft sowohl inhaltlich als auch konzeptionell an die Forschungserkenntnisse der ViReO-Studie an. Ziel war es, die bereits vorhandene Datenlage um die Perspektive der gesetzlichen Berufsbetreuung zu erweitern. Dafür wurde der vorhandene Gesprächsleitfaden auf die berufliche Tätigkeit rechtlicher Betreuer*innen angepasst. Es erfolgten einige Ergänzungen, die darauf abzielten, die in der Hauptstudie ermittelten Problematiken bezüglich der Entscheidung zwischen Therapie und Verfahren sowie einer erlebten Entrechtung von psychisch kranken Klient*innen im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden tiefergehend zu untersuchen. Außerdem wurde eruiert, ob Unterstützungsmöglichkeiten wie die psychosoziale Prozessbegleitung bekannt sind und welche Erfahrungen gesetzliche Berufsbetreuer*innen mit der Hinzuziehung einer solchen sammeln konnten. Der Feldzugang erfolgte über Informationen des Berufsverbandes an die Mitglieder, sodass fünf qualitative Interviews mit gesetzlichen Berufsbetreuer*innen geführt werden konnten. Vier der Interviews wurden telefonisch oder per Videokonferenz geführt, ein Interview konnte vor Ort geführt werden. Die Interviews weisen eine durchschnittliche Gesprächsdauer von einer Stunde auf und wurden im Anschluss an eine anonymisierte, sprachlich geglättete, einfache Transkription nach dem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet (Mayring 2015).

Ergebnisse

Rolle der Berufsbetreuung im Rahmen einer Anzeigenerstattung und der polizeilichen Vernehmung

Anknüpfend an die Ergebnisse der ViReO-Studie, die die erste große Hürde für psychisch kranke Opfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens bereits beim Zugang zur Justiz ausmachte, lag ein Schwerpunkt der Interviews auf der Phase der Anzeigenerstattung und des Beginns eines Strafverfahrens. Von Interesse war insbesondere, welche Rolle gesetzliche Betreuer*innen in diesem frühen Stadium eines Strafverfahrens einnehmen und wie der Kontakt mit der Polizei erlebt wird. Die Mehrheit der Proband*innen schildern in Bezug auf eine Anzeigenerstattung, dass sich Klient*innen aufgrund negativer Vorerfahrungen nur noch zögerlich an die Polizei wenden. Sie berichten von Erfahrungen, dass der Versuch, ohne die rechtliche Betreuungsperson eine Anzeige zu erstatten, durch die Beamt*innen abgewiesen werde. So berichtet eine Betreuerin von einem Fallbeispiel, in welchem ihre Klientin sich bei der Polizei nicht ernst genommen gefühlt habe und sich erst im Anschluss an die versuchte Anzeigenerstattung an ihre Betreuerin wandte, um die Gewalterfahrung zu offenbaren: »Dann haben wir uns getroffen, zwei Tage später und haben das besprochen und habe dann gesagt, wenn dem so war, dann müssen Sie eine Anzeige erstatten. Erstatten hatte sie schon vorher gemacht. Also sie ist dann wirklich zur Polizeistelle zum Präsidium selber gegangen und hat dann Anzeige erstattet. Sie sagte aber, das haben sie nicht wirklich für voll genommen, also man hat sie nicht für voll genommen. [...] Ab dem Zeitpunkt hatte ich ihr auch gesagt [...] ›Machen Sie das nicht alleine‹ [...] wenn meine Klientin sagt [...], ›ich möchte das mit ihnen machen‹, dann rufe ich da an [...] Oder wir gehen zusammen hin und machen dann zusammen die Anzeige.«² Von anderen Klient*innen wisse sie jedoch, dass diese wahrscheinlich keine Hilfe mehr bei der Polizei suchen würden, wenn es zu einer erneuten Gewalterfahrung kommen sollte: »[...] also die drei (werden) zumindest nicht mehr hingehen und sagen: ›ich mache jetzt eine Anzeige‹.«³ Ähnliche Erfahrungen einer Klientin, die sie anschließend im weiteren Polizeikontakt unterstützten konnte, beschreibt auch eine weitere Probandin: »Sie hat sich dann auch als Opfer gesehen der Polizei, weil sie das Gefühl hatte, dass sie nicht ernstgenommen wird oder sie vielleicht sogar jemanden falsch beschuldigt.«⁴

² Interview 2: Berufsbetreuerin.

³ Interview 2: Berufsbetreuerin.

⁴ Interview 4: Berufsbetreuerin.

Die rechtliche Betreuungsperson kann folglich dafür sorgen, ihren Klient*innen Gehör zu verschaffen und dazu beitragen, eine Anzeige durchzusetzen. Darüber hinaus erlebt eine Betreuerin, dass sich die Polizei teilweise deutlich mehr Zeit nimmt für ihre Klient*innen, wenn die Beamt*innen erfahren, dass die verletzte Person eine Betreuung hat. Diesbezüglich fasst die Probandin ihre Erfahrungen aus verschiedenen Verfahren zusammen: »Also zumindestens kann ich das nur insofern beurteilen, dass meine Klienten, Klientinnen das so mitteilen. [...] wo ich anfangs immer dachte, okay, die (Polizeibeamten) sind vielleicht voreingenommen, es gibt einen Betreuer. Also es gibt ja einen Grund, warum es einen Betreuer gibt, und dann gibt es [...] diesen Vorwurf. Aber dem ist tatsächlich nicht so! Also die denken okay, Betreuungen gibt es. Das heißt, das ist ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung in der Regel. Und dann handhaben die das anders. Also das sagen meine Klienten zumindestens dann, dass dann der Polizist schon mal ein, zwei Fragen mehr stellt und dann nicht so fordernd [...].«⁵ Ein anderer Proband stellt dazu prägnant fest: »Manchmal ist es gut zu wissen, es gibt einen gesetzlichen Betreuer, dann gibt es eine Form von Öffentlichkeit und man kann aus Gründen mangelnder Motivation jemanden nicht einfach so abspeisen.«⁶ Allerdings bestätigen die Befragten, dass es teilweise im weiteren Verlauf des Verfahrens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen zu einer Entrechtung ihrer Klient*innen kommen kann und Fragen zum Tathergang an die Betreuungsperson anstelle an die Klient*innen gerichtet werden. So schildert eine Probandin: »Was mir oft nicht gefällt, ist, die gucken mich an und stellen Fragen, als ob ich die Person wäre, wo ich dann so immer zur Klientin hinlenken muss. [...] ich war ja nicht dabei, ich bin ja nicht betroffen, ich bin ja nur zur Unterstützung hier. Und dass ich zu den Klienten hinlenke und sage: ›hier mit ihr müssen Sie sprechen‹.«⁷

Außerdem scheinen rechtliche Betreuer*innen für die Polizei eine wichtige Rolle einzunehmen, wenn es darum geht, die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage einzuschätzen. Eine Betreuerin wurde beispielsweise in einem Verfahren mehrfach durch die Polizei angerufen, um Fragen zur Glaubhaftigkeit der Aussage zu beantworten: »Die (Polizeibeamten) wollten wissen, warum die Klientin rechtlich betreut wird, und warum das Gericht den Betreuungsbeschluss erlassen hat, wie zuverlässig sie ist, wie aussagekräftig sie ist, ihre Angaben sein könnten [...] aber da ich nicht dabei war, konnte ich weder bestätigen noch verneinen, welche Aussage jetzt Wahrheitsgehalt hat.«⁸ Eine ähnliche Rolle hat eine der

⁵ Interview 2: Berufsbetreuerin.

⁶ Interview 1: Berufsbetreuer.

⁷ Interview 2: Berufsbetreuerin.

⁸ Interview 4: Berufsbetreuerin.

anderen Probandinnen in einem Verfahren eingenommen, in welchem sie aus eigener Sicht zumindest dazu beitragen konnte, dass das Verfahren weiter verfolgt wurde: »Also die haben mich als Betreuerin gefragt, wie ich denn die Klientin einschätze [...], um zu gucken, soll man das weiter verfolgen oder nicht? Aber eine ähnliche Aussage hatten sie auch von der Eingliederungshilfe bekommen und haben das dann tatsächlich weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft.«⁹

Ein Berufsbetreuer geht ebenfalls in einem ausführlichen Fallbeispiel auf seine Funktion in diesem Verfahren ein und beschreibt, dass er während der Vernehmungen nicht nur anwesend war, sondern teilweise auch eingegriffen hat, wenn er das Gefühl hatte, sein Klient sei nicht richtig verstanden worden: »Also ich war ja mit dabei, war auch mit eingeladen worden und habe einfach auch noch mal Hintergründe erläutert oder nochmal nachgefragt. [...] ich bin nicht da gewesen (während der Tat) und da ist mein Klient, derjenige, der die Auskunft gibt, der das erlebt hat und was ich dann gemacht habe, das ist so weit, wie ich eingegriffen habe. Dass, weil ich ihn relativ gut kenne, ich durch Nachfragen noch mal, dass seine Aussage auch für das Gegenüber meiner Meinung nach plausibler wird [...] versucht, ein bisschen Übersetzer zu spielen.«¹⁰

Schließlich kann es sogar passieren, dass gesetzliche Betreuer*innen selbst als Zeuge oder Zeugin geladen werden, was ein Proband erlebt hat: »Es wurden dann hier vom Kriminalkommissariat die Ermittlungen aufgenommen, in die ich sehr umfangreich involviert war, weil ich in dem Setting sicher am ehesten der war, der Mitteilung zu verschiedenen Sachverhalten machen konnte, [...] ich bin als Zeuge befragt worden in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer.«¹¹

Unterstützte Entscheidungsfindung

Neben der Rolle der gesetzlichen Betreuer*innen in Bezug auf den polizeilichen Kontakt und insbesondere die Vernehmungen der Klient*innen wurde ebenfalls eruiert, wie die Unterstützte Entscheidungsfindung der Klient*innen im Hinblick auf die verschiedenen zu treffenden Entscheidungen im Rahmen eines Strafverfahrens durch die Betreuer*innen gestaltet wird. Kommt es zu einem Gewalterlebnis des Klienten oder der Klientin und erfährt die gesetzlich betreuende Person davon, so gilt es, im Rahmen umfassender Beratung verschiedene Punkte zu klären. Zentrale Themen sind neben der Frage, ob überhaupt ein Strafverfahren angestrebt werden soll, welche Beratungs- und

⁹ Interview 2: Berufsbetreuerin.

¹⁰ Interview 3: Berufsbetreuer.

¹¹ Interview 1: Berufsbetreuer.

Hilfsangebote sowie rechtlichen Ansprüche vor und während eines Strafverfahrens in Anspruch genommen werden können. Hierbei nehmen die Betreuer*innen nach Beschreibung einer Probandin eine Lotsenfunktion ein: »Also wir rechtliche Betreuer sind eben [...] immer nur vermittelnd tätig, ich kann Wege aufzeigen« was kannst du jetzt in dieser Situation alles tun?« ich organisiere das auch gerne, je nach Klient, ob er das selbst organisieren kann, ob ich die Einschätzung habe oder ob er von seiner Art her es nicht schaffen wird, dann organisiere ich.«¹² Besondere Bedeutung kommt dieser Lotsenfunktion zu, wenn die Betreuungsperson tatsächlich die erste Anlaufstelle ist, an die sich der Klient oder die Klientin wendet. Dazu erinnert sich eine Probandin an einen Fall: »(die Klientin) kam dann zu mir und hat wusste nicht wohin. Weil sie ihren Eltern das nicht erzählen wollte. Und ich habe ihr dann gesagt, was sie machen kann. Also Anzeige erstatten, Frauenberatungsstellen.«¹³

Bei der Klärung, welche den Klient*innen zur Verfügung stehenden Rechte in Anspruch genommen werden sollen, kann es allerdings bereits zu herausfordernden Situationen und Konfliktpotenzialen in der Interaktion kommen. Für eine Betreuerin, die insgesamt fünf durch Gewalterfahrungen schwer traumatisierte Klientinnen betreut, stellte sich in einem Fall sogar bereits das Gespräch über die Beantragung von Opferentschädigungsleistungen, welche auch unabhängig von einem Strafverfahren beantragt werden können, als anspruchsvolle Situation dar. So beschreibt sie in diesem Fallbeispiel einer durch eine Gewaltstraftat schwer traumatisierten Klientin: »Ich habe mehrfach schon im Gespräch erlebt, dass Klienten getriggert wurden und wie gesagt, ich bin da schon sensibel im Umgang, und was mich unheimlich beeindruckt hat [...] ich konnte mit der Klientin nicht mal besprechen, diesen Antrag auf Opferentschädigungsrente, weil die bei dem Wort Opfer schon so getriggert war, dass die weg war. Also nicht im Sinne von körperlich weg, sondern geistig weg. Wie gesagt, jetzt kann ich damit umgehen, ich bleibe dann erstmal gelassen, ich gucke dann, kommt sie wieder, wie kommt sie wieder [...] Ich wusste aber ja in dem Moment nicht, dass es dieses Wort, ein Wort war, dieses Gesetz, also wenn selbst die Nennung eines Gesetzstitels das Opfer triggern kann, welchen Handlungsrahmen habe ich dann?«¹⁴ Das Ausloten eben dieses Handlungsrahmens erfordert ein sehr sensibles und einzelfallabhängiges Vorgehen. Nicht zuletzt kann sogar Wissen über das Leisten von psychischer Erster Hilfe erforderlich sein.

¹² Interview 4: Berufsbetreuerin.

¹³ Interview 2: Berufsbetreuerin.

¹⁴ Interview 5: Berufsbetreuerin.

Wenn noch kein Verfahren eingeleitet wurde oder es sich beispielsweise um ein Delikt handelt, das nur auf Strafantrag weiterverfolgt werden würde, so kann zuvorderst auch die Frage im Raum stehen, ob überhaupt Anzeige erstattet werden soll. Zur Klärung dieser Frage bieten auch Opferberatungsstellen wie der Frauennotruf ausführliche Beratungsgespräche an. Ein Betreuer berichtet in diesem Zusammenhang von mehreren Fällen, in welchen er Klientinnen zur Unterstützung dieser Entscheidung an Frauenberatungsstellen vermittelt hat. Für diese Klientinnen kam schließlich aus verschiedenen Gründen ein Strafverfahren nicht in Betracht: *»Die Klientinnen haben sich dann gegen Strafverfahren entschieden, die konnten sich das noch nicht vorstellen.«¹⁵*

Kommt es hingegen zu einem Strafverfahren, stehen eine umfassende Beratung über mögliche Rechtsansprüche und Unterstützungsleistungen, welche Opferzeug*innen während des Verfahrens in Anspruch nehmen können, und die Beantragung dieser im Fokus. Ist der Klient oder die Klientin stabil genug, gilt es zu klären, ob gewünscht wird, sich dem Verfahren in der Rolle der Nebenklage anzuschließen und, falls dies in Betracht gezogen wird, Anschluss an eine passende Nebenklagevertretung herzustellen. Ein Betreuer berichtet diesbezüglich von dem Fall eines Klienten: *»[...] aber relativ bald kehrte sich auch heraus, dass ihm das wichtig ist, auch in diesem Verfahren eingebunden zu sein. [...] Er hat einen Rechtsanwalt für dieses andere Verfahren. Und dann habe ich gesagt, da kennt dich schon jemand. Eigentlich würde ich beim Gericht gerne beantragen, also wenn du dich vertreten lassen willst, dass derselbe Rechtsanwalt dann auch mit Nebenklage einsteigt und ja, dass du da auch zu Wort kommst und nicht nur als Zeuge vernommen wirst und deine Sache damit auch berücksichtigt wird.«¹⁶*

Im Rahmen einer Unterstützten Entscheidungsfindung ist es außerdem auf den Einzelfall und die besonderen Bedürfnisse der Klient*innen bezogen nötig, die passenden zusätzlichen Hilfsangebote sowie den gewünschten Grad an Beteiligung der Betreuungsperson im Verfahren zu eruieren. Dazu äußert eine Probandin: *»Also, wenn ich da nicht irgendwelche Kontakte hergestellt hätte, die Klientin selber hätte das glaube ich nicht geschafft, sich Hilfe zu holen. Es hätte vielleicht noch mehr Unterstützungsangebote gegeben, ich weiß es nicht, ich hab halt das getan, [...] was ich recherchieren konnte und wo ich auch die Meinung hatte, es würde meiner Klientin in diesem speziellen Fall und bei diesem speziellen Krankheitsbild, das ich ja von ihr kenne, dann hilfreich wäre.«¹⁷* Weiter

¹⁵ Interview 1: Berufsbetreuer.

¹⁶ Interview 3: Berufsbetreuer.

¹⁷ Interview 4: Berufsbetreuerin.

schildert sie, dass ihre Klientin keine Begleitung zum Gericht durch sie selbst wünschte, aber über das Angebot einer psychosozialen Prozessbegleitung sehr froh war und auch im Anschluss an das Verfahren eine positive Rückmeldung diesbezüglich gab: »Ich bin auch nicht bei dem Prozess dabei gewesen [...], ich hatte meine Klientin gefragt, ob ich dabei sein soll, hat sie gesagt, das ist ihr eigentlich nicht so wichtig, ich habe ja noch eine zusätzliche Hilfe ihr an die Hand gegeben, [...] Das war ihr wichtig, das haben wir dann organisieren können, dass die Caritas sie begleitet und dann hatte sie einfach ein gewisses Maß an Sicherheit dann doch im Prozess. Ich hab dann auch eben beim Gericht diese Prozessbegleitung mit beantragt und wurde dann auch genehmigt.«¹⁸ Eine andere Betreuerin berichtet ebenfalls sehr positiv von Erfahrungen, die sie mit einer Zeugenbegleitung durch Opferhilfeeinrichtungen sammeln konnte und sieht eine solche Begleitung sogar als essentiell an für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens. Sie schildert diesbezüglich ausführlich die Gründe, die sie zu dieser Einschätzung gelangen lassen: »Also ich versuche immer, eine Opferhilfeeinrichtung mit reinzuholen, weil was ich für ganz, ganz wichtig halte, ist die Begleitung der Betroffenen zur Vernehmung, zum Gericht, wie auch immer. Das kann ich als Betreuerin nicht leisten, das kann eine Therapeutin nicht leisten, das kann ein ambulant betreutes Wohnen nicht leisten, weil die nicht so bezahlt werden. Und auch an der Stelle, das sind ja die Fachleute. Auch wenn der Rechtsanwalt dabei ist, aber der muss sich ja mit Richter, Verteidiger usw. auseinandersetzen. Das heißt, ich brauche wirklich jemanden, der von vorne bis hinten, vorher, nachher, weil ich kann die nicht bei Gericht in Empfang nehmen, die müssen begleitet werden, die müssen während der Zeit begleitet werden und die müssen zu Hause stabil hinterlassen werden. Und bei so Klientinnen wie meinen, dann müssen sie im schlimmsten Fall noch eine ärztliche Versorgung sicherstellen, also einen Arzt zur Verfügung haben, der in der Lage ist mit einer Krisenreaktion umzugehen. Die Opferhilfe ist die, die halbwegs darauf vorbereitet ist. Ich weiß nicht, ob das OEG (Opferentschädigungsgesetz) da irgendwelche Leistungen vorsieht, ich weiß nicht, ob es irgendwelche Etats aus dem Justizministerium gibt. [...] Aber ohne das, muss ich ehrlich sagen, weiß ich auch nicht, ob ich die vor Gericht ziehen würde. Wenn die selbst ohne diese Belastung einer Strafverfolgung immer und immer wieder in die Klinik müssen, weil die suizidale Gedanken haben, kann ich die doch nicht unvorbereitet in ein Strafverfahren lassen.«¹⁹ Auf Nachfrage ist der Probandin aber die Möglichkeit der offiziellen Beordnung einer kostenfreien psychosozialen

¹⁸ Interview 4: Berufsbetreuerin.

¹⁹ Interview 5: Berufsbetreuerin.

Prozessbegleitung, die genau den beschriebenen Leistungsumfang qualifiziert abdecken könnte, unbekannt.

Damit Angebote wie die psychosoziale Prozessbegleitung angeregt werden können, ist nötig, dass diese auch bekannt sind und die Betreuungsperson ihre Klient*innen hierüber informieren kann. Dies scheint eher weniger der Fall zu sein und auch vonseiten der Polizei wird scheinbar nicht immer standardisiert auf das Unterstützungsangebot hingewiesen, wie eine Betreuerin schildert: *»Aber es ist ja wirklich nur gefragt worden (vonseiten der Polizei), keinerlei Information gegeben worden, an wen man sich wenden kann, wie man der Person helfen kann, das habe ich mir alles in Kleinstarbeit selbst zusammensuchen müssen. Das finde ich natürlich bei solchen Straftaten nicht in Ordnung und schon gar nicht bei psychisch Erkrankten, das kann ich nicht verstehen. Auch wir Betreuer haben das natürlich nicht tagtäglich, deswegen können wir auch nicht aus Erfahrungen schöpfen.«*²⁰ Von einer ähnlichen Situation berichtet ein Betreuer, der die psychosoziale Prozessbegleitung nicht kennt, und der auch im Verfahren nicht auf diese Möglichkeit für seinen Klienten hingewiesen wurde: *»Eigentlich würde mir schon gerade bei solchen Sachen eine bessere Opfer Begleitung wünschen, [...] Also wie gesagt, den Weißen Ring kenne ich ja, den Rechtsanwalt auch.«*²¹

Und daran, dass eine Betreuerin als besonders positives Erlebnis und als Einzelfall in Bezug auf den Polizeikontakt hervorhebt, dass sie gefragt wurde, ob sie noch Informationen über Anlaufstellen für ihre Klientin benötige, lässt sich ableiten, dass möglicherweise nicht immer umfassende Informationen vonseiten der Polizei über Unterstützungsangebote erfolgen: *»Also ich habe das bei einer Polizistin [...] tatsächlich erlebt, dass sie dann auch mal eine Frage gestellt hat, was mich in dem Moment gewundert hat. Eigentlich dürfte es mich nicht wundern, aber sie sagte: »Brauchen Sie Informationen zu Frauenberatungsstellen für Ihre Klientin?« Also das war wirklich so das erste Mal [...] eigentlich müsste das Standard sein, finde ich.«*²²

Zum eigenen Wissensstand stellt die Befragte weiter fest: *»Also ich kenne mich da jetzt nicht so großartig aus. Also wenn man mich fragen würde, was muss man machen? Dann sage ich Polizei, Frauenberatungsstellen und Hilfe holen, Anwalt, solche Sachen und das, was jeder normale Bürger dann ja auch kennen würde.«*²³

²⁰ Interview 4: Berufsbetreuerin.

²¹ Interview 3: Berufsbetreuer; Fallschilderung bezog sich auf einen betroffenen Klienten, sodass auch Frauenberatungsstellen nicht infrage kamen.

²² Interview 2: Berufsbetreuerin.

²³ Interview 2: Berufsbetreuerin.

Möglicherweise wird vonseiten der Polizei von einem umfassenderen Wissen der Berufsbetreuer*innen ausgegangen oder eine weitere Begleitung und Vermittlung als nicht nötig erachtet, weil der Klient oder die Klientin bereits eine rechtliche Betreuung an seiner/ihrer Seite hat, sodass deshalb nicht immer umfassend über die Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen informiert wird.

Der Mangel an Informationen rund um das Strafverfahren und die optimale Unterstützung und Begleitung von Klient*innen durch ein Strafverfahren zieht sich als Thematik durch die fünf Interviews und wird von jeder der befragten Personen geäußert. Eine Betreuerin fasst diesbezüglich zusammen: »Ich bin 28 Jahre dabei, ich habe erst eine Fortbildung überhaupt gesehen zum Thema traumatisierte Klienten. Mag sein, dass ich manche Sachen nicht gesehen, erkannt hab.«²⁴ Und eine andere Betreuerin äußert den Wunsch nach einer »Anlaufstelle, die auf dem aktuellen Stand ist, die man dann fragen kann, wenn so ein Fall ist, [...], was für Hilfsangebote gibt es, sind Telefonnummern noch aktuell für Opferentschädigung, Hilfsangebote etc.«²⁵

Diskussion und Fazit

Die Zusammenschau der Ergebnisse deutet darauf hin, dass sich auch rechtliche Betreuer*innen in der Betreuung von Klient*innen mit schwerer psychischer Erkrankung, die Opfer von Straftaten geworden sind, verschiedenen Herausforderungen zu stellen haben. Ein Strafverfahren und die damit verbundenen Interaktionen zwischen verletzten Zeug*innen und Polizei- sowie Justiz-Mitarbeitenden können mit verfahrensbezogenen Belastungen verbunden sein, welche bis zu dem Risiko einer Retraumatisierung und einer damit verbundenen langfristigen Verschlechterung der psychischen Stabilität reichen können (Volbert 2008: 199; Sautner 2014: 18 f.; Mohr 2003, 54 ff). Aus den Daten lässt sich entnehmen, dass auch rechtliche Betreuer*innen mit Situationen konfrontiert sein können, in denen Klient*innen eine solche Retraumatisierung erleben. So beschreibt eine Berufsbetreuerin aus ihrer Arbeit mit traumatisierten Klientinnen, Dissoziationsprozesse der Klientinnen während Beratungsgesprächen miterlebt zu haben, was bedeutet, dass die Klientinnen kurzzeitig den Realitätsbezug verlieren und sich in das traumatische

²⁴ Interview 5: Berufsbetreuerin.

²⁵ Interview 4: Berufsbetreuer.

Geschehen zurückversetzt fühlen (Maercker/Augsburger 2019, 55). Um eine sekundäre Viktimisierung der Betroffenen zu vermeiden, ist daher auch für Berufsbetreuer*innen ein besonders sensibles Vorgehen in der Interaktion entscheidend, um Konfliktpotenziale und Trigger zu vermeiden. Darüber hinaus ist ein umfangreiches Wissen dahingehend gefragt, welche potenziellen Angebote Klient*innen vorgeschlagen und welche Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen beantragt werden können. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn der rechtliche Betreuer oder die rechtliche Betreuerin die erste Ansprechperson ist, welcher sich der Klient oder die Klientin nach einer Gewalterfahrung anvertraut, und eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe benötigt. Gegenstand der im Rahmen einer Unterstützten Entscheidungsfindung zu klärenden Fragen kann dann auch sein, ob überhaupt ein Strafverfahren angestrebt werden sollte. Angesichts der geschilderten Herausforderungen verwundert es kaum, dass sich die befragten Betreuer*innen eine Anlaufstelle und generell mehr Informationen rund um die Betreuung von psychisch kranken Klient*innen mit Gewalterfahrung wünschen.

War die rechtliche Betreuungsperson nicht die erste Anlaufstelle, sondern haben die Klient*innen zuvor selbstständig versucht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, so werden mehrere Fallbeispiele genannt, in welchen Klient*innen sich nicht ernst genommen fühlten oder sogar abgewiesen wurden. Rechtlichen Betreuer*innen kommt hier entscheidend die Rolle zu, für einen wirksamen Zugang ihrer Klient*innen zur Justiz zu sorgen und deren Recht, eine Anzeige zu erstatten, durchzusetzen. Aus den Schilderungen der Proband*innen, die sich auf die polizeilichen Vernehmungen beziehen, wird deutlich, dass die Polizei teilweise rechtliche Betreuer*innen dabei auch als eine Instanz zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage wahrnimmt. So berichten mehrere der Proband*innen, sie seien zum Wahrheitsgehalt der Aussage befragt worden, sollten generelle Einschätzungen zur Zuverlässigkeit der Klient*innen abgeben oder waren sogar aktiv in Vernehmungen dabei, um durch Nachfragen oder ergänzende Aussagen die Vernehmung zu begleiten. Damit scheint die rechtliche Betreuung ein nicht zu unterschätzender Einflussfaktor darauf zu sein, wie das weitere Verfahren verläuft.

Kommt es zu einem Strafverfahren, so wird bezogen auf die diversen Hilfsmöglichkeiten vor allem die Bedeutung einer unterstützenden Zeugenbegleitung zu Vernehmungen und zum Gericht mit dem Ziel einer Stabilisierung der Klient*innen von den Proband*innen thematisiert. Eher weniger bekannt scheint jedoch zu sein, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Klient*innen bei Gericht beantragen zu können. Die psychosoziale

Prozessbegleitung ist durch das dritte Opferrechtsreformgesetz als Reaktion auf die Richtlinie 2012/29/EU durch den Gesetzgeber in das Strafverfahren eingefügt worden. Verletzte Zeugen haben seit dem 1. Januar 2017 gemäß § 406g StPO einen Rechtsanspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung während des gesamten Strafverfahrens. Für besonders schutzbedürftige Verletzte, zu welchen Klient*innen mit Betreuung und psychischer Erkrankung gehören dürften, ist nach begründetem Antrag eine kostenfreie Beordnung möglich (Menschen mit Behinderung werden in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgeführt, BT-Drucks. 18/4621: 32; s. zur psychosozialen Prozessbegleitung für Menschen mit psychischer Erkrankung Lindemann/Menke/Frenser 2022). Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist gemäß § 2 I 2 PsychPbG »die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden« (s. zum Konzept der psychosozialen Prozessbegleitung ausführlich Fastie 2017: 295 ff.).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die ergänzenden Daten erste Einblicke in den Facettenreichtum der Arbeit von Betreuer*innen liefern, deren Klient*innen Opfer von Straftaten geworden sind. In Anbetracht der Beschränkung auf ein ausschließlich qualitatives Vorgehen ohne repräsentative Daten ist vertiefende Forschung zu dieser Thematik angezeigt.

Praxishinweis

Weiterführende Informationen und einen Einstieg in die Fragen rund um die psychosoziale Prozessbegleitung samt Broschüren und Verweis auf die jeweiligen Landesregister finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz: https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html (zuletzt abgerufen am 07.12.22).

Literatur

- Crump, C.; Sundquist, K.; Winkleby, M. A.; Sundquist, J. (2013): Mental disorders and vulnerability to homicidal death: Swedish nationwide cohort study, *British Medical Journal* 346: f557, 1 – 3.
- Fastie, F. (2017): Konzept der Psychosozialen Prozessbegleitung – Tätigkeiten und Rolle Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, in: dies. (Hg.), *Opferschutz im Strafverfahren*. Leverkusen: 3. Aufl., 295 - 317.

- Frueh, C.; Knapp, R. G.; Cusack, K. J.; Grubaugh, A. L.; Sauvageot, J. A.; Cousins, V. C.; Yim, E.; Robins, C. S.; Monnier, J.; Hiers, T. G. (2005): Patients' Reports of Traumatic or Harmful Experiences Within the Psychiatric Setting. *Psychiatric Services*, Band 56, Nr. 9, 1123 - 1133.
- Hecker, T. / Maercker, A. (2015): Komplexe posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-11. Beschreibung des Diagnosevorschlags und Abgrenzung zur klassischen posttraumatischen Belastungsstörung, *Psychotherapeut*, 547 - 561.
- Khalifeh, H.; Johnson, S.; Howard, L. M.; Borschmann, R.; Osborn, D.; Dean, K.; Hart, C.; Hogg, J.; Moran, P. (2015): Violent and non-violent crime against adults with severe mental illness, *The British Journal of Psychiatry* 206/4 (2015), 275 - 282.
- Latalova, K.; Kamaradova, D.; Prasko, J. (2014): Violent victimization of adult patients with severe mental illness: a systematic review. *Neuropsychiatric Disease and Treatment*, 1925 - 1939.
- Lindemann, M. (2019) Psychisch Kranke als Opfer von Gewalt – Vorüberlegungen zu einer empirischen Studie, in: Goeckenjan, I. / Puschke, J / Singelstein, T. (Hrsg.) Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag. Berlin, 79 - 95.
- Lindemann, M.; Menke, J.; Frenser, K. (2022): Herausforderungen von Strafverfahren mit psychisch kranken Opfern – die psychosoziale Prozessbegleitung als möglicher Bewältigungsansatz? Ein Dialog mit Expertinnen und Experten. *Monatsschrift für Kriminologie MschKrim*, 50 - 64.
- Lindemann, M.; Menke, J.; Frenser, K. (2021): Hürden für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens. Empirische Einblicke und Ansätze zu einer Verbesserung der Verfahrensteilnahme. Köln.
- Maercker, A.; Augsburger, M. (2019) Die posttraumatische Belastungsstörung in: Maercker, A. (Hg.) *Traumafolgestörungen*. Berlin: 5. Aufl., 13 - 45.
- Maniglio, M. (2009): Severe mental illness and criminal victimization: a systematic review. *ACTA PSYCHIATRICA SCANDINAVICA*, 180 - 191.
- Mayring, P. (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim Basel.
- Mohr, A. (2003): Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit in Folge einer Viktimisierung durch Gewalt und Aggression, *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 2003, 49 - 69.
- Pettitt, B.; Greenhead, S.; Khalifeh, H.; Drennan, V.; Hart, T.; Hogg, J.; Borschmann, R.; Mamo, E.; Moran, P. (2013): At risk, yet dismissed: The

- criminal victimisation of people with mental health problems. London. Online verfügbar: <https://www.mind.org.uk/media-a/4121/at-risk-yet-dismissed-report.pdf> [12.05.2021].
- Rossa-Roccor, V. (2017): Gewalterfahrungen von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. München.
- Rothkegel, S. (2017): Die Situation von Geflüchteten und Migrantinnen und die Folgen traumatischer Erlebnisse, in: Fastie, F. (Hg.) Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen Berlin Toronto: 3. Aufl., 24 – 39.
- Sautner, L. (2014): Viktimologie. Die Lehre von Verbrechenopfern. Wien.
- Schellong, J. (2012): Trauma, Therapie und Wahrheitsfindung, in: Weisser Ring e. V. (Hg.) Ängste des Opfers nach der Straftat, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012, 131 – 138.
- Silver, E.; Arseneault, L.; Langley, J.; Caspi, A.; Moffitt, T. E. (2005): Mental disorder and violent victimization in a total birth cohort. *American Journal of Public Health*, 2015 - 2021.
- Volbert, R. (2008) Sekundäre Viktimisierung, in: Volbert, R.; Steller, M. (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen, 198 – 208.
- Wildling, I. (2006) Innere Realität und äußere Realität in der Erlebnisverarbeitung von Gewaltdelikten. Opferschutz und Opferbedürfnisse aus der Sicht einer Psychotherapeutin, in: Jesionek, U.; Hilf, M. (Hg.) *Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess*. Innsbruck, 23 – 36.

Janita Menke

Korrespondenzadresse: janita.menke@uni-bielefeld.de

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Rechtliche Betreuung als elementares Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe?

Ulla Schmidt

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen, sehr geehrte Teilnehmer*innen, sehr geehrte Damen und Herren, sehr gerne halte ich den Eröffnungsvortrag zu Ihrer diesjährigen Jahrestagung »Betreuungsrechtsreform 2023: alles neu, alles gut?« und begrüße Sie alle recht herzlich.

Es ist schön zu sehen, dass Ihnen die Reform der rechtlichen Betreuung genauso am Herzen liegt wie mir und dass diese Mittelpunkt Ihrer Tagung ist. Es ist meine Premiere in diesem Kreis.

Eine rechtliche Betreuung ist eine komplizierte Angelegenheit: Man muss die Selbstbestimmung der betreuten Menschen achten, ihre Wünsche und Interessen verteidigen und ihre Ansprüche durchsetzen. Oft sind es Eltern oder Angehörige, die dieses wichtige Ehrenamt übernehmen. Stehen diese nicht zur Verfügung, übernehmen Berufsbetreuer*innen wie Sie dieses wichtige Amt. Was Sie leisten müssen, verlangt mir großen Respekt ab! Weil Sie schützen und unterstützen müssen. Vielen Dank dafür!

Angesichts dieser schwierigen Aufgabe ist es nicht verwunderlich, dass die rechtliche Betreuung nicht all das einlöst, was erforderlich wäre. Gerade das bei uns verbreitete Defizitdenken führt dazu, dass wir Menschen mit Behinderung häufig zu wenig zutrauen – wir müssen uns deshalb daran gewöhnen, konsequent den Blick vom Defizit auf die Fähigkeiten zu richten. Lange haben wir als Lebenshilfe gefordert, die Praxis der rechtlichen Betreuung und die Umsetzung der vorangegangenen Reform zur »Abschaffung der sogenannten Entmündigung« zu untersuchen. Die Erkenntnisse der umfangreichen Studien zeigten deutlich die Verbesserungsbedarfe und waren die Grundlage für die Reform.

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Erkenntnisse waren keine Kleinigkeiten, sondern unabdingbar für eine gelingende Reform. Nur eine gute Betreuung

ermöglicht gleichberechtigte Teilhabe! Die Lebenshilfe war daher sehr froh, dass CDU/CSU und SPD nach langjähriger Debatte in der letzten Wahlperiode die Reform für ein neues Betreuungsrecht auf den Weg gebracht haben.

Wie der BdB, so war auch die Lebenshilfe intensiv daran beteiligt. Denn: Schon lange warten Menschen mit Behinderung darauf, dass das Betreuungsrecht neu geregelt wird. Sie wollen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr an ihrer Stelle entscheiden. Nach dem Motto: »Ich weiß schon, was gut für dich ist«. Rechtliche Betreuer*innen sollen sie vielmehr dabei unterstützen, Entscheidungen möglichst selbst zu treffen. Damit sie möglichst umfassend selbst bestimmen können. Jetzt ist es endlich so weit: Ab dem 1. Januar 2023 tritt ein neues Betreuungsrecht in Kraft, mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken.

Ich will mit Ihnen heute aus Sicht rechtlich betreuter Menschen auf das neue Betreuungsrecht schauen. Als Lebenshilfe mit etwa 120.000 Mitgliedern, darunter 12.000 Mitglieder mit Behinderung, treten wir für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein. Dazu eins vorweg: Das Engagement des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Reformprozess war beispielhaft. Genau wie bei der Reform des Bundes-teilhabegesetzes wurden rechtlich betreute Menschen und Menschen mit Behinderung beteiligt und gehört! Das ist ein notwendiger Schritt, damit Partizipation, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in politischen Prozessen gelingen und funktionieren kann. Ich hoffe, dass diesem Vorbild noch viele weitere folgen! Denn »nichts über uns, ohne uns!« lautet das Motto der Selbstvertreter*innen in der Lebenshilfe zu Recht seit Jahren. Das Justizministerium hat diesen Ruf gehört und ernst genommen.

Wenngleich ich mir manche der Vorbereitungen des Gesetzes engagierter hätte vorstellen können, insbesondere aus den Bundesländern. Im Rückblick auf 31 Jahre Abgeordnetentätigkeit weiß ich aber auch: Das geschriebene Gesetz ist noch lange nicht das gelebte.

Ich möchte in den folgenden Minuten der Frage nachgehen, ob die neuen Regelungen tatsächlich eine stabile Grundlage für das Recht auf eine professionelle Unterstützung bieten. Und ob damit das Selbstbestimmungsrecht und die gleichberechtigte Teilhabe gefördert werden. Ausgangspunkt und Maßstab für die Bewertung des neuen Betreuungsrechts aus Sicht rechtlich betreuter Menschen ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Und gerade die in Artikel 12 verankerte rechtliche Handlungsfähigkeit. Ein Betreuungsrecht, das diesem Maßstab folgt, muss daher die Autonomie rechtlich betreuter Menschen achten, die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen gewährleisten

und nicht auf eine stellvertretende Entscheidung hinauslaufen. Hierzu ist die Betreuungsrechts-Reform dem Grunde nach ein erster und wichtiger Schritt, um den Paradigmenwechsel umzusetzen: Weg von Bevormundung hin zu rechtlicher Unterstützung! Grundgedanke der Reform ist, dass die Betreuung auf das begrenzt wird, was unbedingt erforderlich ist. Damit die rechtliche Betreuung ein wirksames Instrument zu mehr Teilhabe ist, müssen rechtlich betreute Menschen weitestgehend selbst entscheiden können.

Durch gute Unterstützung kann jeder Mensch darin stärker werden, Entscheidungen zu treffen. Dies verwirklicht das Selbstbestimmungsrecht und hilft dabei, sich selbst zu vertreten. Rechtliche Betreuung bedeutet deshalb in erster Linie Unterstützen! Nicht Vertreten! Dieses Prinzip machen die neuen Regelungen zum Betreuungsrecht mehr als bisher deutlich. Aus Sicht der Lebenshilfe und der Menschen mit Behinderung hätte der Gesetzgeber hier aber mutiger sein können und müssen. Die Unterstützung des Menschen mit Behinderung muss bei seiner Entscheidungsfindung im Vordergrund stehen. Damit eine stellvertretende Entscheidung so weit wie möglich vermieden wird. Genau das Vertretungsrecht ist jedoch erhalten geblieben. Die Juristen unterscheiden hier das Verhältnis nach innen, zwischen dem Betreuer und dem Betreuten und das Verhältnis nach außen – wenn Betreute Dritten gegenüber handeln. Im Verhältnis nach außen, so argumentieren das Ministerium und viele Beteiligte, sei es zum Schutz des Rechtsverkehrs erforderlich, das unbeschränkte Vertretungsmandat zu erhalten.

Ich bin froh, dass Artikel 12 der UN-BRK auch Grundlage Ihrer Anträge im BdB ist. So können wir gemeinsam den Paradigmenwechsel einleiten. Betreuung ist ein Instrument der Teilhabe als unveräußerliches Menschenrecht. Deshalb unterstützen wir Ihre Forderung, die Unterstützte Entscheidungsfindung flächendeckend anzuwenden!

Zum anderen sieht der Gesetzgeber Stellvertretung als Mittel der Unterstützung – und nicht im Gegensatz zum Vorrang der Unterstützung. Das sehen wir als Lebenshilfe anders! Durch diese Annahme kommt es immer wieder zu schwerwiegenden Beschränkungen von Grundrechten rechtlich betreuter Menschen. Und das ist nicht verwunderlich, gibt doch der Gesetzgeber Betreuer*innen im Außenverhältnis sogar eine rechtliche Befugnis zur Fremdbestimmung. So steht es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung. Auch wenn sich Betreuer*innen nicht an den Willen der betreuten Person halten, ist die Erklärung, die sie für den Betreuten abgegeben haben, wirksam. Das ist ein eklatanter Widerspruch zu Artikel 12 Behindertenrechtskonvention und auch zu den Ansprüchen des Gesetzes selbst: Es geht darum, die Selbstbestimmung

zu stärken, und Fremdbestimmung ist der UN-BRK fremd. Demokratie lebt vom Kompromiss – daher sind wir froh, dass sich immerhin im Gesetzestext eine Änderung findet, die die Tür zu einer neuen Praxis eröffnet: Dort steht, dass Betreuer*innen Betreute vertreten KÖNNEN. Das heißt, Betreuer*innen sollen nur dann anstelle der Betreuten für sie handeln, wenn es nicht anders geht. Kritisch sehen wir und betreute Menschen aber, dass im Jahresbericht nichts dazu stehen muss, nicht einmal, ob eine Vertretung stattfand.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hätten uns als Lebenshilfe gewünscht, dass als Unterstützung für den Paradigmenwechsel hier eine Berichtspflicht verankert wird. Darüber hinaus hätte der Gesetzgeber die Reform auch dafür nutzen sollen, im Gesetz klarzustellen: Eine rechtliche Betreuung ändert nichts an der Geschäftsfähigkeit der jeweiligen Person! Dies hat er aber unterlassen, obwohl die rechtliche Betreuung oft mit dem Verlust der Geschäfts- und der Handlungsfähigkeit gleichgesetzt wird. In der Praxis bedeutet das: Steht eine Entscheidung im Raum, wie z. B., ob eine Impfung vorgenommen oder der Antrag auf Unterstützungsleistungen gestellt werden soll, wird sogleich nach dem rechtlichen Betreuer, der rechtlichen Betreuerin verlangt. Dabei ist dies schon heute oft nicht nötig – wie auch Sie aus eigener Erfahrung nur zu gut wissen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Wünsche der rechtlich betreuten Menschen sind Richtschnur für das Handeln der Betreuer*innen. Nicht mehr ein allgemeines und oft falsch verstandenes Wohl der Betreuten. Diese Änderung im neuen Betreuungsrecht begrüßen wir ausdrücklich. Dies gilt auch für die Betreuungsgerichte. Daher müssen rechtlich betreute Personen an den Berichtspflichten rechtlicher Betreuer*innen und der Kontrolle des Betreuungsgerichts stärker beteiligt werden. Ein wesentlicher Wunsch der Selbstvertreter*innen in der Reform war es, die Jahresberichte der Betreuer*innen, zu erhalten. Denn zu wissen, was in einem Bericht über mich steht, ist ein wesentliches Recht und ein wichtiger Schritt zur Teilhabe. Dieser Wunsch hat im Gesetzgebungsverfahren leider keine Mehrheit gefunden. Stattdessen sollen Betreuer*innen den Jahresbericht mit den Betreuten besprechen. Das ist gut und ein Fortschritt zur derzeitigen Situation. Aber es führt dazu, dass Betreute kein Recht haben, dieses Gespräch einzufordern. Im Jahresbericht muss nicht einmal stehen, ob die Betreuer*in mit dem Betreuten tatsächlich über den Bericht gesprochen hat. All dies sind wesentliche Defizite im Gesetz und gehören bei einer Novellierung auf die Tagesordnung: Denn die Argumentation des Gesetzgebers ist nicht nachvollziehbar, dass die Übersendung an die Betreuten in Einzelfällen bei diesen zu Missverständnissen bis hin zum

Vertrauensverlust führen. Welche Absurdität, ist eine solche Transparenz doch gerade ein Weg Vertrauen aufzubauen – unabhängig davon, dass in Einzelfällen tatsächlich Probleme auftreten können. Auch hier sollte der Einzelfall nicht die Regel, sondern die Ausnahme bestimmen. Nicht zuletzt kann der Jahresbericht die Aufsicht durch das Gericht nur dann sicherstellen, wenn rechtlich betreute Personen ernsthaft einbezogen werden. Und die reelle Möglichkeit haben, auch ihre Sichtweise darzulegen. Aber jeder von uns weiß, das geht nur, wenn sie wissen, was in dem Bericht über sie steht.

Die Wünsche der betreuten Menschen müssen auch Leitlinie für die Betreuungsgerichte sein. Daher kommt zum Jahresbericht ab dem nächsten Jahr ein weiterer Bericht hinzu. Der Anfangsbericht. In diesem sind die Wünsche der rechtlich betreuten Person und die Ziele der rechtlichen Betreuung festzuhalten. Dies begrüßen wir als Lebenshilfe ausdrücklich. Wir kritisieren aber, dass nicht bei allen Betreuungen ein Anfangsbericht verfasst werden muss. Bei ehrenamtlichen Angehörigen-Betreuer*innen kann das Gericht stattdessen auf Wunsch der rechtlich betreuten Person mit ihr und dem*der Betreuer*in ein Anfangsgespräch führen. Aber auch dieses Gespräch kann, muss aber nicht geführt und auch nicht dokumentiert werden. Auch dies kritisieren wir als mangelnde Einbeziehung der betreuten Person. Denn nur durch ein Gespräch oder einen Bericht kann das Gericht Kenntnis über die Wünsche der rechtlich betreuten Person bekommen. Und nur dadurch kann es auch prüfen, ob die Wünsche umgesetzt und eingehalten werden.

Nicht einzusehen ist auch, warum das Gesetz innerhalb der ehrenamtlichen Betreuungen Unterschiede macht. Es braucht doch Qualität! Ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen sollen nur dann bestellt werden, wenn eine Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein erfolgt, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu stärken. Das ist gut. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, dass dies für ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen nicht verpflichtend ist. Für uns als Lebenshilfe gilt, dass alle rechtlich betreuten Menschen das gleiche Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess haben. Egal wer die Betreuung führt. Das sagen wir als Angehörigenverband, für den die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ein wesentlicher Grundpfeiler ist. Deshalb mein Appell: Betreuung ist eine hoch qualifizierte umfassende Aufgabe, die sehr viel Empathie, Instrumente und Akzeptanz erfordert – jeder Mensch mit einer Betreuung hat das Recht auf eine gute Betreuung!

Dafür ist es wichtig, dass Angehörigen-Betreuer*innen gut ausgebildet sind. Und sich bei der Ausübung ihres Amtes sicher fühlen. In den Gesprächen mit

ehrenamtlichen Angehörigen-Betreuer*innen mache ich aber immer wieder die Erfahrung, dass sie zum Teil überfordert sind. Sie wissen nicht, an wen oder welche Stellen sie sich wenden können. Gerade im Zuge der Umstellung des BTHG haben viele ehrenamtliche Angehörigen-Betreuer*innen sogar das Amt niedergelegt. Aus meiner Sicht ist es gerade bei Angehörigen wichtig, soviel Unterstützung und Aufklärung wie möglich zu geben, damit aus Sicht des betreuten Menschen die Abnabelung zu mehr Selbstbestimmung gelingen kann. Daher spricht sich die Lebenshilfe dafür aus, dass auch ehrenamtliche Angehörigen-Betreuer*innen von Anfang an eng mit einem Betreuungsverein oder mit der Betreuungsbehörde zusammenarbeiten. Eine Abschreckung von Angehörigen durch eine solche Anbindung, wie vom Gesetzgeber befürchtet, können wir als Lebenshilfe nicht erkennen: Auch in anderen Ehrenämtern wird eine Anbindung, das Angebot von Schulungen und Fortbildungen nicht als lästige Verpflichtung wahrgenommen, sondern als wünschenswerte Unterstützung und Wertschätzung für die Arbeit. Ein wichtiger Schritt im Gesetzgebungsprozess war, dass nach den Anhörungen auch der Rechtsausschuss diese Anbindung nachdrücklich empfohlen hat. Das Gesetz sieht stattdessen vor, Kontaktdaten weiterzugeben, damit die Betreuungsvereine die Angehörigen-Betreuer*innen kontaktieren können. Das ist mehr als nichts, aber wir alle wissen, dass dies nicht reicht. So werden in Berlin z. B. schon seit Jahren die Kontaktdaten an Betreuungsvereine weitergegeben, damit diese sich mit den Angehörigen-Betreuer*innen in Verbindung setzen. Bisher mit wenig Erfolg. Daher bleibt die Reform an dieser Stelle hinter ihrem erklärten Ziel zurück, die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt zu verbessern. Denn auch die Forschungsberichte belegen, dass es bei den Angehörigen-Betreuungen Qualitätsdefizite gibt. Diese dürfen wir nicht einfach übersehen. Sondern wir müssen sie ernst nehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn die rechtliche Betreuung ein wichtiges Instrument der Teilhabe sein soll, braucht es auch niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdestellen für rechtlich betreute Menschen. Der Rechtsausschuss hat hierzu die Forderung aufgestellt, dass es solche mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geben müsse. Doch nun – acht Monate vor diesem Zeitpunkt – sind diese nicht einmal annähernd in Sicht! Stattdessen stehen die Länder der Einrichtung dieser Stellen weiterhin ablehnend gegenüber. Sie befürchten Doppelstrukturen und weitere Kosten. Diese Argumentation dürfen wir so nicht stehen lassen, denn Inklusion und Teilhabe gibt es nicht zum Nulltarif! Langfristig ist es allemal kostengünstiger zu befähigen als zu betreiben.

Wir müssen uns stark dafür machen, die Forderung des Rechtsausschusses umzusetzen. Wir müssen Ideen und Strukturen dafür entwickeln, wo derartige Beratungsstellen angesiedelt werden könnten. Das ist wichtig, weil betreute Menschen mir immer wieder mitteilen, dass sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme oder Fragen zur rechtlichen Betreuung haben. Man könnte argumentieren, das können sie doch mit ihren Betreuer*innen besprechen. Eine solche Argumentation verkennt ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen und ihren Betreuer*innen. Daher braucht es unabhängige, niederschwellige und neutrale Beratungsschwellen. Diese Stellen sind auch wichtig, da sie dort Informationen bekommen und wir uns einig sind, dass die Informationspflichten zu Beginn des betreuungsgerichtlichen Verfahrens nicht ausreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren, eine wichtige Forderung für uns als Lebenshilfe gemeinsam mit vielen anderen, wie auch dem UN-Fachausschuss, ist seit Langem die Abschaffung der Sterilisationsregelung. Für uns war und ist klar, dass niemand gegen seinen Willen sterilisiert werden darf. Ein solches klares Verbot enthält das Gesetz leider nicht, aber Sterilisationen sind nur noch möglich, wenn dies dem natürlichen Willen betreuter Person entspricht. Doch auch diese Regelung widerspricht der UN-BRK! Selbst wenn hiermit endlich anerkannt wird, dass eine Behinderung kein Grund dafür ist, ein Kind automatisch von seiner Mutter zu trennen. Wir finden die Auffassung des Gesetzgebers falsch, dass eine komplette Streichung medizinisch indizierte Sterilisationen unmöglich machen würde. Wir als Frauen wollen das nicht – und das gilt auch für Frauen mit Behinderung!

Als Lebenshilfe überzeugt uns ebenfalls nicht, dass es an hinreichender Tatsachenkenntnis über die Anwendung der Sterilisationsregelung fehle, um darüber entscheiden zu können, ob sie abgeschafft werden könne. Dieses Forschungsvorhaben wird schon seit Jahren in Aussicht gestellt. Und wurde auch bis zum Reformprozess nicht realisiert. Wir als Lebenshilfe werden hier hartnäckig bleiben und weiter für die Abschaffung kämpfen!

Kann trotz dieses Befundes also tatsächlich ein Paradigmenwechsel weg von der Bevormundung hin zur Unterstützung und Teilhabe gelingen? Das beantworten wir als Lebenshilfe klar mit ja. Denn das neue Betreuungsrecht bietet Ihnen als Berufsbetreuer*innen viel Spielraum, den Sie ausnutzen müssen, damit »Unterstützen statt Bevormunden« Wirklichkeit werden kann! Damit wir gemeinsam wirksam die Praxis ändern, müssen wir erstens darüber aufklären, dass jeder volljährige Mensch – egal ob mit oder ohne Behinderung, egal ob mit oder ohne rechtliche Betreuung – geschäftsfähig ist. Dieses Missverständnis

müssen wir in den Köpfen der gesamten Gesellschaft beseitigen! Das ist die schwierigste Aufgabe. Zweitens müssen wir die Leitidee der Reform »Unterstützen vor Vertreten« in der Praxis konsequent umsetzen! Hierzu sind wir alle und insbesondere Sie als rechtliche Betreuer*innen aufgerufen! Drittens müssen die Wünsche der rechtlich betreuten Menschen Richtschnur für das Handeln werden. Dabei sind sie als Berufsbetreuer*innen unverzichtbar, sie haben es in der Hand, sie so zu unterstützen, dass ihre Wünsche grundsätzlich verwirklicht werden können. Ich weiß sehr wohl, dass dies im Einzelfall auch bedeutet, schwierige Entscheidungen zu akzeptieren. Denn wenn wir ehrlich sind, treffen wir alle tagtäglich Entscheidungen, die nicht optimal sind. Dieses Recht müssen wir auch betreuten Menschen einräumen!

Sehr geehrte Damen und Herren, auch wir als Lebenshilfe wissen, dass es aufgrund der besonderen Situation von betreuten Menschen trotz aller Unterstützung schwer sein kann, eine Entscheidung zu treffen. Oder ihre Folgen abzuschätzen. Das darf uns aber nicht vom Prinzip abhalten, denn das Betreuungsrecht hat dafür Schutzmechanismen. Wie bei allem gilt aber auch hier: Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip darf nicht vorschnell und voreilig unterlaufen werden, in dem es allzu oft genutzt wird. Denn ansonsten verpuffen die mit dem Gesetz vorgesehenen Wirkungen. Es ist also nur dann Schutz zu gewähren, wenn es notwendig ist. Und um das Prinzip zu wahren, ist es entscheidend, ganz genau hinzuschauen, ob wirklich anstelle des geäußerten Wunsches der mutmaßliche Wille zugrunde gelegt werden muss. Zukünftig vertreten Betreuer*innen die betreuten Menschen nicht per se, sondern sie KÖNNEN diese vertreten. Diese kleine Wortlautänderung muss daher entscheidend für Ihre tagtägliche Betreuungsarbeit sein! Betreuer*innen sollen nicht vorschnell zu ihrem Vertretungsrecht greifen, sondern vorher ausloten, ob eine Entscheidung mit Unterstützung möglich ist. Damit Sie die dafür notwendige Zeit und den Rahmen erhalten, werden wir uns gemeinsam mit Ihnen für bessere Rahmenbedingungen einsetzen. Unterstützen statt Bevormunden bedeutet dabei auch, dass betreute Menschen bei den Berichtspflichten konsequent beteiligt werden und wissen, was in einem Bericht über sie steht. Zeigen Sie durch Ihre Praxis auf, dass die rechtliche Betreuung und das, was Sie tun, kein Geheimnis vor den betreuten Menschen ist. Damit zeigen Sie auch dem Gesetzgeber, dass es möglich ist, eine Besprechungspflicht im Gesetz zu verankern. Wir als Lebenshilfe werden die Selbstvertreter*innen auf jeden Fall dazu ermutigen, sich die Besprechung über den Jahresbericht bei ihren Betreuer*innen einzufordern. Nehmen Sie als Berufsbetreuer*innen dieses Angebot an. Besprechen Sie die Berichte, verfassen Sie sie gemeinsam.

Das stärkt nicht nur das Vertrauen und kann Vorbild für die Gestaltung von Berichtspflichten sein. So gelingt Teilhabe!

Ich bin mir darüber im Klaren, dass es auch Betreuungsfälle gibt, in denen dies nicht ohne Weiteres zu verwirklichen ist. Diese Fälle sollten aber nicht als Paradebeispiel dafür dienen, die Rechte der betreuten Menschen nicht durchzusetzen. In diesem Zusammenhang spielt auch der Rehabilitationsgedanke eine große Rolle. Betreuer*innen müssen danach die rechtlich betreuten Menschen durch gezielte Unterstützung befähigen, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst erledigen zu können. Dies ist auch ein sehr wichtiger Aspekt, um ihre Teilhabe zu sichern.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Lebenshilfe werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass auch ehrenamtliche Angehörigen-Betreuer*innen von der Anbindung an Betreuungsvereine Gebrauch machen. Und so gute Qualität der Betreuung absichern. Denn: Jeder rechtlich betreute Mensch hat das Recht auf gleich gute Qualität im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Wir als Angehörigenverband werden uns auf jeden Fall weiterhin dafür stark machen, dass der Gesetzgeber die Differenzierung zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen aufgibt.

Sehr geehrte Damen und Herren, damit all dies gelingt, müssen auch die Rahmenbedingungen für Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen stimmen. Gerade die Betreuungsvereine haben durch das Betreuungsorganisationsgesetz weitere Aufgaben erhalten. Vonseiten der Lebenshilfe kann ich Ihnen versprechen: Wir werden uns auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass die Vergütung für Betreuer*innen wie auch die Finanzierung von Betreuungsvereinen so ausgestaltet wird, dass es der anspruchsvollen Aufgabe einer rechtlichen Betreuung unter dem Primat der Unterstützung und Begleitung zu selbstbestimmten Entscheidungen gerecht wird. Daher rufe ich die jeweils zuständigen Länderressorts dazu auf, die dringend notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Auch bei der Evaluation des Betreuer*innenvergütungsgesetzes sollten wir uns dafür stark machen, dass die Fallpauschalen tatsächlich an die neuen Aufgaben angepasst werden. Wir werden uns auch für eine Dynamisierung der Pauschale stark machen! Die letzte Erhöhung der Betreuer*innenvergütung im Jahr 2019 war richtig und wichtig. Sie reicht aber nicht, um die bestehenden Finanzierungslücken zu schließen. Ebenso muss die Verordnung zur Registrierung von Berufsbetreuer*innen zügig in Kraft treten, um bei allen Akteur*innen Klarheit zu schaffen. Und damit die dafür nötigen Umsetzungsschritte in den Ländern schnell beginnen können.

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich mit einem Punkt abschließen, der uns noch besonders am Herzen liegt. Damit Menschen mit Behinderung in unserem täglichen Umgang mit ihnen Teilhabe erfahren, nicht bevormundet werden und ihr Leben so gestalten können, wie sie es wollen, brauchen sie gute Unterstützung. Deswegen gilt es, die Methoden zur Unterstützten Entscheidungsfindung zu erproben, zu sammeln und zu entwickeln. Hier braucht es noch viel Forschung, Wissenspools und Best-Practice-Beispiele, damit Bevormundung nicht mehr vorkommt. Es müssen Modellprojekte und Kompetenzzentren ins Leben gerufen werden, die untersuchen, wie eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ohne oder mit begrenzter Vertretung erfolgen kann. Auch hierfür müssen wir uns gemeinsam einsetzen.

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter, nach 30 Jahren brauchen wir eine Betreuungsrechts-Reform, die hält, was sie verspricht. Die Tatsachenforschung, wie auch die Reform geben uns viele Hausaufgaben mit auf den Weg. Das neue Betreuungsrecht enthält viel Gutes und gute Instrumente. Es ist ein richtiger und wichtiger Schritt weg von der Bevormundung hin zu mehr Selbstbestimmung, Unterstützung und Teilhabe. Doch hier dürfen wir nicht stehen bleiben. Es muss an dieser Stelle weiter gehen. Denn: Die gesetzlichen Bestimmungen allein reichen nicht aus. Insbesondere, wenn sie Lücken enthalten. Die Rechte der betreuten Menschen werden daher nur dann gestärkt, wenn wir alle in unserer täglichen Arbeit dazu beitragen, die Ziele der Reform zu leben. Den betreuten Menschen mehr zutrauen, auch wenn sie manchmal Fehler machen, aus denen sie dann lernen können. Sie zur Eigenständigkeit anleiten und die Zusammenarbeit mit ihnen ernst nehmen. Dafür setze ich mich und die Lebenshilfe sich ein. Lassen Sie uns hier zusammenarbeiten!

Ich schließe mit einem Dank an Sie für ihre wertvolle Arbeit und versichere Ihnen, dass Klient*innen in aller Regel dankbar sind für ihre Unterstützung!

Hinweis: Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag, den Ulla Schmidt im Rahmen der BdB-Jahrestagung am 28.04.2022 in Leipzig gehalten hat. Der BdB spricht in seinen Publikationen üblicherweise von Klient*innen. Hier gilt das gesprochene Wort, sodass in diesem Artikel auch von Betreuten und betreuten Menschen die Rede ist.

Ulla Schmidt

Korrespondenzadresse: ulla.schmidt@lebenshilfe.de

Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?

Die Überschrift dieses Beitrages trägt den Titel der BdB-Jahrestagung 2022: »Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?« Die zweitägige Veranstaltung fand im April in Leipzig statt und stand ganz im Zeichen der bevorstehenden Betreuungsrechtsreform, für die viele Weichen bereits gestellt waren. Anne Heitmann (ah kommunikation) befragte den BdB-Vorsitzenden Thorsten Becker zu relevanten Themen, neben der Reform standen die aktuelle Verbandsentwicklung sowie Fragen der Teilnehmenden im Fokus. Das einstündige Gespräch, das wir hier gekürzt wiedergeben, wurde auch für Fragen aus dem Publikum geöffnet.

Heitmann (H): Herr Becker, Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?

Becker (B): (lacht) Es ist nicht alles neu und nicht alles gut. Aber es ist eine ganz besondere Reform, wir sind sehr dankbar dafür. Ich werde aber auch etwas Wasser in den Wein gießen, weil wir einige Kritikpunkte haben. Vor zehn Jahren hätte kaum einer es für möglich gehalten, dass wir so ein Reformgesetz vorgelegt bekommen. Das Betreuungsrecht ist an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst worden. Unterstützung steht sehr deutlich vor der Stellvertretung. Und Letztere wird auch eingeschränkt und soll nur dann angewendet werden, wenn es notwendig ist. Für die Anpassung an die UN-BRK haben wir seit vielen Jahren gekämpft, und wir freuen uns sehr, dass das jetzt in die Reform Einzug gehalten hat. Ein zweiter entscheidender Punkt, und dafür kämpfen wir mindestens genauso lange, nämlich seit Gründung des BdB, ist die Professionalisierung. Wir haben schon immer gesagt: Diese Tätigkeit der beruflichen Betreuung muss professionalisiert werden! Warum? Wenn man es ernst meint mit dem Selbstbestimmungsrecht für Menschen, wenn man es ernst meint, dass Unterstützungsprozesse gelingen, dann macht man das nicht nebenbei oder irgendwie, sondern dann gibt es eine vernünftige Methode, die hinterlegt sein muss. Man braucht professionelle Strukturen, eine Verlässlichkeit, auch Transparenz und dergleichen mehr. Wir haben diesbezüglich seit vielen Jahren vorgelegt und haben unsere Erfahrungen in die

Diskussion eingebracht. Mit der vorgesehenen Registrierung wird jetzt eine Anerkennung der beruflichen Betreuung als Profession stattfinden. Wenn die Registrierung zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, ist endlich Schluss mit »Betreuung kann jeder«. Berufliche Betreuung können dann eben nur noch diejenigen, die einen – zumindest minimalen – Nachweis erbracht haben und registriert worden sind. In diesem Zuge werden auch einige Punkte abgeschafft, die die Betreuer*innen lange gequält und den Beruf unattraktiv gemacht haben, nämlich die Elferregelung für den Einstieg in den Beruf und die Rückstufung aus einer Vergütungsstufe. Damit wird Schluss sein, weil die Vergütung einmalig bei der Registrierung festgelegt wird und dann auch dauerhaft gilt. Ich bemühe gern ein Bild: Betreuung war sehr lange wie ein Schiff auf hoher See, und wir fangen mit dieser Reform und der Zulassung jetzt an, einen sicheren Hafen zu bauen. Das tut der Betreuung gut, und das wird sie auch attraktiver machen.

H: Lassen Sie uns zwei Themen anschneiden, die momentan bei den Mitgliedern im Mittelpunkt stehen – Sachkunde und Vergütung. Zuerst: Wer muss die Sachkunde nachweisen?

B: Den Sachkundenachweis müssen nach dem jetzigen Stand alle ablegen, die die Betreuungstätigkeit nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben. Wer davor bereits Berufsbetreuer oder -betreuerin war, bei dem wird die Eignung oder die Sachkunde vermutet, diejenigen genießen vollen Bestandsschutz.

H: Und bis wann muss die Sachkunde nachgewiesen werden?

B: Es gibt eine großzügige Übergangsregelung bis Mitte 2025. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass die Kolleginnen und Kollegen, die eben in dieser Zeit die Tätigkeit aufgenommen haben, ausreichend Zeit haben, den Nachweis zu erbringen. Aus meiner Sicht ist es gelungen, Regelungen zu finden, die sowohl der Qualitätsanforderung als auch dem Ansinnen gerecht werden, genug Nachwuchs für den Beruf zu gewinnen.

H: Trotz der Übergangszeit gibt es Unruhe, weil einige Fortbildungsanbieter bereits Zertifizierungskurse anbieten, mit denen die Sachkunde erlangt werden kann. Der BdB und das ipb bieten im Moment noch nichts an?

B: Nein. Die Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen. Wir sind noch in der politischen Diskussion. Es gibt im Moment ein ausgearbeitetes Papier, welche Kompetenzen erworben werden müssen, aber dieses ist noch nicht in Kraft. Möglicherweise stehen noch Änderungen an, und so lange warten wir zumindest ab, bis wir, beziehungsweise das ipb, dann wirklich Sachkundelehrgänge anbieten. Wir halten dies für eine seriöse Herangehensweise, weil wir am Ende genau wissen müssen, was im Gesetz steht. Erst dann können wir

das Versprechen abgeben, dass dieser Lehrgang auch zur Sachkunde befähigt. Zudem müssen zunächst Landesausführungsgesetze gemacht werden, auf deren Grundlage die Fort- und Weiterbildungsinstitute akkreditiert werden. Es ist derzeit schlichtweg nicht möglich, sich als Anbieterinstitut zu akkreditieren.

H: Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist das der Finanzen. Die allgemeinen hohen Kostensteigerungen kommen zusammen mit den höheren Anforderungen, die das neue Gesetz stellt. Jetzt wird der Ruf nach einer höheren Vergütung wieder lauter. Berechtigt?

B: Selbstverständlich. Wir halten die Vergütung für mangelhaft, das ist kein großes Geheimnis. Das haben wir schon betont, bevor die Entwicklungen der letzten Monate eingesetzt haben. Die allgemeinen Kostensteigerungen haben zusätzlich wie ein Booster gewirkt, in der Mitgliedschaft herrscht Unruhe. Ganz einfach, weil die finanzielle Not deutlicher spürbar ist. Und ich möchte den Bogen da etwas weiterspannen. Die durchschnittlich siebzehn Prozent, die wir im Jahr 2019 erhalten haben, waren im Vergleich zu dem, was die Studie des Bundesjustizministeriums an Unterdeckung, an Zeit und Finanzierung ausgewiesen hat, ja schon ein deutlicher politischer Kompromiss. Wir müssen weiterhin darüber reden, welchen gesellschaftlichen Stellenwert die Arbeit als rechtlicher Betreuer, als rechtliche Betreuerin hat, und dass diese natürlich auch einen fairen Lohn bedingt. Jetzt kommen die Kostensteigerungen dazu. Schon 2019 ist gesagt worden, dass in dieser Erhöhung schon ein Vorgriff auf die Inflation der nächsten Jahre enthalten ist. Nur sind jetzt Entwicklungen eingetreten, die man wahrlich nicht vorhersagen konnte, und die schlagen heftig ins Kontor. Selbstverständlich werden da die Stimmen nach Erhöhung lauter, und die sind im Wesentlichen auch alle berechtigt. Einmal geht es um den Ausgleich der Preissteigerung, zum anderen wird abzuwarten sein, welche Mehraufwände durch die Reform entstehen und im Rahmen der Evaluierung 2024 nachgewiesen werden, und wie diese einzupreisen sind.

H: Gibt es im Moment politische Handlungsspielräume oder sind diese auf die Evaluationsphase im Jahr 2024 ausgerichtet?

B: Wir müssen uns da ehrlich machen. Wir haben im Rahmen der Vergütungsdiskussion 2019 am Ende zugestimmt, dass mit Beschluss der Vergütungserhöhung die Evaluierungszeit bis 2024 abgewartet wird – ohne Verhandlungspartner gewesen zu sein. Wir können immer nur mit guten Argumenten ins Feld ziehen und versuchen, politisch Druck zu machen. Jetzt würde ich auf der einen Seite gern wortbrüchig werden, das ist klar. Und wir haben deswegen in den Leitantrag, den wir im Länderrat vorbesprochen haben und morgen auf

der Delegiertenversammlung diskutieren werden, aufgenommen, vorzeitig über die Dynamisierung zu diskutieren. Denn die derzeitige Situation war überhaupt nicht vorhersehbar. Das muss man zur Kenntnis nehmen, auch auf politischer Seite, und man sollte dem Rechnung tragen. Wir haben in der Diskussion mitbekommen, dass es hier und da in den Ländern tatsächlich Befürchtungen gibt, dass nicht genug neue Betreuer und Betreuerinnen angeworben werden können. Ich hatte vorhin angekündigt, etwas Wasser in den Wein gießen zu müssen, was die positive Bewertung des Gesetzes angeht. Der Beruf muss attraktiv ausgestaltet sein, rein das Renommee oder ein gutes Ansehen oder eine interessante Tätigkeit werden nicht ausreichen, genügend Kolleginnen und Kollegen anzuwerben. Die Finanzierung muss stimmen. Diese Auseinandersetzung, die wir im Wesentlichen mit den Ländern führen müssen, die wird hart werden. Wir haben das auf dem Zettel, und wir bringen das in die politischen Gespräche mit ein. Die Forderung ist selbstverständlich gerechtfertigt, aber wir müssen auch realpolitisch denken und gehen von einer sehr zähen Auseinandersetzung aus.

H: Plant der BdB Aktionen oder Kampagnen?

B: Wir sind in der Startphase. Der Vorstand geht jetzt im Mai in die Klausurtagung und wird sich mit einem Zeitraum bis Ende 2025 beschäftigen. Unser Ziel ist eine weitere Vergütungserhöhung nach der Evaluation, hierfür werden wir Kampagnenmaßnahmen planen. Es hilft in diesem Fall nicht, jahresweise zu denken, sondern wir müssen den ganzen Zeitraum in den Blick nehmen. Wir werden die Überlegungen in unseren Gremien zur Diskussion stellen, und werden Arbeitspläne entwickeln und diese umsetzen. Wir brauchen dazu unsere Landesgruppen, aber auch alle Mitglieder, die wir mobilisieren müssen. Wir wollen, dass der Druck auf die Politik ein weiteres Mal enorm wird.

H: Der BdB will über Kampagnen also weiter politische Kraft entfalten. Aktuell haben Sie eine Mitgliederbefragung ins Leben gerufen. Mit welchem Ziel?

B: Die Mitgliederbefragung hat im Wesentlichen das Ziel nachweisen zu können, welchen Bedarf wir an Vergütungserhöhung haben. Sind es diese durchschnittlich 17 Prozent, oder kommt etwas ganz anderes dabei heraus? In einem nächsten Schritt werden mit einer zweiten Befragung erkunden, das wird voraussichtlich im Jahr 2023 sein, was die Reform an Mehraufwänden mit sich bringt. Da sind wir in einem enormen Zeitdruck. Wir wissen, dass am 1. Januar 2023 die Reform in Kraft tritt. Um den Mehraufwand evaluieren zu können, muss erstmal ein halbes Jahr ins Land gehen, damit nach den neuen gesetzlichen Vorgaben gearbeitet werden kann. Uns drängt auf der anderen Seite das Jahr 2024, in dem die Evaluierung durch den Bund stattfinden wird.

In diese Diskussion und Auseinandersetzung mit Bund und Ländern wollen wir natürlich mit Ergebnissen aus der zweiten Studie gehen. Wir haben da ein sehr schmales Zeitfenster, aber anders können wir es nicht auflösen.

H: Wie viele Teilnehmende brauchen Sie, damit die Studie valide wird?

B: Wir haben bereits einen ersten Aufruf gestartet und haben mittlerweile über 600 Rückläufer. Wir müssen uns über die Validität also keine Gedanken machen. Wir wissen aus der großen ISG-Befragung durch den Bund, dass schon kleine Stichproben hoch aussagekräftig sind, da wird immer wieder auf den Zensus verwiesen. Das von uns beauftragte Institut für Freie Berufe ist hoch erfahren darin, Studien durchzuführen, und wir haben bei unseren Mitgliedern keine Sorge, dass wir valide Ergebnisse bekommen. Wir laden sehr dazu ein, an dieser Befragung teilzunehmen, je größer die Gesamtmenge ist, umso besser. Wir haben von unseren Kooperationspartnern im Softwarebereich entsprechende Tools entwickeln lassen, dass man verlässliche Daten aus den Programmen in die Befragung mit einspeisen kann. So werden wir gute Zahlen zur Verfügung haben.

H: Das waren die Themengebiete Sachkunde und Vergütung, jetzt nochmal zum Prozess. Das Gesetz wurde 2021 verabschiedet und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. In dem Zwischenzeitraum passiert eine Menge: Reparaturgesetz, Rechtsverordnung zum Sachkundenachweis, Landesausführungsgesetze, Evaluation und so weiter. Können Sie bitte nochmal die großen Linien erläutern: Was ist im Moment wichtig, und was muss ich als Betreuerin und Betreuer wissen?

B: Ich möchte noch ein bisschen weiter ausholen und an 2015 erinnern. Klaus Förter-Vondey, der damalige BdB-Vorsitzende, und ich waren im Bundes-Justizministerium zu einem Gespräch, in dem man uns eröffnete: »Wir wollen etwas für die Stärkung der Qualität in der Betreuung tun«. Wir haben geantwortet: »Wunderbar! Und wo ist die höhere Vergütung?« Vertröstet wurden wir mit der Ansage: »Das machen wir danach.« Wir haben dann im Laufe des politischen Prozesses erreicht, Vergütungsdiskussion und Qualitätsdiskussion zu koppeln. Wäre das nicht gelungen, wären die allermeisten hier im Saal wahrscheinlich schon von der Fahne gegangen, weil das eine ohne das andere nicht funktioniert. Und in einem nächsten Schritt ist es uns dann zusätzlich gelungen, die Frage der Vergütung vorzuziehen, sodass wir zu der Vergütungserhöhung 2019 gekommen sind. Und jetzt sind wir bei der Qualität angekommen: Das Reformgesetz hat zum Ziel, das Selbstbestimmungsrecht und die Qualität der Betreuung zu steigern. Zu dem 2023 in Kraft tretenden Gesetz müssen noch die Landesausführungsgesetze erarbeitet werden. Was

muss man dazu wissen? Wir müssen uns von dem BGB § 1901 verabschieden, der uns alle als Richtstufe des betreuereischen Handelns sehr wohl bekannt ist. Wir sehen uns konfrontiert mit einer kompletten Neunummerierung der relevanten Paragraphen im BGB, und es ist dringend jeder Kollegin, jedem Kollegen zu empfehlen, sich mit dem neuen Gesetzestext auseinanderzusetzen. Nicht nur der Nummerierung, sondern auch des Inhalts wegen.

Am 1. Januar 2023 tritt auch das Betreuungsorganisationsgesetz in Kraft. Das halte ich ebenso für einen entscheidenden Schritt. Damit gibt es erstmals ein eigenständiges Gesetz, das die Ordnungsfragen der Betreuung regelt – das ist nicht selbstverständlich. Man sollte sich diese Gesetz meines Erachtens einmal anschauen, weil da auch die Registrierungsfragen geregelt sind.

Das Reparaturgesetz war im April zur Stellungnahme im Bundesrat. Mittlerweile gibt es die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu. Dieses Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig im Bundesrat und wird im Bundestag voraussichtlich Mitte 2022 verabschiedet werden. Wenn wir die Diskussion mit den Ländern und dem Bund aus den letzten Wochen und Monaten beobachten, dann ist grob eine Linie erkennbar: Die Zulassungskriterien sollen noch etwas abgesenkt werden. Wir sind da sehr wachsam, dass das nach Möglichkeit nicht passiert. Wir haben uns auf eine Mindestqualifikation verständigt, die 260 Stunden für den ganzen Sachkundelehrgang umfasst, viele Vorleistungen können zudem anerkannt werden. Wenn wir das noch mit Öffnungsklauseln versehen und Ausnahmetatbestände geschaffen werden, dass dieser Sachkundelehrgang nicht mehr absolviert werden muss, dann bereitet mir das Sorgen. Wenn wir auf der anderen Seite entgegenstellen, dass eine hohe Fachlichkeit notwendig ist, um Betreuung auszuführen, dann läuft das weit auseinander.

H: Nochmal für die, die juristisch nicht so firm sind: Bei einem Reparaturgesetz geht es darum, ein Gesetz, welches schon formuliert worden ist, zu verändern. Und in der Rechtsverordnung werden weitere Differenzierungen geregelt.

B: Ja. Da geht es um die Regelung von Zulassung und Registrierung. Die wird im Gesetz dann normiert. Dieser Zulassungsprozess ist deswegen notwendig geworden, weil man im Laufe der Diskussion gemerkt hat, dass gewisse Teile schon vorzeitig in Kraft treten müssen, damit man den Sachkundelehrgang auch vorher anbieten kann. Die Leistungsanbieter für den Sachkundelehrgang müssen zertifiziert sein, das muss aber möglichst vor dem 1. Januar 2023 passieren, sonst kommt man ja immer weiter in Verzug. Einige Einzelheiten sind also der Grund dafür, weswegen man sich für das Reparaturgesetz entschieden hat. Im Wesentlichen sind da ein paar Fristen verschoben und kleine Fehler abgeändert worden. Darum muss sich das einfache Mitglied erstmal nicht

kümmern, da sind wir politisch gemeinsam mit unseren BdB-Landesgruppen aktiv und haben das Verfahren im Blick.

Der Prozess ist komplex. Auf eine Sache möchte ich an dieser Stelle aber konkret hinweisen. Wir bemühen uns, die Frist für die Sachkundelehrgänge, die derzeit für alle gilt, die nach dem 31. Dezember 2019 mit dem Betreuungsberuf begonnen haben, nach hinten zu schieben. Wir sind der Auffassung, dass Kolleginnen und Kollegen die Chance haben sollen, von diesem Gesetz zu erfahren – das gilt ab Veröffentlichung des Gesetzblattes. Dann sollte man aus Gründen der Fairness diese Drei-Jahres-Frist, auch dann beginnen lassen – und nicht am 31. Dezember 2019. Wir versuchen auf politischem Wege, den Bestandsschutz noch etwas auszuweiten.

Zur Registrierung: Damit sollte sich jeder und jede beschäftigen. Diese beginnt am dem 1. Januar 2023, auch für die Bestandsbetreuer*innen, und soll abgeschlossen sein bis zum 23. Juni des Jahres. Da muss man sich mit den Voraussetzungen vertraut machen. So wird es für jede Betreuerin und jeden Betreuer eine Stammbehörde geben, das ist die Betreuungsbehörde am Sitz des Büros oder wahlweise am Wohnort. Die Stammbehörde wird mit der Registrierung beauftragt. Spannend wird die Festsetzung der Vergütung, dieser Verwaltungsakt wird am ortsnahen Gericht vollzogen. Und mit diesem Verwaltungsakt, der der dauerhaften Festsetzung der Vergütung gleichkommt, geht man wieder zur Betreuungsbehörde und lässt sich als Bestandsbetreuer oder -betreuerin registrieren. Das hat den großen Vorteil, dass die Vergütungsstufe ein für alle Mal festgesetzt ist.

H: Das neue Gesetz gibt den Rahmen vor, was bedeutet das für die Betreuungspraxis?

B: Die Rahmenbedingungen sind gesetzlich normiert, es gibt Licht und Schatten. Aber das Gesetz ist immer nur so gut, wie es mit Leben gefüllt wird. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe, die wir, aber auch andere Akteure haben. Uns ist es besonders wichtig, die Fragen rund um die Unterstützte Entscheidungsfindung zu klären. Es wird notwendig sein, eine dauerhafte Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Frage beschäftigt, was Unterstützte Entscheidungsfindung konkret ist und die das Ziel verfolgt, ein einheitliches Verständnis hiervon zu entwickeln. Wenn Sie heute fragen, was Unterstützte Entscheidungsfindung ist, bekommen Sie wahrscheinlich ebenso viele Antworten, wie es Vertretergruppen gibt.

H: Qualität ist das, wofür sich der BdB sehr lange eingesetzt hat und Unterstützte Entscheidungsfindung ist ein Weg dahin. Wie kommt die Qualität an die Menschen, die Sie betreuen?

B: Zunächst mal fangen wir nicht bei null an. Viele hier, die sich schon mit Qualität in der Betreuung auseinandergesetzt haben, leisten bereits das, was das Gesetz erwartet. Andere hingegen müssen vielleicht noch etwas nacharbeiten. Aber das ist ja der dauerhafte Prozess, um den wir uns als BdB seit vielen Jahren, unabhängig von der Reform, bemühen. Es ist schon immer unser Anspruch, dass Qualität bei den Klientinnen und Klienten ankommt. Was genau Qualität ist, was genau Unterstützte Entscheidungsfindung ausmacht, da muss man sicherlich nochmal ran – und zwar mit allen. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat einen Anspruch darauf, eine qualitativ abgesicherte Betreuung zu bekommen. Die Studie der ISG hat gezeigt, dass wir von diesem Ziel noch ein ganzes Stück entfernt sind. Und deswegen müssen wir daran arbeiten.

H: Lassen Sie uns noch einmal zurückkommen auf den Prozess der Gesetzgebung. Welche Bedeutung haben die Landesausführungsgesetze und wie weit sind die Länder?

B: Ich kann sicher sagen, dass noch nicht alle so weit sind, und dass man sich bei manchen Ländern deutlich mehr Drive gewünscht hätte. Die Landesausführungsgesetze sind von großer Bedeutung, weil dort unter anderem geregelt wird, wer die Fortbildungsinstitute für die Sachkundelehrgänge akkreditiert. Erst wenn diese akkreditiert sind, kann es mit der Ausbildung losgehen. Deswegen drängt da die Zeit für alle. Wir als Verband haben allerdings keinen Einfluss darauf, die Arbeit in den Ländern zu beschleunigen.

H: Werfen wir einen Blick nach Nordrhein-Westfalen. Dort ist jetzt im Zuge des Landesausführungsgesetzes die Idee geboren worden, pensionierte und dienstunfähige Beamt*innen als Behördenbetreuer*innen einzusetzen. Wie kommentieren Sie das?

B: Das ist eine ernste Sache. Das Vorhaben konterkariert eine qualitätsvolle Betreuung und führt das, was wir die ganze Zeit diskutieren, ad absurdum. Natürlich wollen wir auch die persönliche Eignung, die wird für die Registrierung ja auch verlangt. Menschen, die sich diesem Beruf zuwenden, die ihn langfristig ausüben wollen und die bereit sind, die nötige Qualität zu liefern, die wollen wir gern für den Beruf werben. Leute, die dazu verdonnert werden, weil sie an einer anderen Stelle ihrer Organisation nicht mehr gebraucht werden und inhaltlich keinen Zugang zu dem Feld haben, brauchen wir nicht. Das sind meines Erachtens sehr abstruse Ideen.

H: Die BdB-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen hat bereits dagegen protestiert und eine Demonstration organisiert. Welche politischen Schritte sind darüber hinaus sinnvoll?

B: Natürlich kann man protestieren, und dann kann man immer wieder ins Gespräch gehen und darauf hinweisen, dass so ein Vorgehen nicht zielführend ist, wenn man es denn ernst meint, das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen zu erhöhen. Wir ringen darum Strukturen zu schaffen, die qualitätsfördernd sind und nicht Strukturen zu schaffen, die qualitätsabbauend wirken. Darüber muss man ins Gespräch kommen. Am Ende ist es jede einzelne Behörde, die es in der Hand hat, jemanden zu registrieren oder nicht zu registrieren. Alle müssen ab dem 1. Januar die Sachkunde nachweisen. Das kann man politisch dagegenhalten.

H: Nochmal ein Blick auf die Registrierung: Ist diese abhängig von den Landesausführungsgesetzen oder wird diese bundesweit geregelt?

B: Im Prinzip müssen die Landesausführungsgesetze stehen, wenn am 1. Januar 2023 die Gesetze in Kraft treten. Das werden die auch hinkriegen, das ist deren Pflicht. Wir haben jetzt den Termin, den 8. Juli 2022, an dem die Rechtsverordnung im Bundesrat auch verabschiedet werden wird. Mich würde das sehr wundern, wenn das die Länder nicht veranlasst, diesen Termin als Benchmark zu nehmen, um ihre Landesausführungsgesetze an den Start zu bekommen.

H: Das lassen wir so stehen. Und ich würde jetzt gern für das Plenum öffnen. Erstmal herzlichen Dank für diese erste Runde.

(Applaus aus dem Publikum)

Teilnehmer: Ich unterstütze die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsstandards und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts voll. Ich arbeite seit 28 Jahren im Rahmen einer Bürogemeinschaft, und ich bin noch zufrieden. Aber wir müssen demnächst mehr Aufwand betreiben, müssen mehr dokumentieren und unsere Qualität steigern. Mir stellt sich die Frage: Was ist mit der Rechtspflege? Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollen zukünftig die Jahresberichte und dergleichen mehr mit uns besprechen, haben sich damit aber noch gar nicht richtig beschäftigt. Bei der Behörde nehme ich wahr, dass immer neue Kollegen und Kolleginnen aus der Verwaltung oder aus dem Jugendamt hinzukommen. Die haben mit Betreuung noch keine Erfahrung, sollen aber vorrangig schauen, wie man Betreuung vermeiden kann. Ich suche mit beiden Gruppen den Austausch. Hat der BdB Möglichkeiten, die Dinge in Sachen Qualität an diesen Stellen ein bisschen zu forcieren?

B: Die Möglichkeiten sind eher begrenzt. Nicht, dass wir nicht versuchen auch mit Rechtspflegern in den Austausch zu kommen, mit den Behörden sowieso. Generell ist anzumerken, dass mit diesem Reformgesetz Teilziele erreicht worden sind, die nicht mit unseren Vorschlägen übereinstimmen.

Das Gesetz spiegelt wider, was wir im politischen Diskurs erreichen konnten. Strukturell haben wir eine andere Idee und favorisieren eine Kammerstruktur, weil wir davon überzeugt sind, dass dieser Beruf selbstverwaltet werden muss, um das Qualitätsniveau zu erhöhen. Ich weiß, dass es durchaus auch kritische Stimmen zur Kammer gibt, aber es gibt zumindest auch keinen besseren Vorschlag. Da sind wir aber noch nicht. Wir haben auch noch nicht erreicht, dass die Betreuer- und Betreuerinnenausbildung an der Hochschule stattfindet, was unser Vorschlag in der Diskussion war. Was wir haben erreichen können, ist ein minimaler Sachkundenachweis. Das ist trotzdem ein guter und notwendiger Schritt, um weiter voranzukommen. Wir als BdB hören nicht auf, unsere großen Ziele weiter zu verfolgen. Wir haben einen Studiengang schon vor langer Zeit entwickelt, wir stehen in Kontakt mit den Hochschulen, das sind die Orte, an denen man den qualifizierten Austausch bekommen kann. Zurzeit stellt man fest, und das ist ein offenes Problem, dass man durch Gesetzesnormierungen die Qualität nicht wirklich entwickeln kann, und auch die Fachlichkeit nicht. Es werden wahrscheinlich viele zustimmen, wenn wir sagen, dass wir viele fachliche Fragen nicht mit einer gesetzlichen Regelung in den Griff bekommen haben. Natürlich nicht. Also das Problem bleibt.

Teilnehmerin: Ich frage mich, wie das mit den Sachkundelehrgängen funktionieren soll. Was kostet so etwas, und wer bezahlt das? Und: Wenn ich jetzt anfangen, diesen Lehrgang zu machen, darf ich dann währenddessen schon arbeiten? Vielleicht stelle ich fest, dass mir der Beruf doch nicht liegt, oder ich schaffe das gar nicht, dann habe ich angefangen und habe vielleicht 20 Betreuungen offen. Die nächste Frage zielt nochmal auf die Studiengänge ab. Ich weiß nicht, was es so schwer macht, einen Studiengang zu entwickeln und zu etablieren. Das dauert zwar ein paar Jahre, aber wie wir am Beispiel von Hebammen oder Logopäden sehen, scheint das doch zu gehen.

B: Ganz grundsätzlich müssen wir in der Übergangszeit, und das ist bei allen Übergängen so, mit ein paar schrägen Regelungen leben. Eine schräge Regelung zum Beispiel ist, dass jemand vorläufig registriert wird, und wenn er oder sie den Nachweis dann eben nicht erbringt, einem die Registrierung entzogen wird. Das ist nicht gut, aber es ist unausweichlich. Zu der Frage, wer es bezahlt: Wie bei anderen Berufsausbildungen in aller Regel auch, der, der sie macht. Was es kosten wird, kann man nicht generell beantworten, und es hängt im Übrigen auch sehr davon ab, wie viele Module Sie belegen müssen. Und ich will noch einmal betonen, dass wir es sehr gut finden, dass dieser Sachkundelehrgang modular aufgebaut ist. Um die Kenntnisse zu erlangen, die man mit seiner bisherigen Ausbildung nicht nachweisen kann, muss man die

entsprechenden Module belegen – aber eben nur diese. Wenn wir einen Sozialpädagogen als Beispiel nehmen, dann können wir davon ausgehen, dass der aufgrund seiner Vorerfahrung viele Kenntnisse mitbringt, die in den nachzuweisenden 360 Unterrichtsstunden vermittelt werden. Was im Umkehrschluss dazu führt, dass er nur einen kleineren Teil belegen, und auch nur diesen finanzieren muss. Ich halte es für eine wichtige Regelung, die wir da gefunden haben. Zu der Frage der Studiengänge: Selbstverständlich ist es kein Problem, einen entsprechenden Studiengang zu entwickeln, wir haben hierfür vor vielen Jahren einen ersten Vorschlag gemacht, und es gibt Studiengänge, die auf dem Markt sind. Das große Problem ist die Nachfrage. Wenn die Zulassung an ein Hochschulstudium gekoppelt wäre, und wir haben ja dafür geworben, dann wäre dies auch nachgefragt, und das Angebot würde sich dementsprechend entwickeln. Im Moment ist die Nachfrage gering, da ein Sachkundelehrgang ausreicht, um die Eignung nachzuweisen. Es bleibt einzelnen überlassen, sich besonders gut ausbilden zu wollen und diese Studiengänge zu belegen. Das ist die Krux. Politisch haben wir etwas anderes gefordert.

Teilnehmerin: Wenn jeder diesen Sachkundelehrgang machen muss, und bevor er wirklich arbeiten kann, viel Geld investieren muss, sehe ich ein weiteres Problem bei der Nachwuchsgewinnung.

B: Sowohl das Reparaturgesetz als auch die Rechtsverordnung sind noch nicht verabschiedet. Wir sprechen uns generell für ein zweigliedriges Verfahren aus, das ein Eignungsgespräch vorsieht. Es wäre sinnvoll, ein Eignungsgespräch vorzuschalten, sodass die Betreuungsbehörde allen, die persönlich als Betreuer*in geeignet sind, einen Vorbescheid ausstellt, bevor sie Geld in den Sachkundelehrgang investieren. Dieses Problem haben Sie zwar gerade nicht explizit angesprochen, ich greife die Gelegenheit aber dankbar auf, diesen Aspekt zu beleuchten. Ansonsten wäre es so, dass jemand seinen Sachkundelehrgang macht, vielleicht 5.000 Euro investiert, und hinterher stellt die Behörde die Nichteignung fest. Das sollte nicht passieren. Deswegen schlagen wir eine Struktur vor, die das Eignungsgespräch vorab vorsieht. Wir werden auf jeden Fall weiter politisch Einfluss nehmen, aber die Entscheidung über die Regularien liegt beim BMJV. Man muss dem Gesetz jetzt die Chance geben, sich in der Praxis zu bewähren. Dann wird man Probleme identifizieren, die man am Ende vielleicht auch wieder ausmerzen muss. Wir hoffen sehr, dass wir eingeladen werden, bei dieser Evaluierung des Gesetzes mitzuwirken und unsere Stellungnahmen abzugeben.

Teilnehmer: Ich will nochmal auf meine Vorredner*innen eingehen. Gespräche mit den Rechtspflegern oder mit der Betreuungsstelle: Da sitzen Menschen, genau wie wir es sind. Und in einigen Gerichten und Behörden sind

Mitarbeiter*innen richtig engagiert, und in anderen sind sie das nicht. Die Adresse für diese Themen, da muss ich Thorsten Becker entlasten, ist nicht der BdB. Das wäre eher etwas für den Betreuungsgerichtstag, weil da viel mehr Richter und Rechtspfleger vertreten sind, die dieses Anliegen weitertragen können.

H: Vielen Dank für Ihre Beiträge und Ihre Fragen! Zum Abschluss möchte ich gern auf die Verbandspolitik, die jenseits des Gesetzes ja auch noch lebt, schauen. Der BdB ist sehr erfolgreich im Moment, das dritte Jahr in Folge zählen Sie mehr als 7.000 Mitglieder. Was macht den Erfolg aus?

B: Wir haben eine stabile Mitgliederzahl von mehr als 7.500. Damit sind wir sehr zufrieden, und wir sind stolz darauf. Was macht das aus? Wir erheben seit einiger Zeit die Eintrittsgründe und da liegt die Interessensvertretung leicht vorn, knapp gefolgt von der Möglichkeit des kollegialen Austauschs und den Angeboten der Kooperationspartner. Unabhängig von dieser Erhebung glaube ich, dass wir mit unserer berufsständigen Vertretung, die ja ein wesentlicher Teil unserer Politik ist, bei den Mitgliedern als wirksam ankommen. Und wir bekommen das, was wir uns auf die Fahnen geschrieben haben, in gleicher Weise ganz ordentlich hin: eine kollegiale Heimat bieten zu wollen, eine Anlaufstelle zu sein, Fortbildungen und Services anzubieten. Wir sind auch in der Lage, Fachlichkeit zu entwickeln und diese im Sinne von Qualität auch umzusetzen. Vielleicht gibt es viele andere Argumente, aber wir gehen davon aus, dass der Zuspruch auf dieser Mischung basiert.

H: Welches sind die zentralen Verbandsthemen für 2022? Was kommt auf die Mitglieder zu?

B: Natürlich wird die Reform unsere Diskussion weiter bestimmen. Jetzt folgen die Umsetzungsfragen, und die Aufgabe, die einzelnen Kolleginnen und Kollegen fit zu machen, wartet auf uns. Hierfür werden wir Beratungsangebote und Schulungen bereitstellen. Es gibt Überlegungen, dies auch mit den Betreuungsbehörden gemeinsam anzugehen. Hier wird unsere Expertise in einem nicht unerheblichen Umfang nachgefragt. Und, da hatte ich vorhin bereits darauf hingewiesen: Nach der Vergütungserhöhung ist vor der Vergütungserhöhung. Wir werden erneut in diese Auseinandersetzung gehen und werden für eine leistungsgerechte und angemessene Vergütung kämpfen, die dem gesellschaftlichen Wert von Betreuung entsprechen muss.

(Applaus aus dem Publikum)

H: Herzlichen Dank, Thorsten Becker, für dieses Gespräch.

Die Politik des BdB im Lichte der 2022 abgegebenen Stellungnahmen

Dirk Brakenhoff

Einleitung

Das Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts markiert den bisher weitreichendsten Veränderungsprozess seit der letzten großen Reform von 1992. Mit viel Engagement setzte sich der BdB für diese Reform ein und begleitete den Entstehungsprozess mit umfangreichen Stellungnahmen und fachpolitischem Wirken. 2020 ist es dann so weit: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird verabschiedet und ist am 1. Januar 2023 endlich in Kraft getreten (BGBl. [2021] I., Nr. 21, S. 882 ff.).

Das Betreuungsrecht wird dadurch grundsätzlich modernisiert. Zentrale Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuung, zu den Aufgaben und Pflichten, zum Verhältnis zu den Klient*innen und zu deren Befugnissen im Außenverhältnis wurden in ihrer Gesamtheit überarbeitet. Diese Normen bedeuten auf allen Umsetzungsebenen z. T. weitreichende Änderungen, mit dem Ziel, die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Nicht jede Veränderung trägt der Verband dabei mit, und vieles geht ihm auch nicht weit genug. Aber auch wenn das Gesetz den angekündigten Paradigmenwechsel nicht so konsequent einleitet wie erhofft, tragen die zahlreichen positiven Änderungen die Handschrift des BdB. Verbandspolitisch ist es ein »Erfolg mit Kompromissen«. Jetzt trifft das neue Recht auf die Praxis.

»Vor der Reform ist nach der Reform«, das gilt auch für die Reform des Betreuungsrechts. Zwei Gesetzesvorhaben folgten noch nach der Verabschiedung des Reformgesetzes 2020, die unmittelbar mit diesem in Zusammenhang stehen:

1. Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz

und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (»Reparaturgesetz«)

2. Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

Beide Gesetze wurden im Vorfeld intensiv diskutiert. Der BdB war auch hier an vorderster Stelle aktiv. Auf beide Gesetze wird in diesem Artikel eingegangen.

Die Umsetzung des neuen Betreuungsrechts liegt insbesondere im Verantwortungsbereich der Bundesländer. Es ist daher logische Folge, dass die landesrechtlichen Regelungen in Form von Ausführungsgesetzen folgen müssen. Auch hier ist der BdB in den allermeisten Bundesländern aktiv gewesen. Eine überblickshafte Darstellung aller Landesstellungen folgt im Anschluss.

Am Schluss werden zudem zwei Landesstellungen vorgestellt, die ausnahmsweise wenig mit der Betreuungsrechtsreform zu tun haben:

- Thüringer Gesetz zur Unterbringung psychisch kranker Menschen und das Maßregelvollzugsgesetz
- Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

»Reparaturgesetz«

Im Januar 2022 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Entwurf für ein »Reparaturgesetz« vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht einige Nachbesserungen am 2021 beschlossenen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Der Bundesrat nahm am 8. April 2022 in seiner Sitzung zu dem Entwurf Stellung. In ihrer Gegenäußerung vom 13. April 2022 hat die Bundesregierung die vom Bundesrat empfohlenen Punkte abgelehnt. Der Bundestag beschloss das Gesetz schließlich am 19. Mai 2022, der Bundesrat am 10. Juni 2022 (BGBl [2022] I, Nr. 22, S. 959 ff.).

Das Gesetz sieht u.a. folgende Neuregelungen vor:

- Wer beruflich rechtliche Betreuungen als Mitarbeiter*in eines anerkannten Betreuungsvereins führen will, soll zur Registrierung als berufliche*r Betreuer*in die erforderliche Sachkunde nicht bereits bei Antragstellung vollständig nachweisen müssen, sondern kann den Sachkundenachweis im Laufe eines Jahres vervollständigen und bereits vorher als berufliche*r Betreuer*in tätig sein.
- Es wurde eine Fristverlängerung für den Sachkundenachweis für Berufsbetreuer*innen geregelt, die am 01. Januar 2023 noch keine drei Jahre Betreuungen

beruflich führen. Für sie wird die Frist zur Vorlage des Sachkundenachweises um 18 Monate verlängert, d. h. mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden.

- Wer sich erstmals als berufliche*r Betreuer*in registrieren lassen will, hat die Möglichkeit einer bis spätestens zum 30. Juni 2025 befristeten vorläufigen Registrierung. Damit soll ein Mangel neuer beruflicher Betreuer*innen aufgrund der Einführung des neuen Registrierungsverfahrens vermieden werden. Ebenso will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass eine erhöhte Nachfrage bei den neuen Sachkundelehrgängen auf ein noch knappes Angebot trifft.
- Einsichtsrecht in das Zentrale Vorsorgeregister: Letztlich wird eine Regelung zur technischen Umsetzung des neu geschaffenen Rechts von Ärzt*innen auf Einsichtnahme in das Zentrale Vorsorgeregister über die Telematikinfrastruktur geschaffen.

Der BdB beeinflusste den gesamten Prozess mit verschiedenen Stellungnahmen. Die wichtigsten Punkte aus dem finalen Dokument:

- Der BdB begrüßt ausdrücklich, dass die Frist für Betreuer*innen, die weniger als drei Jahre im Beruf stehen und damit den Sachkundenachweis erbringen müssen, auf den 30. Juni 2025 verlängert werden soll.
- Ebenso wird begrüßt, dass die Frist für die Entscheidung über eine Aufhebung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts in den Fällen verkürzt wird, in denen die Maßnahme gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt ist.
- Für Betreuungsvereine ergeben sich aus der Reform z. T. erhebliche Probleme, u. a. die Verpflichtung, dass auch Vereinsbetreuer*innen sich ab dem 1. Januar 2023 registrieren lassen und dafür die erforderliche Sachkunde nachweisen müssen. Dabei wird die Finanzierung der Lehrgänge Sache des Arbeitgebers – also des Betreuungsvereins – sein, der die Teilnahme an diesen Lehrgängen zudem als Arbeitszeit vergüten muss. Eine besondere Schwierigkeit wird sich für Betreuungsvereine ergeben, die seit dem 1. Januar 2020 neue Mitarbeiter*innen für die Führung von Betreuungen eingestellt haben. Auch diese müssen nach Inkrafttreten der Reform einen Sachkundenachweis vorlegen und dementsprechend auch an Sachkundelehrgängen teilnehmen. Hierdurch können im Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform erhebliche, u. U. existenzgefährdende Ausgaben auf Betreuungsvereine zukommen. Bei den nun in dem Gesetzentwurf für einen neuen § 23 Abs. 4 BtOG enthaltenen Erleichterungen für Betreuungsvereine handelt es sich nach Ansicht des BdB um einen gangbaren Weg, um die für die Betreuungsvereine zu erwartenden

Belastungen zumindest etwas abzufedern. Betreuer*innen, die als Mitarbeiter*innen eines anerkannten Betreuungsvereins tätig sein wollen, brauchen ihre zur Registrierung erforderliche Sachkunde nicht bereits bei Antragstellung vollständig nachzuweisen, sondern müssen den Sachkundenachweis erst im Laufe eines Jahres vervollständigen. Dafür haben die übrigen Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 BtOG vorzuliegen und der Betreuungsverein hat nachzuweisen, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch eine*n vollständig registrierte*n Betreuer*in angeleitet und kontrolliert wird.

- Mit der Streichung des § 25 Absatz 3 BtOG hat der*die berufliche Betreuer*in der Stammbehörde künftig nicht mehr jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der BdB begrüßt die Streichung eines solch überflüssigen bürokratischen Aufwands.
- Ein*e Mitarbeiter*in eines anerkannten Betreuungsvereins kann von der Stammbehörde unter bestimmten Voraussetzungen bereits als berufliche*r Betreuer*in registriert werden, bevor er*sie den erforderlichen Sachkundenachweis vollständig erbringen kann. In begründeten Ausnahmefällen soll die Stammbehörde nun die Möglichkeit haben, die Frist zu verlängern (bspw. bei Krankheit oder Elternzeit). Diese Regelung begrüßt der BdB.
- Der BdB bedauert aber weiterhin, dass Betreuer*innen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 mit der beruflichen Führung von Betreuungen begonnen haben, weitgehend von den Bestandsschutzregeln ausgenommen bleiben sollen und den vollständigen Sachkundenachweis erbringen müssen. Nach Ansicht des Verbandes konnte vor Veröffentlichung des Reformgesetzes im Mai 2021 nicht mit solch tiefgreifenden Änderungen gerechnet werden, die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang kann deshalb lediglich von denjenigen Betreuer*innen verlangt werden, die die Tätigkeit nach der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Gesetzes im Mai 2021 aufgenommen haben. Diese Position wurde leider nicht berücksichtigt.
- Die neu eingeführte Übergangsregelung mit Möglichkeit einer zeitlich befristeten vorläufigen Registrierung für solche Bewerber*innen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmals registrieren lassen wollen, begrüßt der BdB. Diese Regelung bezweckt, einen Mangel neuer beruflicher Betreuer*innen in der Übergangszeit nach Einführung des neuen Registrierungsverfahrens zu vermeiden.

Bezüglich der Änderungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gibt es ebenso Kritikpunkte:

- § 8 VBVG bleibt hinsichtlich der Formulierung zur Höhe der jeweiligen Vergütung (Abs. 3) unklar. Die Formulierung lässt offen, ob dieses Verfahren zwingend für alle beruflich tätigen Betreuer*innen gelten soll, oder ob es dem*der Betreuer*in überlassen bleiben soll, ob er*sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und die Entscheidung über die anzuwendende Vergütungstabelle dann ggf. weiterhin dem*der Rechtspfleger*in obliegen soll. Hierzu wäre eine eindeutige Regelung im Gesetz angebracht, damit an sich unnötige, zeitraubende Streitigkeiten durch mehrere Instanzen vermieden werden können.
- § 9 VBVG, Vergütungstabelle C: Die hier getroffenen Regelungen stellen sinnvolle Klarstellungen dar bzw. berichtigen fehlerhafte Einträge in der Vergütungstabelle.
- § 12 Abs. 1 VBVG bestimmt, dass Sterilisationsbetreuer*innen sowie Ergänzungsbetreuer*innen nicht die übliche Pauschalvergütung beanspruchen können, sondern »wie ein Vormund« auf Grundlage des § 3 VBVG eine Vergütung für die tatsächlich aufgewendete Zeit und zusätzlich Ersatz der Aufwendungen verlangen können. Das führt zu der folgenden Ungereimtheit: Während es aufgrund der Neuregelung in § 8 VBVG bei der Zuordnung von Berufsbetreuer*innen in die unterschiedlichen Vergütungsstufen nur noch darauf ankommt, ob überhaupt eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulbildung vorliegt, wird in § 3 VBVG auch weiterhin gefordert, dass die Ausbildung besondere nutzbare Kenntnisse vermittelt hat. Nach Ansicht des BdB muss die Neuregelung im Zuge des Reparaturgesetzes so geändert werden, dass die Einstufung im Fall der Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG den gleichen Regeln folgt wie die Einstufung gem. § 8 VBVG.

Zuletzt begrüßt der BdB die weitere Konkretisierung im Rahmen des § 22 SGB IX (Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen). Der Betreuungsbehörde sollen mit Zustimmung des*der Leistungsberechtigten die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mitgeteilt werden. Zweck ist, dass die Behörde ggf. andere Hilfen, bei denen kein*e Betreuer*in bestellt wird, vermitteln kann.

Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Mit besonderer Spannung erwartet war die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung zu §§ 23, 24 BtOG (Verordnung zum Sachkundenachweis) im Bundesministerium der Justiz (BMJ) nahm bereits im Mai 2021 ihre Arbeit auf. Der BdB begleitete

und beeinflusste diese Arbeitsgruppe in Person des Vorsitzenden Thorsten Becker und mit mehreren umfangreichen Stellungnahmen. Im März 2022 legte das BMJ einen Verordnungsentwurf vor. Der Rechtsausschuss des Bundesrats nahm seinerseits Stellung zu dem Entwurf des Bundesjustizministeriums und schlug zum Teil gravierende Änderungen vor. Die Verordnung wurde schließlich am 8. Juli 2022 vom Bundesrat gebilligt und am 13. Juli 2022 endgültig beschlossen (BGBl. [2022] I., Nr. 26, S. 1154 ff.).

Die Betreuerregistrierungsverordnung regelt die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens und des Sachkundenachweises für Berufsbetreuer*innen. Dies umfasst unter anderem:

- die für die Registrierung als berufliche*r Betreuer*in erforderliche persönliche Eignung,
- die hierfür erforderliche Sachkunde,
- die Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung,
- die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
- das Registrierungsverfahren.

Der BdB begrüßt viele der im Entwurf enthaltenen Vorschläge. Sie gehen insgesamt in die richtige Richtung, vor allem auch, weil für den Sachkundenachweis ein modularisierter Sachkundekurs vorgesehen ist. Allerdings lassen sich an zahlreichen Stellen Kritikpunkte ausmachen. In der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Entwurf des BMJ wurden zudem auch »kurz vor Schluss« noch einige z. T. gravierende Veränderungen vorgeschlagen und umgesetzt. Zu den wichtigsten Aspekten der finalen Stellungnahme des BdB:

- In § 3 BtRegV werden die notwendigen Sachkenntnisse konkretisiert, allerdings sieht der BdB hier einige Lücken, da sich nicht alle Sachkenntnisse direkt daraus ableiten lassen, die notwendig sind, um den Zugang zur beruflichen Betreuung zu erschließen (u. a. fachspezifische Methodenkompetenzen, Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen, Kenntnisse über normative Grundlagen, organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Praktikum, Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten) (vgl. auch »Notwendige Schlüsselkompetenzen für den Beruf des Betreuers«, <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/qualitaetssicherung-berufsentwicklung/ausbildung-und-qualifikation/elf-schlüsselkompetenzen/>).
- Der ursprüngliche Entwurf der Verordnung sah für die Sachkundelehrgänge einen Zeitumfang von 360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten vor. Der BdB erachtet mindestens 480 Unterrichtsstunden als notwendig. Der Bundesrat

hat – der Empfehlung seines Rechtsausschusses folgend – einem Umfang von mindestens 270 Zeitstunden einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit zugestimmt.

- Kursteilnehmer*innen mit einem Hochschulabschluss sollen bis zu 50 Prozent der Zeitstunden eines Moduls des Sachkundelehrgangs in Selbstlernphasen absolvieren können, für alle anderen Teilnehmer*innen gilt ein Anteil von bis zu 15 Prozent (diese Regelung gilt nicht für Modul 10 – Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer sowie Modul 11 – betreuungsspezifische Kommunikation/Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung).
- Die Sachkunde soll für Antragsteller*innen mit der Befähigung zum Richteramt und Absolvent*innen der Studiengänge Sozialpädagogik und Soziale Arbeit als nachgewiesen gelten. Für diesen Personenkreis war ursprünglich lediglich eine Teilprivilegierung vorgesehen.
- Die Verwendung des Begriffs »Berufshaftpflichtversicherung« in den §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 24 Abs. 3, 25 Abs. 3 BtOG bleibt leider unklar. Daraus ergibt sich nicht ausreichend genau, welche Risiken abgesichert sein müssen, z. B. ob dazu auch die in der Gesetzesbegründung genannten öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüche gehören sollen.
- Der BdB begrüßt die in § 15 BtRegV geregelten Übergangsvorschriften. Es gibt viele Betreuer*innen, die die Tätigkeit nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen und viel Zeit und Geld in Fortbildungen, z. B. spezielle Lehrgänge für Berufseinsteiger*innen, investiert haben. Gerade diese verantwortungsvoll handelnden Betreuer*innen würden andernfalls gegenüber solchen Betreuer*innen, die zunächst keine Fortbildungen besucht haben, letztlich (zumindest indirekt) benachteiligt werden. Sie müssten noch einmal einen kompletten Sachkundelehrgang belegen (und finanzieren), weil sie lediglich Teilkenntnisse aus verschiedenen Modulen erworben haben.

Das »Reparaturgesetz« wie auch die Betreuerregistrierungsverordnung sind nun beschlossen. Wenn auch beide Gesetze z. T. als kritikwürdig zu erachten sind, stimmt doch die Grundrichtung. Nun ist es die vordringliche Aufgabe des BdB, seine Mitglieder tatkräftig in diese neue Rechtspraxis zu begleiten.

Landesausführungsgesetze

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der

Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung der bisherigen Landesbetreuungsgesetze nach sich zieht.

Die Ausführungsgesetze regeln u. a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren zur Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung. Darüber hinaus werden oft Regelungen zur Stärkung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene geschaffen.

Es zeigte sich, dass die einzelnen Bundesländer bei ihren Ausführungsgesetzen sowohl in der Geschwindigkeit als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung sehr unterschiedlich vorgehen. Zum Teil sind gute oder zufriedenstellende Regelungen getroffen worden. Manche Bundesländer verkennen allerdings die aus dem reformierten Betreuungsgesetz erwachsenden Anforderungen und/oder treffen Regelungen, die scheinbar nicht primär eine Verbesserung des Betreuungswesens unter den neuen gesetzlichen Maßstäben verfolgen, sondern das Ziel haben, die Kosten zu begrenzen.

Mit Redaktionsschluss hat der BdB 2022 bei 14 Landesausführungsgesetzen mitgewirkt. Dabei hat sich der Verband in zwölf Stellungnahmen selbst geäußert, bei zwei Ländern schloss er sich vorhandenen Stellungnahmen anderer Verbände vorbehaltlos an (Bremen, Sachsen). Bei einer Stellungnahme handelt es sich »nur« um einen Teilbereich eines Ausführungsgesetzes: die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (ZuBeRegV-VO) in Schleswig-Holstein. Ein »vollständiger« Entwurf zu einem Ausführungsgesetz liegt noch nicht vor, ebenso nicht aus Saarland und Sachsen-Anhalt.

Die Stellungnahmen wurden im engen Austausch zwischen der Geschäftsstelle und den jeweiligen BdB-Landesgruppen erstellt. Im Folgenden eine themenbezogene Übersicht der Stellungnahmen. Die Gesetze waren bei Redaktionsschluss nur zu einem sehr kleinen Teil verabschiedet worden. Eine Gesamtbewertung folgt daher zu einem späteren Zeitpunkt. Übersicht der Stellungnahmen (Reihenfolge nach Veröffentlichungsdatum):

- Nordrhein-Westfalen (8. März 2022): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Drucksache 17/16317)¹
- Mecklenburg-Vorpommern (25. Juni und 3. November 2022): Entwurf eines

¹ <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/archiv-17-wp/betreuungsrecht.html> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

Gesetzes zur Änderung des Betreuungsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes²

- Niedersachsen (7. Juni 2022): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 18/10951)³
- Thüringen (13. Juli 2022): Thüringer Gesetzentwurf zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGB-tOG)⁴
- Brandenburg (31. August und 5. Oktober 2022): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften⁵
- Bremen (25. August 2022): Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 21 S. 882)⁶
- Hamburg (30. August 2022): Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) sowie Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (VV HmbAGBtOG)⁷
- Bayern (4. Oktober 2022): Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften⁸
- Baden-Württemberg (10. Oktober 2022): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes⁹
- Hessen (3. November 2022): Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 20/9128)¹⁰
- Sachsen (27. Oktober 2022): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften mit Bezug zur Justiz – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts¹¹

2 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/service_justizministerium/Gesetzesvorhaben/ (letzter Zugriff: 21.11.2022)

3 <https://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/liishfl.web&id=nilaswebfastlink&format=WEBVORGLFL&search=WP%3D18+AND+%281vtyp%3Dgesetz%2A+and+bafo%3Dbasis+and+1vnr%3D18%2A%29> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

4 <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-6558/> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

5 https://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/plenum_und_gesetze/aktuelle_gesetzentwurfe/25263 (letzter Zugriff: 21.11.2022)

6 <https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=88> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

7 <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/vorgang/75405> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

8 <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

9 <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/ausfuehrung-des-betreuungsgesetzes> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

10 https://starweb.hessen.de/starweb/LIS/servlet.starweb?path=LIS/PdPi_FLMore20.web&search=WP%3D20+and+R%3D2592 (letzter Zugriff: 21.11.2022)

11 <https://edas.landtag.sachsen.de/> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

- Berlin (noch in Arbeit): Referentenentwurf zum Berliner Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG Bln)¹²
- Rheinland-Pfalz (noch in Arbeit): Gesetzentwurf der Landesregierung Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/4112)¹³

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Bundesland. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Zuge verpflichtender gesetzlicher Leistungen. Betreuungsvereine haben dabei somit einen Anspruch auf »eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben« (§ 17 BtOG).

Manche Länder formulieren diesen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Ausstattung explizit in den Landesausführungsgesetzen (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen), manche allerdings nicht (Bayern, Bremen). Einige Länder verkennen teilweise auch sehr deutlich die neuen, vor allem arbeitsintensiven neuen Aufgaben, mit denen sich Betreuungsvereine ab 2023 konfrontiert sehen (Rheinland-Pfalz) oder sehen kaum personellen Mehraufwand für Betreuungsvereine (Baden-Württemberg, Sachsen).

Dieses Vorgehen stellt nach Ansicht des BdB schon einen Bruch mit den im BtOG formulierten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung dar. Allerdings finden sich noch weitere »Stilblüten«, die das Ziel einer bedarfsgerechten Ausstattung konterkarieren. Mecklenburg-Vorpommern bspw. begrenzt die Förderung mithilfe einer fixen finanziellen Obergrenze. Baden-Württemberg oder Niedersachsen wollen die Förderung von den Haushaltsmitteln abhängig machen. Bayern geht in den Formulierungen noch schärfer vor und sieht eine anteilige Kürzung der Förderung bei fehlenden Haushaltsmitteln vor.

Im Hinblick auf die Versorgungsdichte gehen die Bundesländer ebenso unterschiedlich vor. Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d. h. eine

¹² <https://www.parlament-berlin.de/dokumente/drucksachen> (letzter Zugriff: 21.11.2022)

¹³ [https://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPO-PALFASTLINK&search=\(WP%3d18+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29\)+AND+DID%3DK-124503&format=PDOKU_MoreDokument_Report](https://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPO-PALFASTLINK&search=(WP%3d18+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29)+AND+DID%3DK-124503&format=PDOKU_MoreDokument_Report) (letzter Zugriff: 21.11.2022)

Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner*innen berechnet. Manche Länder erkennen diesen Schlüssel auch vorbehaltlos an (Bremen, Thüringen). Andere Länder »drehen« teils mit zweifelhaften Begründungen an diesem Schlüssel und nehmen Veränderungen vor, die in der Konsequenz eine Verschlechterung der Versorgungsdichte bedeuten (Brandenburg, Berlin). Hessen bspw. erkennt zwar den genannten Schlüssel an, nimmt allerdings ausschließlich erwachsene Menschen in diese Rechnung. Andere Länder bleiben in dieser Hinsicht vage (Hamburg) oder gehen »eigene«, teils kritikwürdige Wege, wie das bereits erwähnte Mecklenburg-Vorpommern (finanzielle Obergrenze). Manche Länder sehen bei der Förderung im Übrigen eine Dynamisierung vor (Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz), andere wiederum nicht (Hamburg).

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der »erweiterten Unterstützung« neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Die meisten Bundesländer machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden bzw. die zu erreichenden Nutzer*innen möglichst groß ist. Dieses »Ausmaß« ist allerdings höchst unterschiedlich ausgeprägt, manche Bundesländer wollen dies nur in einem sehr kleinen Maßstab erproben (Hamburg, Berlin). Rheinland-Pfalz begrenzt die Erprobung der »erweiterten Unterstützung« zudem nur »im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel«. Auch sehen einige Länder keine besonderen Regelungen vor (Mecklenburg-Vorpommern, Bremen), was dem Grunde nach hieße, dass dort die erweiterte Unterstützung ab 1. Januar 2023 flächendeckend angeboten werden müsste. Ob dies aus Unachtsamkeit geschehen ist, oder weil sie das Instrument von Beginn an flächendeckend umsetzen wollen, lässt sich hier nicht beantworten.

Mitunter entwickeln einige Bundesländer ganz eigene durchweg kritikwürdige »Auswüchse«: Nordrhein-Westfalen plant beispielsweise den systematischen Einsatz potenziell dienstunfähiger Beamt*innen als Behördenbetreuer*innen, um »kostenträchtige Berufsbetreuerbestellungen« zu vermeiden. Niedersachsen plant nach Ansicht des BdB diskriminierende Regelungen beim Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden und beim Niedersächsischen Fischereigesetz. Die persönliche Eignung zum Halten von Hunden liegt demnach in der Regel nicht vor, wenn eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung

nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird. Eine ähnliche diskriminierende Regelung plant Bremen beim Bremischen Fischereigesetz. Berlin plant das Löschen aller Anerkennungen von Betreuungsvereinen zum Ablauf des 31. Dezember 2023.

Rückblickend betrachtet gab es kein Landesausführungsgesetz, das der BdB vorbehaltlos akzeptieren konnte. Auch haben manche Regelungen scheinbar mehr die Begrenzung der Kosten für das Betreuungswesen zum Ziel und weniger die Bewältigung der durch die Reform anstehenden neuen Herausforderungen. Allerdings sei fairerweise erwähnt, dass die Entwürfe noch nicht die Gesetze darstellen – wie diese final aussehen werden, ist erst nach und nach zu erkennen sein. Eine abschließende Bewertung vom BdB folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Weitere Landesstimmungen

Thüringer Gesetz zur Unterbringung psychisch kranker Menschen und das Maßregelvollzugsgesetz

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) regelt die freiheitsentziehende Unterbringung psychisch kranker Menschen im Falle akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus. Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG) gilt für die freiheitsentziehende Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Straftäter*innen. Mit der geplanten Änderung der genannten Gesetze sollen die Erfordernisse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen nach Ansicht des BdB insgesamt frei von inhaltlichen Widersprüchen. Es ist allerdings zu kritisieren, dass die aktuelle Möglichkeit nicht genutzt wird, weitere Schwachstellen der Gesetze einer Überarbeitung zu unterziehen. Denn beide Gesetze genügen nicht den Ansprüchen einer menschenrechtsbasierten Psychiatrie.

Im dritten Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) z. T. deutliche Mängel im Bereich der Zwangsmaßnahmen in der allgemeinen Psychiatrie fest (BT-Drs. 19/6493), insbesondere Thüringen schneidet dabei schlecht ab (S. 69). Dies allein sollte eigentlich Anlass sein, das gesamte ThürPsychKG sowie das ThürMRVG in den Blick zu nehmen.

Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

Das Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt stellt ein Mantelgesetz dar, mit dem Hessischen Integrations- und Teilhabegesetz als Kerngesetz. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte in Hessen zu verbessern, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die integrationspolitischen Instrumente in Hessen strukturell zu verankern. Weitere Änderungen betreffen das Landesaufnahmegesetz (LAG), das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), das Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG HE), das Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) sowie das Altenpflegehilfegesetz (HAltPflHG).

Mit einem Integrations- und Teilhabegesetz wird eine landesgesetzliche Basis für die Integration und die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte geschaffen. Das Hessische Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt hat insgesamt das Potenzial, diesen Anspruch zu verwirklichen. Allerdings müssen aus diesem Gesetz auch Taten folgen, die in der kommenden Zeit genau beobachtet werden.

Menschen mit Migrationsgeschichte nehmen mit steigender Tendenz eine rechtliche Betreuung in Anspruch. Rechtliche Betreuung hat somit einen Anteil daran, dass Menschen mit Migrationsgeschichte an der Gesellschaft teilhaben können. Daher ist diese Perspektive unbedingt mitzudenken, auch wenn dabei andere rechtliche Grundlagen betroffen sind, als die im Gesetzentwurf behandelten. Gesellschaftliche Teilhabe ist allerdings als übergreifende Herausforderung zu verstehen, die nicht an einzelne Rechtsbereiche gebunden bleiben sollte.

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Eine kurze Geschichte der Vormundschaft und der Betreuung von der Antike bis zur Gegenwart

Dr. Harald Freter

Teil I: Antike

Am 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Erklärtes Ziel ist die Stärkung der Selbstbestimmung in den betreuungsrechtlichen Verfahren und in der Betreuung selbst. Damit wurde das Betreuungsrecht aus dem Jahre 1992, das seinerzeit die Vormundschaft für Erwachsene vollständig ablöste, einer grundlegenden Reform unterzogen. Anlässlich dessen soll in einem historischen Rückblick auf die Entwicklung vormundschaftlicher und später betreuungsrechtlicher Bestimmungen sowie deren Praxis eingegangen werden, auch um die Bedeutung der gerade durchgeführten Reform in ihren Errungenschaften würdigen, aber auch in ihren Schwächen analysieren zu können.

Einen systematischen historischen Gesamtüberblick über die Geschichte des Vormundschafts- und später des Betreuungsrechts gibt es unseres Wissens nicht. Behandelt werden regelmäßig Einzelaspekte eingebettet in allgemeinere Darstellungen. Am ehesten wäre hier noch die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages im Rahmen der Vorbereitung der Einführung des Betreuungsrechts (Deutscher Bundestag 1989) zu nennen, die allerdings auch nur grobe Linien aufzeigt und zudem keine Quellen nennt. Spätere Autor*innen greifen erkennbar auf diese Darstellung zurück. Insofern besteht unserer Auffassung nach ein Desiderat, in einer Gesamtschau wesentliche veränderliche und bleibende Merkmale von Vormundschaft und Betreuung herauszuarbeiten und deren Entwicklung aufzuzeigen. Einen ersten sehr kurzen Überblick bis zur Verabschiedung des Reformgesetzes im Jahre 2021 hatten wir bereits andernorts gegeben (Freter 2021).

Dieser historische Rückblick ist nach derzeitigem Stand in vier Teilen geplant. Wegen der besonderen Bedeutung insbesondere des römischen Privatrechts

bis in die Gegenwart wird der erste Teil vollständig der Antike gewidmet mit Schwerpunkt auf dem Römischen Recht, aber auch mit Bemerkungen zum Alten Orient und zum antiken Griechenland. Weitere Teile werden das Mittelalter und die Frühe Neuzeit (2024), die Entstehung des BGB und das Vormundschaftsrecht und die -praxis unter dem BGB bis zum Betreuungsgesetz (2025) und schließlich die Entwicklung des Betreuungsrechts von 1992 bis in die Gegenwart (2026) behandeln. Bei dieser Artikelserie handelt es sich naturgemäß nicht um originäre Forschungen, sondern um eine systematische Aufbereitung und Verfügbarmachung weit verstreuter Informationen¹.

Vorbemerkungen

Festzustellen ist, dass zu allen Zeiten die jeweiligen Gesellschaften Kategorien von Menschen bildeten, denen sie keine vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit zusprachen. Zu diesen Kategorien zählten minderjährige Kinder, Frauen, geistig und körperlich Eingeschränkte, Sklav*innen und Fremde (Cohen 2017). Daraus ergeben sich drei grundlegende Fragestellungen (ebd., hier leicht modifiziert), die auch den roten Faden dieser Artikelserie bilden sollen, auch wenn nicht systematisch alle zu allen Epochen behandelt werden können:

- i. Was sind die grundlegenden Annahmen bezüglich der Rechtsfähigkeit?
- ii. Welche Menschen besitzen keine, eingeschränkte bzw. volle Rechtsfähigkeit?
- iii. Wer verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten derjenigen Menschen, denen keine oder nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wird?

Die Sichtweise auf die Fragestellungen (i) und (ii) wandelte sich im Laufe der Zeit. So entstand die Vormundschaft über Frauen erst unter dem Einfluss des griechischen und römischen Rechts und führte bis in die nicht allzu ferne Vergangenheit zu rechtlichen Einschränkungen. Im Alten Orient und im alten Ägypten gab es sie noch nicht. Aus (iii) resultiert die Einrichtung einer Vormundschaft mit den sich daraus ergebenden Problemstellungen:

- iii. (1) Wie wird eine Vormundschaft eingerichtet?
- iii. (2) Was sind deren Rechte und Pflichten?

¹ Da diesbezüglich handelnden Personen in der Antike ausschließlich Männer sind, wird dieser Artikel nicht gegendert und insoweit ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit Frauen in spezifischen Zusammenhängen, insbesondere der Geschlechtsvormundschaft vorkommen, wird dann die weibliche Form verwendet.

- iii. (3) Welche Sanktionen werden einem Vormund auferlegt, der seine Pflichten verletzt?
- iii. (4) Wie wird eine Vormundschaft beendet?
- iii. (5) Welche Formen der Aufsicht etwa durch ein Gericht gibt es?

Kernfrage ist also zusammenfassend, wer wie Sorge trägt für Menschen, denen nur eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit zugesprochen wird und wie deren Angelegenheiten verwaltet werden. In vorindustriellen Gesellschaften wird diese Sorge – wie Westbrook (1998a, S. 1 – 22) für die Älteren feststellt, was aber durchaus verallgemeinerbar sein dürfte – finanziell getragen aus den Ressourcen des Individuums, denen der unmittelbaren Familie und für den Fall, dass diese nicht vorhanden sind, allgemeiner privater Wohltätigkeit. Erst in modernen industriellen Gesellschaften ist die Verantwortung des Staates hinzugetreten.

Wir werden feststellen, dass bis in die jüngste Vergangenheit, genauer bis zum Paradigmenwechsel des Betreuungsrechts (1992) wesentliche materielle und verfahrensrechtliche Grundsätze mit dem römischen Privatrecht geschaffen wurden. Deshalb wird der Antike ein eigener Teil dieser Artikelserie gewidmet, mit dem Schwerpunkt des römischen Rechts. Allerdings soll zuvor auch die Situation im Alten Orient und im antiken Griechenland beleuchtet werden.

Der Alte Orient²

Die Konzepte Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung lassen sich in den Gesetzessammlungen, Rechts- und Prozessakten des Alten Orients noch nicht als konkrete, voll ausgeformte Aspekte des Rechts nachweisen. So gibt es beispielsweise weder im Sumerischen noch im Akkadischen ein Wort für »Vormund« oder ähnliches. Bestanden haben sie natürlich im Falle der Notwendigkeit einer Vormundschaft über minderjährige Kinder, in denen die leiblichen Eltern diese nicht übernehmen konnten. Den Quellen können einzelne Fälle

² Definitionen dieses Begriffes sind uneinheitlich. In diesem Artikel soll damit der geographische und kulturelle Raum der Hochkulturen der Sumerer, Assyrer, Hethiter Babylonier in Mesopotamien bezeichnet werden. Die Einsichten dieses Abschnittes verdanke ich vor allem Frau Dr. Janine Wende vom Altorientalischen Institut der Universität Leipzig, bei der ich mich für ihre Hinweise, die ich hier im ersten Absatz zusammenfassend übernehme, sehr herzlich bedanken möchte. Weitere diesbezügliche Hinweise auch auf Spezialliteratur, die ich nur summarisch berücksichtigen konnte, und für die ich mich ebenfalls sehr herzlich bedanke, habe ich erhalten von Herrn Prof. Dr. Daniel Schwemer, Lehrstuhl für Altorientalistik am Institut für Altertumswissenschaften der Universität Würzburg, Herrn Prof. Dr. Guido Pfeifer, Institut für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität Frankfurt und Herrn Dr. Ludek Vacin, Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

entnommen werden, die jedoch eher vertragliche denn gesetzliche Grundlagen gehabt zu haben scheinen. Die Pflege und Versorgung älterer Menschen, oblag der Familie, insbesondere den erbberechtigten Kindern. Dies geht explizit aus Adoptions- und Erbschaftsurkunden hervor. Ein Sonderfall ist die Adoption eines befreiten Sklaven, dem die Verpflichtung der Pflege auferlegt wurde und dem bei Vernachlässigung dieser Pflicht Strafe drohte, z. B. die Rückführung in die Sklaverei, in anderen Fällen Enterbung. Kinder- und mittellose Menschen wurden bei Alter und Krankheit mitunter von Tempelinstitutionen aufgenommen und versorgt, doch auch dies ist in den Gesetzeswerken nicht verankert. Die Pflege der eigenen Eltern im Alter war wohl eher eine soziale Norm, die in bestimmten Fällen auch rechtlich untermauert war. Darauf weist auch Westbrook (1998b, S. 241 f.) hin.

Waetzoldt (1996, S. 87) fasst die Situation dahingehend zusammen, dass im Alten Mesopotamien die staatlichen Stellen und Tempel behinderte Menschen nicht als Außenseiter betrachtet haben, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden, sondern dass diese weitgehend integriert gewesen zu sein scheinen. Sie kommen in Wirtschafts- und Verwaltungstexten nicht vor, was mit ihrer Nicht-Arbeitsfähigkeit zusammenhänge, weswegen nur vermutet werden könne, dass sie in den Familien betreut und versorgt wurden (ebd., S. 82 f.).

Vormundschaft im antiken Griechenland³

Im antiken athenischen Stadtstaat gab es zwei wohldefinierte Aspekte der Vormundschaft: die über männliche Minderjährige (ἐπίτροπος) und die über Frauen (κύριος⁴). Beide beziehen sich unterschiedslos auf die Kontrolle der Person und des Eigentums (Harrison 1968, S. 97)

³ Grundsätzlich ist es schwierig von »dem griechischen Recht« zu sprechen, da die Vorschriften in den zur Blütezeit in der zweiten Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts etwa 1.100 Stadtstaaten (Ober 2016, S. 30) durchaus unterschiedlich sein konnten. Dennoch zeigen sie auch gemeinsame Züge und haben sich sicher gegenseitig beeinflusst. Das athenische Recht ist am besten bekannt, da es die erhaltenen Quellen bei Weitem dominiert (Harrison 1968). Genau genommen behandeln wir deshalb hier lediglich das Recht im antiken Athen. Dankbar bin ich Herrn Prof. Dr. Klaus Lennartz, Institut für griechische und lateinische Philologie der Universität Hamburg für einige diesbezügliche Diskussionen und Hinweise insbesondere auch zur einschlägigen Literatur. Ebenso danke ich Frau Prof. Dr. Kaja Harter-Uibopuu, Arbeitsbereich Alte Geschichte der Universität Hamburg für einige Hinweise.

⁴ Dieser Begriff bezeichnet egl. den männlichen Haushaltsvorstand, der das Bestimmungsrecht über alle Angehörige des Haushalts, insbesondere Frauen und Sklaven hatte. [https://de.wikipedia.org/wiki/Kyrios_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kyrios_(Recht)) (12.11.2022)

Männliche Minderjährige

Einsetzung

Männliche Minderjährige standen im Regelfall unter der Vormundschaft durch den Vater bis zum Alter von 17 (evtl. 18) Jahren. Wenn der Vater starb – physisch oder durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte verbundene Entehrung (ἀτιμία) – musste er ersetzt werden. Dies konnte geschehen durch einen Vormund (ἐπίτροπος), der

- durch den Vater selbst zu Lebzeiten oder testamentarisch eingesetzt wurde,
- durch Einsetzung von Verwandten in einer definierten Reihenfolge eintrat.

In den Fällen der Einsetzung durch den Vater oder des Anspruchs eines Verwandten musste eine öffentliche Registrierung erfolgen. Sofern niemand den Anspruch auf Vormundschaft erhob, war es Sache des Archonten, die Initiative zur Einsetzung eines Vormunds zu ergreifen. Vermutlich konnte der Archont in diesen Fällen einen Vormund einsetzen (ebd. S. 100). In Platons Nomoi 924a,b werden ziemlich genaue Regeln für die Einsetzung eines Vormunds benannt (ebd.).

Funktionen des Vormunds

Die Aufgaben des Vormunds bestanden – in heutigen Begriffen – in der Personensorge und in der Vermögenssorge. Über Letztere musste am Ende der Vormundschaft Rechenschaft gegenüber dem Mündel dahingehend abgegeben werden, ob der Wille des die Vormundschaft Einsetzenden erfüllt wurde. Dem Vormund war es verboten, das Geld des Mündels gegen andere als Landsicherungen zu verleihen. Generelle Pflicht des Vormunds war es, das Vermögen des Mündels in dessen Interesse zu verwalten. Eine weitere Pflicht des Vormunds war die Vertretung des Mündels bei Rechtsgeschäften aller Art. Auch im antiken Athen gab es schon Vorwürfe der Veruntreuung bzw. nicht sachgemäßen Verwendung von Mündelvermögen, was Thür (2017) anhand dreier Gerichtsfälle untersucht.

Frauen

Frauen standen während ihres gesamten Lebens unter Vormundschaft. Anders als bei Männern wurde eine Frau niemals Person eigenen Rechts. Sie konnte insbesondere nicht ungehinderte Eigentümerin sein, auch wenn sie Erbin

(ἐπίκληρος) sein konnte (Harrison 1968, S. 108). Dies war möglich, falls sie selbst noch unverheiratet war und ihr Vater ohne männlichen Erben starb. In diesem Falle benötigte sie aber einen Vormund durch Heirat aus dem Kreis der männlichen Verwandten, was ggf. erzwungen werden konnte (Kapparis 2003).

Einsetzung

Der Vater übte die elterliche Gewalt über seine Tochter aus, was das Recht zur Verheiratung einschloss. Mit der Heirat übernahm der Ehemann die Vormundschaft (κύριος).

Funktionen des Vormunds

Auch hier ist zwischen Personensorge und Vermögenssorge zu unterscheiden. Wichtigstes Recht und Pflicht eines Vormunds über eine Frau war deren Verheiratung.

Frauen konnten zwar Quasi-Eigentum erlangen (Harrison 1968, S. 112) durch Schenkung, gesetzliche Erbfolge oder eine Mitgift. In allen diesen Fällen waren Frauen keine »Erbtöchter« (ἐπίκληροι), hatten aber eine gewisse Berechtigung an Eigentum, was sich auch aus den Pflichten der Vormünder ergibt.

Auch der Vormund einer Frau war deren Vertreter vor Gericht, unabhängig davon, ob es um die Person oder das Eigentum ging.

»Unzurechnungsfähige« und »Verschwender«

Gegen als »wahnsinnig« oder »unzurechnungsfähig« eingeschätzte Väter konnten deren Söhne eine *dike paranoia* (παρανοίας δίκη) anstrengen, die darauf abgezielt zu haben scheint, dem Vater wegen Verschwendens die Verwaltung des Vermögens zu entziehen (Schulthess 1886, S. 41 f.). Berneker 1949, S. 1275-1278) spricht von einer *paranoias graphē* (παρανοίας γραφή), um den Charakter als öffentliche Klage (γραφή) gegenüber einer Privatklage (δίκη) deutlich zu machen⁵.

In der Regel wird die Klage von den Söhnen bzw. sonstigen Erbberechtigten angestrengt worden sein, da diese daran interessiert waren, eine – aus ihrer Sicht – Vergeudung des Familienvermögens zu verhindern. Das Klagerecht war aber nicht auf die Erbberechtigten beschränkt, sondern konnte von jedem

⁵ Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung seines Artikels in Paulys Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft dar (Berneker 1949).

Volljährigen, der nicht an der Ausübung der bürgerlichen Rechte gehindert war, angestrengt werden.

Beklagter war, wer infolge Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen verschwendete. Wer kein Vermögen hatte, konnte daher mit dieser Klage nicht belangt werden. Ebenso wenig kannte das Gesetz ein Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche allein. Dagegen wird die Verschwendungssucht allein als Klagegrund ausreichend gewesen sein, da die Athener ebenso wie später die Römer die Verschwendungssucht als eine Art Wahnsinn in Bezug auf das Vermögen betrachtet haben.

Nur die Verschwendung des Kraft gesetzlicher Erbfolge vom Vater geerbten Vermögens, nicht auch die Vergeudung des durch eigene Arbeit oder von einem Fremden erworbenen Gutes, gab einen Klagegrund ab.

Platon äußert sich in *Nomoi* 929d ausführlicher zu den Klagerechten: Krankheit, Greisenalter und Heftigkeit des Charakters müssen die Sinne des Beklagten so getrübt haben, dass er sich von der Menge unterscheidet. Auch hier muss zu der Geistesstörung die Verschwendung des Familienvermögens treten.

Zweck der Klage war es, dem unzurechnungsfähigen Verschwender die Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen zu entziehen, das nicht als sein eigenes, sondern als das der Familie angesehen wurde. Daran wurde auch ein öffentliches Interesse gesehen, dass durch die Verschwendung des Familienvermögens nicht die Familie in ihrer Existenz bedroht werde, weshalb die Klage auch öffentlich ausgestaltet war. Die Verwahrung eines gemeingefährlichen Geisteskranken war nicht ihr Zweck, denn diese war in Griechenland auch ohne Urteil möglich.

Prozesseinleitende Behörde war der erste Archon, dem die Fürsorge für die Familie und deren Erhaltung oblag. Er führte die Voruntersuchung und gab dann den Prozess an den Geschworenengerichtshof ab.

Im Falle der Verurteilung wurde dem Beklagten die Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen entzogen und wahrscheinlich auf die nach Erbrecht Berechtigten übertragen. Diese werden dann auch die Sorge für die Person des Entmündigten mit übernommen haben.

Vormundschaft im antiken Römischen Recht

Von den Anfängen bis gegen Mitte des 3. Jh. v. Chr. («altrömische Periode») lässt sich das Privatecht »geradezu als das Recht des Familienverbandes in seinem inneren Aufbau und in seinen Rechtsbeziehungen zu den anderen

Familienverbänden erfassen (Kaser, Knütel, Lohsse 2021, S. 4). Hauptquelle für das Privatrecht dieser Periode ist das Zwölftafelgesetz (ca. 451 v. Chr.), mit dem bestimmte Erscheinungen allerdings nicht geschaffen, sondern als bereits bestehend vorausgesetzt wurden⁶. Der gefestigten Gewohnheit wird dabei gesetzsgleiche Kraft zuerkannt und diese auf den Gemeinwillen des Volkes zurückgeführt (ebd. S. 20)⁷.

Bereits im Zwölftafelgesetz bzw. in der römischen Jurisprudenz auf dieses zurückgeführt werden die Institutionen der *tutela* (Vormundschaft) und der *cura* (Pflege). Bei der *tutela* ist zu unterscheiden zwischen der Vormundschaft über Unmündige (*tutela impuberum*) und derjenigen über Frauen (*tutela mulierum*). Die *cura* unterscheidet zwischen derjenigen über »Geistesranke« (*cura furiosi*) und derjenigen über »Verschwender« (*cura prodigii*). In der jüngeren Republik tritt noch die Pflugschaft über mündige Minderjährige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben⁸, hinzu (ebd. S. 436).

Der Unterschied zwischen *cura* und *tutela* liegt in einer möglichen Beschränkung auf den Zweck, beim Geisteskranken auf Person und Vermögen, beim Verschwender aber nur auf das ererbte Familienvermögen (ebd. S. 436 ff.)

Die Vormundschaft über Unmündige und Frauen

In beiden Fällen der *tutela* hat der Vormund (*tutor*) eine Schutzgewalt über Person und Vermögen, die wie die Hausgewalt des *pater familias*⁹ ein Herrschaftsrecht ist, aber durch den Schutzzweck zugunsten des Mündels (*pupillus*) abgeschwächt ist (ebd. S. 428).

⁶ Leider fehlt hier der Raum, näher auf die Datierung und Entstehung des Zwölftafelgesetzes einzugehen, insbesondere auf den auch in diesem Zusammenhang interessanten Aspekt, ob und wie es unter griechischem Einfluss entstanden ist, und wie es zu den in beiden Rechtssystemen durchaus ähnlichen Bestimmungen über Vormundschaft und Pflugschaft gekommen ist. Siehe dazu beispielsweise Delz (1966), Siewert (1978), Liebs (2007) und Binder (2011) sowie zu neuesten Forschungen den Sammelband Bell und du Plessis (2020).

⁷ Wir betrachten das römische Recht in diesem Artikel quasi als statisch, wenngleich es natürlich klar ist, dass im Zeitraum eines knappen Jahrtausends zwischen dem Zwölftafelgesetz und dem umfassenden Gesetzeswerk unter Justinian (*corpus iuris civilis* 529/534) durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Kommentierungen nicht unerhebliche Differenzierungen stattgefunden haben, auf die wir nur bedingt eingehen können, etwa bei der Entwicklung der Frauentutela.

⁸ Als Unmündige (*impuberes*, Sg. *impubes*) galten alle Personen vor der Geschlechtsreife. Kleinkinder (*infantes*) waren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres voll handlungsunfähig. Unmündige, die über dieses Alter hinaus waren, konnten Rechtsgeschäfte vornehmen, bedurften aber, wenn sie Verpflichtungen eingingen oder Rechte aufgaben, dazu der Zustimmung ihres Vormundes. Mit der *lex Laetoria* (ca. 200 v. Chr.) wurde die weitere Altersstufe der noch nicht 25-jährigen Mündigen (*minores viginti quinque annis*) eingeführt. (Kaser, Knütel, Lohsse 2021, S. 141)

⁹ Die römische Kleinfamilie hatte den Hausvater (*pater familias*) als Oberhaupt, dessen umfassender Hausgewalt alle Personen des Hausverbandes, also die Ehefrau, die Kinder und die Sklaven unterworfen waren (Kaser et al. 2021, S. 134)

Arten und Berufung zur Vormundschaft

Beide Arten der Vormundschaft – die *tutela impuberum* und die *tutela mulierum* – treten in drei Erscheinungsformen auf, die sich in ihrer rechtlichen Behandlung unterscheiden, später aber immer mehr angeglichen werden (ebd. S. 429 ff., Galaboff 2016, S. 103 ff.).

Zum gesetzlichen Vormund (*tutor legitimus*) konnten nach dem Zwölftafelgesetz die gradnächsten Verwandten im Mannesstamm (Agnaten) bestellt werden, also die Brüder des Mündels, danach die Vatersbrüder, Brüdersöhne usw., wenn keine Agnaten vorhanden sind, die über den Hausverbänden stehenden nächsthöheren Verbände, die Gentilen. Diese Berufung deckt sich mit der gesetzlichen Erbfolge, jedoch können Frauen zwar erben, aber nicht Tutoren werden. Die gesetzliche Vormundschaft tritt unmittelbar kraft Rechtes ein, es bedarf also keiner Ernennung. (Kaser et al. 2021, S. 429)

Der *pater familias* kann in seinem Testament solchen Personen, die mit seinem Tod gewaltfrei (*sui iuris*) werden, einen *tutor testamentarius* ernennen. Dies lässt sich ebenfalls auf das Zwölftafelgesetz zurückführen. Der testamentarische Vormund erwirbt seine Funktion ohne Weiteres mit dem Wirksamwerden des Testaments. (ebd. S. 430)

Die behördliche (magistratische) Vormundsbestellung geht auf die *lex Atilia*¹⁰ (ca. 210 v. Chr.) zurück für den Fall, dass jemand eines Tutors bedarf, er aber keinen hat oder wenn das Vorhandensein eines (erforderlichen) Tutors ungewiss ist. Die Bestellung geschieht auf Antrag, wozu jedermann berechtigt, bestimmte Angehörige, insbesondere die Mutter, bei Strafandrohung verpflichtet sind. Bei der behördlich bestellten Tutel tritt der Pflichtgedanke stärker hervor als bei den anderen Arten (ebd. S. 430 f.).

Neben diesen regelmäßigen Fällen magistratischer Vormundschaftsbestellung wurden auch Vormünder aus besonderem Anlass ernannt, z. B. ein *tutor praetorius* für Prozesse zwischen Vormund und Mündel, ferner bei geistigen oder körperlichen Gebrechen des Vormunds oder Hindernissen in seiner Person (ebd. S. 431).

Die nachklassische Gesetzgebung lässt auch bestimmte Frauen als Vormunderinnen zu, zunächst die Mutter, wenn sie Witwe ist und sich verpflichtet, nicht wieder zu heiraten (ebd. S. 431).

¹⁰ Genauer erfolgte die Bestellung des magistratischen Tutors durch einen Verwaltungsakt des Prätors (*praetor urbanus*, vgl. FN 17) und der Mehrheit der Volkstribunen. Da es diese in den Provinzen nicht gab, wurde mit den *leges Iulia et Titia* (99 v. Chr. und 32 v. Chr.) diese Befugnis auf die Statthalter (*praesides*) der Provinzen übertragen. Siehe hierzu im Detail Galaboff (2016, S. 116ff.)

Aufgaben des Vormunds

Die Gewalt über die Person des Mündels tritt immer mehr zurück hinter die Pflicht, für Unterhalt und Erziehung zu sorgen, hauptsächlich durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Am Vermögen des Mündels hat der Tutor eine treuhänderische Gewalt, die ihn befugt, anstelle des Eigentümers darüber zu verfügen.

Für die Verwaltung des Mündelvermögens wurden feste Grundsätze entwickelt, so war das Mündelkapital möglichst in Grundbesitz oder wenigstens zinsbringend anzulegen, ein Vermögensverzeichnis (*inventarium*) anzulegen und eine Schenkung aus dem Mündelvermögen verboten. Rechtsgeschäfte des Unmündigen wurden nur mit Zustimmung des Tutors wirksam.

Besonderheiten und allmähliche Rückbildung der Geschlechtvormundschaft¹¹

Die jeweilige Ausgestaltung der Vormundschaft über Frauen muss stets im Zusammenhang mit der sozialen Stellung der Frau gesehen werden. So wird zum einen nach dem damaligen Frauenbild eine geschlechtsbedingte Schwäche und ein geschäftlicher Leichtsinns der Frauen gesehen, aufgrund dessen sie vom öffentlichen Leben weitgehend ausgeschlossen waren. Aufgrund dieses Ausschlusses und aufgrund der daraus folgenden fehlenden Rechtskenntnisse erschien der Beistand eines Tutors notwendig.

Zum anderen sei es wegen des Erhalts des Vermögens, der im altrömischen Recht ein überragendes Interesse darstellte, darum gegangen, der Frau die freie Verfügungsgewalt über ihr Vermögen zu entziehen und sie unter die Vormundschaft ihrer männlichen Verwandten zu stellen. Die Institution lag also in diesem Fall nicht im Interesse der Frau, sondern ausschließlich in dem ihres Tutors, der im Falle der *tutela legitima* regelmäßig ihr nächster Erbe war und daher ein vorrangiges Interesse am Zusammenhalt des Familienvermögens hatte.

Es existieren aber ausreichend schriftliche Zeugnisse, die darauf schließen lassen, dass die Jurisprudenz bald dazu überging, die Frauen allmählich aus den Einschränkungen dieses alten Rechts zu befreien.

Relativ früh gab es einige Besonderheiten der Frauentutel, die auch bereits als Tendenzen zu ihrer Aushöhlung gesehen werden können. So wurde es bereits in republikanischer Zeit möglich, dass der Ehemann für den Fall seines Todes seiner Witwe – allerdings nicht der ledigen Tochter – das Recht auf Wahl eines

¹¹ Dieser Abschnitt stützt sich vollständig auf Galaboff (2016, S. 98ff.), weshalb nicht im Einzelnen zitiert wird.

Tutors (*ius optandi tutoris*) einräumte. Damit wurde den Frauen die Gelegenheit geboten, sich einen Tutor auszusuchen, von dem sie sicher sein konnten, dass er ihnen bei der Durchsetzung ihres Willens keine Probleme bereiten würde. Die Witwe wurde dadurch zwar nicht von der Vormundschaft befreit, ihr wurde jedoch eine freiere Stellung verschafft.

Auch verlor – anders bei der *tutela impuberum* – der Geschlechtstutor frühzeitig jede Befugnis zur Sorge für die Person und die Verwaltung ihres Vermögens. Seine Tätigkeit erschöpfte sich dann in der Zustimmung (*auctoritas*) zu einigen wirtschaftlich besonderen Rechtsgeschäften.

Mit der Ehegesetzgebung des Augustus (18 v. Chr.) wurde die Tutel über freigeborene Frauen, die mindestens drei Kinder geboren hatten, abgeschafft. Im 1. Jh. n. Chr. wurde die Geschlechtsvormundschaft durch Agnaten mit der *lex Claudia* vollständig aufgehoben.

Festzustellen ist also, dass bedingt durch die allmähliche Änderung der sozialen Stellung der Frau die Frauentutel einen eigenen Weg einnahm. Bereits in der jüngeren Republik wurde die *tutela mulierum* mit der fortschreitenden Emanzipierung der Frauen in Gesellschaft und Finanzwelt vom Gesetzgeber und den Juristen stetig ausgehöhlt, sodass sie in der klassischen Zeit nur noch in minimalen Überresten fortbestand und während der Kaiserzeit in völliger Bedeutungslosigkeit versank. (Galaboff 2016, S. 23, anhand der Auswertung von Urkunden auch Jakab 2017)

Die Pflegschaft über »Geisteskranke« und »Verschwender«

Die Geisteskrankenpflegschaft

Bereits auf das Zwölftafelgesetz wird die Bestimmung zurückgeführt, dass *wenn einer geisteskrank ist, sollen die Verwandten im Mannesstamm und die Gentilen über ihn und sein Vermögen die Gewalt haben*¹² (Kaser et al. 2021, S. 438).

Die in den Quellen wohl am häufigsten genannte Form der Geisteskrankheit ist der *furor*, bei dem von »lichten Momenten« (*lucida intervalla*) und einer zumindest prinzipiellen Heilbarkeit ausgegangen wird. Er dürfte am ehesten mit manisch-depressiven Erkrankungen, Schizophrenie und bestimmten Formen von Neurosen gleichzusetzen sein (Lehne-Gstreinthaler 2017, S. 146 ff.¹³). Hingegen wird mit *dementia* bzw. *insania* eine dauerhafte geistige

¹² *Si furiosus escit, adgnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto* (Tafel V, 7a zitiert nach Kaser et al. S. 438).

¹³ Der Autorin danke ich für eine E-Mail-Korrespondenz mit weiteren interessanten Hinweisen insbesondere zum Erfordernis einer Entmündigung (*interdictio*) und zur Hinzuziehung von Ärzten.

Inkapazität bezeichnet, was der heutigen Demenz, evtl. aber auch anderen psychischen Erkrankungen entsprechen dürfte (ebd.). Angststörungen oder Alkoholismus fanden demgegenüber keine größere juristische Beachtung (ebd., S. 148). Rechtlich wurde zwischen den beiden genannten Formen nicht unterschieden.

Über den Vorgang der Entmündigung (*interdictio*) ist relativ wenig bekannt. Kaser et al. (2021, S. 144f.) zufolge wurde der von einer Geisteskrankheit Betroffene ohne Weiteres, d.h. ohne eine vorausgehende Entmündigung geschäfts- und handlungsunfähig, wobei »man nur schwere und offenkundige Fälle anerkannt habe«. ¹⁴ Lehne-Gstreinthaler (2017, S. 154 ff.) vertritt aus der Analyse literarischer Quellen die Ansicht, dass es auch im Fall der *cura furiosi* einer vorhergehenden Entmündigung bedurfte ¹⁵. Sie vermutet, dass eine Entmündigung häufig anlässlich der Eröffnung einer Erbschaft ausgesprochen worden sei, wofür spräche, dass es bei einem Wahnsinnigen ebenso wie bei einem Verschwender, der unter fremder Hausgewalt stand, zunächst einer Entmündigung nicht bedurfte, sondern erst mit Antritt einer Erbschaft jemand erforderlich war, das Vermögen zu verwalten, wozu er selbst nicht in der Lage war (ebd. S. 155).

Die Pflegschaft für »Verschwender« (*cura prodigii*)

Die Entmündigung wegen Verschwendungssucht wurde vermutlich bereits in den Zwölfafelgesetzen erwähnt, jedoch sind weitergehende Aussagen über Umfang und Inhalt der Regelungen nicht mehr möglich, sondern finden sich erst in späteren Rechtssammlungen römischer Juristen (Trompeter 1996, S. 6 ff.).

Voraussetzung für die Entmündigung eines *prodigus* war, dass er das von seinem Vater oder Großvater ererbte Vermögen verschwendete, die Verschwendung selbst erworbenen Vermögens reichte dafür nicht aus (ebd. S. 12).

Dabei konnten zwei Arten von verschwenderisch lebenden Menschen unterschieden werden (ebd. S. 14 ff.). Zum einen Personen, die zwar verschwenderisch

¹⁴ Der Mitautor Sebastian Lohse führt dies in einer E-Mail-Korrespondenz vom 27.8.2022 auf eine für Kaser typische Plausibilitätsbetrachtung zurück, da die Quellen keine sichere Aussage zulassen.

¹⁵ Sie bestätigt in einer E-Mail vom 1.9.2022, dass in den Quellen eine *interdictio* lediglich im Zusammenhang mit der Verschwendungssucht genannt wird und führt diese Unterscheidung auf die unterschiedlichen Grundlagen zurück, da die *cura furiosi* bereits im Zwölfafelgesetz genannt wurde, die des Verschwenders aber auf einem Edikt des Prätors basiert. Ihre These, dass eine *interdictio* auch für den *furiosus* erforderlich war, stützt sich hauptsächlich auf nicht-juristische Quellen, z. B. spricht Horaz in Hor. Sat. 2.3.217f. davon, dass der Prätor einem Wahnsinnigen alles Recht wegnimmt und der Schutz (*tutela*, eigentlich hier *cura*) an die nicht-wahnsinnigen Angehörigen übergeht. Eine genaue Aufzählung dieser Quellen befindet sich in FN 66 ihres Artikels.

lebten, aber ihre Angehörigen nicht in die Gefahr der Armut brachten, bei denen dann eine Entmündigung wegen Verschwendungssucht nicht in Betracht kam. Erst wenn diese Grenze überschritten wurde, konnte eine Entmündigung erfolgen. Es musste also in jedem Einzelfall geprüft werden, um was für einen Verschwender es sich handelte. Auch gab es keine festen Maßstäbe, wann von »Armut« gesprochen werden konnte.

Die Verschwendung des Vermögens musste zudem »leichtsinnig« (*nequitia tua*) erfolgen. Brachte jemand seine Familie durch Krankheit oder sonstige unglückliche Zufälle in Not, konnte daher schon vom Wortsinn her nicht von einem Verschwender gesprochen werden. »Leichtfertig« handelte dabei derjenige, der Ausgaben machte, die in keinem Verhältnis zu seinem Vermögen standen. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die Ausgaben aus unedlen (Prunksucht, Größenwahn) oder edlen Motiven (Wohltätigkeit oder Liebe zur Kunst) getätigt wurden.

Entmündigungsverfahren

Zu unterscheiden ist zwischen der Entmündigung (*interdictio*) und der Bestellung der Pflugschaft (*cura*). Es handelt sich zwar um zwei eigenständige Akte, die jedoch »Hand in Hand« gehen. Die Ernennung eines Pflegers ergibt nur dann Sinn, wenn vorher oder gleichzeitig der Verschwender entmündigt wurde. Zuständig für die Entmündigung war der Prätor¹⁶, was sich aus seiner Stellung als Träger der Zivilgerichtsbarkeit ergab.

Familienangehörige hatten das Recht, die Entmündigung des Verschwenders zu beantragen (Trompeter 1996, S. 19 f.). Ob daneben auch die zuständige Behörde, also der Prätor, ein Antragsrecht von Amts wegen hatte, lässt sich nicht mehr mit Textstellen belegen, dürfte aber im Ergebnis abzulehnen sein (ebd., S. 20), da angesichts der großen Bedeutung der persönlichen Freiheitsrechte im römischen Recht die Annahme bedenklich erscheint, dass sich der Prätor über die Freiheitsrechte des Verschwenders hinwegsetzte, wenn die Familie auf einen solchen Antrag verzichtete.

¹⁶ Ca. 367/366 v. Chr. geschaffenes Amt, zunächst als Stadtprätor (*praetor urbanus*), der die Jurisdiktion zwischen römischen Bürgern ausübte, später ab ca. 242 v. Chr. der Fremdenprätor (*praetor peregrinus*) für die Jurisdiktion zwischen römischen Bürgern und Fremden. Die Anzahl der Prätores wurde im weiteren Verlauf der römischen Geschichte schrittweise immer weiter erhöht (siehe beispielsweise Bleicken 1995, S. 100ff.)

Rechtsfolgen der Entmündigung wegen Verschwendungssucht

Der Entzug von Rechten des *prodigus*

Dem Verschwender wurden sämtliche das ererbte Vermögen betreffende Verfügungen untersagt. Er konnte sich daher nicht verpflichten oder etwas veräußern. Zu Erwerbshandlungen blieb der Entmündigte trotz Interdiktion fähig, da der Bestand des väterlichen Erbgutes hierdurch nicht beeinträchtigt wurde. Der *prodigus* war demnach in der Lage, sein Vermögen durch lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte zu mehren, nicht jedoch über das vom Vater ererbte Vermögen zu verfügen.

Als vermögensmehrendes Verhalten war es dem entmündigten *prodigus* auch gestattet, zum Erben ernannt zu werden und die Erbschaft anzutreten.

Die Errichtung eines Testaments war dem entmündigten Verschwender untersagt (ebd., S. 31). Ohne eine solche Beschränkung wäre es dem entmündigten Verschwender möglich gewesen, sich an seiner Familie, die den Entmündigungsantrag gestellt hatte, zu rächen, was diese wiederum möglicherweise vom Stellen eines Entmündigungsantrages abgehalten hätte. Ob die Testierfähigkeit völlig oder nur in Bezug auf das ererbte Vermögen verlorenging, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Ein Testament, welches ein Verschwender vor seiner Entmündigung errichtet hatte, blieb gültig.

Aus den gleichen Gründen konnte er auch nicht von anderen Personen als Testamentszeuge hinzugezogen werden.

Trotz der Entmündigung blieb der *prodigus* deliktstfähig, da sich die *cura prodigi* lediglich auf die Vermögensverwaltung bezog.

Rechte und Pflichten des Pflegers

Der Pfleger verwaltete das Vermögen des *prodigus*. Über die Vermögensverwaltung hinaus standen dem Kurator keine Rechte an der Person des Verschwenders zu (ebd. S. 40f.).

Auch im Bereich der Vermögensverwaltung war die Verfügungsgewalt des Pflegers beschränkt. Wollte er ein Grundstück des Mündels verkaufen, benötigte er dafür eine hoheitliche Erlaubnis (ebd.).

Dem Pfleger stand ein Aufwendersersatz zu. Für diesen Fall war das Instrument der Gegen-Vormundtschaftsklage vorgesehen, die der Kurator gegen den Entmündigten erheben konnte (ebd.).

Sofern der Pfleger aufgrund der Schulden einen Teil des Vermögens des *prodigus* verkaufen musste, hatte er den Überschuss in das Vermögen des *prodigus* zurückzuführen (ebd.).

Beendigung der *cura prodigi*

Neben dem natürlichen Beendigungsgrund, nämlich dem Tod des Verschwenders, war die *cura prodigi* von Rechts wegen aufzuheben, wenn der *prodigus* wieder in der Lage war, einen verständigen Lebenswandel zu führen (ebd. S. 42). Es wird ein Dekret der Obrigkeit notwendig gewesen sein, welches die Gesundung des *prodigus* feststellte und die *cura* beseitigte.

Zusammenfassung

Während es im Alten Orient noch kein Konzept der Vormundschaft und der Pflugschaft gab, auch nicht über Frauen, und die Personensorge gewohnheitsrechtlich geregelt war, kannten sowohl das antike griechische als auch das antike römische Recht die Vormundschaft über Minderjährige und über Frauen und Instrumente zur Entmündigung als »geisteskrank« oder »verschwenderisch« angesehener Menschen. Das römische Recht hat die Institute der *tutela impuberum* und *mulierum* und der *curae furiosi* und *prodigii* materiell und verfahrensrechtlich geprägt, was nach der erstmaligen Kodifizierung im Zwölftafelgesetz durch Rechtsprechung und Rechtskommentare im Laufe der Jahrhunderte immer mehr ausdifferenziert wurde. Im Falle der Vormundschaft über Minderjährige und der Pflugschaft für »Geisteskranke« und »Verschwender« waren diese sowohl eigen- als auch fremdnützig. Im Zentrum stand der Erhalt des ererbten Familienvermögens für die Nachkommen. Die Geschlechtsvormundschaft über Frauen hingegen hatte ihre Ursprünge im Frauenbild und wandelte sich mit dessen Veränderung.

Im zweiten Teil dieser Artikelserie, der für das Jahrbuch 2024 geplant ist, soll gezeigt werden, wie das römische Recht im Zusammenwirken und Verschmelzen mit dem germanischen Stammesrecht die Vormundschaft und Pflugschaft vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit prägte.

Literatur

- Bell, S. W. und P. J. du Plessis (2020): Roman Law before the Twelve Tables. An interdisciplinary approach, Edinburgh University Press, Edinburgh.
- Berneker, E. (1949): Paranoias graphé, in: Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. XVIII,3, S. 1275 – 1278. https://elexikon.ch/meyers/RE/XVIII,3_1277.png (12.11.2022)
- Binder, V. (2011): Das Zwölftafelgesetz zwischen Erinnerung und Geschichte, in: Egelhaaf,-Gaiser, U., D. Pausch und M. Rühl (2011): Kultur der Antike. Transdisziplinäres Arbeiten in den Altertumswissenschaften, Verlag Antike, Berlin.
- Bleicken, J. (1995): Die Verfassung der Römischen Republik, 8. Aufl., Schöningh UTB, Paderborn.
- Cohen, N. (2017): Modern Guardianship in Historical Perspective, in: Yiftach, U. und M. Faraguna (eds.) (2017): Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World, EUT Edizioni Università di Trieste, Triest, S. 11 – 27.
- Delz, J. (1966): Der griechische Einfluss auf die Zwölftafelgesetzgebung, *Museum Helveticum*, 23, S. 69 – 83.
- Deutscher Bundestag (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), Drucksache 11/4528, Bonn.
- Freter, H. (2021): Von der Vormundschaft zur Betreuung. Die Entwicklung des Betreuungsrechts von der Antike bis zur Gegenwart, *sozialmagazin* 9-10.2021 Rechtliche Betreuung, S. 6 – 13.
- Galaboff, N. K. (2016): Die Palingenesie der römischen Vormundschaftsgesetze, Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M.
- Harrison, A. R. W. (1968): *The Law of Athens*, Oxford University Press, Oxford.
- Jakab, Eva (2017): Vormundschaft in lateinischen tabulae, in: Yiftach, U. und M. Faraguna (eds.) (2017): *Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World*, EUT Edizioni Università di Trieste, Triest, S. 203 – 219.
- Kaser, M., Knütel, R., Lohsse, S. (2021): *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch*, 22. Aufl., C. H. Beck, München.
- Kapparis, K. (2003): *Women and Family in Athenian Law*, in: Lanni, A. (ed.) (2003): *Athenian Law in its Democratic Context*, republished in Blackwell, C. W. (ed. (2003): *Demos: Classical Athenian Democracy*, The Stoa: a consortium for electronic publication in the humanities [www.stoa.org], Ausgabe vom 22. März 2003.

- Lehne-Gstreinhäler, C. (2017): Der Wahnsinn und das Recht, in: Benedikt Forschner/Constantin Willems (Hrsg.) (2017): Acta diurna. Beiträge des IX. Jahrestreffens Junger Romanisten, Wiesbaden, 139 – 158.
- Liebs, D. (2007): Die Zwölf Tafeln im Vergleich mit griechischen und israelischen Kodifikationen, in: Burckhardt, J. (Hrsg.) (2007): Gesetzgebung in antiken Gesellschaften: Israel, Griechenland, Rom, de Gruyter, Berlin.
- Ober, J. (2016): Das antike Griechenland. Eine neue Geschichte, Klett-Cotta, Stuttgart.
- Schulthess, O. (1886): Vormundschaft nach attischem Recht, Freiburg.
- Siewert, P. (1978): Die angebliche Übernahme solonischer Gesetze in die Zwölf Tafeln. Ursprung und Ausgestaltung einer Legende, Chiron, 8, S. 331 – 344.
- Thür, G. (2017): Guardianship in Athenian Law: New Evidence (Dem. 27-29, Lys. 32, Hyperid. Against Timandros), in: Yiftach, U. und M. Faraguna (eds.) (2017): Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World, EUT Edizioni Università di Trieste, Trieste, S. 113 – 125.
- Trompeter, J. (1996): Die Entmündigung wegen Verschwendungssucht in geschichtlicher Entwicklung, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M.
- Waetzoldt, H. (1996): Der Umgang mit Behinderten in Mesopotamien, in: Liedtke, M. (Hrsg.) (1996): Behinderung als pädagogische und politische Herausforderung. Historische und systematische Aspekte, Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, S. 77 - 91.
- Westbrook, R. (1998 a): Legal aspects of the elderly in the ancient near east: Introduction, in: Stol, M. und S. Vleeming (1998): The Care of the Elderly in the Ancient Near East, Brill, Leiden, Boston, Köln, S. 1 – 23.
- Westbrook, R. (1998 b): Legal aspects of the elderly in the ancient near east: Conclusion, in: Stol, M. und S. Vleeming (1998): The Care of the Elderly in the Ancient Near East, Brill, Leiden, Boston, Köln, S. 241 – 250.

Harald Freter

Korrespondenzadresse: harald.freter@bdb-ev.de

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich: Österreich

Dirk Brakenhoff

0. Einleitung

Jeder Staat regelt auf seine Weise die rechtliche Handlungsfähigkeit von erwachsenen Personen, wann und wie diese beschränkt werden kann und welche Formen der Unterstützung und zum Schutz zur Verfügung stehen. Der Auftaktartikel im Jahrbuch 2022, »Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich – eine erste Annäherung«, beschäftigte sich grundsätzlich mit diesem facettenreichen Themenfeld, es wurden Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe die unterschiedlichen Systeme sinnvoll vergleichend nebeneinandergestellt werden können (vgl. Brakenhoff 2022). Im Folgenden wird das österreichische Erwachsenenenschutzrecht anhand der besagten Kriterien dargestellt.

Das österreichische Erwachsenenenschutzgesetz wurde 2018 grundsätzlich reformiert und ersetzte damit das bis dahin geltende »Sachwalterrecht«. Das neue Erwachsenenenschutzrecht stellt die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Klient*innen in den Mittelpunkt und setzt sich als Ziel, die Grundgedanken des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in das österreichische Recht aufzunehmen.

1. Kontext

Zunächst ist es wichtig, den Kontext der Betrachtung zu erfassen. Österreich hat ca. 9 Millionen Einwohner*innen¹. 2016 (also vor der Reform) gab es ca. 60.000 Menschen, die eine Sachwalterschaft in Anspruch genommen haben (BMJ 2018, S. 4). Über die Auswirkungen und Wirksamkeit des neuen

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/19292/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-oesterreich/> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

Erwachsenenschutzgesetzes gibt es bislang nur vereinzelte Kenntnisse, und eine umfassende Evaluierung des Gesetzes steht noch aus.

2. Formen und Regelwerke

Im folgenden Abschnitt wird das österreichische Erwachsenenenschutzgesetz überblicksartig dargestellt.

2.1 Welche Regelwerke gibt es?

Das österreichische Erwachsenenenschutzrecht bietet vier mögliche Arten der »Erwachsenenvertretung«, die sich durch unterschiedlich ausgeprägte Befugnisse, Reichweiten und Kontrollfunktionen unterscheiden (»Vier-Säulen Modell«):

- I. Vertragliche Erwachsenenvertretung (Vorsorgevollmacht) (§§ 260 ABGB)
- II. Gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264 ABGB)
- III. Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ABGB)
- IV. Gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ABGB)

Je nachdem, wie schwer die »Entscheidungsfähigkeit« der Person eingeschränkt ist (vgl. 4.2) und welche Alternativen vorhanden sind, wird eine der vier Varianten der Erwachsenenvertretung herangezogen. Dabei kann grob unterschieden werden in Erwachsenenvertretung »vor« und »nach« Eintritt eines Vorsorgefalls (vgl. Kabalar 2020).

Vor Eintritt eines Vorsorgefalls ist die *vertragliche Erwachsenenvertretung* (Vorsorgevollmacht) die Möglichkeit der Wahl. Jede voll entscheidungsfähige Person kann durch eine Vollmacht festlegen, welche Person ihres Vertrauens welche Angelegenheiten auf welche Weise für sie erledigen soll, falls sie selbst dazu später einmal nicht mehr in der Lage sein sollte. Ist der Vorsorgefall (»eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit«) allerdings bereits eingetreten, kommen die drei weiteren Säulen des Erwachsenenenschutzrechts zum Tragen.

Eine *gewählte Erwachsenenvertretung* kommt infrage, wenn eine Person über eine »eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit« verfügt (bspw. aufgrund einer psychischen Erkrankung) und einer Vertretung bedarf, sie aber (noch) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen.² Mit der

² Im österreichischen Recht wird von »Erwachsenenvertreter*in« oder »Vertreter*in« gesprochen. Dieser Terminus wird in diesem Aufsatz übernommen.

gewählten Erwachsenenvertretung ist es somit möglich, trotz geminderter Entscheidungsfähigkeit autonom eine Vertretung zu wählen. Diese muss – im Unterschied zur Vollmacht – eine »nah stehende« Person sein (§ 264 ABGB).

Eine *gesetzliche Erwachsenenvertretung* bedeutet die Vertretung durch nächste Angehörige und beruht auf dem Gedanken der Familiensolidarität. Ist die Entscheidungsfähigkeit der Person so weit eingeschränkt, dass sie nicht (mehr) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine*n Vertreter*in auszuwählen, können nächste Angehörige – und nur solche – die Vertretung übernehmen. Nächste Angehörige können u. a. sein: Eltern und Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der volljährigen Person, Ehegatten oder eingetragene Partner*innen, wenn diese mit ihr seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt (§ 268 Abs. 2 ABGB).

Die *gerichtliche Erwachsenenvertretung* trat 2018 die Nachfolge der »Sachwalterschaft« an. Sie ist die Ultima Ratio und allen anderen Formen der Vertretung gegenüber nachrangig. Die Voraussetzungen: sind, dass eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst mehr besorgen kann, sie keine Vertretung hat oder sie eine solche nicht wählen kann oder will und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt (§ 268 Abs. 2 ABGB).

2.2 Quantitative Angaben

Während im Jahr 2003 ca. 30.000 Menschen eine Sachwalterschaft in Anspruch nahmen, verdoppelte sich die Zahl bis zum Jahr 2016 (BMJ 2018, S. 4). Aktuelle Kennzahlen stehen momentan nicht zur Verfügung, allerdings deuten erste Erkenntnisse darauf hin, dass die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen seit der Reform rückläufig ist.³

2.3 Einschlägige Rechtsbereiche / Rechtsvorschriften

Das neue Erwachsenenschutzrecht wurde 2018 mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) eingeführt. Die Regelungen zum Erwachsenenschutzrecht in Österreich finden sich überwiegend im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Außerstreitgesetz (AußStrG).

³ <https://vertretungsnetz.at/aktuell/zahl-der-gerichtlichen-erwachsenenvertretungen-sinkt> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

3. Strukturelle Besonderheiten der Regelwerke

Die rechtliche Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen wird in jeder Staatsordnung unterschiedlich geregelt. Im Folgenden werden die strukturellen Besonderheiten des österreichischen Erwachsenenenschutzrechts dargestellt.

3.1. Gesetzliche Bedingungen zur Einrichtung der Maßnahme (Verfahren & Kriterien)

Bei der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie im Zuge der Einrichtung einer solchen Maßnahme sind unterschiedliche Verfahrensbedingungen zu berücksichtigen. Diese werden nachfolgend beschrieben.

Eine *Vorsorgevollmacht* wird eingerichtet, wenn eine voll entscheidungsfähige Person eine solche bei einer registrierenden Stelle aufsetzt (Notar*in, Rechtsanwält*in oder Erwachsenenenschutzverein). Diese Vollmacht wird von der vollmachtgebenden Person unterzeichnet und die Errichtung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.⁴

Zur Einrichtung einer *gewählten Erwachsenenvertretung* schließen die Vertretungsperson und die vertretene Person eine schriftliche Vereinbarung, u. a. wird der Wirkungsbereich geregelt (»Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung«).⁵ Wie auch schon bei der Vorsorgevollmacht, prüft eine registrierende Stelle (Notar*in, Rechtsanwält*in oder Erwachsenenenschutzverein) die getroffene Vereinbarung sowie die Voraussetzungen (u. a. mit einem ärztlichen Attest). Mit Eintrag ins ÖZVV wird die gewählte Erwachsenenvertretung rechtswirksam.

Für die Errichtung einer *gesetzlichen Erwachsenenvertretung* wendet sich eine Person aus dem Kreis der nächsten Angehörigen, die zur künftigen Vertretung bereit ist, an eine registrierende Stelle (Notar*in, Rechtsanwält*in oder Erwachsenenenschutzverein). Diese prüft in der Folge die Voraussetzungen (u. a. mit einem ärztlichen Attest) und die Reichweite der geplanten Vertretung.⁶ Sofern die betroffene Person sich nicht dagegen ausspricht, wird die gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet und ins ÖZVV eingetragen.

⁴ Vgl. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a60c158380161470a1366435d.de.o/muster_neu_vvm_ab_02.05.2019.pdf?forcedownload=true (letzter Zugriff: 10.01.2023)

⁵ Vgl. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a60c158380161470a1366435d.de.o/muster_neu_gewev_ab_02.05.2019.pdf?forcedownload=true (letzter Zugriff: 10.01.2023)

⁶ Vgl. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a60c158380161470a1366435d.de.o/muster_neu_gesetzliche_erwachsenenvertretung_ab_02.05.2019.pdf?forcedownload=true (letzter Zugriff: 10.01.2023)

Die Errichtung einer *gerichtlichen Erwachsenenvertretung* ist deutlich komplexer als die ersten drei vorgestellten Säulen und entsteht mit der Bestellung durch das Gericht. Ein Verfahren wird auf Antrag einer Person für sich selbst oder auf Anregung Dritter bei dem für den Wohnort zuständigen Bezirksgericht eingeleitet (auch »Pflegergerichtsgericht« genannt). Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, also dort, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hat und sich hauptsächlich aufhält.

Das gerichtliche Verfahren zur Einrichtung einer Erwachsenenvertretung läuft in verschiedenen Teilschritten ab (§ 116ff. AußStrG). Für die betroffene Person gelten dabei verschiedene Verfahrensrechte (§ 116a AußStrG). So kann sie unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit Verfahrenshandlungen vornehmen, ihr sind immer sämtliche Beschlüsse zuzustellen und von ihrem Rechtsbeistand in geeigneter Weise zu erörtern. Kann die betroffene Person den Zustellvorgang oder den Inhalt der Entscheidung »auch nicht annähernd begreifen«, so ist die Zustellung wirksam, wenn die Ausfertigung des Beschlusses auf eine Weise »in den körperlichen Nahebereich der betroffenen Person gelangt« (§ 116a Nr. 3 AußStrG).

Liegen konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung vor, so ist das Gericht verpflichtet, zunächst einen Erwachsenenschutzverein mit der »Abklärung« dieser Frage zu beauftragen (§ 4a ErwSchVG). Diese Abklärung wird auch »Clearing« genannt. Der Fokus der Abklärung soll darauf gelegt werden, welche Barrieren einem Menschen an einer selbstbestimmten Lebensweise hindern und wie er bei deren Überwindung unterstützt werden kann. Dabei wird die Lebenssituation der Person betrachtet sowie die Klärung, ob Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen (Unterstützung durch das persönliche Umfeld, soziale Dienste etc.) oder andere Formen der Erwachsenenvertretung möglich sind. Der Erwachsenenschutzverein hat dem Gericht über die Ergebnisse spätestens nach fünf Wochen zu berichten (§ 4a Nr. 2 ErwSchVG). Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Erweiterung (»Clearing Plus«). Die Maßnahme kann im Einverständnis mit dem Gericht dann bis zu sechs Monate dauern (§ 4a Nr. 4 ErwSchVG). Auch in anderen Verfahrensschritten kann oder muss ein Clearing durchgeführt werden, zum Beispiel vor der gerichtlichen Genehmigung einer dauerhaften Wohnortveränderung.

Das Gericht entscheidet daraufhin unter anderem auf Basis dieser Grundlagen und auch nach einem eigenen persönlichen Eindruck (Erstanhörung),

ob und in welchem Umfang eine Vertretung notwendig ist (§ 118 AußStrG). Dabei soll sich der*die Richter*in einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen sowie diese über den Grund und den Zweck des Erwachsenenschutzverfahrens informieren. In begründeten Fällen ist die Anhörung auch in der Häuslichkeit der betroffenen Person durchzuführen. Diese erhält für das weitere Verfahren einen sogenannten »Rechtsbeistand« (§ 119 AußStrG). Der Rechtsbeistand soll die Interessen der Person im Verfahren sichern und ist vom Gericht zu bestellen, wenn sie nicht selbst eine*n Vertreter*in für das Verfahren wählt.

Sind während der Dauer des Verfahrens wichtige und unaufschiebbare Dinge zu erledigen, die das »Wohl« der Person betreffen, so hat ihr das Gericht zur Besorgung dringender Angelegenheiten, längstens für die Dauer des Verfahrens, »eine*n einstweilige*n Erwachsenenvertreter*in« mit sofortiger Wirksamkeit zu bestellen« (§ 120 AußStrG). Diese Vertretungsbefugnis wird sofort wirksam und endet mit der Endentscheidung des Verfahrens, also entweder mit Einstellung des Verfahrens oder der regulären Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

Die Einrichtung aller drei Formen der Erwachsenenvertretung (gewählt, gesetzlich, gerichtlich) setzt das Vorliegen bestimmter Kriterien voraus, zum Beispiel eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit. Bei der gesetzlichen und gerichtlichen Vertretung muss des Weiteren eine Gefährdung vorliegen, also dass die Person dadurch (aufgrund der Krankheit) bestimmte Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Hier wird eine Gefährdung kausal als Folge eines bestimmten Status (psychische Erkrankung) in Verbindung gebracht. Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt oftmals über ein Sachverständigengutachten, das bei Erforderlichkeit vom Gericht und/oder der betroffenen Person bestellt wird (§ 120a AußStrG).

Liegen die Ergebnisse der Abklärung sowie ggf. das Sachverständigengutachten vor und wird das Verfahren fortgesetzt, findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn das Gericht eine solche für notwendig hält (§ 121 AußStrG). Wenn die Teilnahme an der Verhandlung »das Wohl der betroffenen Person gefährdet«, kann eine Verhandlung auch ohne sie durchgeführt werden (§ 121 Abs. 3 AußStrG).

3.2. Wer kann eine Maßnahme zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit beantragen?

Die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht wird eigeninitiativ durchgeführt, und die eingesetzte Person kann bei Eintritt eines Vorsorgefalls die Vertretung übernehmen, sobald sie eine registrierende Stelle aufgesucht hat, die die notwendigen Formalien erledigt (Notar*in, Rechtsanwältin oder Erwachsenenschutzverein). Bei der gewählten Erwachsenenvertretung kann sich die betroffene Person selbst oder eine zur künftigen Vertretung bereite Person an die registrierende Stelle wenden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kann nur von »nächsten Angehörigen« übernommen werden. Diese Person muss sich ebenfalls an die registrierende Stelle wenden. Ein Verfahren zur Bestellung eines*iner gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in wird auf Antrag einer Person für sich selbst oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden) bei Gericht eingeleitet.

3.3. Wer ist zur Bestellung der Maßnahme befugt, und welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

Vorrangig ist eine der betroffenen Person nahestehende und für die Aufgabe geeignete Person zu bestellen (gewählte sowie gesetzliche Erwachsenenvertretung). Scheidet diese Möglichkeit aus, oder kann oder will die betroffene Person dies nicht, kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht. Zum*zur Erwachsenenvertreter*in ist vorrangig mit Zustimmung diejenige Person zu bestellen, die aus einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Erwachsenenvertreter*in-Verfügung hervorgeht. Kommt eine solche Person nicht in Betracht, ist ein Erwachsenenschutzverein zu bestellen. Ist auch die Bestellung eines Erwachsenenschutzvereins nicht möglich, so ist ein*e Notar*in oder Rechtsanwält*in oder eine andere geeignete Person zu bestellen. Nicht eingesetzt als Vertreter*innen dürfen Personen sein, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer vergleichbar engen Beziehung zu einer Einrichtung stehen, in der sich die betroffene Person aufhält oder von der diese (sozial) betreut wird. Ebenso sind Unterstützungspersonen nicht zugelassen, bei denen eine dem Wohl der betroffenen Person förderliche Ausübung der Vertretung nicht zu erwarten ist, etwa wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung (§ 243 ABGB).

Menschen Unterstützung und Schutz in der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu bieten, stellt besondere Anforderungen an die (Fach-)Kompetenzen der unterstützenden Person. Das österreichische Gesetz formuliert allerdings keine spezifischen fachlichen Anforderungen, die notwendig sind, diese Tätigkeit adäquat auszufüllen (»fachliche Zugangsvoraussetzungen«). Vielmehr werden (bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung) vorwiegend Erwachsenenschutzvereine bestellt, die wiederum für Fachpersonal sorgen müssen, das »persönlich und fachlich geeignet« für die jeweilige Aufgabe sein soll, sowie die Gewährleistung, dass diese Mitarbeiter*innen »spezifisch fachlich aus- und fortgebildet sowie angeleitet und beaufsichtigt werden« (§ 2 Abs. 7f. ErwSchVG).

3.4. Wie werden Unterstützungspersonen kontrolliert, wie werden sie unterstützt?

Vorsorgebevollmächtigte Personen unterliegen – sofern nichts anderes vereinbart wurde – keiner laufenden gerichtlichen Berichtspflicht. Erwachsenenvertreter*innen wiederum unterstehen gerichtlichen/behördlichen Kontrollmechanismen, die ihre Handlungen überwachen.

Erwachsenenvertreter*innen haben dem Gericht jährlich über die Gestaltung und Häufigkeit ihrer persönlichen Kontakte mit dem*der Klient*in, dessen Wohnort, dessen geistiges und körperliches Befinden und über die für sie im vergangenen Jahr besorgten und im kommenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten zu berichten (§ 259 Abs.1 ABGB). Nicht geregelt ist in diesem Zusammenhang, ob Klient*innen ein uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in die Tätigkeitsberichte haben. Das Gericht kann die Verpflichtung zum Lebenssituationsbericht auch einschränken, bspw. wenn sich der*die Klient*in voraussichtlich in einem gesundheitlich nicht mehr verbesserbaren Zustand in einem Heim befindet (§ 130 Abs. 2 AußStrG). Erwachsenenvertreter*innen haben dem Gericht zudem binnen vier Wochen nach Beginn ihrer Vertretungsbefugnis einen Bericht über die Lebenssituation des*der Klient*in vorzulegen (§ 130 Abs.1 AußStrG).

Neben der Berichtspflicht besteht eine Rechnungslegungspflicht für alle Formen der Erwachsenenvertretung (§ 259 Abs.1 ABGB). Dabei hat die gesetzliche Vertretung gegenüber dem Gericht zum Ablauf des ersten vollen Jahres der Überwachung (Antrittsrechnung), danach in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren (laufende Rechnung) sowie nach Beendigung der Vermögensverwaltung (Schlussrechnung) Rechnung zu legen (§ 134 AußStrG). Angehörige sind allerdings grundsätzlich nur gegenüber dem Gericht zur

Rechnungslegung verpflichtet, soweit es dies aus besonderen Gründen verfügt, d.h. üblicherweise nicht (§ 135 AußStrG). Selbst wenn der*die gesetzliche Vertreter*in von der Rechnungslegung befreit ist, bleibt er*sie jedoch verpflichtet, Belege über die Verwaltung nennenswerten Vermögens zu sammeln und sie bis zur Beendigung der Vermögensverwaltung aufzubewahren. Überschreitungen ab einer bestimmten Höhe (15.000 Euro) sind dem Gericht verpflichtend mitzuteilen (§ 135 Abs. 3 AußStrG).

In bestimmten Angelegenheiten muss eine Vertretungshandlung für eine nicht entscheidungsfähige Person durch das Gericht genehmigt werden:

- Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (§ 258 Abs. 4 ABGB)
- dauerhafte Wohnortänderung (§ 257 Abs. 3 ABGB)
- Uneinigkeit zwischen Vertreter*in und Klient*in bei einer medizinischen Behandlung (§ 254 Abs. 1 ABGB)
- medizinische Forschung an Klient*in (§ 256 Abs. 1 ABGB)
- Sterilisation der Person (§ 255 Abs. 2 ABGB)
- wichtige persönliche Angelegenheiten, zum Beispiel eine Änderung des Namens oder
- die vorzeitige Auflösung eines Dienstvertrages

Einzige Kontrolle für Vorsorgebevollmächtigte ist, wenn der Wohnort der Person dauerhaft in das Ausland verlegt werden soll (§ 257 Abs. 4 ABGB).

Im Hinblick auf eine mögliche Dauer einer Vertretung finden sich bei den vier Säulen signifikante Unterschiede: Eine Vorsorgevollmacht ist nach dem Eintritt des Vorsorgefalls auf unbestimmte Zeit und somit unbefristet wirksam. Die gewählte Erwachsenenvertretung wird ebenso auf unbestimmte Zeit und somit unbefristet abgeschlossen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird befristet auf die Dauer von drei Jahren, ebenso die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Nach drei Jahren muss das Gericht in einem »Erneuerungsverfahren« prüfen, ob eine bestimmte gerichtliche Erwachsenenvertretung weiterhin notwendig ist oder allenfalls beendet werden kann. Das Erneuerungsverfahren läuft gleich ab wie das erste Gerichtsverfahren (Bestellungsverfahren).

Bei allen Formen der Unterstützung hat der*die Klient*in aber – unabhängig von der weiteren Entwicklung seiner*ihrer Entscheidungsfähigkeit – jederzeit das Recht, die Vertretung zu widerrufen (§ 246 ABGB sowie § 128 AußStrG). Unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit kann die Person immer Verfahrenshandlungen vornehmen. Auch kann sie einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Will der*die Klient*in Beschlüsse anfechten, so genügt es, dass aus

dem Schriftstück deutlich hervorgeht, dass er*sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. Die Möglichkeit der Anfechtung der angeordneten Maßnahme wird dabei in den Verfahrensrechten geregelt (§ 116a AußStrG).

Darüber hinaus gibt es einen weiteren Beschwerdeweg über die sogenannte »Volksanwaltschaft«.⁷ Die Volksanwaltschaft ist als parlamentarischer Ombudsrat zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Sie steht allen Menschen bei Problemen mit Behörden kostenlos zur Verfügung, die sich durch Organe der Verwaltung ungerecht behandelt fühlen und bereits alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben. In der Vergangenheit wurden viele Beschwerden im Hinblick auf Probleme mit der »Sachwalterschaft« behandelt.⁸ Aktuellere Daten liegen noch nicht vor.

In Bezug auf die Frage der Unterstützung für die Vertreter*innen findet sich im österreichischen Recht wenig Bestimmung, vielmehr delegiert der Gesetzgeber dies an die Erwachsenenschutzvereine. Diese haben gemäß § 3 ErwSchVG hauptberufliche Mitarbeiter*innen auszubilden, fortzubilden, anzuleiten und zu überwachen. Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

3.5. Welche Kosten sind mit der Maßnahme verbunden, und wer zahlt sie?

Grundsätzlich ist das gerichtliche Verfahren kostenlos. Nur das Honorar für ein Sachverständigengutachten im Rahmen einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung muss von dem*der Klient*in bezahlt werden (ca. 400-700 Euro), sofern sein*ihr Unterhalt dadurch nicht gefährdet ist. Andernfalls übernimmt der Staat diese Kosten.

Soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Person nicht gefährdet wird, müssen die Kosten für die Eintragung der Vorsorgevollmacht selbst getätigt werden und unterscheiden sich je nachdem, welche Stelle dies umsetzt (Erwachsenenschutzverein, Notar*in oder Rechtsanwält*in). Ob der*dem Vorsorgebevollmächtigten auch ein Aufwandsersatz oder Entgelt zusteht, kann in der Vollmacht individuell vereinbart werden.

Die Kosten für die Errichtung der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung unterscheiden sich ebenfalls je nach Errichtungsstelle (Erwachsenenschutzverein, Notar*in oder Rechtsanwält*in). Der*dem Erwachsenenvertreter*in steht grundsätzlich auch ein Aufwandsersatz zu. Soweit ihr*ihm

⁷ <https://volksanwaltschaft.gv.at/> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

⁸ <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/beschwerden-ueber-sachwalterschaften-nehmen-weiter-zu> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

selbst im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z. B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), muss sie*er bei Gericht einen Antrag auf Bestimmung des Aufwandsatzes stellen. Hat die betroffene Person nur ein geringes Einkommen, erheben Erwachsenen-schutzvereine keine Kostenbeiträge.

Der*dem gerichtliche*n Erwachsenenvertreter*in steht grundsätzlich eine Entschädigung zu, unabhängig ob er*sie nur für den Bereich der Vermögensverwaltung eingesetzt ist oder er*sie nicht in der Vermögensverwaltung tätig ist. Im ersten Schritt werden die Einkünfte und das Vermögen des*der Klient*in als Bemessungsgrundlage herangezogen. Der*die gerichtliche Erwachsenenvertreter*in kann eine jährliche Entschädigung in der Höhe von 5 bis 10 Prozent der Nettoeinkünfte des*der Klient*in und zusätzlich 2 bis 5 Prozent des Vermögens (das einen Betrag von 15.000 Euro übersteigt), beantragen (§ 276 ABGB). Darüber hinaus kann der Ersatz anfallender Aufwendungen verrechnet werden (z. B. Fahrtkosten, Portokosten, Kosten für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung). Im zweiten Schritt wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, eine unangemessen hohe oder niedrige Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls nach oben oder nach unten zu korrigieren.

Im Rahmen der Überwachung der Vermögensverwaltung hat die*der gerichtliche Vertreter*in dem Gericht am Ende des ersten Kalenderjahres ihrer*seiner Tätigkeit Rechnung zu legen (Antrittsrechnung), danach in vom Gericht festzusetzenden Zeitabständen (laufende Rechnung) und nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit (Schlussrechnung). All diese Rechnungslegungen werden auch »Pflegerchaftsrechnung« genannt. Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkünfte und Vermögen unterschreiten eine bestimmte Summe) kann der*die Klient*in von der gerichtlichen Gebühr befreit werden.

4. Aufgaben und Ausmaß des Eingriffs

Nach der strukturellen Betrachtung der Regelwerke folgt nun der Blick auf das »sensibelste Moment« einer solchen Maßnahme: Betrachtet werden soll vor allem das Ausmaß des Eingriffs während einer Maßnahme und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit.

4.1. Aufgaben zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Die Grundpfeiler des Erwachsenenschutzrechts in Österreich basieren auf den Prinzipien Selbstbestimmung, Unterstützung und Nachrang der Stellvertretung (§§ 239ff ABGB). Die Unterstützungsperson hat dafür zu sorgen, dass der*die Klient*in möglichst selbstständig ihre Angelegenheiten besorgen kann (§ 239ff. ABGB). Sie hat danach zu trachten, dass im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann, und sie, so weit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Stellvertretung soll dabei nur im Nachrang angewendet werden, wenn der*die Klient*in dies selbst vorsieht oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist (§ 240 ABGB).

Die konkreten Aufgaben der Erwachsenenvertreter*innen richten sich nach den Angelegenheiten, für die Vertretungsbefugnisse eingeräumt wurden. Je nach Vertretungsform kann die Vertretung für einzelne oder Arten von Angelegenheiten bestellt werden.

Bei der Vorsorgevollmacht können die Wirkungsbereiche des*der Vorsorgebevollmächtigten individuell geregelt werden (§ 261 ABGB). Die Vertretungsbefugnis kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten erteilt werden. Gleiches gilt bei der gewählten Erwachsenenvertretung (§ 265 ABGB). Die Wirkungsbereiche bei einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung sind wiederum vom Gesetz genau vorgegeben. Es können einzelne oder alle Bereiche ausgewählt werden (§ 269 ABGB):

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten,
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,
7. Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden, pauschal »alle Angelegenheiten« zu übernehmen ist nicht möglich (§ 272 ABGB). Der Wirkungsbereich kann nach Bestellung auch erweitert oder eingeschränkt werden. Das Gesetz formuliert spezifische Rechte und Pflichten für die Erwachsenenvertretung:

Die Erwachsenenvertretung muss im erforderlichen Ausmaß *persönlichen Kontakt* halten und sich laufend über die Lebensverhältnisse und die Bedürfnisse des*der Klient*in informieren (§ 247 ABGB). Die Häufigkeit der Kontakte hängt jeweils von den Aufgaben der Erwachsenenvertretung ab. Es besteht jedoch die gesetzliche Verpflichtung, mindestens einmal im Monat persönlichen Kontakt zu halten (in der Regel Besuche).

Es gilt eine *Verschwiegenheitspflicht*. Eine Vertretung ist, außer gegenüber dem Pflugschaftsgericht, zur Verschwiegenheit über alle ihrer Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet (§ 248 ABGB). Solange nichts Weiteres vereinbart wurde, müssen aber Ehegatt*innen, eingetragenen Partner*innen oder Lebensgefährt*innen sowie den Eltern und Kindern über das geistige und körperliche Befinden und den Wohnort des*der Klient*in sowie über den Wirkungsbereich der betreuenden Person Auskunft erteilt werden.

Es gilt die sogenannte »*allgemeine Bemühungspflicht*«, d.h. ist der*die Klient*in nicht umfassend betreut (bspw. läuft er*sie Gefahr, zu verwaarloosen), so hat sich die Erwachsenenvertretung – egal welchen Wirkungsbereich er*sie hat – darum zu bemühen, dass dem*der Klient*in die gebotene medizinische und soziale Betreuung gewährt wird. Dies umfasst sowohl die Organisation der sozialen (zum Beispiel Besuchsdienste) und medizinischen Betreuung als auch die Pflege der Person. Letztendlich entscheidet jedoch der*die Klient*in, ob er*sie ein Hilfsangebot annimmt oder nicht. Nur bei einer »erheblichen Gefährdung« des Wohls darf die geplante Vertretungshandlung ohne Zustimmung der Person umgesetzt werden (§ 251 ABGB). Die Bemühungspflicht des*der Erwachsenenvertreter*in entfällt nur dann, wenn der*die Klient*in umfassend betreut ist.

In eine *medizinische Behandlung* kann eine volljährige Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst einwilligen, selbst dann, wenn eine Erwachsenenvertretung für die Personensorge bestellt wurde (§ 252 ABGB). Bei nicht entscheidungsfähigen Personen bedarf die medizinische Behandlung der Zustimmung des*der Vorsorgebevollmächtigten oder des*der Erwachsenenvertreter*in mit dem entsprechenden Wirkungsbereich (§ 253 ABGB). Der

Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung sind auch einer zum Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern, soweit dies möglich und ihrem Wohl nicht abträglich ist (§ 253 Abs. 2 ABGB). Der*die Vertreter*in muss sich dabei vom Willen des*der Klient*in leiten lassen. Bleibt ein Dissens zwischen der entscheidungsunfähigen Person und ihrer Erwachsenenvertretung hinsichtlich einer medizinischen Behandlung bestehen, so bedarf es der Zustimmung des PflEGschaftsgerichts (§ 254 ABGB).

Eine *zwangsweise Unterbringung* in eine Psychiatrie ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dazu zählen insbesondere, dass der*die Klient*in sein* ihr Leben oder seine* ihre Gesundheit bzw. Leben/Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und keine ausreichende Behandlungsalternative außerhalb der psychiatrischen Einrichtung bzw. Abteilung vorliegt (§ 3 UbG). Um die Interessen der Klient*innen zu wahren, wird ihnen ein*e Patientenadvokant*in zur Seite gestellt (§ 13 UbG).

Eine Erwachsenenvertretung darf einer *Sterilisation* nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht (§ 255 ABGB). Auch hier bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung.

Eine Erwachsenenvertretung darf ebenso keiner *medizinischen Forschung* zustimmen, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen, nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, es sei denn, dass diese Forschung für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann (§ 256 ABGB). Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Gibt die nicht entscheidungsfähige Person ihrer Erwachsenenvertretung oder dem*der Arzt*in gegenüber zu erkennen, dass sie die Forschung oder deren Fortsetzung ablehnt, so hat diese zu unterbleiben, es sei denn, das Wohl der Person wäre sonst erheblich gefährdet.

Soweit der*die Klient*in entscheidungsfähig ist, darf er*sie über eine *Änderung des Wohnortes* (bspw. in ein Pflegeheim) nur selbst entscheiden (§ 257 ABGB). Ist er*sie nicht entscheidungsfähig, so hat der*die Erwachsenenvertreter*in, wenn sein* ihr Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen – sofern dies zur Wahrung des Wohles der Person erforderlich ist. Soll der Wohnort des*der Klient*in dauerhaft geändert werden, so bedarf es zuvor der gerichtlichen Genehmigung. Bei einer fremdbestimmten dauerhaften Wohnortänderung muss sich das PflEGschaftsgericht einen persönlichen Eindruck von der Situation verschaffen (§ 131 AußStrG).

Ein*e Erwachsenenvertreter*in kann mit der *Einkommens- und Vermögensverwaltung* betraut werden (§ 258 ABGB). Er*sie hat mit dem Einkommen und dem Vermögen die den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu befriedigen. Der*die Erwachsenenvertreter*in hat außerdem dafür zu sorgen, dass der*die Klient*in die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung der angemessenen Lebensbedürfnisse zur Verfügung stehen. Unabhängig, ob ein*e Erwachsenenvertreter*in für diesen Bereich angeordnet ist, kann der*die Klient*in auch weiter gültig Rechtsgeschäfte abschließen, solange er*sie entscheidungsfähig ist. Ist ein*e Erwachsenenvertreter*in für die Verwaltung von Liegenschaften (Grundstück, Haus) zuständig und besteht ein Genehmigungsvorbehalt, hat das Pflschaftsgericht eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen.

4.2. Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Einige Rechtsordnungen unterscheiden zwischen der Fähigkeit, Rechte zu haben und der Fähigkeit, diese Rechte auszuüben. Dem folgen zumeist auch zwei »typische« Modelle von Regelwerken des Erwachsenenschutzrechts, die entweder die vollständige oder die teilweise Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bedeuten. Das österreichische Erwachsenenschutzrecht sieht eine teilweise Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit vor. Mit der letzten großen Reform wurden die Begriffe »Entscheidungsfähigkeit« und »Handlungsfähigkeit« eingeführt.

Entscheidungsfähigkeit beschreibt drei wesentliche Fähigkeiten (§ 24 Abs. 2 ABGB): Es ist erstens die kognitive Fähigkeit, Grund und Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlung einzusehen. Zweitens spielen auch den Willen betreffende Elemente eine Rolle, und zwar in Gestalt der Fähigkeit, den Willen nach dieser Einsicht bestimmen zu können. Die Willensbestimmung orientiert sich zwar am zuvor gewonnenen Verständnis als Entscheidungsgrundlage, kann aber durchaus höchst subjektiv und muss nicht objektiv nachvollziehbar oder zwingend »vernünftig« sein. Drittens muss die Fähigkeit vorhanden sein, sich »entsprechend« zu verhalten. Entscheidungsfähigkeit wird im Zweifel bei allen Volljährigen vermutet und ist Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.

Eine *geminderte Entscheidungsfähigkeit* liegt nach österreichischem Recht vor, wenn eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer

vergleichbaren Beeinträchtigung ihre Entscheidungsfähigkeit nicht mehr all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in ihren Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten (vgl. die Anforderungen in § 264 ABGB).

Die *Handlungsfähigkeit* wird im österreichischen Recht als Fähigkeit einer Person verstanden, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten (§ 24 Abs. 1 ABGB). In der Regel setzt die Handlungsfähigkeit die Entscheidungsfähigkeit als individuelles faktisches Können der Person voraus. Handlungsfähigkeit ist ein abstrakter Begriff, der für verschiedene Bereiche des Handelns vom Gesetzgeber verschieden ausgestaltet werden kann, wie die »Geschäftsfähigkeit«, die »Testierfähigkeit« oder »Ehefähigkeit«.

Die *Geschäftsfähigkeit* ist damit eine besondere Form der Handlungsfähigkeit, zugeschnitten auf den Bereich der Rechtsgeschäfte. Es ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich berechtigen und verpflichten zu können. Die Geschäftsfähigkeit knüpft an die Entscheidungsfähigkeit als Grundvoraussetzung an, sieht aber pauschale, an das Alter oder die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts anknüpfende Beschränkungen vor. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens sind allerdings davon ausgenommen. Unabhängig davon, ob eine Person entscheidungsfähig ist oder nicht, kann sie Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, das die Lebensverhältnisse nicht übersteigt, vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der*die Vertreter*in einen *Genehmigungsvorbehalt* hat (§ 242 Abs. 2 ABGB).

Jede erwachsene Person, die entscheidungsfähig ist, kann ein *Testament* errichten. Um testierfähig zu sein, bedarf es neben der allgemeinen Entscheidungsfähigkeit auch der Mündigkeit.

Weder Vertreter*in noch das Gericht haben Einfluss auf ein *Verlöbnis* oder die *Eheschließung*, sofern beide Parteien entscheidungsfähig sind. Eine mangelnde Ehefähigkeit kann nur von einem der beiden Ehegatt*innen eingeklagt werden (§ 28 Abs. 1 EheG). Eine einvernehmliche Scheidung setzt die Entscheidungsfähigkeit und die höchstpersönliche Erklärung des Einvernehmens voraus. Der*die gesetzliche Vertreter*in darf die entscheidungsunfähige Person in einem Scheidungsverfahren vertreten, wenn die Vertretungshandlung zur Wahrung des Wohls des*der Klient*in erforderlich ist.

Jede erwachsene Person kann selbst wählen. Menschen mit gesetzlicher Vertretung behalten ihr *Wahlrecht*.

An den elterlichen Rechten (Erziehungsberechtigung und gesetzliche Vertretung) ändert sich grundsätzlich nichts, das Gesetz sieht keinen automatischen Verlust der *Obsorge* vor. Jedes Elternteil behält daher trotz Erwachsenenvertretung grundsätzlich weiterhin seine*ihre Obsorgerechte.

Der Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. das Ausmaß der Befugnisse der Unterstützungsperson stuft sich gemäß dem »Vier-Säulen-Modell« ab. Je nachdem wie intensiv die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person gemindert ist, wird eine der vier Varianten der Erwachsenenvertretung herangezogen:

I. Säule: Vorsorgevollmacht

Das Ausmaß der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit wird dabei von dem*der Klient*in vorausverfügt.

II. Säule: Gewählte Erwachsenenvertretung

Das Ausmaß der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist abhängig davon, welche Vereinbarung die Person und ihr*e gewählte*r Erwachsenenvertreter*in treffen, die zwingend zu schließen ist (§ 265 Abs. 1 ABGB). Die Beteiligten können es dabei bei der Stellvertretung im herkömmlichen Sinn belassen, dass die schutzberechtigte Person von dem*der gewählten Erwachsenenvertreter*in im Rahmen der übertragenen Befugnisse gegenüber Dritten vertreten wird. Die gewählte Erwachsenenvertretung kann aber auch in zweifacher Weise auf »Co-Decisions« beschränkt werden (§ 265 Abs. 2 ABGB). Zum einen, dass die Erwachsenenvertretung nur im Einvernehmen mit dem*der Klient*in rechtswirksam Vertretungshandlungen vornehmen kann, zum anderen, dass die entsprechende Person nur im Einvernehmen mit der Erwachsenenvertretung rechtswirksam Entscheidungen treffen kann. Dabei handelt es sich im Prinzip um einen »vereinbarten Genehmigungsverbehalt«. Die »Co-Decisions« stellen allerdings lediglich eine Gestaltungsoption der gewählten Erwachsenenvertretung dar. Die Vertretungsbefugnisse können einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten betreffen (§ 265 Abs. 2 ABGB).

III. Säule: Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung handelt es sich um die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, ohne dass die Eignung dieser Personen geprüft wird. Beim Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist in Form von »Wirkungsbereichen« des gesetzlichen Erwachsenenvertreters im Gesetz genau vorgegeben (§ 268 Abs. 2 ABGB). Gesetzlichen Erwachsenenvertreter*innen steht somit ein ähnliches Maß an Vertretungsbefugnis zur Verfügung, wie bei allen anderen Formen der Erwachsenenvertretung.

IV. Säule: Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Der Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung am höchsten. Zwar wird die Handlungsfähigkeit einer Person durch eine Vorsorgevollmacht oder durch eine der drei Formen der Erwachsenenvertretung grundsätzlich nicht eingeschränkt (§ 242 Abs. 1 ABGB). Allerdings gibt es bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Möglichkeit, dass das Gericht einen sog. »Genehmigungsvorbehalt« anordnen kann, der im Wesentlichen dem Einwilligungsvorbehalt nach deutschem Recht entspricht. Voraussetzung ist eine ernstliche und erhebliche Gefährdung für den*die Klient*in (§ 265 Abs. 2 ABGB).

4.3. Freier Wille des*der Klient*in – Fähigkeit, im Rahmen einer Maßnahme Entscheidungen zu treffen

Das österreichische Recht sieht eine generelle »Wunschermittlungs- und Befolgungspflicht« vor, ein*e Vorsorgebevollmächtigte*r oder Erwachsenenvertreter*in hat danach zu trachten, dass der*die Klient*in seine*ihre Lebensverhältnisse nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann (§ 241 ABGB). Einschränkungen des Willens werden graduell getätigt, sie sind abhängig von verschiedenen Faktoren. Einschränkungen dieser Willensbeachtungspflicht richten sich zum einen nach dem Wirkungskreis, also für welche Arten von Angelegenheiten die*der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter*in bestellt worden ist. Zum anderen richtet es sich nach der jeweiligen »Stufe«, also welche der vier Unterstützungsformen zur Anwendung kommt (vgl. letzter Abschnitt). Die Möglichkeit der Beschränkung der Willensbeachtung ist bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung am höchsten, es gibt die Möglichkeit des sog. »Genehmigungsvorbehalt«.

Voraussetzung ist allerdings eine ernstliche und erhebliche Gefährdung für den*die Klient*in (§ 265 Abs. 2 ABGB).

Allerdings wird die Handlungsfähigkeit des*der Klient*in weder durch das Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht noch durch eine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung konstitutiv eingeschränkt (§ 242 Abs. 1 ABGB). Zudem muss – unabhängig vom übertragenen Wirkungsbereich oder Vorhandensein einer geminderten Entscheidungsfähigkeit – im Einzelfall überprüft werden, ob die Person die in Frage stehende Rechtshandlung auch selbst rechtswirksam vornehmen kann.

Die Beschränkung entfällt zudem, wenn sogenannte »Alltagsgeschäfte« getätigt werden, also Geschäfte des täglichen Lebens, die die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigen (§ 242 Abs. 3 ABGB). Diese Alltagsgeschäfte sind nicht einschränkbar von einer gesetzlichen Vertretung, unabhängig von den bestellten Wirkungsbefugnissen. Einzig das Vorhandensein eines Genehmigungsvorbehaltes schränkt dieses Recht ein (§ 242 Abs. 2 ABGB).

4.4. Alternativen zur vollständigen oder teilweisen Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Vor der Bestellung eines*einer gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in ist zwingend ein außergerichtliches »Clearing«-Verfahren durchzuführen, also die verpflichtende Abklärung nach § 4a Abs. 1 ErwSchVG durch einen Erwachsenenschutzverein. Beim »Clearing« geht es um die außergerichtliche Abklärung, ob die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unbedingt erforderlich ist (Ultima-Ratio-Prinzip) und welche Alternativen allenfalls bestehen. Beim sog. »Clearing Plus« wird über einen längeren Zeitraum (für drei, höchstens aber sechs Monate) versucht, gemeinsam mit der betroffenen Person eine individuell passende Unterstützungslösung zur Besorgung ihrer Angelegenheiten zu finden und dabei eine Vertretungslösung zu vermeiden. Clearing Plus geschieht nicht auf Auftrag des Gerichts, sondern kann vom jeweiligen Erwachsenenschutzverein im Rahmen eines laufenden Clearings eingeleitet werden, wenn das Gericht zustimmt.

Das Erwachsenenschutzrecht sieht darüber hinaus einige Unterstützungsformen vor, die eine Vertretung entbehrlich machen können. Ein Beispiel ist das sogenannte »betreute Konto« sowie der »Vorsorgedialog« (beides § 239 Abs. 2 ABGB). Weiterhin werden auch die derzeit in Österreich entstehenden »Unterstützernetze« im Zusammenhang mit »Maßnahmen persönlicher Zukunftsplanung« als vorrangige Alternativen zur Stellvertretung genannt, wie

auch die »Persönliche Assistenz«, die allerdings nicht im Erwachsenenenschutzrecht direkt benannt wird (vgl. ErlRV 1461 BlgNR 25. S. 18).

5. Weitere relevante Informationen

Die Anwendung der im vorangegangenen Artikel (BdB-Jahrbuch 2022) skizzierten Kriterien machte es möglich, ein umfängliches Bild zu den strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten des österreichischen Erwachsenenenschutzrechts zu gewinnen. Abgerundet wird dieser besondere Blick mit noch weiteren, möglicherweise zusätzlich relevanten Informationen.

5.1. Möglichkeiten der Vorausplanung, ihre Bedeutung und quantitative Daten

Die Erwachsenenvertretung ist subsidiär, sie soll nur dann in Erscheinung treten, wenn keine Alternative zur Verfügung steht. Als Alternativen nennt das Gesetz die Unterstützung in der Familie, in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen, durch soziale oder psychosoziale Dienste, aber auch durch die Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügungen.

Eine Vorsorgevollmacht setzt allerdings voraus, dass die Entscheidungsfähigkeit gemäß § 24 Abs. 2 ABGB gegeben ist. Nach Eintritt eines »Vorsorgefalls« (Vollmachtgeber*in ist nicht mehr entscheidungsfähig) wird eine Vollmacht nur dann wirksam, wenn sie zuvor in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen wurde. Sie unterliegt zudem nur einer sehr eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, im Wesentlichen bei einer Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit zwischen Vertreter*in und Klient*in ein Dissens erkennbar wird, und bei dauerhaften Wohnortänderungen ins Ausland. Das wichtigste Vorsorgeinstrument neben der Vorsorgevollmacht ist die Patientenverfügung.

5.2. Realitäts-Check: Erfahrungswerte aus der Praxis

Die besten Gesetze helfen nicht, wenn die Praxis nicht bereit oder in der Lage ist, sie umzusetzen. In der Vorbereitung dieses Artikels wurden Praxiserfahrungen erfragt. Die Befragung erfüllt kein Forschungsdesign, sondern soll lediglich Einzelmeinungen von Praktiker*innen darstellen. Dabei ist zu

beachten, dass ausnahmslos Erwachsenenschutzvereine befragt wurden, da diese die überwiegende Zahl an Erwachsenenschutzvertretungen durchführen und die Rückmeldungen daher über Einzelmeinungen hinausgehen. Im Folgenden werden ohne eine besondere Struktur die Rückmeldungen stichpunktartig dargestellt:

- Die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen sinkt, die der gesetzlichen nimmt zu.
- Bei Außenstehenden (benannt wurden Angehörige, Behörden, Banken, Ärzt*innen, Krankenhäuser) ist das Wissen um das neue Erwachsenenvertretungsrecht beschränkt oder es wird ignoriert. Oft wird die Notwendigkeit einer Vertretung gar nicht hinterfragt und betroffene Menschen werden viel eher voreingenommen aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung als nicht entscheidungsfähig abgestempelt.
- Gesellschaftlich ist das Prinzip Selbstbestimmung und Nachrang der Stellvertretung und die damit verbundene gesetzlich geregelte Unterstützung noch nicht angekommen.
- Die Erfahrungen mit dem Clearing sind überwiegend gut.
- Im Zuge des Clearings ist es allerdings manchmal nicht einfach, Personen im Umfeld als Unterstützer*innen zu aktivieren, als Erwachsenenvertreter*innen für alternative Vertretungsformen zu gewinnen oder eine Alternative zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung näher zu bringen.
- Die Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts werden sehr positiv gesehen, führen mangels Umsetzbarkeit aber zu einem gewissen Idealismus. In der Realität wird immer wieder festgestellt, dass Selbstbestimmung kaum ermöglicht wird. Viele Richter*innen stecken noch im alten System und machen Klient*innen zum Objekt der Fürsorge anstatt deren Selbstbestimmung zu fördern.
- Auch die Umsetzung des Grundprinzips Selbstbestimmung trotz Stellvertretung wird in der Praxis kaum gelebt. Viele Vertreter*innen (aller Vertretungsformen) nehmen ihre Verpflichtung kaum wahr, es den Klient*innen zu ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Es ist zumeist kaum möglich, das Mitspracherecht der Person gerade am Beginn einer Vertretung zu berücksichtigen, wenn zahlreiche rasche Entscheidungen zu treffen sind.
- Die Vermutungsregelung, dass durch eine Erwachsenenvertretung die Handlungsfähigkeit einer Person an sich nicht beschränkt wird, findet in der Realität kaum Umsetzung (oft im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren – Eingaben und Anträge von Klient*innen werden selten akzeptiert. Kooperationspartner*innen, Banken, Behörden usw. stellen oft automatisch nach wie vor die

Handlungsfähigkeit der Klient*innen infrage oder sprechen ihnen diese gänzlich ab. Das gilt insbesondere auch bei dem Thema »Alltagsgeschäfte«).

- Die Frage nach der Vertretungsform oder ob überhaupt eine Vertretung erforderlich ist, wird oft nicht ausreichend geprüft. Oft fehlen Wissen und das Interesse insbesondere bei Rechtsanwält*innen oder Notar*innen als gerichtliche Erwachsenenvertreter*in, sich mit dem Recht auseinanderzusetzen, da es für diese Personengruppe eher ein Randthema ist, was zur Folge hat, dass Vertretungen sehr rasch eingetragen werden.
- Bei der Beurteilung der geminderten Entscheidungsfähigkeit werden immer wieder Schwierigkeiten festgestellt, insbesondere, wenn Rechtsberufler*innen (Notar*innen, aber auch Anwält*innen) wegen einer gewählten Erwachsenenvertretung kontaktiert werden. Für manche Notar*innen gibt es nur »voll geschäftsfähig« oder »nicht geschäftsfähig«, eine Abstufung bzw. Differenzierung zwischen entscheidungsfähig, gemindert entscheidungsfähig und nicht mehr entscheidungsfähig wird vorrangig nur von den Erwachsenenschutzvereinen gelebt.
- Bei der erweiterten Verpflichtung zur Einbindung der Klient*innen in alle Entscheidungen (»Wunschermittlungs- und Befolgungspflicht«) haben v. a. Angehörigenvertreter*innen oder Erwachsenenvertreter*innen oft Schwierigkeiten, sich auf die Einbeziehung der Klient*innen einzulassen bzw. Probleme damit, ihnen Fähigkeiten zuzugestehen.
- Die gewählte Erwachsenenvertretung als neue Vertretungsform hat sich in der Praxis als taugliches Instrument für bestimmte Personengruppen etabliert. Sie ist damit – neben der Vorsorgevollmacht – die Vertretungsform, mit der tatsächlich das Recht auf Selbstbestimmung ermöglicht wird – es zeigt sich nämlich, dass es einen großen Unterschied macht, ob die zur Vertretung gewünschte Person selbst gewählt werden kann oder fremdbestimmt bestellt wird.
- Die Möglichkeit einer sogenannten »Co-Decision« bei der gewählten Erwachsenenvertretung wird nicht so oft gewählt und es bleibt meist bei der normalen Vertretungsbefugnis – nicht selten wählen Klient*innen die Möglichkeit, sich selbst mit einem Genehmigungsvorbehalt zu beschränken; das fördert die Selbstbestimmung immens und erübrigt oft eine gerichtliche Erwachsenenvertretung.
- Bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung werden (zu) oft alle acht möglichen Wirkungsbereiche gewählt.
- Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung einer Entschädigung bei Übernahme einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung bei Angehörigen (nur Aufwandsersatz).

- Die obligatorische Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens (v. a. im Bestellverfahren) wird als wesentliche Verbesserung für Betroffene wahrgenommen. In diesem Zuge liegt der Fokus auf den Fähigkeiten der Klient*innen, mögliche Alternativen wie Unterstützung und Alternativen der gesetzlichen Rangordnung entsprechenden Vertretungsverhältnisse. Diese Umstände führen oft zur Einstellung des gerichtlichen Verfahrens.
- Der persönliche Mindestkontakt (mind. einmal im Monat) wird oft nicht eingehalten.
- Das medizinische Gutachten ist nicht mehr verpflichtend. Damit ist der Vorteil verbunden, dass keine (Verfahrens-)Kosten für Gutachten anfallen. Auch reduziert sich der massive emotionale Stress, der für viele Betroffene mit einer Begutachtung bzw. Untersuchung verbunden ist. Oft liegen bereits medizinische Unterlagen vor, die die Einholung eines Gutachtens erübrigen. Das gesamte Verfahren wird dadurch beschleunigt.
- Die Rolle des Rechtsbeistandes ist im Gesetz nicht klar geregelt und wird sowohl im Bestell- als auch im Erneuerungsverfahren kaum wahrgenommen, und es fehlt an Aufklärung über diese Möglichkeit.
- Das Erneuerungsverfahren nach drei Jahren wird als sehr gute Regelung beschrieben. Es bietet die Möglichkeit, die Klient*innen und die gerichtlichen Erwachsenenvertreter*innen im Rahmen der Abklärung (Clearing) zu informieren und aufzuklären – dadurch werden oft Alternativen ermöglicht bzw. können Wirkungsbereiche auch eingeschränkt oder angepasst werden. Die Vereine sind jedoch kaum in der Lage, die Abklärungen im Erneuerungsverfahren im dafür vorgesehenen Zeitraum (5 Wochen) durchzuführen.
- Die gerichtlichen Erwachsenenvertreter*innen selbst kommen ihrer Verpflichtung, die Wirkungsbereiche kritisch zu hinterfragen, nur sehr eingeschränkt nach. Rechtliche Gestaltungsinstrumente (wie Einschränkung oder Erweiterung der Wirkungsbereiche) sind vielen gerichtlichen Erwachsenenvertreter*innen kaum bewusst und den Gerichten oft ein der Verfahrensökonomie widersprechender Dorn im Auge.
- Der Genehmigungsvorbehalt wird sehr selten angeordnet (Folge des Clearings) – nichtsdestotrotz hat er eine gute Schutzfunktion, um erhebliche Nachteile zu verhindern.
- Die Anträge auf Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes werden beim Gericht insgesamt sehr restriktiv gehalten und erfolgen nur in Ausnahmefällen. Zudem wird dies von den Gerichten auch sehr detailliert geprüft.
- Die bundesgesetzlichen Regelungen erlegt den Ländern Pflichten auf, die

kaum umgesetzt werden. Um in Entsprechung der Grundprinzipien des Erwachsenenschutzrechtes eine Vertretung zu vermeiden, müssten Formen der Unterstützung geschaffen werden, die in landesrechtliche Kompetenz fallen – diese sind jedoch nicht gewillt, dafür die Kosten zu übernehmen.

- Damit eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) erfolgen kann, ist die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses notwendig. Eine Eintragung scheidet oft insbesondere aufgrund der mangelnden Bereitschaft vieler Ärzt*innen dieses auszufüllen bzw. aufgrund der dafür verrechneten Kosten. Darüber hinaus sind die ärztlichen Zeugnisse für die Verlängerung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (erneute Eintragung) neu auszustellen, womit neuerliche Kosten alle drei Jahre verbunden sein können.

5.3. Internationale Bewertung der Regelwerke (Staatenbericht)

Im Oktober 2010 hat Österreich dem UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK übermittelt, und die sogenannte Staatenprüfung fand daraufhin im September 2013 in Genf statt. Der Ausschuss kritisierte in seinem Abschlussbericht das damalige Sachwalterrecht als veraltet und nicht mit den Bestimmungen der UN-BRK im Einklang stehend. Ebenso wurde die zu große Anzahl an Personen unter Sachwalterschaft angemahnt, die Hälfte davon »in allen Lebensbereichen« (vgl. CRPD/C/AUT/CO/1 No. 27f.).

Mittlerweile wurde das Erwachsenenschutzrecht umfassend reformiert und das (kombinierte) zweite und dritte Staatenberichtsverfahren läuft aktuell. Die österreichische Bundesregierung hat am 4. September 2019 den Staatenbericht übermittelt (vgl. CRPD/C/AUT/2-3), die Staatenprüfung steht unmittelbar bevor. Es bleibt dabei abzuwarten, welche Aspekte des neuen Erwachsenenschutzrechtes nach wie vor als problematisch bewertet werden.

6. Fazit

Mit der Novellierung 2018 wurde das österreichische Erwachsenenschutzrecht erheblich modernisiert und orientiert sich in ihren inhaltlichen Ansprüchen deutlich an den Vorgaben der UN-BRK. Ebenso wurde das deutsche

Betreuungsrecht jüngst reformiert. Insgesamt finden sich viele Ähnlichkeiten zwischen den beiden Rechtsformen, aber auch deutliche Unterschiede. So ergibt es m. E. aus unterschiedlichen Gründen Sinn, alle Vertretungsformen (inklusive Vorsorgevollmacht) in einer einheitlichen Systematik im Recht zu verorten. Alle Vertretungsformen »auf einem Blick« und ihr stufenweiser Aufbau beim Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. dem Ausmaß der Befugnisse der Unterstützungsperson bedeutet Übersichtlichkeit und möglicherweise mehr Verständnis für Beteiligte und Außenstehende. Hier ist das deutsche Recht deutlich unübersichtlicher.

Inhaltlich sind die Vertretungsformen sicherlich daraufhin zu prüfen, ob sie wirklich den Ansprüchen der UN-BRK genügen. Gerade die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist hinsichtlich ihrer weitreichenden Befugnisse, aber auch im Hinblick auf die Kontrollbefugnisse des Gerichts kritisch zu prüfen. Das in Ansätzen vergleichbare Ehegattenvertretungsrecht wurde in Deutschland aus m. E. nachvollziehbaren Gründen nur mit sehr beschränkter Reichweite eingeführt.

Wiederum andere Instrumente des österreichischen Rechts sind dem deutschen Betreuungsrecht unbekannt, aber z. T. interessant genug, näher betrachtet oder auch ggf. adaptiert zu werden. Die Möglichkeit der »Co-Decisions« bei der gewählten Erwachsenenvertretung bspw. stellt einen »vereinbarten Genehmigungsvorbehalt« in beide Richtungen dar und hätte das Potenzial – sofern es entsprechend und richtig Anwendung findet – ein Instrument der Unterstützten Entscheidungsfindung zu sein.

Für das deutsche Betreuungsrecht ebenso interessant sein dürften die bereits langjährigen Erfahrungen mit dem »Clearing« sowie »Clearing Plus«. Hier ist unser Nachbarland schon deutlich weiter mit der verpflichtenden Abklärung, wenn es um die Einrichtung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung geht. Mit dem Instrument der »erweiterten Unterstützung« wird in Deutschland ein ähnliches Instrument (modellhaft) eingeführt, das zumindest das Potenzial hat, nicht notwendige rechtliche Betreuungen zu verhindern. Hier gilt es m. E., die Erfahrungen in Österreich mit diesem Instrument genau zu beobachten.

Insgesamt betrachtet hat Österreich seit 2018 ein durchaus als modern zu bezeichnendes Erwachsenenschutzrecht. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob damit alle Probleme des alten Rechts überwunden werden können (vgl. ErlRV 1461 BlgNR 25. S.2). Dies wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen, wenn die Umsetzung des Erwachsenenschutzrechts ausreichend evaluiert worden ist.

Denn erst wenn das Recht »vom Kopf auf die Füße« gelangt ist, es sich also in der Praxis bewiesen hat, ist eine Reform als erfolgreich zu bewerten.

Literatur

- Brakenhoff, Dirk (2022): Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich – eine erste Annäherung. In: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.) (2022): Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern. Jahrbuch des BdB 2022, S. 109 – 129. Balance buch + medien verlag, Köln.
- BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis > Jahrgang 2018 > Btprax 4/2018 > Aufsätze > Das neue österreichische Erwachsenenschutzrecht – Michael Ganner, in: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis 4/2018, Seite 128, Zugriff am 14.11.2022
- Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2019): UN-Behindertenrechtskonvention. Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=728> (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2018): Das neue Erwachsenenschutzrecht. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a60c1583801614709bca3434b.de.o/justiz_erswchg_download.pdf?forcedownload=true (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2021a): Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Bericht an den Nationalrat gemäß Entschließung vom 30. März 2017, 194/E XXV. GP. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/376/imfname_989775.pdf (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2021b): Erwachsenenschutzrecht Wissenswertes für Vertretene, Vertreter*innen und Interessierte. 2. Auflage. Wien, 2021. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a5f0b170e015f4e7b59095df4.de.o/202106_erswchg_broschuere_komplett.pdf?forcedownload=true (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Hogl, Manuela (2010): Unterstützte Entscheidungsfindung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und des 2. Erwachsenenschutzgesetzes. Diplomarbeit, eingereicht an der Johannes Kepler Universität Linz. <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/5270553?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

- Kabalar, Lukas (2020): Die Rolle des Erwachsenenvertreters im Personen-, Familien und Erbrecht. Masterarbeit, einreicht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. <https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/download/pdf/5514779?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Reisch, Ortrun (2019): Das Erwachsenenschutzrecht und die gerichtliche Erwachsenenvertretung in der anwaltlichen Praxis. Ein Überblick über das erste Jahr seit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Diplomarbeit, einreicht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. <https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/download/pdf/5514779?originalFilename=true><https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/download/pdf/4404730?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Staudinger, Thomas Helmut (2019): Rechtsfragen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung. Diplomarbeit, eingereicht an der Johannes Kepler Universität Linz. <https://epub.jku.at/download/pdf/3768445> (letzter Zugriff: 10.01.2023)
- Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftlichen Fakultät (2014): Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenen Verpflichtungen Österreichs. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=278> (letzter Zugriff: 10.01.2023)

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

RECHT



Entwicklungen im Betreuungsrecht im Jahr 2022

Kay Lütgens

Das Jahr 2022 war vor allem von der Auseinandersetzung mit der inzwischen in Kraft getretenen Reform des Betreuungsrechts und der Vorbereitung der Umsetzung geprägt. Hierauf wird in diesem Jahrbuch an anderer Stelle (siehe u. a. Rubrik Betreuungspraxis) ausführlich eingegangen. Es gab aber auch einige weitere Gesetzesänderungen, die für die Betreuungsarbeit Bedeutung haben, sowie etliche relevante Gerichtsentscheidungen.

Weitere Gesetzesänderungen

Das Bürgergeldgesetz

Mit den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat vom 25.11.2022 wurde ein Kompromiss zum Bürgergeldgesetz beschlossen, der auch Auswirkungen auf das Betreuungsrecht hat. Die Grenze für das sogenannte Schonvermögen (gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) steigt mit Wirkung vom 1.1.2023 von 5.000 auf 10.000 Euro. Dies gilt gemäß § 1880 BGB neuer Fassung auch für die Betreuer*innenvergütung und den Aufwendersatz, außerdem auch für den Staatsregress sowie die Gerichtskostenrechnung für die Entschädigung von Verfahrenspfleger*innen.

Bezüglich der Höhe der Pauschalvergütung für Berufsbetreuer*innen hat die Neuregelung des Schonvermögens zur Folge, dass alle Abrechnungsmonate, die nach dem 31.12.2022 enden, mit den Tabellenwerten für Mittellosigkeit zu berechnen sind, wenn das Vermögen bis zu 10.000 Euro beträgt. Für Klient*innen ist dies eine positive Entwicklung, für Berufsbetreuer*innen bedeutet es allerdings, dass sie in weniger Fällen die höhere Vergütung für die Betreuung von nicht mittellosen Personen beanspruchen können.

Bezüglich der Frage, wer zahlen muss (Klient*in oder Staatskasse) betrifft dies alle Auszahlungen und Beschlüsse ab dem 1.1.2023, es können also auch vergangene Tätigkeitszeiträume betroffen sein.

Betreuer*innen müssen nun auch darauf achten, dass die von ihnen betreuten Personen die ihnen zustehenden und gegebenenfalls höheren Leistungen erhalten.

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Wenig beachtet haben Bundestag und Bundesrat im November eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die die Vorgaben für eine sogenannte Triage schafft. Es geht um Situationen, in denen aufgrund der hohen Verbreitung einer Infektionskrankheit die Ressourcen nicht ausreichen, um alle Erkrankten ausreichend medizinisch zu versorgen und deshalb entschieden werden muss, wer behandelt wird und wer nicht. Ziel ist es, bei der Entscheidung nicht nach Kriterien wie der noch zu erwartenden Lebenszeit vorzugehen. Grundsätzlich ist jedes Leben gleich viel wert, unabhängig davon, wie alt ein Mensch ist und ob er an einer Behinderung oder einer Krankheit leidet oder – von der Infektionskrankheit abgesehen – gesund ist. Es wäre deshalb z. B. unzulässig, jüngeren Menschen immer den Vorzug zu geben, weil damit wahrscheinlich mehr verbleibende Lebensjahre gerettet werden könnten als im Fall der Behandlung älterer Menschen. Berücksichtigt werden darf allein die aktuelle und kurzfristige Überlebenschance.

Geregelt ist dies in einem neuen § 5c IfSG. Dort heißt es in Absatz 1 u. a.:

- » Niemand darf bei einer ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (Zuteilungsentscheidung) benachteiligt werden, insbesondere nicht wegen einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung. (...) «

In Absatz 2 wird dann ausgeführt:

- » Eine Zuteilungsentscheidung darf nur aufgrund der aktuellen und kurzfristigen Überlebenschance der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden. Komorbiditäten dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenschance nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenschance erheblich verringern. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenschance

nicht auswirken, wie insbesondere eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen. ❄

Man kann nur hoffen, dass Verantwortliche nie in eine Lage kommen werden, von diesen Kriterien Gebrauch zu machen und dass Betreuer*innen darauf achten müssen, dass ihre Klient*innen nicht entgegen den gesetzlichen Vorgaben benachteiligt werden. Allerdings hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass Engpässe in der medizinischen Versorgung selbst in Ländern mit einer vergleichsweise gut entwickelten medizinischen Infrastruktur nicht ausgeschlossen sind.

Beschluss der Justizministerkonferenz zur Prüfung von Einzelfragen der Zwangsbehandlung

Es ist umstritten, ob das Verbot sogenannter ambulanter Zwangsbehandlungen (§ 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB, vormals in § 1906a geregelt) aufrechterhalten werden soll. Dagegen spricht, dass vor allem für sehr alte und demente Menschen eine Ortsveränderung häufig mit hohen Belastungen und einem Delir verbunden ist, das sich nicht immer vollständig zurückbildet. Wenn ohne erkennbaren Grund die Einnahme notwendiger Medikamente verweigert wird, wäre in solchen Fällen eine verdeckte Medikamentengabe eine schonendere und deshalb vorzuziehende Alternative zu einer Zuführung zur Zwangsbehandlung in einer Klinik. Für die Beibehaltung der jetzigen Regelung spricht allerdings, dass ein Lockern der Kriterien zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung zu einer Art Dambruch führen könnte. Außerdem reagieren psychisch kranke Menschen sehr sensibel auf mögliche Eingriffe in ihre Privatautonomie und sind verbreitet ohnehin sehr skeptisch gegenüber psychiatrischen Einrichtungen und Behandlungen eingestellt. Es würde sich sicherlich sehr schnell herumsprechen, dass auch eine verdeckte Medikamentengabe zulässig sein kann. Vermutlich würde die Bereitschaft, sich in eine Krankenhausbehandlung oder in eine Pflegeeinrichtung zu begeben, rapide abnehmen.

Im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz am 1. und 2.6.2022 haben die Justizminister*innen sich in einem Beschluss für eine Überprüfung der jetzt bestehenden Regelung eingesetzt. U. a. heißt es dort:

- » (...) Überprüft werden sollte, inwieweit die Beschränkung ärztlicher Zwangsmaßnahmen auf den stationären Bereich eines Krankenhauses gem. § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB angesichts der damit einhergehenden Belastungen eines zwingenden Aufenthaltswechsels mit der Schutzpflicht des Staates gem. Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG vereinbar ist.
- Erwogen werden sollte eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, ob eine verdeckte Medikamentengabe im Einzelfall erfolgen darf.
- (...) Überprüft werden sollten die gesetzlichen Genehmigungshöchstfristen für ärztliche Zwangsmaßnahmen bei dauerhaften Krankheiten angesichts der mit jeder erneuten Überprüfung verbundenen Belastung für die Patienten.
- (...) «

Rechtsprechung

Keine Betreuung gegen den freien Willen

Gegen den freien Willen eines Menschen darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden (§ 1814 Abs. 2 BGB, § 1896 Abs. 1a BGB aF). Das gilt auch für einzelne Teile einer Betreuung, so z. B. für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. In einer Entscheidung vom 7.12.2022 (Az. XII ZB 158/21) stellt der BGH fest, dass dies auch für die Erweiterung einer Betreuung gilt und dass eine solche nur dann gegen den Willen erfolgen darf, wenn der freie Wille vollständig fehlt. Ist der freie Wille lediglich eingeschränkt, soll das für die Erweiterung gegen den Willen nicht ausreichen.

Berichtspflichten

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Beschluss v. 16.5.2022, Az. 301 T 114/22) ist es nicht zu beanstanden, wenn Betreuer*innen aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie nur sehr eingeschränkten Kontakt zu Klientin*innen halten und deshalb auch nur lückenhaft über deren Entwicklung, gesundheitliche Situation, Befinden und Wünsche berichten können. Deshalb sei es auch nicht gerechtfertigt, wenn das Betreuungsgericht genauere Angaben durch die Androhung eines Zwangsgeldes erzwingen will.

Kontrollbetreuung

In der Entscheidung des BGH (XII ZB 273/22 v. 12.10.2022) ging es um die Aufgaben eines Kontrollbetreuers. Der BGH stellt dazu fest, dass es – anders, als von der Vorinstanz angenommen – auch zu den Aufgaben von Kontrollbetreuer*innen gehört, etwaige Schadensersatzansprüche der Klient*innen gegen Bevollmächtigte aus schuldhafter Pflichtverletzung zu verfolgen.

Aufgabenbereich Umgangsbestimmung

Das Amtsgericht Brandenburg (Beschl. v. 10.11.2022, 85 XVII 127/20) hat zu den Voraussetzungen für die Übertragung des Aufgabenbereichs »Umgangsbestimmung« Stellung genommen. Das Gericht geht zunächst davon aus, dass für die Übertragung dieses Aufgabenbereiches eine konkrete Gefährdung der Klient*innen durch den Kontakt zu einer bestimmten Person erforderlich sei, »irgendeine Gefährdung« würde dafür nicht ausreichen. Als mögliche Gefährdungen sieht das Gericht u. a. an, wenn eine dritte Person

- Gewalt gegen den*die Klient*in anwendet;
- Kontakte zu Drogen vermittelt;
- eine Dekompensierung des*der Klient*in verursacht;
- den*die Klient*in unter psychischen Druck setzt;
- einen erheblichen Leidensdruck bei dem*der Klient*in hervorruft oder
- dem*der Klient*in Geld oder andere Vermögenswerte »abschwatzt« und
- der*die Klient*in krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich über seinen*ihren Umgang zu befinden bzw. sich einem unerwünschten und schädigenden Umgang zu entziehen.

In dem entschiedenen Fall liegt es allerdings so, dass der Klient, der in einem Pflegeheim lebt, lediglich hin und wieder bei einer weiblichen »guten Bekannten« übernachtet, dort auch Alkohol konsumiert und dann erst am nächsten Tag zum Pflegeheim zurückkehrt. Das erachtet das Gericht als nicht ausreichende Gefährdung. In dem besagten Beschluss wird u. a. ausgeführt, dass gut gemeintes therapeutisches Vorgehen oder gar »Erziehungsversuche« gegen den Willen des Klienten und ohne konkrete Gefährdungsmomente die Übertragung des Aufgabenbereichs Bestimmung des Umgangs nicht rechtfertigen können, weil dies dem Selbstbestimmungsrecht des Klienten fundamental widersprechen würde. Grundsätzlich könne nämlich jede*r – und auch ein*e Klient*in – selbst bestimmen, mit wem er*sie wie umgehen will, auch wenn dies vielleicht gegen die Wertevorstellungen des*der Betreuer*in verstößt.

Corona-Schutzimpfung

Es gibt weiterhin Gerichtsentscheidungen zur (verweigeren) stellvertretenden Einwilligung in eine Covid-19-Schutzimpfung. Die Gerichte haben auch wiederholt festgestellt, dass es ein Entlassungsgrund sein kann, wenn Betreuer*innen die Einwilligung allein aufgrund ihrer eigenen Auffassung und ohne Berücksichtigung der (mutmaßlichen) Wünsche der Klient*innen und des für diesen im Fall einer Ansteckung bestehenden gesundheitlichen Risikos ablehnen (so z. B. LG Berlin, Beschl. v. 14.11.2022, 83 T 34/22).

Beschwerdebefugnis im Fall der Ablehnung der Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

Der BGH (Beschluss v. 22.6.2022 – XII ZB 376/21, BtPrax 2022, 177) hat zu dieser Fragestellung eine möglicherweise auf den ersten Blick merkwürdige Entscheidung getroffen. Eine Betreuerin hatte die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung beantragt, dies wurde vom Betreuungsgericht abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte sie im Namen des Klienten Beschwerde ein. Das Landgericht (LG) ging davon aus, dass der Klient durch die Entscheidung des Betreuungsgerichts gerade nicht beschwert war – er wollte ja offensichtlich nicht untergebracht werden, die erstinstanzliche Entscheidung entsprach also genau seinen Wünschen und könne deshalb auch nicht von ihm bzw. in seinem Namen mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Das hört sich zunächst logisch an. Trotzdem hat der BGH die Entscheidung des LG aufgehoben. Zur Begründung verweist er auf eine frühere Entscheidung (Beschl. v. 2.2.2022 – XII ZB 530/21, FamRZ 2022,726), nach der eine geschlossene Unterbringung nicht nur einen Eingriff in die Grundrechte begründet, sondern auch der Menschenwürde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit dient. Der Klient habe einen Anspruch auf staatlichen Schutz dieser Rechtsgüter, wenn er aufgrund einer Erkrankung die Erforderlichkeit einer Unterbringung und ggf. auch einer medizinischen Zwangsmaßnahme nicht einsehen kann.

Diese Begründung ist überzeugend. Es ist anerkannt, dass ein Anspruch auf Schutz vor krankheitsbedingten Fehlhandlungen besteht. Notfalls müssen zur Vermeidung einer krankheitsbedingten Selbstschädigung unter Abwägung gegenüber Aspekten des Selbstbestimmungsrechts z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden, um Gesundheit und Leben eines Menschen auch gegen seinen natürlichen Willen zu schützen. Es können sogar

Schadensersatzansprüche bestehen, wenn ein solcher Schutz versagt wird (so z. B. BGH III ZR 168/19, BtPrax 2001,67). Dann ist es aber auch folgerichtig, wenn Klient*innen den ihnen zustehenden Schutz – wenn auch krankheitsbedingt lediglich durch eine stellvertretende Handlung ihrer Betreuer*innen – im Rechtsmittelverfahren einfordern können. Ähnlich hat der BGH auch bereits in dem Beschluss vom 22.6.2022 (Az. XII ZB 376/21) entschieden.

Einwilligungsvorbehalt

Laut einer Entscheidung des Landgerichts Berlin (Beschl. 87 T 285/20, 87 T 290/20) können auch »Willenserklärungen im Bereich der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit« Gegenstand eines Einwilligungsvorbehalts sein.

Übersendung einer Betreuungsakte an die Staatsanwaltschaft

Es kommt gelegentlich vor, dass die Staatsanwaltschaft vom Betreuungsgericht die Übersendung einer Betreuungsakte verlangt. Allerdings enthält die Betreuungsakte sehr sensible Daten, eine Herausgabe wäre deshalb ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte von Klient*innen auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Zwar kann die Übersendung für Klient*innen auch positive Effekte haben, etwa, wenn sich daraus Anhaltspunkte für eine bestehende Schuldunfähigkeit ergeben. Wegen der mit der Herausgabe verbundenen Grundrechtseingriffe muss das um die Herausgabe ersuchte Gericht aber sorgfältig prüfen, ob die Weitergabe gerechtfertigt wäre. Das ersuchende Gericht muss entsprechend darlegen, warum es die Übersendung der Akte als notwendig ansieht. Das wurde in dem betreffenden Fall (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 15.11.2022, 6 VA 6/22) verneint, weil nicht ersichtlich war, warum die in der Akte befindlichen Informationen für das Ermittlungsverfahren erforderlich gewesen sein könnten. So war das in der Akte befindliche Gutachten bereits älter und hatte auch nur die Betreuungsbedürftigkeit und keine für die Frage der aktuellen Schuldfähigkeit relevanten Aspekte zum Gegenstand. Außerdem war nicht ersichtlich, warum die Frage der Schuldfähigkeit nicht auch auf anderem Wege – z. B. durch ein weiteres Gutachten – geklärt werden könnte.

Wenn die Prüfung allerdings ergibt, dass Informationen aus einer Betreuungsakte für ein Strafverfahren wichtig sein können, kann es unter Umständen

angezeigt sein, nicht die vollständige Akte, sondern nur die für die zu klärende Fragestellung relevanten Akteninhalte herauszugeben (BayObLG, Beschl. v. 2.6.2022, 102 VA 7/22).

Bestellung eines Pflichtverteidigers

Wie zuvor schon mehrere andere Gerichte stellt das Landgericht Magdeburg (Beschl. v. 21.7.2022, 25 Qs 262 Js 24395/22 [53/22]) fest, dass einem Beschuldigten, für den ein Betreuer mit dem Aufgabenbereich »Vertretung vor Behörden« bestellt ist, in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger zur Seite zu stellen ist. Das Gericht führt dazu u. a. aus:

- » Nach § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Vorliegend ist die Mitwirkung eines Verteidigers geboten, weil der Beschuldigte sich selbst nicht sinnvoll verteidigen kann. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte aus in seiner Person liegenden Gründen (geistige Fähigkeiten, Gesundheitszustand, sonstige Umstände) nicht in der Lage sein wird, alle Möglichkeiten einer sachgemäßen Verteidigung zu nutzen (...). Dabei ist § 140 Abs. 2 StPO schon dann anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (...).

Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen (...).

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der Beschuldigte durch den Beschluss des Amtsgerichts A. – Betreuungsgericht – vom 30. Juli 2015 (Az.: 19 XVII 121/15) unter Betreuung des Mitarbeiters des Betreuungsvereins S. e.V., Herrn S. B., steht, ist vorliegend von einer Unfähigkeit des Beschuldigten zur Selbstverteidigung und somit von einer notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. «

Diese Argumentation ist zutreffend – wenn ein Mensch bereits im Alltagsleben seine Angelegenheiten nicht sachdienlich allein regeln kann, wird er dies in einer Belastungssituation, wie eben auch einem Strafverfahren mit ihm unbekanntem Regeln, erst recht nicht können.

Vergütung

Heimbegriff (§9 Abs. 3 VBVG, § 5 Abs. 3 VBVG aF)

Nach wie vor gibt es verbreitet Auseinandersetzungen darüber, wie eine bestimmte Wohnform in Bezug auf die Vergütungshöhe zu bewerten ist – ob als stationäre Einrichtung, als eine einer stationären Einrichtung gleichgestellte Wohnform oder als andere Wohnform. Auch im Jahr 2022 gab es dazu wieder Entscheidungen des BGH, die aus Sicht von Betreuer*innen positiv zu bewerten sind. Es kann sich durchaus lohnen, Kürzungen der beantragten Vergütung nicht einfach zu akzeptieren und ggf. Rechtsmittel einzulegen. Der Unterschied zwischen den betreffenden Vergütungspauschalen kann beachtlich sein. So würde z. B. die monatliche Pauschale auf Grundlage der Tabelle C im ersten Quartal der Betreuung eines*einer nicht mittellosen Klient*in im Fall der Annahme einer stationären oder einer dieser gleichgestellten Wohnform 327 Euro betragen, im Fall der Annahme einer anderen Wohnform (umgangssprachlich auch als »eigene Wohnung« bezeichnet) aber 486 Euro. Für das gesamte erste Abrechnungsquartal ergibt sich daraus ein Unterschied i. H. v. 477 Euro!

Bekanntlich ist eine ambulant betreute Wohnform dann einer stationären Wohnform gem. § 5 Abs. 3 VBVG gleichgestellt, wenn »die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.«

In der BGH-Entscheidung (XII ZB 67/21 v. 16.2.2022) ging es um die Betreuung eines Bewohners eines Zimmers in einer Beatmungs-WG, das von der Betreiberin eines ambulanten Pflegedienstes, der auch die erforderlichen Pflege erbrachte, vermietet worden war. In dem Vertrag war allerdings keine feste Bindung an diesen Pflegedienst vereinbart worden. Das Landgericht (LG) hatte trotzdem lediglich die geringere Vergütung zugesprochen (für Bewohner*innen der einer stationären Wohnform gleichgestellten Wohnform). Zur Begründung führte das LG an, dass von der vertraglichen Vereinbarung her zwar theoretisch auch ein anderer Pflegedienst in Anspruch genommen werden könnte, dass es aber vermutlich keinen externen Pflegedienst geben würde, der die erforderlichen Leistungen erbringen könnte. Außerdem sei es unklar, ob die Vermieterin einem externen Pflegedienst auch Zutritt gewähren

würde. Deshalb würde zwar keine rechtliche, aber eine faktische Bindung an den Pflegedienst der Vermieterin bestehen.

Der BGH hob die Entscheidung des LG auf und sprach der Betreuerin die höhere Vergütung zu. Zur Begründung führte er an, dass es nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht auf eine faktische Bindung an das Betreuungsangebot der Vermieterin ankomme, sondern nur auf die rechtliche Möglichkeit, eine*n andere*n Anbieter*in zu wählen. Außerdem sei die Einrichtung nach der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, auch anderen Anbieter*innen den Zugang zu gestatten. Denn wenn Klient*innen nach dem Vertragswerk andere Anbieter*innen wählen können, müsse diesen konsequenterweise auch der Zutritt zu der Einrichtung gestattet werden.

Die Entscheidung BGH 480/21 (v. 29.6.2022) betraf die Betreuung des Bewohners einer Außenwohngruppe. Das LG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass sich aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag eine ziemlich umfassende Gewährleistung der Versorgung der Bewohner*innen ergeben würde. Der Vertrag umfasse neben der Gewährung von Wohnraum auch die Fachleistung der Eingliederungshilfe, welche nach dem Inhalt des Vertrags eine umfassende Unterstützung, orientiert am individuellen Bedarf des Bewohners, beinhalte. Dazu zählen u. a. die Anleitung und Unterstützung bei der Tagesstrukturierung und der sinnvollen Betätigung, ferner die durchgehende Anwesenheit eines*einer Mitarbeiter*in tagsüber von 8 bis 16 Uhr in der Wohngruppe. Zudem würden auch Besuche von Ärzt*innen vom Betreiber organisatorisch unterstützt. Außerhalb der Dienstzeiten, also nach 16 Uhr und am Wochenende, bestehe die Möglichkeit, eine professionelle Betreuungskraft im Haupthaus der Einrichtung zu erreichen. Bei der vorzunehmenden Gesamtschau bestehe vorliegend eine vom Betreiber angebotene, nicht frei wählbare organisatorische Übernahme der Verantwortung für die umfassende Sicherstellung wesentlicher Bedürfnisse der Bewohner*innen. Dass keine umfassenden pflegerischen Leistungen erbracht werden würden, wäre in diesem Fall nicht relevant, weil kein Bedarf an solchen Leistungen bestehen würde.

Der BGH hob die Entscheidung des LG auch in diesem Fall auf und sprach dem Betreuer die höhere Vergütung zu. Zu den Voraussetzungen für eine einer stationären Wohnform oder eine dieser gleichgestellten Wohnform gehöre eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung in allen aufkommenden Belangen der Betreuung oder Pflege. Diese sei hier aber gerade nicht gegeben. Umfassende behandlungspflegerische Leistungen würden vom Träger nicht erbracht werden, sondern es wird im Bedarfsfall lediglich die Vermittlung

unter Beachtung des Rechts zur freien Arztwahl bzw. zur freien Wahl des Leistungserbringers angeboten. Es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Wohnraum, Verpflegung und tatsächliche Betreuung »aus einer Hand« zur Verfügung gestellt oder bereitgestellt werden. Maßgeblich sei im Übrigen alleine das Angebot des Trägers. Darauf, ob im Vergütungszeitraum ein konkreter Bedarf des Klienten angefallen ist, der die Beauftragung einer externen Dienstleistung durch den Betreuer erforderlich machte, komme es im Rahmen der gebotenen pauschalierten Betrachtung nicht an.

Vergütung nach Betreuerwechsel

Bei einem Wechsel des*der Betreuer*in während eines laufenden Abrechnungsmonats berechnet sich die Vergütung des*der ausscheidenden Betreuer*in für den »angebrochenen Monat« zeitanteilig nach Tagen bis zur Beendigung der Betreuung. Maßgeblich für die Beendigung ist dabei nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft, sondern der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung über den Betreuer*innenwechsel also gem. § 287 Abs. 1, 2 FamFG der Bekanntgabe an den*die Betreuer*in bzw. im Fall der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Übergabe an die Geschäftsstelle (BGH, Beschl. v. 16.3.2022, Az. XII ZB 248/21).

Mittellosigkeit

Das LG Bielefeld (Beschl. v. 5.8.2022, 23 T 251/22, 256/22 u. 261/22) stellt fest, dass ein zurzeit unverkäufliches und daher nicht verwertbares Hausgrundstück, das zudem massiv mit einer Grundschuld belastet ist, bei der Berechnung der Mittellosigkeit nicht berücksichtigt werden darf, der Betreuer kann in dem betreffenden Fall daher nur die niedrigere Pauschale (die in diesem Fall aus der Staatskasse zu zahlen ist) beanspruchen.

Einstufung im Tabellensystem

*Hinweis: Durch die Neuregelung in § 8 Abs. 2 VBVG kommt es jetzt im Regelfall nicht mehr auf die Inhalte einer Ausbildung an. Die Inhalte der Ausbildung sind weiterhin aber noch für die folgenden Fallgruppen relevant: Vormünder*innen, Verfahrenspfleger*innen, gem. § 12 Abs. 1 VBVG auch für Ergänzungsbetreuer*innen und Sterilisationsbetreuer*innen, außerdem für die Vergütung von Tätigkeiten in Unkenntnis vom Ende der Betreuung sowie gem. § 19 Abs. 1*

*VBVG für sogenannte Bestandsbetreuer*innen, die erst nach dem 31.12.2019 mit der Tätigkeit begonnen haben, bis zur Vorlage des Sachkundenachweises bei der Stammbehörde.*

LG Kassel (Beschl. v. 3.2.2022, Az. 3 T 22/22): Die Qualifizierung zum Verkehrsfachwirt führt nicht zu einem Anspruch auf Vergütung auf Grundlage der Tabelle C, es handelt sich dabei lediglich um eine Fortbildung im Anschluss an eine einschlägige Berufsausbildung und nicht um eine Hochschulausbildung bzw. eine einer Hochschulausbildung vergleichbare Ausbildung.

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 8.9.2022, Az. 6 WF 116/22): Eine Mediationsausbildung an einer Volkshochschule mit einem zeitlichem Umfang von 200 Stunden ist weder mit einer abgeschlossenen Lehre noch mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vergleichbar, so dass die Vergütung nur auf Grundlage der niedrigsten Vergütungsstufe erfolgen kann.

OLG Brandenburg (Beschluss 13 WF 40/22 v. 30.3.2022): Eine Ausbildung zur Fachverkäuferin vermittelt keine für die Führung von Vormundschaften nutzbaren Kenntnisse, so dass nur der niedrigste Stundensatz des § 3 VBVG beansprucht werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn daneben Fortbildungen zur berufs- und arbeitspädagogischen Befähigung sowie zum Kinder- und Jugendcoach absolviert wurden. Fortbildungen sind für sich genommen für die Einstufung nicht zu berücksichtigen, und man kann auch nicht eine nicht nutzbare Lehre mit Fortbildungen „zusammenrechnen“ und in der Gesamtheit dann als eine einer Lehre vergleichbare Ausbildung ansehen.

LG Arnsberg (Beschl. 5 T 265/21 v. 7.2.2022): Das Gericht stellt zunächst fest, dass das Fachhochschulstudium zum*zur Wirtschaftsingenieur*in nicht als vergütungssteigernd zu berücksichtigen ist. Nach Ansicht des Gerichts haben die betreuungsrelevanten (wirtschaftlichen) Kenntnisse keinen ausreichend hohen Anteil am Gesamtstudium gehabt. Im Anschluss nimmt das Gericht aber einen ausnahmsweise bestehenden Vertrauensschutz an, so dass in der Vergangenheit zu viel gezahlte Betreuer*innenvergütung nicht zurückgefordert werden könne. Grund für diesen besonderen Vertrauensschutz war es, dass die Bezirksrevisorin zuvor auf Nachfrage ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Zahlung der Vergütung auf Grundlage der Tabelle C erklärt hatte und der Betreuer deshalb davon ausgehen durfte, dass er das erhaltene Geld auch behalten kann.

Nach einer Entscheidung des BGH (Beschl. XII ZB 378/21 v. 9.2.2022) ist auch der Hochschulzertifikatskurs rechtliche Betreuung der Beck Akademie in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg mit einer Ausbildung an einer Hochschule vergleichbar und rechtfertigt eine Vergütung auf Grundlage der Vergütungstabelle C. Wie schon bezüglich der Ausbildung zum Curator de Jure an der Technischen Hochschule Deggendorf führt der BGH als Argument für die Anerkennung dieser im Vergleich zu einem Hochschulstudium kürzeren Ausbildung an, dass hier ausschließlich betreuungsrelevante Inhalte vermittelt wurden. Dies würde die kurze Ausbildungsdauer ausgleichen, da in einem üblichen Studiengang neben den betreuungsrelevanten Kenntnissen auch immer für die Führung von der Betreuung nicht verwendbare Kenntnisse mit vermittelt worden sind.

Aufwandsentschädigung für berufliche Dienste

Werden im Rahmen einer Betreuung berufliche Dienste erbracht, kann dafür gem. § 1877 Abs. 3 BGB (§ 1835 Abs. 3 BGB aF) Aufwendungsersatz in Höhe der üblichen dafür zu zahlenden Vergütung verlangt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Rechtsanwältin für einen Klienten einen Prozess führt, für den andere Berufsbetreuer*innen gleicher Vergütungsstufe eine*n Anwalt*in beauftragt hätten. Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt, wenn ein*e anwaltliche*r Berufsbetreuer*in einen Eigeninsolvenzantrag des*der Klient*in vorbereitet (BGH, Beschl. v. 30.11.2022, Az. XII ZB 311/22).

Nach dem Beschluss des BGH (XII ZB 342/22 v. 14.12.2022) reicht es für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für berufliche Dienste auch nicht aus, wenn Rechtsanwält*innen als Ergänzungsbetreuer*innen eingesetzt werden, um ergänzende Regelungen zu einem Darlehensvertrag zwischen Klient*innen und deren Betreuer*innen zu verhandeln. Das hätten nach Ansicht des BGH auch rechtlich erfahrene nicht anwaltliche Betreuer*innen erledigen können, so dass es sich nicht um eine anwaltspezifische Tätigkeit handelte.

Berechnung der Jahresgebühr

Das Landgericht (LG) Ravensburg (Beschl. V. 4.8.2022, 2 T 28/22) setzt sich mit der Berechnung der Jahresgebühr (gem. Nr. 11101 GnotKG) auseinander. Es ist umstritten, ob nur das verwertbare Vermögen oder auch der Verwaltung von Testamentsvollstrecker*innen unterliegendes Vermögen bei der Berechnung zu berücksichtigen ist. In dem entschiedenen Fall ging es um das in einem

sogenannten Behindertentestament zugewandte Vermögen. Nach einer umfangreichen Auseinandersetzung mit den für und gegen eine Berücksichtigung sprechenden Argumenten schließt sich das LG der Ansicht an, lediglich das tatsächlich verwertbare und verfügbare Vermögen zu berücksichtigen. Unter anderem führt es als Argument an, dass die Jahresgebühr den für die Gerichte mit der Bearbeitung der Betreuung verbundenen Arbeitsaufwand abgelten soll. Das von Testamentvollstrecker*innen verwaltete Vermögen unterliegt aber nicht der vom Gericht zu kontrollierenden Verwaltung der Betreuer*innen.

Kay Lütgens

Korrespondenzadresse: kay.luetgens@bdb-ev.de

BETREUUNGSPRAXIS

Betreuungsreform 2023 – Was ändert sich für Berufsbetreuer*innen?

Peter Berger

Seit dem 13. Juli 2022 liegt die Verordnung zur Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) vor, die insbesondere auch Regelungen und Konkretisierungen zum Sachkundenachweis enthält. Zudem widmet sich eine Arbeitsgruppe des BdB unter Einbeziehung der Unterstützten Entscheidungsfindung intensiv Empfehlungen zu den neuen Berichtspflichten. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich dieser Artikel mit der Registrierung und dem Sachkundenachweis, der Unterstützten Entscheidungsfindung, der Wunschbefolgung sowie den Berichtspflichten.

Registrierung und Sachkunde

Die kürzlich beschlossene Rechtsverordnung zur Registrierung der beruflichen Betreuer beschreibt die Registrierung an einigen Stellen sehr genau. Bedauerlicherweise sind die Anforderungen an eine Registrierung im Zuge der vorangegangenen politischen Diskussion hingegen so verwässert worden, dass dies zu deutlicher Kritik aller Verbände im Betreuungswesen geführt hat. Auf der einen Seite fordert die Politik mehr Qualität, auf der anderen Seite senkt sie die fachlichen Anforderungen für den Neueinstieg in die berufliche Betreuung. Was bleibt, ist die Notwendigkeit sich zu registrieren, um als Berufsbetreuer*in tätig sein zu können. Voraussetzung ist also nicht mehr die – wie von einigen Amtsgerichten fälschlicherweise als 11er-Regelung angewendete – Anzahl der geführten Betreuungen, sondern ausschließlich die erfolgreiche Registrierung. Das ist sehr zu begrüßen.

Berufsbetreuerinnen und -betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen haben (und weiterführen), gelten zunächst als vorläufig registriert. Allerdings ist bis zum 30. Juni 2023 der vollständige Registrierungsantrag zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Bestandsbetreuer*innen

diesen Antrag bei Erscheinen des Jahrbuchs bereits gestellt haben. Sollte das im Einzelfall noch nicht geschehen sein, ist höchste Eile geboten. Liegt nämlich der Antrag mit allen Anlagen nicht bis zum 30. Juni 2023 vor, erlischt automatisch die vorläufige Registrierung und damit auch der Vergütungsanspruch. Es muss dann das normale Registrierungsverfahren durchlaufen werden, mit dem Ergebnis, dass der Vergütungsanspruch erst mit dem Bescheid über die Registrierung wieder auflebt. In der Zwischenzeit wäre man »ehrenamtlich tätig«.

Wesentliche Regelungen durch die BtRegV betreffen die Vorschriften zur Sachkunde. Diese umfassen 270 Zeitstunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten), die in elf Modulen zu absolvieren sind. Hochschulabsolvent*innen dürfen sich die Module 1 bis 9 bis zu 50 Prozent im Selbststudium erarbeiten, alle anderen bis zu 15 Prozent. Das erworbene Wissen wird anhand von Erfolgskontrollen geprüft. Warum die Politik diese extreme Unterscheidung zwischen Hochschulabsolvent*innen und Personen mit einem anderen Bildungsabschluss macht, ist nicht wirklich nachzuvollziehen. Und aus Sicht des Autors wird ein Selbststudium nie die gleichen Erkenntnisse bringen können, wie ein guter Sachkundelehrgang.

Eine weitere wesentliche Regelung ist das Privileg für Jurist*innen und Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen. Bei Jurist*innen mit dem 2. Staatsexamen sowie Absolvent*innen eines Studiums der Sozialpädagogik oder -arbeit wird angenommen, dass die Sachkunde vorhanden ist, bzw. Lücken selbstständig geschlossen werden können. Dass diese Annahme richtig ist, dürfte zumindest nicht durchgängig gegeben sein. Jurist*innen lernen in ihrem Studium weder die Kommunikation mit psychisch kranken Menschen noch die Grundsätze der Unterstützten Entscheidungsfindung. Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen werden in der Regel keine Kenntnisse zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht vermittelt. Insofern bleibt es bei Lücken, die definitiv Einfluss auf die Qualität in der rechtlichen Betreuung haben.

Besonders zu kritisieren ist die »Generalöffnungsklausel«, die es den Betreuungsbehörden ermöglicht, in besonderen Ausnahmefällen die Voraussetzungen noch weiter zu reduzieren. Es bleibt zu hoffen, dass hiervon möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Bestandsbetreuer*innen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 mehr als drei Jahre beruflich Betreuungen geführt haben, müssen keinen Sachkundenachweis vorlegen. Sie müssen lediglich diese dreijährige Erfahrung mit dem Registrierungsantrag nachweisen. Anders ist das bei Berufsbetreuer*innen, die ihre Tätigkeit erst nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben. Diese müssen die

Sachkunde nachweisen. Dazu haben Sie eine Frist bis zum 30. Juni 2025. Wie weiter oben erwähnt, ist das für Jurist*innen mit dem 2. Staatsexamen sowie für Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen kein Problem, bei diesen genügt die Vorlage des entsprechenden Nachweises.

Anders bei den übrigen Betroffenen. Diese müssen den vollständigen Sachkundenachweis bis zum 30. Juni 2025 erbringen. Allerdings können sie nach § 7 Abs. 3 BtRegV bereits erworbene Kenntnisse mit Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die Stammbehörde anerkennen lassen. Damit ist es unter Umständen möglich, einzelne der im Anhang der BtRegV benannten 11 Module nicht mehr absolvieren zu müssen. Um also den Erwerb der Sachkunde zeitlich und finanziell planen zu können, empfiehlt es sich, die erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig bei der Stammbehörde einzureichen.

Da die weitere oben genannte und kritisierte Generalsöffnungsklausel hoffentlich die absolute Ausnahme bleibt, kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, wie die einzelnen Stammbehörden damit umgehen. Dies sollte erforderlichenfalls vor Ort geklärt werden.

Betreuer*innen, die erst nach dem 1. Januar 2023 ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen zusätzlich zu den bereits bei den Bestandsbetreuer*innen genannten Voraussetzungen ein Eignungsgespräch bei der Stammbehörde absolvieren. Dies gilt dann auch für die privilegierten Jurist*innen und Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen.

Allen Registrierungsanträgen, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 BtOG):

- ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein darf (Vorsicht, das kann nicht beigefügt werden, da es ein sogenanntes Behördenführungszeugnis ist. Dies muss auch unter dieser Bezeichnung beantragt werden und wird dann direkt der Stammbehörde zugesandt);
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung, das ebenfalls nicht älter als drei Monate sein darf (das kann nur online bestellt werden unter vollstreckungsportal.de);
- Nachweis über die Betriebshaftpflichtversicherung (= Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) mit den entsprechenden Deckungssummen;
- eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist;
- eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde;

- geeigneten Nachweis über den Erwerb der Sachkunde (wie weiter oben ausgeführt);
- Darstellung des beabsichtigten Zeitumfangs der Betreuer*innentätigkeit (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Organisationsstruktur (siehe auch § 11 BtRegV);
- eine Liste aller zum Zeitpunkt des Registrierungsantrags aktuell geführten Betreuungen (nur Aktenzeichen und Betreuungsgericht).

Für Berufseinsteiger*innen empfiehlt es sich, die zeitliche Abfolge mit der zuständigen Stammbehörde zu besprechen. Es macht wenig Sinn, erst alle Unterlagen zu beschaffen und anschließend das Eignungsgespräch zu absolvieren.

Unterstützte Entscheidungsfindung

Das neue Betreuungsrecht greift sehr deutlich die Forderung aus Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf, die sinngemäß besagt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Nichtbehinderten die Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen und sie ggf. bei deren Verwirklichung zu unterstützen sind. Die logische Schlussfolgerung ist, dass bei Menschen mit einer Betreuung diese Unterstützung vorrangig von ihren Betreuer*innen zu leisten ist. Im Absatz 5 des Artikel 12 ist weiter ausgeführt: »Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass ... die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt ...«.

Dies kommt auch sehr deutlich im neuen § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB-E zum Ausdruck: »Er (der Betreuer) unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist«. Diese Hinwendung auf »unterstützen vor vertreten« ist sehr zu begrüßen, bringt aber auch für viele Berufsinhaber*innen nicht nur einen Paradigmenwechsel, sondern auch deutlichen Mehraufwand mit sich.

Für Berufskolleg*innen, die schon bislang darauf geachtet haben, die Unterstützung der Klient*innen in den Vordergrund ihrer Tätigkeit zu stellen, ändert sich im täglichen Handeln zunächst wenig.

An dieser Stelle ist auf die ISG-Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung aus dem Jahr 2017 hinzuweisen. Zitat: »So zeigte sich, dass es Betreuer gibt, die sich als zentrale Ressource zur Problemlösung betrachten. Eine solche Auffassung scheint ebenso hinderlich zu sein wie eine paternalistische Grundhaltung. Des Weiteren scheinen sich eine nicht am Adressaten orientierte Kommunikation sowie Handlungsvorschläge, die ohne eine partizipative Beteiligung der Betroffenen zustande kommen, negativ auf eine Entscheidung des Betreuten auszuwirken. Unterstützung verkümmert so zu einer Worthülse und ist nur darauf gerichtet, eine Zustimmung des Betreuten herbeizuführen. Dies kann unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsprinzips im Ausnahmefall auch zulässig sein, doch sind partizipative Unterstützungsprozesse vorrangig.«¹⁾ Es ist also bei Weitem nicht so, dass sich alle Betreuer*innen der Notwendigkeit und Bedeutung der Unterstützten Entscheidungsfindung bewusst sind. Das mag in Teilen auch den knappen zeitlichen Ressourcen geschuldet sein. Oft ist es aber eine Frage der persönlichen Haltung, wie Betreuer*innen mit Klient*innen umgehen.

Prof. Patrizia Tolle und Dr. Thorsten Stoy (Frankfurt University of Applied Science, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit) beschäftigen sich schon länger wissenschaftlich mit der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF). Dieser Begriff ist oft uneindeutig definiert. Die beiden Wissenschaftler*innen bringen es kurz und bündig auf den Punkt:

»UEF ist der ergebnisoffene Prozess vom Bedürfnis eines Menschen, bis zu seiner Entscheidung.« Oder noch knapper: »UEF ist der Weg vom Bedürfnis zum Ziel.«

»Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist weder ein Werkzeug noch eine Methode, sondern eher ein Konzept. Die UEF beschreibt im Wesentlichen eine Haltung, ist also ein Denkwerkzeug. Der Schlüssel zur UEF ist der Dialog.«²⁾

Dabei müssen Betreuer*innen ihre eigenen Bedürfnisse und Ziele kennen und in der Lage sein, diese von den Bedürfnissen und Zielen ihrer Klient*innen abzugrenzen. Nur so kann wertneutral mit einer menschenrechtsbasierten Grundhaltung die Kommunikation im Sinne der UEF gelingen. Doch mit der von den Klient*innen getroffenen Entscheidung ist der Weg nicht zu Ende. Betreuer*innen begleiten und reflektieren auch die Umsetzung dieser Entscheidung, unterstützen also nicht nur die Entscheidungsfindung an sich, sondern sichern – soweit notwendig – die Rechts- und Handlungsfähigkeit auch in der Umsetzung. Immer nach dem Motto: unterstützen vor vertreten.

Da Klient*innen unterschiedliche Ressourcen haben, kann es keinen allgemeingültigen Weg für die UEF geben. Sie ist individuell auf den Bedarf, die

kommunikativen Fähigkeiten und die Wünsche der Klient*innen abzustimmen.

Dies beschreibt auch Ina Pick im BdB-Jahrbuch 2022 auf Seite 31: »Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung ist keine absolute Größe. Das bedeutet, dass man nicht eine Liste bestimmter (kommunikativer) Handlungen abarbeiten kann, um Unterstützung herzustellen. Sondern Unterstützung ist etwas, das auf den aktuellen Einzelfall in der jeweiligen Situation zugeschnitten sein muss.«³⁾

Und ebenfalls im Jahrbuch 2022 schreibt Caroline Kortekaas auf Seite 44: »Die Methode des aktiven Zuhörens nach Carl Rogers stellt eine geeignete Möglichkeit dar, das kommunikative Handeln im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung zu gestalten.«⁴⁾

Die Gesprächsführung muss also vermeiden, den*die Gesprächspartner*in in eine gewünschte Richtung zu lenken. Das ist in der Praxis sicher nicht immer einfach, aber eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Unterstützte Entscheidungsfindung und damit verbunden die gewünschte Stärkung der Klient*innen.

Verwiesen sei an dieser Stelle noch einmal auf den Leitantrag der BdB-Delegiertenversammlung 2022, der zur Unterstützten Entscheidungsfindung wie folgt ausführt:

»Der BdB erkennt das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung als zentrale Methode der professionellen Berufsbetreuung an. Der Verband wirkt federführend auf die Formulierung fachlicher Standards für die praktische Gestaltung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Diskurs mit den anderen Akteuren des Betreuungswesens hin und vertritt diese Standards im weiteren politischen Prozess sowie in den entsprechenden Gremien«.

Es ist also alles im Fluss!

Die vom Vorstand des BdB installierte Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) zur Unterstützten Entscheidungsfindung hat einige grundsätzliche Punkte erarbeitet, die sicher verfeinert, mit anderen Stakeholdern abgestimmt und wissenschaftlich unterfüttert werden müssen. So ist die Unterstützte Entscheidungsfindung nicht nur ein Ausfluss aus Artikel 12 der UN-BRK, sondern auch eine Frage der menschenrechtsbasierten Grundhaltung sowie der kommunikativen Fähigkeiten der Betreuer*innen. Vor allem ist die Unterstützte Entscheidungsfindung nicht zu Ende, wenn der*die Klient*in eine Entscheidung treffen konnte. Soweit Unterstützungsbedarf besteht, müssen Betreuer*innen natürlich auch die Umsetzung dieser Entscheidung unterstützen, diese evaluieren und falls notwendig Anpassungen vornehmen. Dies alles unter dem

gesetzlichen Auftrag »die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser ein Leben nach seinen Wünschen führen kann«.

Zweifelsfrei festzuhalten ist, dass die konsequente Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung mit einem deutlichen Mehraufwand in der Betreuungsführung verbunden ist. Vieles ist in der Vertretung schneller erledigt, als die Klient*innen zu unterstützen oder zu befähigen, es selbst tun zu können. Manches kann mit Überzeugungsarbeit schneller geklärt werden, als dem*der Gesprächspartner*in wertneutral die Informationen zur Verfügung zu stellen, mit dem diese*r selbstbestimmt zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung kommt. Gerade deshalb soll an dieser Stelle auf den neuen § 1821 Abs. 6 BGB hingewiesen werden. »Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.« Diese Anforderung kann aber nur gelingen, wenn der Klient oder die Klientin nicht paternalistisch vertreten, sondern im Sinne der UEF unterstützt wird.

Im jetzigen Vergütungssystem, das aufgrund sehr knapper Zeitressourcen eine wirtschaftliche Arbeitsweise erschwert, ist dies ohne eine weitere Selbstausbeutung nur sehr schwer umzusetzen. Meint es die Politik mit dem Leitsatz »unterstützen vor vertreten« ernst, muss zwingend auch die finanzielle Ausstattung der Berufsbetreuung entsprechend angepasst werden.

Wunschbefolgung

Eine wesentliche Änderung im Betreuungsrecht ist die Betonung der Wunschbefolgung als handlungsleitend in der Führung von Betreuungen. Auch im alten Recht (§ 1901 Abs. 3 BGB a. F.) wurde der Wunsch der Klient*innen betont, aber durch die »Wohlschranke« begrenzt. Hier hatte der Betreuer oder die Betreuerin zwischen diesen beiden Normen abzuwägen. Diese Wohlschranke ist nun – nachdem sie schon mehrfach durch den BGH einschränkend erläutert worden war – endgültig der Vergangenheit zuzuordnen.

Im neuen § 1821 Abs. 2 BGB heißt es nun: »Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.«

Und weiter heißt es – und das ist im Rahmen der erweiterten Berichtspflichten wesentlich: »Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.«

In der Gesetzesbegründung (Bundesdrucksache 19/24445, S. 249) 5) wird dazu der folgende Grundsatz genannt: »Die Vorgaben zur Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten sollen der Maßstab für das Handeln aller Akteure im Betreuungswesen sein. Es handelt sich um die ›Magna Charta‹ für das gesamte Betreuungswesen.«

Der neue § 1838 BGB weist im Absatz 1 dann noch ausdrücklich darauf hin, dass das Primat der Wunschbefolgung auch in finanziellen Angelegenheiten zu beachten ist. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass sich das gesamte Betreuer*innenhandeln an den Wünschen der Klient*innen auszurichten hat.

Viele Berufskolleg*innen befürchten nun, der Willkür ihrer Klient*innen ausgesetzt zu sein, wenn sie ihr Handeln ausschließlich nach deren Wünschen auszurichten haben. Doch gibt es einige durch den Gesetzgeber gesetzte Grenzen.

Zunächst ist die Formulierung »im Rahmen seiner Möglichkeiten« zu nennen. Wünsche, die aufgrund finanzieller, persönlicher oder sonstiger Ressourcen nicht zu verwirklichen sind, muss der*die Betreuer*in daher nicht unterstützen. Auch Wünsche, die außerhalb der »Besorgung« oder der Aufgabebereiche liegen, müssen weiterhin nicht befolgt werden. So muss der*die Betreuer*in auch dann keinen Begleitsdienst zum Arzt oder zur Ärztin leisten, wenn Klient oder Klientin sich das wünschen. Auch der neue § 1821 BGB spricht weiterhin von »besorgen«, nicht von »versorgen«. Hier gilt es sich von falschen Erwartungshaltungen Außenstehender abzugrenzen. Auch mit den betreuten Personen ist dieser Unterschied in einer wertschätzenden Kommunikation herauszuarbeiten bzw. zu erläutern. Wenn betreute Personen etwas selbst tun können, müssen Betreuer*innen nicht vertreten, auch wenn sich das die Klient*innen wünschen. Mit der Wunschbefolgung ist nicht gemeint, dass Klient*innen oder Außenstehende unliebsame Arbeiten in das Betreuungswesen bzw. auf den oder die Betreuer*in »abschieben« können.

Weiterhin sind Wünsche nicht zu befolgen, wenn sie mit einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des*der Betreuten einhergehen (siehe § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB n. F.). Hier gibt es allerdings eine weitere Schranke. Dies gilt nämlich nur, wenn der*die Betreute nicht in der Lage ist, diese Gefährdung zu erfassen und sein*ihr Handeln daraus abzuleiten. Es muss also an der freien Willensbildung fehlen. Die erhebliche Gefährdung ist zunächst ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber mit gesundem Menschenverstand darstellbar ist. In den Folgejahren wird diese Thematik sicher durch die Rechtsprechung aufgegriffen werden.

Und zuletzt ist den Wünschen nicht zu entsprechen, wenn dies dem*der Betreuer*in nicht zuzumuten ist. Aus der Gesetzesbegründung (Bundesdrucksache 19/24445, S. 253)⁵⁾: »Der Betreute kann vom Betreuer keine völlig überzogenen Handlungen verlangen, die den Betreuer unangemessen stark belasten würden. Auch eine Gefährdung von Dritten oder der Allgemeinheit muss vom Betreuer abgelehnt werden.«

Noch zu beleuchten ist die Verpflichtung, die Wünsche des*der Klient*in festzustellen. Dies ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine aktive Handlung des Betreuers oder der Betreuerin. Um die Wünsche festzustellen, ist eine adressat*innengerechte Kommunikation erforderlich. Es empfiehlt sich, dabei die persönliche Lebenssituation der betreuten Person zu betrachten und gemeinsam mit dem*der Klient*in herauszuarbeiten, welche Wünsche nach einer Veränderung, Verbesserung oder auch nur Sicherstellung dieser Situation bestehen. Ist die Person nicht in der Lage, diese zu artikulieren, sind auch früher geäußerte Wünsche zu beachten. Ergibt sich auch hier kein Anhaltspunkt, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln. Dies entspricht in etwa der gleichen Vorgehensweise, wie bisher schon bei der Einwilligung in medizinische Maßnahmen. Auch hier werden bei Bedarf die Biografie oder das Umfeld einbezogen.

Berichtspflichten

Die Betreuungsrechtsreform beinhaltet sowohl neue als auch erweiterte Berichtspflichten:

- Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB)
- Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)
- Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB)

Neu ist vor allem, dass der Gesetzgeber bei allen Berichten Pflichtinhalte vorgibt. Dabei ist zu beachten, dass der Jahresbericht auf dem Anfangsbericht aufbaut, weswegen dieser sorgsam durchdacht sein und beim ersten Jahresbericht auch abgeglichen werden sollte.

Anfangsbericht

Zu berichten ist im Anfangsbericht über

1. die persönliche Situation des*der Klient*in,

2. die Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des*der Klient*in hinsichtlich der Betreuung

Ein eventuelles Vermögensverzeichnis ist dem Anfangsbericht beizufügen. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Damit wird der Praxis mancher Gerichte, in nur vier Wochen das Vermögensverzeichnis haben zu wollen, eine Schranke gesetzt. Im Falle einer Zusammenarbeit mit Internetbanken oder bei ausgedehnten Schulden ist es oft schlicht nicht möglich, ein vollständiges Vermögensverzeichnis innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Mit einem Vorlauf von drei Monaten sollte dies nun in fast allen Fällen möglich sein. In den wenigen Fällen, in denen das nicht möglich ist, sollte der Anfangsbericht erstellt und dem Gericht übermittelt werden. Dabei können die Aspekte, die ein vollständiges Vermögensverzeichnis verhindern, geschildert werden. Da nach drei Monaten das erste Betreuungsquartal abgerechnet werden kann, werden Betreuer*innen aber ein Interesse daran haben, dem Gericht die Mittellosigkeit oder den Status »vermögend« zu diesem Zeitpunkt nachweisen zu können.

Die persönliche Situation des*der Klient*in dürfte leicht darzustellen sein. Hinweise finden sich im Sozialbericht der Betreuungsbehörde sowie im Betreuungsgutachten. Nach Überzeugung des Autors müssen Inhalte des Sozialberichts nicht abgeschrieben werden. Es kann im Anfangsbericht auf diesen hingewiesen werden. Weitere Details können in den ersten Gesprächen eruiert und ergänzend zum Sozialbericht im Anfangsbericht aufgeführt werden.

Was gehört zur persönlichen Situation? Sicher Angaben zur Wohnung (evtl. auch Zustand) oder zu einem anderen Aufenthaltsort. Geburtsort, Nationalität, Familienstand, Kinder, Hausärzt*in, Krankenversicherung, evtl. Schwerbehinderung, Versorgungsumfeld etc. sollten auch benannt werden.

Bei den Betreuungszielen sollte zunächst auf die festzustellenden Wünsche abgestellt werden. Diese sind in der Betreuung handlungsleitend, weswegen sie vor den Zielen der Betreuung benannt werden sollten. Ein weiterer Anhaltspunkt ist der Grund, warum die Betreuung eingerichtet wurde. Dies geschieht aus Situationen heraus, die einer Klärung, einer Verbesserung oder auch einer Problembeseitigung bedürfen. Daraus lassen sich die ersten Ziele und die notwendigen Maßnahmen ableiten. Bei der Formulierung sollte bedacht werden, dass die im Anfangsbericht benannten Ziele im ersten Jahresbericht wieder erwähnt werden müssen.

Schwieriger wird es schon, Ziele für eine Verselbstständigung des*der Klient*in darzustellen, wie es der schon zitierte § 1821 Abs. 6 BGB fordert. Oft ist gar nicht absehbar, wie sich die Einschränkungen der Klient*innen entwickeln. Trotzdem sollte, um Rückfragen des Gerichts zu vermeiden, auf diesen Punkt eingegangen werden. Sofern die Möglichkeit der Verselbstständigung nicht absehbar ist, sollte eben das dargestellt werden.

Jahresbericht

Auch für den Jahresbericht normiert der Gesetzgeber wesentliche Inhalte. So soll dieser Angaben zu folgenden Sachverhalten enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ggf. des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung, ob die Betreuung künftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 – 4

Beim Jahresbericht entsteht der größte Mehraufwand für die Betreuerinnen und Betreuer. Gehen wir die einzelnen Punkte noch einmal durch:

Bei der Berichtspflicht über die Kontakte kann aus der Gesetzesbegründung zitiert werden (Bundesdrucksache 19/24445 S 302)⁵⁾: »Unter Beibehaltung der grundsätzlichen Entscheidung, keine allgemeine Mindestkontaktpflicht einzuführen erscheint es notwendig, den Betreuer zu präzisen Angaben zu den persönlichen Kontakten, d. h. zu Zeit und Ort, anzuhalten. Der Betreuer hat den Bericht dabei so abzufassen, dass das Betreuungsgericht ein klares Bild über die jeweilige Situation des Betreuten und dessen Befinden erhält. Der Betreuer hat daher nicht nur darzulegen, wie häufig und in welcher Umgebung er den Betreuten getroffen hat, sondern auch, ob es weitere Kontakte, etwa telefonischer oder elektronischer Art, gab und was jeweils der Anlass für einen entsprechenden Kontakt war. Dabei sind Anlass und Inhalt des Kontakts anzugeben«.

Wenn also so ausführlich über Kontakte im Jahresbericht berichtet werden muss, bedingt das jeden einzelnen Kontakt sorgfältig zu dokumentieren – ein

extremer Aufwand und sicher eine enorme Umstellung für viele Betreuer*innen. Es macht daher Sinn, sich auf die wesentlichen Kontakte zu beschränken, die tatsächlich einen Einfluss auf den Inhalt oder Verlauf der Betreuung haben. Es empfiehlt sich, in den Arbeitsgemeinschaften und Regionalgruppen mit den örtlichen Rechtspfleger*innen die Erwartungshaltung zu besprechen, wie umfangreich die Darstellung der Kontakte erfolgen soll. Erfahrungsgemäß gibt es da Unterschiede. So haben in ersten Gesprächen manche Rechtspfleger*innen eine eher moderate Erwartungshaltung, andere weisen auf die frühere Spitzabrechnung hin, bei der Kontakte auch minutengenau erfasst werden mussten. Letzteres ist aber mit der aktuellen Pauschalvergütung nicht leistbar. Das wird sich in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken erst einspielen müssen.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf den neuen § 1821 Abs. 5 BGB: »Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.« Im Gesetzgebungsverfahren wurde daher auch die Frage einer Mindestanzahl von Kontakten diskutiert. Diese wurde aber verworfen, da es in jedem Einzelfall individuell von den Betreuer*innen festzustellen ist, wieviel Kontakt notwendig und möglich ist. Trotzdem sollte sich diese Vorschrift im Jahresbericht bei den darzustellenden Kontakten in irgendeiner Art und Weise widerspiegeln.

Problematisch ist sicher der Punkt »persönlicher Eindruck vom Betreuten«, zumal ja unter der Ziffer 5 auch eine Besprechungspflicht vorgesehen ist. Hier sollte möglicherweise mit den Klient*innen abgesprochen werden, ob diese mit dem Bericht über den persönlichen Eindruck einverstanden sind. Sollte das nicht der Fall sein, könnte dies bei der Darstellung der Sichtweise des*der Betreuten benannt werden und mit Hinweis auf die Wunschbefolgung unterbleiben. Dem Autor dieses Artikels erschließt sich auch nicht, welcher Erkenntnisgewinn sich für das Gericht aus der Darstellung des »persönlichen Eindrucks« ergeben sollte.

Weiter soll im Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Betreuungsziele aus dem Anfangsbericht berichtet werden. Dazu sind die konkreten Maßnahmen anzugeben, also z. B. Anträge, organisatorische Unterstützung, Verträge. Waren Maßnahmen gegen den Willen des*der Klient*in erforderlich, sind diese besonders ausführlich darzustellen und zu begründen. Soweit Klient*innen durch die Unterstützung der Betreuer*innen Entscheidungen treffen konnten, sollte unbedingt darauf hingewiesen werden. Wichtig ist auch, dass alle geschilderten Maßnahmen durch die übertragenen Aufgabenbereiche abgedeckt sind. Wird zum Beispiel ein Handy-Vertrag gekündigt, sollte auch

der Aufgabenbereich Telekommunikation oder Fernmeldeangelegenheiten übertragen sein.

Soweit Ziele abgearbeitet, also erledigt sind, sollte darauf hingewiesen werden. Dazu gehört auch, ob es neue Ziele gibt, oder frühere Ziele nicht verwirklicht werden konnten und daher verworfen werden mussten.

In jedem Jahresbericht ist auf die Erforderlichkeit der Betreuung, ggf. auch die eines Einwilligungsvorbehalts, einzugehen. Der Gesetzgeber möchte damit den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken. Dazu ist jede Betreuerin und jeder Betreuer sicher problemlos in der Lage. Dazu gehört auch die Betrachtung der übertragenen Aufgabenbereiche auf weitere Notwendigkeit.

Die Beurteilung, ob eine Betreuung nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann, zielt auf lange Betreuungen, bei denen bereits so viel geregelt wurde, dass die verbleibenden Aufgaben auch im Ehrenamt durchgeführt werden könnten. Das erscheint unter der Annahme, dass es so gut wie keine ehrenamtlichen Betreuer*innen gibt, eine rein theoretische Hoffnung des Gesetzgebers. Trotzdem muss dazu eine Aussage getroffen werden. Zwei mögliche Formulierungen:

- Die Betreuung hat nach wie vor eine so hohe Komplexität, dass sie sich nicht für eine ehrenamtliche Betreuung anbietet.
- Aufgrund des geringen Aufwandes und des überschaubaren Schwierigkeitsgrades könnte die Betreuung auch ehrenamtlich geführt werden. Allerdings legt der Klient (die Klientin) aufgrund des gewachsenen Vertrauensverhältnisses Wert darauf, dass die Betreuung weiter vom Unterzeichner (von der Unterzeichnerin) geführt wird.

Aus der Verpflichtung, die Sichtweise des*der Klient*in darzustellen, ergibt sich eine Besprechungspflicht für den Jahresbericht. Sofern der*die Klient*in keine Sichtweise äußern kann (z. B. bei Demenz) ist das anzugeben. Es empfiehlt sich spätestens bei dieser Besprechung die bislang geäußerten und dokumentierten Wünsche des*der Klient*in anzusprechen und ggf. zu aktualisieren.

Besprechungspflicht heißt nicht unbedingt, dass der Jahresbericht zum Lesen übergeben wird. Ob das sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Sofern der Bericht tatsächlich »nur« besprochen wird, muss dazu eine Anmerkung aufgenommen werden: »Dieser Jahresbericht wurde am (Datum) mit dem Betreuten/der Betreuten besprochen. Diese/r ist mit den Inhalten einverstanden.«

Eine weitere Möglichkeit, die Sichtweise des*der Klient*in darzustellen, wäre z. B. ein Feld am Ende des Jahresberichtes anzubringen (ähnlich wie beim

Hilfeplan- und Entwicklungsbogen, HEB-Bogen), in dem die Klient*innen ihre Anmerkung machen können.

Schlussbericht

Neu ist die Verpflichtung, einen Schlussbericht zu erstellen (§ 1863 Abs. 4 BGB). Hier sind zunächst nur die Änderungen seit dem letzten Jahresbericht mitzuteilen. Wichtig ist aber der Satz 3 a. a. O.: »Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.«

Hier sind wir bei der oft diskutierten Frage, was beim Ende der Betreuung mit den Unterlagen zu geschehen hat. Diese gehören dem*der Klient*in oder im Todesfall den Erb*innen. Aus Sicht des Verfassers bietet es sich an, dem*der Berechtigten, also dem*der Klient*in, dem*der eventuellen Nachfolgebetreuer*in oder den Erb*innen die Unterlagen mit Fristsetzung anzubieten — und dies im Bericht auch so darzustellen. Es handelt sich übrigens um eine Holschuld: Wer die Unterlagen möchte, muss sie abholen! Werden die Unterlagen trotz Hinweis nicht geholt, kann dies im Schlussbericht erwähnt werden.

Schwieriger ist es mit dem Vermögen (Girokonto, Sparbücher, Depots, Schließfächer, Wohnung etc.). Bei Aufhebung der Betreuung ist alles, was die Betreuerin oder der Betreuer in den Händen hat, der betreuten Person zu übergeben. Gleiches gilt für den Fall, dass es einen Betreuer*innenwechsel gegeben hat, für die Übergabe an den*die neue*n Betreuer*in. Es empfiehlt sich, darüber eine Aufzeichnung zu machen und von beiden Parteien unterschreiben zu lassen. Diese Aufzeichnung kann dann dem Schlussbericht beigelegt werden.

Schwieriger ist es, wenn es sich bei den Berechtigten um Erb*innen handelt. Sind diese grundsätzlich bekannt, müssen sich Betreuer*innen zur eigenen Sicherheit trotzdem Nachweise vorlegen lassen, z. B. Erbschein oder Testament. Liegt beides nicht vor, muss zumindest eine Erklärung erfolgen, ob der*diejenige Alleinerb*in oder Miterb*in ist. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, müssen alle Erb*innen der Herausgabe des Vermögens zustimmen.

Auf jeden Fall müssen sowohl zur Herausgabe der Unterlagen als auch zu der des Vermögens Aussagen im Schlussbericht enthalten sein.

Fazit

Die Neufassung des Betreuungsrechts hat noch viele weitere Facetten. Den Kolleg*innen kann an dieser Stelle nur empfohlen werden, sich mit den Neuregelungen zu befassen. BdB-Mitglieder wurden und werden in zahlreichen Artikeln in der Verbandszeitschrift *bdbaspekte* informiert und beraten. Manches muss sich in der Anfangszeit sicher auch erst »zurechtruckeln«. Dies bedarf einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten (Gericht, Betreuungsstelle, Betreuer*in, Klient*in und Außenstehende). Gehen wir es frohgemut, im Sinne der Menschen, die eine Betreuung benötigen, an.

Literatur

bdbaspekte Heft 135, Oktober 2022: Tolle, Patrizia Prof. Dr. und Stoy, Thorsten Dr., Seiten 18 + 19

BdB-Jahrbuch 2022: Pick, Ina, Seite 31

BdB-Jahrbuch 2022: Kortekaas, Caroline, Seite 44

Bundesdrucksache 19/24445

Matta, Vanita Dr.; Engels, Dietrich Dr.; Köller, Regine Dr.; Schmitz, Alina; Maur, Christine (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ISG, Köln) und Brosey, Dagmar Prof. Dr.; Kosuch, Renate Prof. Dr.; Engel, Alexander (Technische Hochschule Köln), ISG Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, veröffentlicht im Bundesanzeiger-Verlag 2018

Peter Berger

Korrespondenzadresse: peter.berger@bdb-ev.de

Wunschbefolgung im Rahmen des neuen Betreuungsrechts

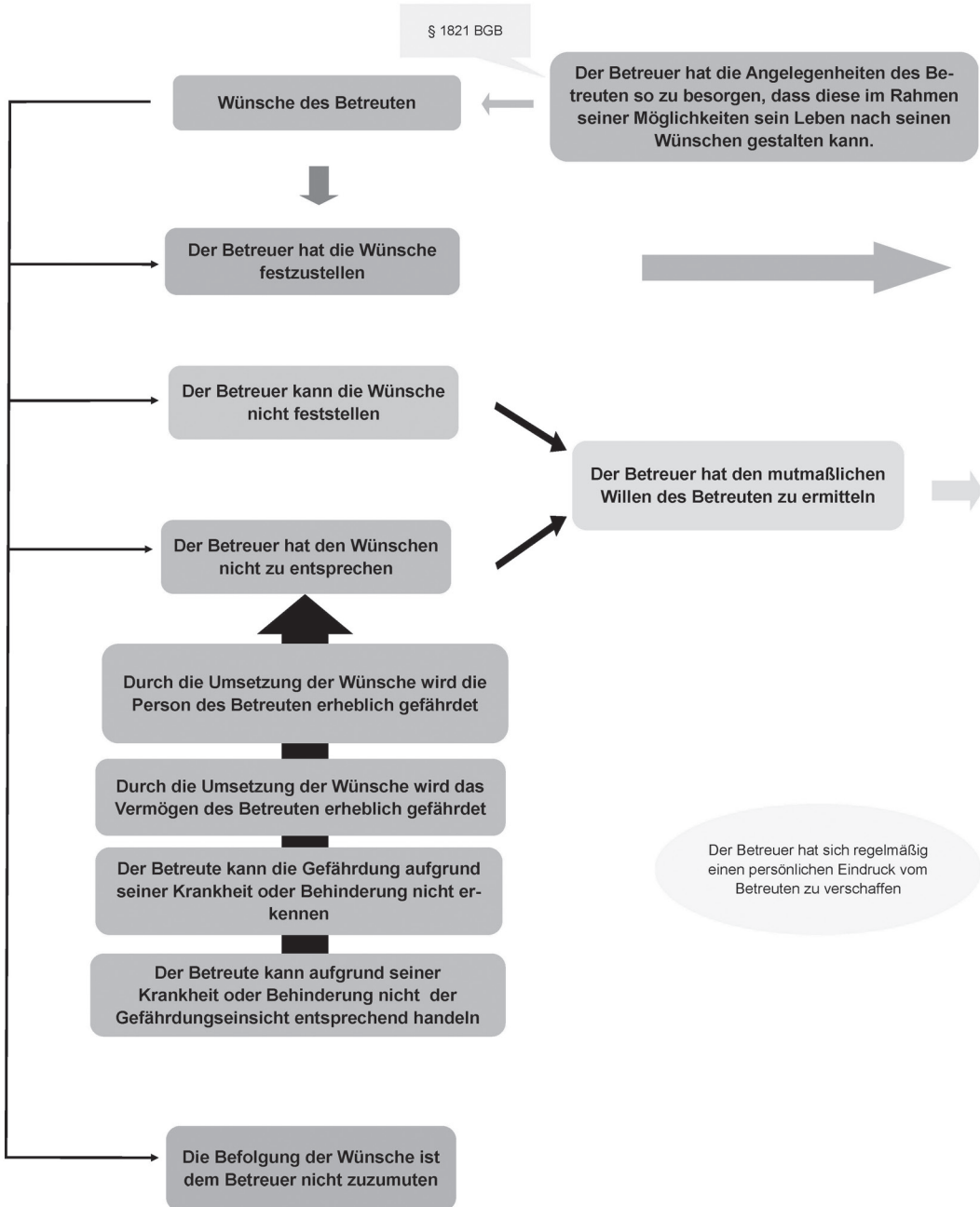
Andrea Schwin-Haumesser

»Magna Carta« der Betreuungsrechtsreform, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, sind das Prinzip »Unterstützen vor Vertreten« sowie der Vorrang von Wunsch und Wille. Klient*innen sollen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden. Ihre Wünsche werden zur Richtschnur betreuereischen Handelns, das objektive Wohl ist kein Kriterium mehr. Doch die Pflicht zur Wunschbefolgung gilt nicht uneingeschränkt. Unter bestimmten engen Bedingungen, dürfen bzw. müssen rechtliche Betreuer*innen weiter Entscheidungen ohne oder gegen den Willen der Klient*innen treffen.

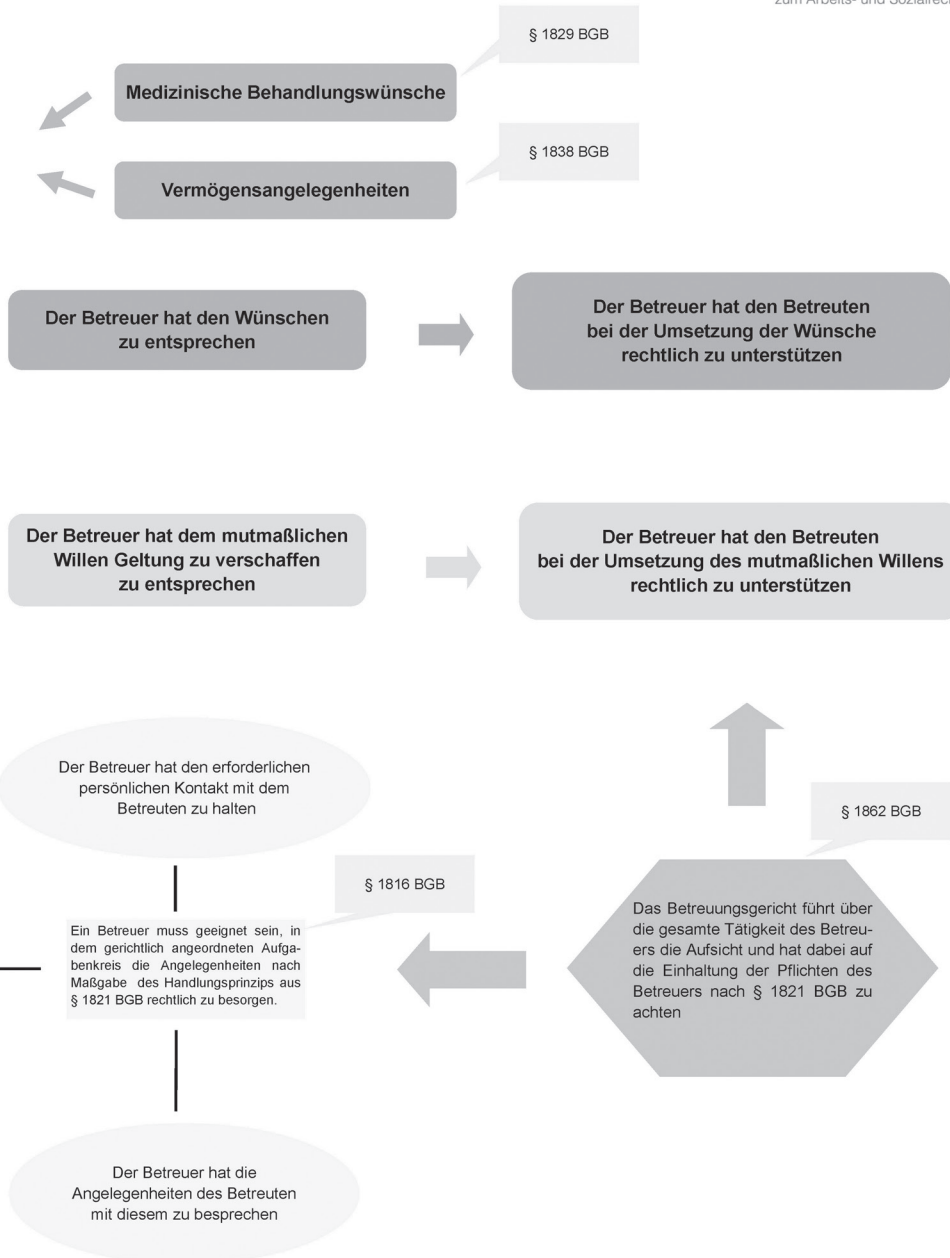
Stärkung des Selbstbestimmungsrechts durch Wunschbefolgung

Im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung ist es für rechtliche Betreuer*innen eine große Herausforderung, die Wünsche ihrer Klient*innen zum zentralen Maßstab der Unterstützung zu erheben. In einer nach wie vor paternalistisch geprägten Welt entfällt im Gesetz nun der Begriff des »Wohls«, der Betreuer*innen oftmals zu ersetzenden Entscheidungen im Sinne von »Ich weiß besser, was gut für Sie ist« verleitet hat. Nach dem neuen Recht gilt es, in erster Linie Unterstützung bei der Besorgung von Angelegenheiten und bei der Entscheidungsfindung der Klient*innen zu leisten sowie systematisch die Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen zu stärken. Deren Wünsche in Bezug auf die Art und Weise ihrer Lebensführung – und seien sie noch so weit von den eigenen Maßstäben der rechtlichen Betreuer*innen entfernt – stehen fortan im Mittelpunkt. Auch die Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit eines*r Klient*in oder ob ein freier Wille gebildet werden kann, spielt hierbei zunächst keine Rolle. Allerdings gibt es trotzdem Grenzen, etwa die der Zumutbarkeit für die Betreuerin oder der erheblichen Gefährdung eines Klienten.

Das neue Betreuungsrecht: die Wünsche des Betreuten



Hinweis: Der BdB spricht in seinen Publikationen üblicherweise von Klient*innen und gendert seine Texte. Wir haben an dieser Stelle die Originalvorlage nicht verändert, sodass hier auch von Betreuten die Rede ist und die männliche Schreibweise zum Einsatz kommt.



In § 1821 der Neufassung des BGB heißt es:

- » Der Betreuer unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen (...). Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. «

Können die Wünsche von Klient*innen nicht festgestellt werden oder sind diese ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen, müssen Betreuer*innen sich am mutmaßlichen Willen orientieren.

§ 1821 (3) BGB regelt die Grenzen der Wunschbefolgung

- » Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist. «

Es ist fortan ein strengerer Maßstab als die bisherige »Wohlschranke« anzulegen.

Einschränkung der Wunschbefolgung

Die erste Einschränkung der Wunschbefolgungspflicht liegt dann vor, wenn eine »erhebliche Gefährdung« höherrangiger Rechtsgüter des*der Klient*in droht, wenn sich also die gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der*die Klient*in darauf bestünde, sein*ihr gesamtes Einkommen für Konsumgüter auszugeben, daher die Miete nicht mehr bezahlt werden kann und ein Verlust der Wohnung droht. Gleichzeitig muss dem*r Klient*in krankheitsbedingt die nötige Einsichts- oder Urteilsfähigkeit fehlen, die drohenden negativen Folgen seines*ihres Wunsches zu erkennen. Klient*innen, die den sogenannten »freien Willen« in Bezug auf den Wunsch z. B. nach Obdachlosigkeit bilden können, sind bei diesem Wunsch zu unterstützen.

Das Gesetz macht somit deutlich, dass es nicht die Aufgabe eines*r Betreuer*in ist, Klient*innen zu einem »objektiv vernünftigen Leben« zu erziehen. Betreuer*innenaufgabe ist fortan vielmehr, im Rahmen des Möglichen und des rechtlich Zulässigen, dem Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen Geltung zu verschaffen.

Dies impliziert jedoch die zweite Einschränkung der Wunschbefolgungspflicht, nämlich die der »Zumutbarkeit«. Diese betrifft die Rechte des*der Betreuer*in, sie bezieht sich auf unangemessene Belastungen, die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit. Keinesfalls darf ein*e Betreuer*in ungesetzliche Handlungen vornehmen oder Mitwirkungspflichten missachten. Liegt aber eine unterschiedliche Wertvorstellung von Betreuer*in und Klient*in vor, so fällt dies nicht unter die Unzumutbarkeit, sondern ist als fehlende Eignung des*der Betreuer*in zu bewerten.

Betreuungspraxis

Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis beleuchtet dieser Beitrag die Wunschbefolgung und deren Grenzen und arbeitet dabei heraus, welche Fähigkeiten ein*e rechtliche*r Betreuer*in mitbringen muss, um in diesem, unter Umständen starken Spannungsfeld, gute und qualitätvolle Arbeit im Sinne der Klient*innen zu leisten.

Dirk Brakenhoff, BdB-Referent für Grundsatzfragen, hat anhand eines Puzzles (vgl. Abb. 1) dargestellt, wie vielfältig diese Mittel, Kenntnisse und Fähigkeiten sein können und müssen. Das »Handwerkszeug«-Puzzle ist niemals vollständig und muss in jedem Einzelfall, für jeden Klienten und jede Klientin neu zusammengesetzt und unter Umständen erweitert werden.

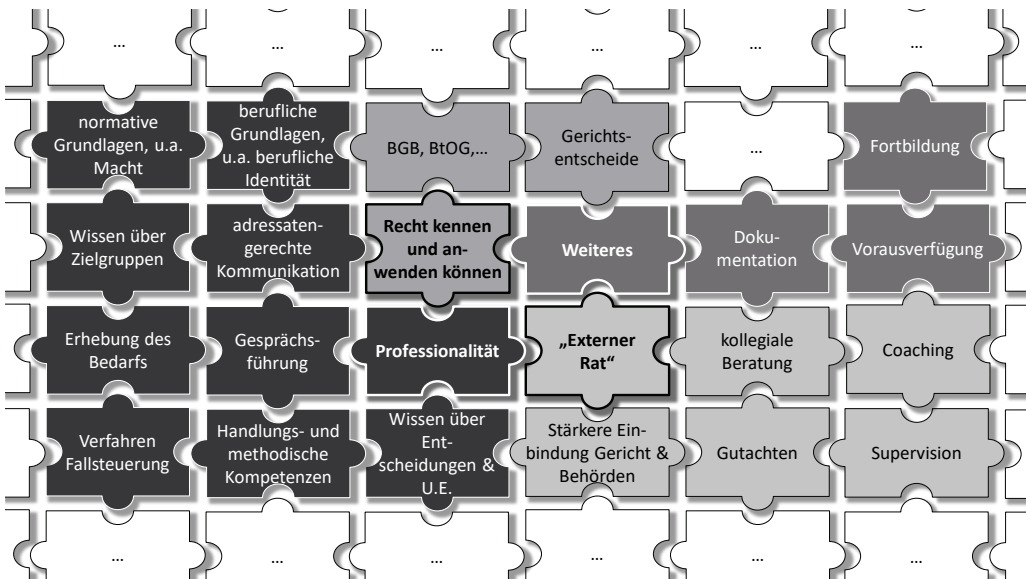


Abb.1 Mittel, Kenntnisse und Fähigkeiten

Mit den Farben werden Kompetenzen aus den unterschiedlichen Bereichen (Sachkunde-Module) benannt. Sie alle dienen dazu, den Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Wünsche eines*r Klient*in zu ermitteln und ihm*ihr so zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu verhelfen.

Der Dokumentation der Betreuungsarbeit wird in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen. Unter Umständen muss daraus hervorgehen, warum der*die Betreuer*in auf eine Handlung verzichtet, bzw. diese oder jene nach objektiven Maßstäben nicht unbedingt naheliegende Vorgehensweise bevorzugt hat.

Fallbeispiel 1

Aus: AG 5, BdB-Jahrestagung 2022

In Kursivschrift wird Bezug auf Abb. 1 genommen

Frau F., 37 Jahre alt, Frühgeburt mit Hydrozephalus, viele Operationen, häufige Spastiken, Dauershunkatheter zur Hirndruckreduzierung, sitzt im Rollstuhl, gepflegte Sprache, Verständigung gut möglich. Fallübernahme im Juni 2021 nach Berentung der Vorbetreuerin. Bereits im Vorgespräch einige Monate zuvor äußerte die Klientin den dringenden Wunsch, aus der jetzigen Einrichtung der Behindertenhilfe (besondere Wohnform) in eine eigene Wohnung mit 24-Stunden-Assistenz umzuziehen. *Bedarfserhebung, Gesprächsführung*

Die Klientin hält auch bei erfolgter Übernahme der rechtlichen Betreuung an diesem Wunsch fest und begründet diesen damit, sich in der Einrichtung nicht ernst genommen zu fühlen, sie werde von den Mitarbeitenden schlecht behandelt. Diese Aussage bleibt aber zunächst diffus und sehr allgemein.

Frau F. gibt sehr häufig an, unter verschiedenen Unpässlichkeiten zu leiden, die sie dann umgehend im Krankenhaus abklären lassen möchte. Sie stürzt oft bei selbst durchgeführten Transfers, z. B. vom Bett in den Rollstuhl, und lässt sich auch bei geringen Beschwerden gleich ins Krankenhaus bringen. Im Nachhinein erweisen sich diese meist als harmlos. Sie klagt außerdem über Darmbeschwerden und Gewichtsabnahme – bei allerdings unzureichend ausgewogener Ernährung mit zu vielen Süßigkeiten.

Die Mitarbeitenden der Einrichtung berichten davon, dass die Bewohnerin sich nicht an Absprachen in Bezug auf Arztbesuche hält, sich verbal aggressiv äußert und daher immer wieder mit dem Personal in Streit gerät. Die Atmosphäre scheint eher vergiftet zu sein. *Wissen über Zielgruppen/akzentuierte*

Persönlichkeit: Narzissmus? Warum der erhöhte Aufmerksamkeitsbedarf, das »Auf-sich-aufmerksam-machen« mit allen Mitteln?

Ein Verbleib in einer ambulant betreuten Wohngruppe mit mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung innerhalb derselben Einrichtung war bereits einmal daran gescheitert, dass die Klientin viel zu sehr auf die Unterstützung eines Mitbewohners gebaut hatte. Diesem wurde das nach wenigen Wochen zu viel und Frau F. musste in den stationären Bereich zurückziehen. Trotz dieser Erfahrung hält Frau F. hartnäckig am Ziel der eigenen Wohnung mit 24-Stunden-Assistenz fest.

Die Betreuerin hakt ebenfalls beharrlich nach und erfährt von einem Menschen im Umfeld der Klientin, der wohl wortgewaltig den Sozialstaat kritisiert und behauptet, dass die Klientin einen Anspruch auf die eigene Wohnung mit der notwendigen Assistenz habe, dieser aber aus monetären Gründen verweigert würde. *Einholen kollegialer Beratung – kennt jemand diesen Aktivisten? Wie ist das einzuschätzen?*

Seitens der Betreuerin erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Werkstatt, in der die Klientin eher widerwillig einer einfachen Beschäftigung nachgeht. Zwischen Einrichtung und Werkstatt scheint es in der Vergangenheit ebenfalls große Differenzen in Bezug auf den Umgang mit der Klientin gegeben zu haben. Einen direkten Kontakt gab es jedoch kaum. Gegenseitige Vorwürfe und »beleidigtes Schweigen« verhinderten die Klärung von Standpunkten. *Ständige Dokumentation, um Entscheidungsfindung zu unterstützen, Einholen von Informationen bei allen beteiligten Akteur*innen.*

In einem erneuten Gespräch mit Frau F. erhebt diese weitere Klagen: In der Wohngruppe sei es ihr zu laut, es gebe keinen Internetanschluss, das Personal behandle sie unwürdig, lasse sie z. B. bei offener Tür im Pflegebad sitzen und mache morgens Druck beim Aufstehen.

Der Bezugsbetreuer in der Einrichtung gibt an, dass die Klientin seiner Ansicht nach durch das ständige Chatten innerhalb vieler WhatsApp-Gruppen sehr gestresst sei. Auch rufe sie bei nächtlichen Störungen aus der Wohngruppe nicht nach dem Nachtdienst, was durchaus möglich sei. Das Angebot eines Umzugs in den höheren, ruhigeren Stock stehe im Raum. Die Klientin werde morgens auch rechtzeitig geweckt, trödle aber herum.

Frau F. lässt sich zunächst auf den angebotenen Umzug ein, lehnt diesen wenige Tage später jedoch erneut ab und beharrt auf ihrem Wunsch nach einer eigenen Wohnung (offensichtlich wieder unter dem Einfluss des Aktivisten, mit dem

die Betreuerin nun unbedingt Kontakt aufnehmen soll). *Wunschbefolgung/ Professionelle Einschätzung durch Erfahrung und Wissen.*

Der Kontakt erfolgt durch Anruf. Besagte Person äußert sich umgehend aggressiv und beleidigend. Er erstattet nun laufend Strafanzeigen gegen rechtliche Betreuer*innen wegen unterlassener Hilfeleistung. Der Eindruck ist, dass es sich tatsächlich um einen besonders aktivistischen Streiter für die Rechte von Menschen mit Behinderung handelt, der jedoch mehr aufwiegelt, als konstruktiv an individuellen Lösungen zu arbeiten. Frau F. ist mit ihren Klagen über das Personal der Einrichtung bei ihm wohl auf offene Ohren gestoßen.

Personenzentrierter Ansatz/Haltung und Empathie: Die Betreuerin lässt sich auch durch massive Vorwürfe und »böse« E-Mails der Klientin nicht aus der Ruhe bringen, sondern signalisiert weiter Verständnis für das Anliegen und die Gefühle der Klientin, sie bemerkt die Stimmungsumschwünge bei der Klientin und kann diese nachvollziehen.

Recht kennen und anwenden/Einbindung von Behörden/Fallsteuerung:

Die Betreuerin beantragt beim zuständigen Kostenträger die Einberufung einer Gesamtplankonferenz zur individuellen Bedarfserhebung unter Berücksichtigung der vorhandenen persönlichen Ressourcen. Sie schlägt vor, dazu alle Akteur*innen einzuladen (Bezugsbetreuer der Einrichtung, Sozialdienst, Gruppenleiter und Psychologin der Werkstatt, Klientin, rechtliche Betreuerin).

Zum ersten Mal treffen sich alle an einem Tisch, um die konkreten Anliegen und Probleme zu beleuchten und zu bewerten.

Ergebnis: Eine persönliche 24-Stunden-Assistenz in einer eigenen Wohnung ist angesichts der vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der Klientin nicht darstellbar – bei Abzug von Arbeits- und Schlafenszeit sowie anderen bereits abgedeckten Tageszeiten komme ein persönliches Budget für eine »Rund-um-die-Uhr-Unterstützung« nicht infrage – es würde nicht hoch genug ausfallen, um eine 24-Stunden-Assistenz zu bezahlen. Es konnte jedoch gemeinsam klar herausgearbeitet werden, wo konkret »der Schuh eigentlich drückt« und wie man gezielt Abhilfe schaffen kann.

Hilfeplanergebnis

Frau F. wird weiterhin rechtzeitig geweckt, sodass ausreichend Zeit für Aufstehen, Anziehen und ein Frühstück in der Wohngruppe bleibt. Sie erhält einen individuellen Fahrdienst, der sie erst um 9 Uhr statt um 7.30 Uhr abholt. Ihre

Arbeitszeiten in der Werkstatt werden entsprechend verkürzt. Die Klientin erhält weiter Physio- und Ergotherapie, um ihre Mobilität zu verbessern. Sie reflektiert Konflikte aus den Chatgruppen mit ihrem Bezugsbetreuer.

Adressatengerechte Kommunikation: Aufbau von Vertrauen, Bedienung des individuellen Bedürfnisses nach Aufmerksamkeit, siebenmonatiger Prozess des Kennenlernens zur besseren Einschätzung des Wunsches nach mehr Eigenständigkeit. Häufige Kontakte über E-Mail und Telefon, vorsichtiges Hinterfragen der durch die Klientin häufig pauschal vorgetragenen Vorwürfe gegen Dritte – welches Anliegen steckt wirklich dahinter?

Die Vereinbarung hält einige Monate, die Klientin ist dennoch anhaltend unzufrieden. Auch unter den veränderten Bedingungen gibt es weiter Streit und Ärger in der Wohngruppe, trotz inzwischen doch erfolgten Umzugs in ein ruhigeres Stockwerk. Die spätere Abholung zur Werkstatt nutzt die Klientin lieber zum Ausschlafen als zum entspannten Frühstück. Erneut äußert Frau F. vehement den Wunsch nach Umzug in eine eigene Wohnung, in der sie ihre Ruhe hätte.

Die Überprüfung, ob die vereinbarten Maßnahmen Wirkung zeigen, stand nach drei Monaten sowieso an, und die Betreuerin wendet sich erneut an die Fallmanagerin beim Kostenträger. Diesmal noch konsequenter mit dem Hinweis auf das SGB IX, Teil 2, in dem das Recht der Eingliederungshilfe geregelt ist. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung orientiert sich dementsprechend seit dem Jahr 2020 nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Dieser wird gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung ermittelt und festgelegt. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts kann nun grundsätzlich jeder Mensch mit Behinderung entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten.

Der Anfang des Jahres 2022 unter dieser Vorgabe ermittelte Bedarf scheint den eigentlichen Bedürfnissen und dem Wunsch der Klientin Frau F. weiterhin doch nicht zu entsprechen, auch wenn sie selbst den gemeinsam festgelegten Maßnahmen zugestimmt hatte.

Nach einer Teamkonferenz beim Kostenträger kommt von dort endlich das Signal, eine bedarfsorientierte Unterstützung beim selbstständigen Wohnen in einer eigenen Wohnung finanzieren zu wollen. Allerdings müssten sich die Kosten für eine Wohnung an den sozialhilferechtlichen Vorgaben bezüglich Größe und Mietobergrenze für eine alleinstehende unvermögende Person orientieren. Die im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Trennung

von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhaltsleistungen bietet die Grundlage hierfür.

An diesem Punkt soll nun auch die Klientin zur Umsetzung ihres Wunsches vermehrt beitragen, indem sie selbst sich nach einer barrierefreien Wohnung umsieht und sich dafür auch die notwendige Unterstützung durch ihre Bezugsbetreuer*innen in der jetzigen Einrichtung holt. Sie selbst hat nun Interzugang und kann diesen auch nutzen – so soll sie sich selbstwirksam und am Prozess beteiligt erleben.

Das Beispiel der Klientin Frau F. zeigt exemplarisch die konsequente Unterstützung bei der Erfüllung eines Wunsches, der nicht den Beschränkungen des § 1821(3) unterliegt. Frau F. gefährdet durch den dringend und dauerhaft geäußerten Wunsch keine höheren Rechtsgüter, wie etwa ihre Person oder ihr (nicht vorhandenes) Vermögen. Sie bildet trotz ihrer besonderen Persönlichkeit einen freien Willen und soll mit ausreichender Unterstützung ihrem Wunsch entsprechend allein leben können. Auch wenn Dritte der Meinung sind, dass das Experiment aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen nur schiefgehen kann und die bestehenden Probleme an der Person der Klientin selbst und nicht an ihrem Umfeld festzumachen seien, ist es Aufgabe der Betreuerin und ihr zumutbar, die Klientin in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen.

Fallbeispiel 2

Frau B., 60 Jahre alt, seit Jahrzehnten ist eine paranoide Schizophrenie bekannt, sie bewohnt eine heruntergekommene 4-Zimmerwohnung zur Miete. Ihr Partner hat eine eigene (kleinere, genauso vermüllte Wohnung), lebt aber überwiegend bei der Klientin. Er ist Alkoholiker, teilweise sehr aggressiv und mit der Gesamtsituation latent überfordert. Beide leben in einer Art symbiotischer Abhängigkeit voneinander.

Seit 2018 ist bei der Klientin jedes Jahr ein mehrwöchiger Aufenthalt in der Akutpsychiatrie notwendig. Sie hat im Alltag eine Anbindung an eine psychiatrische Tagesklinik, ist bei der Medikamenteneinnahme jedoch nur schwankend compliant, dem Personal der häuslichen Krankenpflege wird die Wohnungstür nicht immer geöffnet.

Frau B. hat seit 2003 Unterstützung durch eine rechtliche Betreuerin (wechselnde Personen). Aufgabenkreise sind Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten.

Anfang des Jahres 2020 verschlechtert sich der sowieso eher labile Zustand von Frau B. Es häufen sich die Fehlzeiten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), die sie früher gerne besucht hat. Schließlich gibt sie die Arbeit ganz auf. Laut Ärztin der Tagesklinik gibt es zum Ende des Jahres Hinweise auf eine schwere Depression, die sich auch in Schlafstörungen und zunehmender persönlicher Verwahrlosung äußert.

Die Mietwohnung ist in einem desaströsen Zustand. Es werden zwei Kaninchen gehalten, die zeitweise frei überall herumlaufen. Streu und Hinterlassenschaften sind in allen Zimmern verteilt. Schmutziges Käfigstreu wird in mindestens 20 Tüten im Kaninchenzimmer »aufbewahrt«. Tausende Fliegen sind in der Wohnung unterwegs. Decken und Wände sind mit schwarz verstaubten Spinnweben bedeckt.

Frau B. lehnt einen weiteren Klinikaufenthalt jedoch vehement ab. Sie komme mit Hilfe ihres Partners zurecht und mache ihren Haushalt selbstständig. Beim sozialen Dienst der Stadt hole sie weiterhin ihr Bargeld ab. Sie wirkt dennoch sehr ambivalent, hat häufiger ein blaues Auge, was vom sozialen Dienst als häusliche Gewalt eingestuft wird. Frau B. klagt auch bei ihrer Ärztin weiterhin über massive Schlafstörungen und Ängste.

Nach vielen gemeinsamen Überzeugungsversuchen aller Akteur*innen im Umfeld lässt sie sich im Februar 2021 endlich freiwillig auf einen weiteren stationären Klinikaufenthalt ein. Nach kurzer Zeit verlangt sie jedoch erneut nach Entlassung. Die Betreuerin organisiert ein gemeinsames Gespräch mit dem Sozialdienst in der Klinik, dem Sozialdienstmitarbeiter der Stadt (er kennt die Klientin am längsten von allen) und den behandelnden Ärzt*innen.

Es steht der vehement und stereotyp geäußerte Wunsch der Klientin im Raum, unbedingt und unter allen Umständen, so schnell wie möglich in die (verwahrloste) Häuslichkeit zurückkehren zu wollen.

Die Frage ist, ob die Klientin an der Stelle überhaupt noch in der Lage ist, einen »freien Willen« zu den weiteren Konsequenzen ihres Wunsches zu bilden, oder ob es nicht lediglich ihr natürlicher Wille nach Kontinuität in vertrauter Umgebung ist. Dort ist jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt ein menschenunwürdiges Hausen und der Verlust von Persönlichkeit festzustellen, der sich in höchst unzureichender Fähigkeit zur Selbstsorge äußert. Eine psychosoziale Verwahrlosung geht mit der Verwahrlosung des Haushaltes einher.

Die Betreuerin sieht hier die Grenze der Wunschbefolgung erreicht. Es besteht eine erhebliche Gefährdung der Lebens- und Versorgungssituation der Klientin. Gleichzeitig fehlt dieser die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um dieses zu erkennen und danach zu handeln.

Das Betreuungsgericht genehmigt den Antrag der rechtlichen Betreuerin, die Klientin geschlossen in der Klinik unterzubringen. Die Unterbringung musste zwei weitere Male verlängert werden. Im Verlauf der stationären Behandlung gelingt es, mit der Klientin zu vereinbaren, ihre Wohnung säubern und entmüllen sowie notdürftig sanieren zu lassen. Die Kaninchen werden mit ihrem Einverständnis ins Tierheim gebracht. Die Anbindung einer ambulanten Wohnunterstützung sowie die regelmäßige Medikamentengabe durch die ambulant psychiatrische Pflege wird ebenfalls zur Voraussetzung für die wunschgemäße Rückkehr in die eigene Wohnung gemacht. Nach vier Monaten Klinikaufenthalt ist es dann so weit: Frau B. kann die Klinik einigermaßen stabil verlassen.

Circa anderthalb Jahre gelingt das weitere selbstständige Wohnen mit mühsamer Unterstützung durch die ambulanten Dienste. Letztendlich verschlechterte sich der Gesamtzustand wieder kontinuierlich, und die persönliche Verwahrlosung nahm zu. Selbst zum Zähneputzen und Wäschewechsel musste die Klientin vom Pflegedienst aufgefordert werden. Sie war zum Schluss völlig unfähig, irgendetwas allein zu tun oder zu entscheiden.

Im September 2022 genehmigt das Betreuungsgericht auf Antrag der Betreuerin die dauerhafte (zunächst auf ein Jahr befristete) geschlossene Unterbringung von Frau B. in einer geeigneten fachpsychiatrischen Einrichtung.

Entsprechend der Auffassung des BGH in seinem Beschluss vom 22.06.2022 (XII ZB 376/21) folgte das Gericht der Ansicht, dass die zivilrechtliche Unterbringung – wie das Betreuungsrecht insgesamt – auch in diesem Fall ein Institut des Erwachsenenschutzes und insofern ein Ausdruck der staatlichen Wohlfahrtspflege ist, deren Anlass und Grundlage das öffentliche Interesse an der Fürsorge für den*die schutzbedürftige*n Einzelne*n ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Anrecht der Betroffenen auf die staatliche Maßnahme. Die (seinerzeit noch zutreffenden) §§ 1896 ff BGB haben nicht nur einen in die Grundrechte eingreifenden Gehalt, sondern dienen insbesondere der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenwürde der Betroffenen, die wegen ihrer Krankheit nicht eigenverantwortlich entscheiden können, sowie dem Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit.

Der BGH hat in seinem o. g. Beschluss die Beschwerde einer Betreuerin gegen die Ablehnung der Genehmigung der weiteren Unterbringung eines Betroffenen durch ein Betreuungsgericht verhandelt. Das zuständige Landgericht hatte diese Beschwerde der Betreuerin verworfen, da ihr weder aus eigenem Recht noch namens des Betroffenen ein Beschwerderecht zustehe. Der Betroffene

sei überdies durch die Ablehnung der Genehmigung zur Unterbringung nicht beschwert.

Der BGH vertrat hingegen die zuvor geschilderte Auffassung, nach der es im deutschen Recht sehr wohl einen Rechtsanspruch eines Betroffenen auf Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit gegen seinen Willen gäbe. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts sei der Betroffene durch die Ablehnung der Unterbringungsgenehmigung durchaus beschwert. Dass ein Anspruch auf Schutz und Behandlung nur mittels eines schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen möglich sei, ändere nichts am begünstigenden Charakter.

Fazit

Die vorgestellten Beispiele aus der Betreuungspraxis verdeutlichen die mannigfaltigen, komplexen Entscheidungsprozesse bei der rechtlichen Betreuung von Klienten und Klientinnen. Jeder zu unterstützende Mensch hat seine eigene Biografie und seine individuellen Wünsche. Hier gilt es, sich unter veränderten gesetzlichen Vorgaben noch sensibler und exakter einer passgenauen Unterstützung anzunähern, das Gespräch mit allen Akteur*innen zu suchen und die eigene Arbeit permanent zu reflektieren und zu dokumentieren.

Gemäß des reformierten Betreuungsrechts sollen die Gerichte aufgrund der erweiterten Berichtspflichten auch in der Lage sein, den Betreuungsprozess besser nachzuvollziehen, z. B. die im Anfangsbericht genannten Ziele und deren Umsetzung auch zu überprüfen. Insofern können ein Betreuungsgericht und auch eine Betreuungsbehörde stärker eingebunden werden. In Genehmigungsanträgen können Betreuer*innen gegebenenfalls ausdrückliche Hinweise auf Entscheidungsprozesse bezüglich der Befolgung von Wünschen oder der Beurteilung der Frage eines freien Willens geben. Externer Rat kann auch durch Gutachten, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching oder »ethischer Fallbesprechung« eingeholt werden. Die Dokumentation von »kritischen« Entscheidungsprozessen wird eine noch bedeutsamere, zentrale Rolle spielen, ebenso wie Vorausverfügungen von Klient*innen, welche aufgrund ihrer Erkrankung in Gefahr sind, den freien Willen phasenweise zu verlieren.

Literatur

bdbaspekte, Heft 131: Brakenhoff, Lütgens – Grenzen der Wunschbefolgung
BdB Jahrestagung Leipzig – AG 5 – PPT Brakenhoff

Brosey: Reform des Betreuungsrechts: § 1821 BGB: Konsequente Stärkung
des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen?, BtPrax 2020,161

Schwab: Die große Paragraphenwanderung und mehr – Zum Referenten-
entwurf einer Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts, FamRZ
2020,1321

Kersting: Nur Wunsch, kein Wohl? – Zu den Pflichten bei der Betreuungs-
führung nach § 1821 BGB, BtPrax 2021,203

Andrea Schwin-Haumesser

Korrespondenzadresse: andrea.schwin-haumesser@bdb-ev.de

Vorbereitung der Betreuungsvereine auf die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform

Hennes Göers

Einleitung

Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts modernisiert das Betreuungsrecht und strukturiert es vollkommen neu. Ziel ist, die Selbstbestimmung von Menschen mit einem Unterstützungsbedarf im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu stärken. Mit der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, ihnen den Zugang zu einer Unterstützung zu verschaffen und Missbräuche durch wirksame Sicherungen zu verhindern. Maßgeblich ist dabei die Achtung des Willens und der Präferenzen der jeweiligen Personen.

Schon immer legte der Gesetzgeber besonderen Wert auf die Ehrenamtlichkeit bei rechtlichen Betreuungen, und seit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 sollten insbesondere Betreuungsvereine diese unterstützen. Besonders die Bewerbung des Ehrenamtes war von den Bundesländern gefordert; reduzierten ehrenamtlich geführte Betreuungen doch die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen und »ersparten« der Justiz somit die höheren Vergütungsaufwendungen.

Die in den Bundesländern durch die jeweiligen Förderrichtlinien oftmals betriebene Fokussierung auf die Werbung für das Ehrenamt hatte zur Folge, dass die Unterstützung der bestellten Personen oftmals vernachlässigt und dieses Ehrenamt mangelhaft gepflegt wurde. Zudem waren die sogenannten Querschnittsaufgaben, für die die Betreuungsvereine zuständig sind, fast durchgängig defizitär finanziert. Die Erwartung, dass rechtliche Betreuung ehrenamtlich durchgeführt werden kann, ging nach 1992 daher nicht in Erfüllung.

Nach der Bestellung wurden Ehrenamtler*innen weitgehend mit den Herausforderungen, die die Betreuungstätigkeit stellt, allein gelassen. Weder die Justiz

noch die Betreuungsbehörden hatten erkannt, dass es sich um eine anspruchsvolle Tätigkeit handelt und der Grad zur Überforderung schnell erreicht ist, wenn eine Unterstützung fehlt. Es zählte oftmals allein die Anzahl der ehrenamtlichen Bestellungen. Die Folge war ein erheblicher Verlust an Qualität im Ehrenamt und an der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Klient*innen. Die hohen Erwartungen an die Quantität der ehrenamtlich geführten Betreuungen konnten demnach nicht erfüllt werden.

Mit dieser Reform wird der Versuch unternommen, weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Ob sich dies angesichts der sich abzeichnenden Landesausführungsgesetze und der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle erreichen lässt, wird man bezweifeln müssen.

Stärkung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine werden »als wichtige Akteurinnen des Betreuungswesens« bezeichnet. Das ist richtig, wenn man betrachtet, dass sie in der Vergangenheit oftmals schwierige Betreuungen übernommen und zu einer ausreichenden Versorgung von rechtlichen Betreuungen beigetragen haben. Betreuungsvereine unterscheiden sich strukturell von Betreuungsbüros, die von Einzelunternehmer*innen geführt werden. Sie bieten Vorteile u. a. in puncto Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen. Oftmals begünstigen unterschiedliche Berufserfahrungen und kollegiale Beratungen die praktische Arbeit der Mitarbeiter*innen, und Probleme in der Berufsausübung lassen sich leichter bewältigen. Klient*innen äußern oft den Wunsch, gerade wegen dieser besonderen Strukturen durch einen Betreuungsverein unterstützt zu werden.

Die Bedeutung der Betreuungsvereine ergibt sich aber auch aus der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben, ohne die keine Stärkung des Ehrenamtes möglich wäre. Der Gesetzgeber hat in seiner Reform die Stärkung der Betreuungsvereine als essenziellen Bestandteil bezeichnet. Erstmals werden Regelungen zu den öffentlichen Aufgaben und zur Finanzierung der Betreuungsvereine getroffen. Bisher gab es im alten Recht nur Regelungen zu den Anerkennungs Voraussetzungen. Obwohl der Gesetzgeber schon bei der Betreuungsrechtsreform 1992 erkannte, dass die Tätigkeiten von Vereinen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben und zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führen können (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 100,

Nr. 2), führte diese Erkenntnis nicht zur Einführung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Nunmehr finden sich in den §§ 14 – 20 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz) umfassende Bestimmungen, die sich auf die Anerkennung, aber vor allem auf die öffentlichen Aufgaben beziehen, die ihnen durch das Reformgesetz zugewiesen werden. Erwähnenswert ist, dass entgegen den bisherigen Regelungen diese Aufgabenbeschreibungen von den Anerkennungsvoraussetzungen der Betreuungsvereine getrennt geregelt werden. In der Vergangenheit gab es gelegentlich die unverhohlene Drohung der Länder, bei einer Nichterledigung der unterfinanzierten Querschnittstätigkeiten Gefahr zu laufen, die Anerkennung als Betreuungsverein zu verlieren.

Noch bedeutender sind die Regelungen zur Finanzierung. Der § 17 BtOG stellt ausdrücklich einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben fest. Allerdings obliegt es den Ländern, die Art und Weise dieser finanziellen Förderungsverpflichtung zu regeln. Ob im Rahmen dieser nicht einheitlichen Förderungen das Ziel des Gesetzgebers erreicht werden kann, eine Planungssicherheit bei den Betreuungsvereinen zu gewährleisten, darf nach den bisherigen Erfahrungen mit den Landesfinanzierungen bezweifelt werden. Schon in den vergangenen Jahren gab es nur punktuell eine vollständig auskömmliche Finanzierung. Viel zu oft standen die Erwartungen, die Justiz und der Sozialressorts als Kostenträger an die Betreuungsarbeit gestellt haben, in einem deutlichen Missverhältnis zu den jeweiligen Zuwendungshöhen. Wenn nur geringe Anteile von Personal- und Sachkosten refinanziert werden, können damit keine überragenden Ergebnisse erzielt werden. Es vergingen rund dreißig Jahre, um zu erkennen, dass diese alten Finanzierungsregelungen keine Erfolgsgrundlage für das neue Reformgesetz bilden würden.

Die neuen vergütungsrechtlichen Aspekte stärken die Betreuungsvereine. So ist die Aufhebung des Vergütungsverbots ein wichtiger Schritt: Der Betreuungsverein hat grundsätzlich einen Anspruch auf Vergütung, wenn er selbst zum Betreuer bestellt ist. Das erlaubt ihm, die Fähigkeiten seiner multiprofessionellen Mitarbeiter*innen den fachlichen Anforderungen anzupassen und damit die Qualität von Betreuungsarbeit zu erhöhen.

Die Möglichkeit der Vergütung für Betreuungsvereine wird voraussichtlich vor dem Hintergrund der Bestellung zum*zur Verhinderungsbetreuer*in gem. § 1817 Absatz 4 Satz 2 bedeutsam werden. Dabei werden die Voraussetzungen zur Bestellung nach § 1818 Absatz 1 ausgeschlossen. Gemeinsam mit den Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher

Betreuer*innen nach § 15 BtOG wird es voraussichtlich vermehrte Bestellungen des Betreuungsvereins mit einem Vergütungsanspruch nach dem VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) geben.

Schließlich werden den Betreuungsvereinen Zugeständnisse in der Registrierungsverordnung gemacht. Bei neu angestelltem Personal wird eine vorläufige Anerkennung angenommen, da eine kollegiale Begleitung und Anleitung als qualifizierend angesehen wird. Damit ist gewährleistet, dass notwendige Nachweise über die Qualifizierung des Fachpersonals nicht ausschließlich durch Schulungsmaßnahmen zu erbringen sind. Diese finanziellen Belastungen wären kaum zu bewältigen gewesen und hätten Betreuungsvereine in ihrer Existenz bedroht.

Die »neuen« Aufgaben und die praktische Dimensionen

Im § 15 BtOG werden die Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins geregelt. Die Vorgaben für Vereine, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren, waren bereits im alten Recht (§ 1908f BGB) vorhanden. Nunmehr werden Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen den Aufgabenbereich erweitern. Diese Pflicht zur allgemeinen Beratung lehnt sich an die Beratungspflicht der Behörden gem. § 5 Abs. 1 BtOG an. Damit wird einmal mehr deutlich, dass die Betreuungsvereine zur Entlastung der Betreuungsbehörden beitragen sollen.

Schon auf Grundlage des alten Rechts haben Betreuungsvereine vielfach diese Aufgaben wahrgenommen, indem sie Informationsmaterialien bereitgestellt und Informationsveranstaltungen durchgeführt haben. Dieses entwickelte sich in der Praxis, um den von den Zielgruppen geäußerten Bedürfnissen gerecht zu werden. Patientenverfügungen bekamen in den Beratungen eine immer größere Bedeutung, auch begünstigt durch ein verändertes Verständnis beim medizinischen Personal.

Nach wie vor ist die planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Pflichtaufgabe zur Vermeidung beruflich geführter Betreuungen. Sie stand als Aufgabe bisher isoliert da, hatte aber aus Sicht der Länder und der Kostenträger die höchste Bedeutung. Zwar waren die Betreuungsvereine auch bisher verpflichtet, Ehrenamtler*innen durch geeignete Maßnahmen in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu begleiten, fortzubilden, zu beraten und

zu unterstützen. Dieser »Pflege« der Ehrenamtlichkeit wurde aber in vielen Bundesländern nur am Rande eine Bedeutung beigemessen. Das wurde z. B. dadurch deutlich, dass in einzelnen Bundesländern Veranstaltungen zur Unterstützung nur ab einer festgelegten Teilnehmer*innenzahl gefördert wurden. Beratung, Begleitung und Unterstützung kann aber nicht von der Anzahl der Teilnehmenden abhängig gemacht werden. Die Nachfragen richten sich nach den Interessen und Bedarfen der Ratsuchenden und eben nicht nach quantitativen Kriterien. Diese Beschränkungen führten langfristig dazu, dass sich die Angebote der Betreuungsvereine reduzierten, die ehrenamtlich Tätigen oftmals allein gelassen wurden und manchmal auch deshalb frustriert ihr Engagement aufgaben.

Betreuungsvereine sollen in Zukunft mit ehrenamtlichen Betreuer*innen Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung schließen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG). Der Abschluss einer derartigen Vereinbarung soll zu regelmäßigen Beratungen führen und die Unterstützung wirksamer werden lassen. Gleichzeitig soll es für ehrenamtlich Tätige verpflichtend sein, bestimmte Angebote des Betreuungsvereins auch in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich grundsätzlich auf ehrenamtliche Betreuer*innen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zu dem*der Klient*in haben. Für diejenigen mit Bindung zum*zur Klient*in ist die Wahrnehmung solcher Angebote freiwillig.

Nach den bisherigen Erfahrungen in der Querschnittsarbeit wissen wir, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf gerade innerhalb familiärer und persönlicher Beziehungssysteme vielfach höher ist. Die Bundesländer hatten bei den Beratungen zu dem Gesetz allerdings gemäß der alten Praxis lediglich im Sinn, möglichst keine Ehrenamtler*innen zu verprellen, indem zu große Hürden aufgebaut werden und dadurch die Bereitschaft zur Betreuungsübernahme reduziert wird.

Die Vereinbarungen zwischen ehrenamtlichen Betreuer*innen und den Betreuungsvereinen werden voraussichtlich einen hohen Arbeitsaufwand verursachen. Denn die Vereine bzw. deren Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung sowie regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Dazu muss ein*e Vereinsmitarbeiter*in als feste Ansprechperson benannt und die Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme von Verhinderungsbetreuungen nach § 1817 Abs. 4 BGB erklärt werden.

Gegenwärtig darf in der Planungsphase nur spekuliert werden, welche Dimensionen an Arbeit und Organisationsaufwand hinter diesen neuen Aufgaben

stecken. Will man die in § 15 BtOG beschriebenen Tätigkeiten professionell umsetzen, werden verschiedene Arbeitsschritte notwendig sein. Es beginnt mit der Kontaktaufnahme zu den Ehrenamtler*innen, der Vermittlung von Informationen und Angeboten, dem Abschluss der Vereinbarung, einer gegenseitigen Kontaktpflege und einem Informationsaustausch, um im Bedarfsfall eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen, wenn dazu keine andere Person zur Verfügung steht. Dies verpflichtet den Betreuungsverein gleichzeitig, gemäß § 1818 Abs. 4 Satz 2, die entsprechende Einwilligung gegenüber dem Betreuungsgericht zu erklären.

Schließlich erweitern sich künftig die Beratungs- und Unterstützungspflichten auch auf den Kreis der Vorsorgebevollmächtigten. Diese sollen sich künftig auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen im Sinne des § 5 Abs. 1 BtOG beziehen. Bei vielen Betreuungsvereinen waren auch in der Vergangenheit Beratungsdienstleistungen von Bevollmächtigten in Anspruch genommen worden. Das war auch gut so, weil sich oftmals herausstellte, dass sich die Vorstellungen zur Ausübung der Tätigkeiten an den Maßstäben des alten Vormundschaftsrechts orientierten. Bevollmächtigte waren häufig schlecht informiert und hatten kaum Kenntnisse über rechtliche Grenzen ihres Handelns. Viele begründeten ihre eingeschränkte Handlungsfähigkeit durch fehlende Informationen, ein Phänomen, das vor allem bei notariell verfassten Vorsorgevollmachten zu beobachten war. Unkenntnis über sozialrechtliche Regelungen waren meist die Ursache für diese Hilflosigkeit.

Welche Voraussetzungen zur Umsetzung der Reform müssen für Betreuungsvereine erfüllt sein?

Erweiterungen der Aufgabenbereiche führen zwangsläufig zu einem personellen Mehrbedarf. Ein anerkannter Betreuungsverein ist gemäß § 16 BtOG verpflichtet, Mitarbeiter*innen zu bestellen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen. Damit wird ausdrücklich festgelegt, dass jeder anerkannte Betreuungsverein qualifiziertes Personal zu beschäftigen hat, unabhängig davon, ob für die Tätigkeit als bestellte*r Vereinsbetreuer*in oder als Person, der der Betreuungsverein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt. Die Begründung dieser Bestimmung liegt in der Verbindung zwischen

Hauptamt und Ehrenamt und soll zu deren Stärkung beitragen. Es soll ferner sichergestellt werden, dass die Erfahrungen aus der aktiven Betreuungsarbeit in die Querschnittstätigkeiten einfließen.

Das bedeutet nicht, dass künftig die Mitarbeiter*innen eines Betreuungsvereins beide Tätigkeiten ausüben müssen. Es bedeutet auch nicht, dass unabhängig von der Auslastung ständig Mitarbeiter*innen zur Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen müssen. Vielmehr war es das Ziel des Gesetzgebers, dass anerkannte Betreuungsvereine nicht mit unqualifiziertem Personal arbeiten und somit jegliche Erfahrungen mit und Praxiskenntnisse in der Betreuungstätigkeit fehlen. Kenntnisse in der konkreten Betreuungsarbeit werden hingegen als ein Qualitätsmerkmal der Betreuungsvereine gesehen.

Will man diese Regelungen praktisch umsetzen, dann wird die Refinanzierung der Personalkosten ausschlaggebend für den weiteren Erfolg der Querschnittsarbeit sein. Bereits die Bereitstellung von Personal verursacht bei den Betreuungsvereinen Personal- und Sachkosten. Die Betreuungsvereine sind aber finanziell derartig eingeschränkt, dass sie darauf angewiesen sind, neue Mitarbeiter*innen umgehend so zu beschäftigen, dass diese zur Kostendeckung beitragen. Es geht also darum, die Finanzierung der Querschnittsmitarbeiter*innen so zu gestalten, dass diese nicht von quantitativen Faktoren abhängig ist.

Da in der Vergangenheit die Förderungen der Querschnittstätigkeiten von dem Erfolg der Maßnahmen oder von einer Mindestzahl an Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen und Beratungen abhängig waren, führte das zwangsläufig zu »nicht abrechnungsfähigen« Tätigkeiten im Falle einer Unterschreitung dieser Vorgaben. Daher wurden nur die Mindestanforderungen erfüllt. Wie sollen denn auch Querschnittsaufgaben bedarfsgerecht erledigt werden, wenn nur einige Maßnahmen finanziert werden oder diese gar vom erfolgreichen Abschluss abhängig sind? Wenn die Bundesländer anschließend den Erfolg und die Wirksamkeit von Querschnittstätigkeiten kritisierten, blendeten sie ihre eigene Verantwortung aus. Diese bestand in völlig destruktiven Förderungsregelungen mit Dokumentations- und Nachweispflichten, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Förderung standen. Querschnittsarbeit bedeutete in einigen Bundesländern die Selbstverwaltung von defizitären Mitteln mit hohem bürokratischen Aufwand.

Wenn nun im § 17 BtOG die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine vorgeschrieben ist, ist das sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Konsequenter wäre es aber gewesen, diese in Höhe und Umfang verbindlich festzulegen. Stattdessen hat der Gesetzgeber den Ländern die näheren

Regelungen überlassen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, dass auch in Zukunft die neuen Förderrichtlinien der Bundesländer höchst unterschiedlich in Inhalt und Umfang ausfallen werden. Ob sie so gestaltet sind, dass Betreuungsvereine auf sicherer Grundlage planen und handeln können, darf ebenso bezweifelt werden.

Personaleinsatz zu planen ist nur möglich, wenn der gesamte Katalog von Querschnittsaufgaben als gleichrangige Leistung bedarfsgerecht eingesetzt wird. Die Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte lehren uns, dass die kommunalen Strukturen höchst unterschiedlich sind und sich die Bedarfe an Querschnittsarbeit daher auch sehr voneinander unterscheiden können. Insofern müssen die Förderrichtlinien der Länder so gestaltet sein, dass sie die gesamten Aufgabenbereiche mit derselben Wertigkeit betrachten. Die Richtlinie kann nur den Rahmen vorgeben, den ein anerkannter Betreuungsverein nutzen kann, um diese bedarfsgerechten Angebote und Dienstleistungen zielorientiert anzubieten.

Dazu werden die Bundesländer mehrheitlich nicht fähig und willig sein. Es ist anzunehmen, dass auch künftig die Aufgabenschwerpunkte für Querschnittstätigkeiten überwiegend in betreuungsvermeidende Maßnahmen eingeordnet werden. Es geht aber nicht nur darum, mehr Ehrenamt zu ermöglichen, sondern bestehende Ehrenamtlichkeit ausreichend zu unterstützen. Deshalb wird es nicht gelingen, in dieser Frage die hohen Erwartungen an die Reform des Betreuungsrechts zu erfüllen.

Die Bundesländer und ihre »auskömmliche Finanzierung« der Betreuungsvereine

Erste Blicke auf die Gesetzgebungsverfahren zur Ausführung des Betreuungsgesetzes in den Bundesländern bestätigen die Befürchtungen einer weiteren Unterfinanzierung in den nächsten Jahren.

In Baden-Württemberg ist man der Ansicht, dass kein oder kaum personeller Mehraufwand für Betreuungsvereine notwendig sei — trotz der im Gesetz definierten Mehraufgaben. Demzufolge gibt es auch keine konkreten Aussagen zur Art und Höhe der Landesförderung, und man verweist hinsichtlich der Förderung auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auch in Bayern wird ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für Betreuungsvereine nicht im Entwurf des Gesetzes erwähnt. Man

behält sich Kürzungen des Zuschussbetrages vor, wenn keine ausreichenden Mittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Informationen über die Höhe der Förderungen findet man nicht.

In Niedersachsen werden die Betreuungsvereine »nach Maßgabe der im Landeshaushalt stehenden Mittel« finanziert. Der Entwurf (Drucksache 18/10951) bezeichnet die finanziellen Mehraufwendungen für das Land und die Kommunen als unerheblich und man ist der Ansicht, dass es keine Mehrbelastungen geben wird.

Nordrhein-Westfalen plant bei der Umsetzung der Reform den teilweisen Einsatz dienstunfähiger Beamt*innen als Behördenbetreuer*innen. Für die Betreuungsvereine wird eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land angestrebt. Angaben über Art und Umfang dieser Ausstattung gibt es nicht.

Eine Projektförderung als Festbetragsfinanzierung sieht das Land Schleswig-Holstein vor. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 70.000 Euro. Der Betrag richtet sich nach dem einzureichenden Projektplan, in dem auch die Sachkosten beinhaltet sind. Das Land geht von einer Beteiligung der Kommunen in gleicher Höhe aus.

Der Freistaat Sachsen gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes auf Antrag Zuwendungen für Personal- und Sachkosten. Über Einzelheiten entscheidet die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen auf Grundlage von Verwaltungsvorschriften. Zwar wurden nach Angaben der Justiz die Fördersummen erhöht. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass auch mit dieser Erhöhung keine vollständige Finanzierung des Aufwandes möglich ist.

Lediglich in Bremen werden anerkannte Betreuungsvereine nach jetzigem Kenntnisstand ausreichend unterstützt. Sie erhalten pro 100.000 Einwohner*innen die Mittel für die Besetzung einer Vollzeitstelle. Die zuständigen Fachbehörden regeln in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen den Umfang der Tätigkeiten und passen die Bedarfe den vorhandenen Strukturen an.

Obwohl die Gesetzgebungsverfahren noch nicht in allen Bundesländern abgeschlossen sind, ist eine ausreichende Finanzierung der Querschnittsaufgaben überwiegend nicht zu erwarten. Die anerkannten Betreuungsvereine werden also nach wie vor gezwungen sein, die Intensität ihrer Dienstleistungen den finanziellen Verhältnissen anzupassen. Die vom Gesetzgeber gewollte bedarfsgerechte Finanzierung nach § 17 BtOG ändert die bisherige Praxis der Bundesländer zunächst nicht wesentlich.

Die Zukunft wird zeigen, ob diese Haltung gerichtlichen Entscheidungen standhalten wird. Unbestritten ist seit 1992 die wirksame Entlastung der kommunalen Behörden durch die Tätigkeiten öffentlicher Träger auf dem Gebiet der Vormundschaften und Pflegschaften. Betreuungsvereine haben nachhaltig das Betreuungswesen beeinflusst und die kommunalen Behörden wirksam in der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts ergänzt. Mit der Reform hat der Gesetzgeber dieses durch seine Bestimmungen in den §§ 15 – 17 BtOG bestärkt.

Die Unterstützung von Menschen in Anlehnung an § 1814 BGB ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Teil einer hoheitlichen Aufgabewahrnehmung. Die Übertragung dieser Aufgaben kann auch an Körperschaften auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen. Nach dem Konnexitätsprinzip würde damit auch eine Verpflichtung des Staates bestehen, die Refinanzierung dieser Dienstleistungen verbindlich zu gewährleisten.

Hennes Göers

Korrespondenzadresse: Hennes.Goeers@bdb-ev.de

Unterstützte Entscheidungsfindung: Wie »rund« läuft die Triade Ärzt*in - Patient*in - Betreuer*in?

Dr. Ortrun Kliche

Das triadische Setting Ärzt*in, Patient*in und Betreuer*in spielt in der Gesundheitsversorgung rechtlich betreuter Patient*innen eine große Rolle. Entweder, weil alle drei Beteiligten vor Ort sind, z. B. in Kliniken oder Praxen, oder aber weil Betreuer*innen von der ärztlichen Seite als dritte Interaktionspartei selbstverständlich mitgedacht werden. Wie es in dieser Triade zum kommunikativen Ausschluss der Patient*innen kommt, die Unterstützte Entscheidungsfindung also ihre Grundlage verliert, und wie dem entgegengewirkt werden kann, ist Thema dieses Beitrags.

Hintergrund

Mit der Reform des Betreuungsrechts erfährt die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen noch einmal Stärkung. Wie ist vor diesem Hintergrund die Gesundheitsversorgung aufgestellt, wie werden dort Entscheidungsprozesse begleitet, wie wird Unterstützung beim Entscheiden umgesetzt? Geht man Hinweisen zur Gesundheitsversorgung aus allen drei Perspektiven der beteiligten Gruppen (also Ärzt*innen bzw. Gesundheitsfachkräfte, Patient*innen mit Einschränkungen sowie Betreuer*innen) nach, so zeigt sich, dass die aktuelle Praxis rechtlich betreuten Patient*innen nicht immer die erforderliche Unterstützung beim Entscheiden zuteilwerden lässt. Damit hat ein Aspekt der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform schlechte Ausgangsbedingungen.

Als einer der Gründe kristallisiert sich heraus, dass Patient*innen mit rechtlicher Betreuung in der Dreier-Konstellation (Triade), bestehend aus Gesundheitsversorger*in, Patient*in und Betreuer*in kommunikativ bzw. de facto von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden, ihre Beteiligung behindert

wird – oft auch ohne Absicht. Damit fehlt aber eine Grundvoraussetzung für Unterstütztes Entscheiden.

In diesem Artikel sollen die je nach Akteur*in unterschiedlichen, bisher bekannten Kritiken an einer häufig nicht gut funktionierenden Beteiligung von Patient*innen mit rechtlicher Betreuung an Entscheidungen, die eigene Gesundheitsversorgung betreffend, zusammengetragen werden. Das betrifft auch je unterschiedliche Schuldzuweisungen (also, dass die Ursachen für die Problematik jeweils bei den anderen gesehen werden). In einschlägiger Literatur sowie in »Berichten aus der Praxis«, die mich in Lehrveranstaltungen mit angehenden Ärzt*innen zur rechtlichen Betreuung und in Fortbildungen mit Betreuer*innen regelmäßig erreichen, begegnen mir nämlich von allen Seiten Unzufriedenheitsäußerungen, die immer wieder ähnliche Phänomene beschreiben. Diese sollen benannt, niemand soll angeprangert werden. Denn dieser Beitrag versteht sich als Brückenkonstruktion, die das Kennenlernen der Problemwahrnehmung der jeweils anderen ermöglicht und zum Reflektieren auch des eigenen Handelns anregen und Lösungspfade aufzeigen möchte. Insofern wird die Vorstellung von zielführenden Erfahrungen und Verbesserungsansätzen den Abschluss bilden.

Die drei Seiten der Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in-Triade

Gesundheitsangelegenheiten können bereits Thema sein, bevor Praxen oder Kliniken aufgesucht werden. Dann besprechen Betreuer*innen Gesundheitsfragen mit den Klient*innen, und wenn z. B. noch ein Angehöriger oder eine Bezugsbetreuerin mit dabei ist, ergibt sich eine triadische Situation, in der die Betreuer*innen den gesprächsführenden Part innehaben können.

Berufsbetreuer*innen begleiten Klient*innen aber häufig auch zu »relevanten Arztgesprächen« (»47 % »sehr oft (oder immer)«, 34 % »oft«, Matta et al. 2016: 312). Dadurch entsteht vor Ort ebenfalls ein triadisches Setting, in dem zu meist die behandelnden Ärzt*innen das Gespräch führen. Aus Forschungen zu angrenzenden Triaden (z. B. Ärztin-Patient(mit Beeinträchtigung)-Begleitperson, Arzt-Patientin-dolmetschende Angehörige etc.) ist bekannt, dass in solchen Dreier-Konstellationen Patient*innen riskieren, ausgeschlossen zu werden oder weniger Beteiligung zu erfahren (z. B. Gibbs et al. 2009; Menz 2016, darin verschiedene Artikel). Wenn Betreuer*innen bei Konsultationen

nicht dabei sind, ergibt sich eine Triade oft auch dadurch, dass Ärzt*innen sie als Beteiligte selbstverständlich mitdenken und kontaktieren, was manchmal nötig ist, manchmal nicht und ebenfalls zum Ausschluss der Klient*innen führen kann.

In diesem Beitrag soll es primär um die Triaden mit Ärzt*innen gehen, wohl wissend, dass auch jene mit anderen Gesundheitsberufen ihre Tücken haben. Um zu zeigen, was Problematiken sind, die in den Triaden Ausschlüsse provozieren und einer Unterstützten Entscheidungsfindung entgegenstehen, wie es dazu kommt und wo Lösungsansätze zu suchen wären, werden nun die drei Seiten der Beteiligten näher beleuchtet. Dabei muss dieser Beitrag an manchen Stellen anekdotisch bleiben und kann erst einmal nur Einblicke geben. Die Lesenden sind aber aufgefordert, diese mit eigenen Erfahrungen abzugleichen. Weitere detaillierte Forschung zu Triaden in der Gesundheitsversorgung rechtlich betreuter Patient*innen wäre wünschenswert und soll mit angeregt werden.

Die Seite der Patient*innen mit Beeinträchtigungen

Patient*innen z. B. mit kognitiven Beeinträchtigungen, Lernbehinderungen oder psychischen Erkrankungen äußern, dass sie kommunikativ während ihrer eigenen Behandlungssituationen Ausschlüsse erfahren, übergangen und nicht ernstgenommen werden. Zum Beispiel: »Ärzte und Ärztinnen [...] reden über sie [die Patient*innen], als ob sie nicht da wären, erklären nicht, was passiert, behandeln sie, als ob sie blöd wären, hören nicht auf das, was sie versuchen zu sagen, tun so, als verstünden sie, wenn sie es offensichtlich nicht tun [...]« (Burbidge 1999: 3; eigene Übersetzung). Sie bringen diese Ausschlüsse mit falschen Vorannahmen ihnen gegenüber in Verbindung, z. B.: »Sie [Gesundheitsfachkräfte] denken, ich kann nicht sprechen, ich kann nicht schreiben. Sie schauen also die andere Person an und das sollten sie nicht, denn ich bin einfach wie alle anderen hier in dem Raum.« (Ward et al 2010: 286; eigene Übersetzung). Wie stark falsche Vorannahmen Patient*innen gegenüber wirken können, zeigen immer wieder Aussagen von Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren somatische Beschwerden nicht ernst genommen werden, z. B.: »Als ich die Diagnose [Diabetes] bekam, wurde mir gesagt, dass ich ca. 90% des Gefühls in meinen Füßen verloren hätte, und ich dachte mir, gut, aber ich habe euch schon vor 5 Jahren gesagt, dass ich Probleme mit meinen Füßen habe« (Nash 2014: 720; eigene Übersetzung).

Klient*innen beschreiben damit zentrale Aspekte nicht funktionierender (triadischer) Kommunikation, nämlich das Reden des Gesundheitspersonals mit

einer dritten anwesenden Person über sie, gekoppelt mit Desinteresse an ihren Äußerungen bzw. deren Bedeutungsherabstufung.

Die Seite der rechtlichen Betreuer*innen

Die oben von Patient*innen geschilderten Ausschlussmechanismen korrespondieren mit den Beobachtungen, die z. B. ihre professionellen Begleitpersonen machen: »Wenn ich meine Klient*innen begleite, sprechen die Gesundheitsfachkräfte mit mir. Ich versuche immer wieder, sie auf die eigentliche Person zurückzuverweisen, denn es ist ... deren Termin. Aber die Fachkräfte schauen weiterhin ... mich an« (Ward et al. 2010: 286; eigene Übersetzung).

Dieses Phänomen spiegelt sich in den Aussagen rechtlicher Betreuer*innen wider: Sie bemängeln, dass ärztliches Personal in ihnen fälschlicherweise den Vormund (Matta et al. 2018: 427) bzw. die Ansprechperson sieht (Berichte aus der Praxis). In der Qualitätsstudie von Matta et al. geben 85 Prozent der befragten Berufsbetreuer*innen entsprechend an, »oft« bis »sehr oft« darauf zu achten, »dass der Arzt direkt mit den Betreuten spricht« (Matta et al. 2016: 287) – das scheint also notwendig zu sein.

Betreuer*innen bemängeln auch, dass sie überhaupt zu häufig kontaktiert werden (Hagenow-Ukat; Kratz 2016 bzw. Berichte aus der Praxis), d. h. als Dritte von ärztlicher Seite gleich mitgedacht werden, auch wenn in der dyadischen Interaktion mit Klient*innen dies gar nicht nötig wäre. Dabei ist das Aufklärungsprozedere im Hauptfokus der Kritik, wie z. B., dass Ärzt*innen der Annahme seien, Betreuer*innen müssten immer unterschreiben. Häufig wird auch von zur Unterschrift zugefaxten Aufklärungsbögen berichtet, wodurch Patient*innen, die auf der Grundlage einer auf sie zugeschnittenen verständlichen Aufklärung zur Einwilligung selbst fähig wären, missachtet würden (Berichte aus der Praxis; vgl. auch BMJ 2022: 1). Und dass nicht einwilligungsfähige Patient*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten noch aufgeklärt werden, wenn z. B. die Betreuerin schon unterschrieben hat, scheint nicht immer der Fall zu sein (Berichte aus der Praxis).

Auch die mangelnde Verständlichkeit ärztlicher Ausführungen wird von Betreuer*innen kritisiert: Dadurch würden nicht nur die Patient*innen von der Gesprächsinteraktion ausgeschlossen, sondern manche der Betreuer*innen hätten je nach Komplexität des Sachverhalts und eigenem Wissensstand mitunter selbst Schwierigkeiten zu folgen, geschweige denn, eine übersetzende oder erklärende Funktion auszufüllen (Berichte aus der Praxis). Das setzt die Kette ausschließender Phänomene fort.

Die Seite der Ärzt*innen

Der oben geschilderte Eindruck der Betreuer*innen, sie würden von Ärzt*innen zu häufig bzw. ohne Notwendigkeit kontaktiert, findet seine Entsprechung in Klagen von (angehenden) Ärzt*innen, Betreuer*innen seien schwer oder fast nie erreichbar (Berichte aus der Praxis). Das sagt nichts darüber aus, ob Kontaktaufnahmen mit den Betreuer*innen wirklich geboten waren, sondern es ist nur ein Indiz dafür, dass die Häufigkeit der erfolglosen Kontaktversuche u. U. auch mit der Häufigkeit überflüssiger Kontaktaufnahmen zusammenhängen kann. Dem müsste man mal nachgehen. Aber es ist durchaus bekannt, dass manche Ärzt*innen es bevorzugen, statt mit den Patient*innen mit den Betreuer*innen zu sprechen: »Warum sprach der Arzt nicht mit seinem Patienten?« (Hagenow-Ukat; Kratz 2016: 108). Häufig geht es auch hier um die Aufklärung und die durch eine Unterschrift dokumentierte Einwilligung.

Auf der anderen Seite wird von ärztlicher Seite bemerkt, dass auch Betreuer*innen die Patient*innen aus der Triade Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in ausschließen: »Alles, was der Betreute versteht, überblickt und deshalb rechtswirksam entscheiden kann, darf er allein entscheiden, daran darf ihn der gesetzliche Betreuer nicht hindern. Dies kann von der Sache her nur der behandelnde Arzt entscheiden. Nicht alle Betreuer wissen das. Deshalb sind wir Ärztinnen und Ärzte gefordert, hier den Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung beizustehen und Aufklärung zu leisten« (Seidel 2017: 7).

Das Bewusstsein, dass Patient*innen im Rahmen des Aufklärungs- und Einwilligungsprozederes häufig übergangen werden, ist da: Es zeigt sich u. a. in dem Unbehagen, das angehende Ärzt*innen diesbezüglich auf Basis ihrer praktischen Erfahrungen schildern (Berichte aus der Praxis). Sie formulieren auch ihre Sorge, dass manche Betreuer*innen ihre Klient*innen überhaupt nicht zu kennen scheinen.

Dass es besonderer kommunikativer Fertigkeiten bedarf, um Patient*innen zu beteiligen und sie beim Entscheiden zu unterstützen, ist in der Ärzt*in-Patient*in-Kommunikation z.B. durch die Praxis des Shared Decision Making (bzw. Partizipative Entscheidungsfindung) bekannt. Aber ein Selbstläufer ist dies nicht – und noch weniger in Triaden mit Patient*innen mit Beeinträchtigungen. Das zeigen Überlegungen eines Zahnmediziners, die Haltung von Ärzt*innen sowie gesprächsimmanente Beteiligungsverfahren betreffend: »Zeige ich Empathie und positive Wertschätzung und kommuniziere auf Augenhöhe? [...] Spreche ich meine Patienten mit Behinderung direkt an oder kommuniziere ich nur mit den Begleitpersonen? Letztendlich: Rede ich

mit ihnen oder nur über sie?» (Elsässer 2014: 2 f). Bezogen auf die rechtliche Betreuung wird die Aufklärung der Patient*innen richtigerweise zwar ange-mahnt, der »Betreuer« steht als zu adressierende Person aber an erster Stelle: »Der Betreuer und selbstverständlich auch der Patient müssen vor (zahn-)medizinischen Eingriffen in einem persönlichen Gespräch nach den üblichen Kriterien aufgeklärt werden und ihre Einwilligung geben« (Elsässer 2014: 4). Die Möglichkeit, dass Patient*innen alleine entscheiden können, klingt hier gar nicht an.

Die drei Seiten der Triade in der Gesundheitsversorgung – Fazit

Die oben von Patient*innen beschriebene Ungerechtigkeit, nämlich dass ihr Wissen herabgewürdigt wird (»epistemic injustice«¹), korrespondiert mit dem Wissensprivileg, das die behandelnden Berufe genießen (Carel 2012: 11; Todd 2021) und das bestimmten Begleitpersonen zugewiesen wird. Das verstärkt in triadischen Gesprächen den Austausch zwischen Ärzt*innen und Betreuer*innen und leistet dem Ausschluss der primär betroffenen Patient*innen Vorschub – Unterstütztes Entscheiden kann so nicht realisiert werden.

Mit den von den Betreuer*innen geschilderten Ausschlüssen, die Ärzt*innen explizit (z. B. durch Faxen der Aufklärungsbögen an die Betreuer*innen ohne verständliche Aufklärung der Patient*innen) oder implizit (durch fehlende Adressierung der Patient*innen im Gespräch oder nicht verständliche Ausdrucksweise) provozieren, fehlt der ärztliche Part an der Unterstützten Entscheidungsfindung. Mangelnde Verständlichkeit und ausbleibende Fragenklärung erschweren gleichzeitig eine Unterstützung beim Entscheiden durch rechtliche Betreuer*innen.

Die starke Gewichtung, die Ärzt*innen auf die Kontaktaufnahme mit den Betreuer*innen und im Aufklärungsprozedere auf deren Einwilligung und Unterschrift legen, übersieht die Bedeutung des Entscheidungsprozesses für die Patient*innen und deren Ressourcen, an diesem teilzuhaben. Die Notwendigkeit, durch geeignete (kommunikative) Verfahren auch von ärztlicher Seite Patient*innen zum Entscheiden zu befähigen (vgl. ZEKO 2016), kommt darin ebenfalls nicht zum Tragen. Der Aussage in einem Artikel im Ärzteblatt

¹ Der Begriff »epistemic injustice«, zurückgehend auf Miranda Fricker (2007), weiterentwickelt von Carel und Kidd für das Gesundheitswesen (z. B. Carel; Kidd 2014; vgl. auch Faissner et al. 2022), bezeichnet die Ungerechtigkeit, die Menschen in ihrer Eigenschaft als Wissende trifft und ihre Glaubwürdigkeit sowie ihr Gehört- und Verstanden-Werden in institutionellen Kontexten, besonders in der Gesundheitsversorgung systematisch unterminiert. Dabei addieren sich Stereotype in Bezug auf kranke Menschen mit Vorurteilen anderen Personengruppen gegenüber.

zum Vorgehen bei rechtlich betreuten Patient*innen: »Ist der Patient einwilligungsfähig, ergeben sich keine Probleme« (Pramann 2018), kann man sich nicht anschließen. Sie setzt einen kontextlosen Zustand der Einwilligungsfähigkeit voraus, die es von alleine schafft, sichtbar zu sein und Akzeptanz zu erfahren. In der triadischen Praxis zwischen Ärzt*innen, Patient*innen und Betreuer*innen ist dies, wie wir gesehen haben, aber so nicht gegeben.

Anregungen für eine bessere Praxis

Das Wissen über rechtliche Betreuung fördern

Ist die rechtliche Betreuung »in vielen Teilen der Gesellschaft, aber auch bei Ärztinnen und Ärzten [...] eine Black Box [...], die in der Ausbildung der Mediziner zu kurz kommt?« (BGT-Video »Rechtliche Betreuung in drei Worten« 2022: Min. 7:15 – 7:23)

In der Tat kann nicht vorausgesetzt werden, dass im Medizinstudium rechtliche Betreuung ausreichend Thema ist. Dass Ärzt*innen gemäß §§ 630c und 630e BGB (Behandlungsvertrag) zur Verständlichkeit beim Informieren und Aufklären verpflichtet sind, ist ihnen aber sicherlich bekannt.

Unwissen bezüglich der Rechte und Kompetenzen speziell rechtlich betreuter Patient*innen und/oder Unsicherheiten, die Haftung betreffend, beeinflussen das Vorgehen mancher Ärzt*innen sicherlich. Unwissen kann auch bei Betreuer*innen und bei Klient*innen vorliegen. Gesamtgesellschaftlich ist die Abgrenzung der rechtlichen Betreuung von der Entmündigung auch noch nicht so bekannt, wie es wünschenswert wäre (vgl. z. B. BMJ 2022: 5).

Wenn Ärzt*innen aber nicht wissen, was rechtlich betreute Patient*innen dürfen und können, wenn Ärzt*innen nicht wissen, dass ihrem kommunikativen Agieren in Dyaden – und noch einmal mehr in Triaden – eine große Bedeutung zukommt, wenn sie nicht wissen, wie und warum sie in der Kommunikation Ausschlüsse von rechtlich betreuten Patient*innen produzieren, dann ist Unterstützte Entscheidungsfindung schwer umzusetzen.

Strategien

Kurzfristig: Den Rückenwind einer hoffentlich breiten Informationskampagne zur Betreuungsrechtsreform gilt es zu nutzen bzw. mit eigenen Maßnahmen zu verstärken.

Die unterschiedlichen Verbände der rechtlichen Betreuung stellen bereits gutes Material zur Verfügung (z. B. BdB-Infoblatt für Ärzt*innen; BGT-Handreichung zum Impfen) – das sollte so weitergeführt bzw. ausgedehnt und das Infomaterial sollte deutlich offensiver in der Gesundheitsversorgung verbreitet werden. Auch sollte dort der Dialog gesucht werden, wie Unterstütztes Entscheiden gemeinsam realisiert werden kann. Auch sollte der Bedarf, dass Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen benötigt wird, mitberücksichtigt werden (z.B. für Gesundheitspersonal, das kurzfristig aus anderen Ländern rekrutiert wurde, und kaum die Zeit bekommt, über Grundlagen hinaus die deutsche Sprache zu vertiefen; z. B. für Patient*innen und deren Angehörige, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die im Deutschen nicht zu Hause sind).

Langfristig: Der Themenkomplex rechtliche Betreuung, Unterstützte Entscheidungsfindung und deren kommunikative Umsetzung muss im Medizinstudium, aber auch in Studium und Ausbildung weiterer Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen systematisch verankert werden.

Gute (bereits existierende) Konzepte teilen und zur Anwendung bringen

Es liegen bereits viele gute Konzepte vor, die Anwendung finden könnten, um in der Gesundheitsversorgung von Patient*innen mit Beeinträchtigungen und/oder mit rechtlicher Betreuung verständlich zu agieren, sie in Entscheidungen auch in triadischen Konstellationen adäquat zu unterstützen und dadurch ihre Selbstbestimmung zu fördern, z.B.:

- unterstützende kommunikative Verfahren zur Aufklärung von Demenzkranken (Haberstroh et al. 2021)
- Entscheidungsassistenz zur Förderung der patientenseitigen Entscheidungsfähigkeit (ZEKO 2016)
- detaillierte Empfehlungen für die ärztliche Kommunikation mit Patient*innen mit geistigen Behinderungen (z.B. Therapeutic Guidelines Limited 2012)

Dies sind Anregungen aus den Disziplinen der Gesundheitsversorgung. Aus angrenzenden Disziplinen (Soziale Arbeit, Psychologie etc.) liegen noch mehr geeignete Konzepte, Methoden etc. vor, mit denen sich viele Betreuer*innen gut auskennen.

Strategien

Bereits existierende Kommunikationskonzepte und -methoden sind zu (re)aktivieren und umzusetzen. Es muss nicht alles neu erfunden werden, um Klient*innen beim Entscheiden (nicht nur) in Gesundheitsangelegenheiten zu unterstützen. Praktische Tipps von Betreuer*innen sammeln und verbreiten, wie diese dafür sorgen, dass Ärzt*innen mit Patient*innen sprechen, sie adäquat informieren und aufklären etc. Diese Tipps können Maßnahmen betreffen, die einer Behandlung vorausgehen bzw. in Triaden gesprächsimmanent erfolgen. In jeder Fortbildung zum Thema tauchen gute Anregungen auf, oder sie entwickeln sich in der Diskussion.

Darauf zu achten, »dass z. B. Ärzte oder Mitarbeitende von Behörden mit den Betreuten direkt kommunizieren, und [nur zu] helfe[n], wenn es nötig ist«, was 71 % der Berufsbetreuer*innen »oft« bis »sehr oft« tun (Matta et al. 2016: 289), ist auch ein wichtiger Schritt, reicht aber nicht aus. Von »epistemic injustice« über Kommunikationstraditionen (in der Medizin wird traditionell häufig über Patient*innen gesprochen) bis hin zu Zeitdruck und dem daraus resultierenden Versuch, durch Übergehen der Patient*innen Zeit zu sparen, wirken viele Phänomene auf das kommunikative Verhalten in der (triadischen) Gesundheitsversorgung ein. Dadurch verursachen manchmal auch Ärzt*innen, die eigentlich bessere Absichten haben, kommunikative Ausschlüsse der Patient*innen. Das sollte man weder auf die leichte Schulter nehmen noch gleich die Flinte ins Korn werfen. Zu wissen, wo in Triaden die Stolpersteine liegen, wie man die Patient*innen kommunikativ wieder hereinholt ins Gespräch (vgl. dazu z. B. Kliche 2020), ist hilfreich. In den triadischen Interaktionen gilt es dann, nicht nur dem Gesundheitspersonal, sondern auch sich selbst und den Patient*innen gegenüber wachsam zu sein und ggf. immer wieder nachzujustieren – in Übereinstimmung mit den Klient*innen.

Zum Schluss

In einem Seminar zu Kommunikation in Triaden benannten Teilnehmende, die eine rechtliche Betreuung haben, folgende Kriterien für eine gute ärztliche Versorgung: dass Ärzt*innen sie kennen, ihnen zuhören und gut erklären (dann nehmen sie häufig allein ihre Termine wahr) – und dass die Betreuer*innen bei komplizierten Angelegenheiten entweder dabei sind oder gefragt werden können.

Wer als Ärzt*in zuhört, gut und adressat*innenorientiert erklärt, Fragen zulässt und beantwortet sowie Entscheidungsprozesse begleitet etc., fördert nicht nur den Behandlungs- und Genesungsprozess der Patient*innen, sondern auch ihre Selbstständigkeit und ihre Adhärenz. Wer als Betreuer*in entsprechend unterstützend tätig ist, tut dies ebenfalls. Dafür ist ein gewisses Maß an Zeit notwendig.

Dass Qualität in der Gesundheitsversorgung und in der rechtlichen Betreuung auch zeitliche Ressourcen und personelle Kontinuität und damit gute Rahmenbedingungen und die entsprechende finanzielle Ausstattung braucht, soll hier also nicht unerwähnt bleiben.

Dass – vielleicht nicht immer kurzfristig, sondern manchmal erst auf längere Sicht – der Zeitbedarf durch unterstützendes Agieren von Ärzt*innen und Betreuer*innen jedoch auch sinken kann, darauf soll hier ebenfalls hingewiesen werden: Manches kann dann nämlich in der Dyade Ärzt*in-Patient*in geklärt werden, ein weiterer Aufwand durch Einbindung der Betreuer*innen entfällt. Der zusätzliche Zeitaufwand, der dadurch entsteht, dass Patient*innen sich immer wieder in Praxen und Kliniken vorstellen müssen, weil sie entweder nicht ernstgenommen wurden und/oder durch fehlende oder reduzierte Einbindung in die Entscheidungen sich mit diesen nicht identifizieren können, entfällt ebenfalls. Um nur einige Aspekte zu nennen.

Literatur

- BdB (ohne Jahr). Information für Ärzte/Ärztinnen. Wirksamkeit der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen. file:///C:/Meins/Downloads/Einwilligung_aerztliche_Ma%C3%9Fnahmen.pdf [12.11.2022].
- BGT-Video (2022): »Rechtliche Betreuung in drei Worten. <https://www.youtube.com/watch?v=mCMzNwaFx6s> [12.11.2022].
- BMJ (2022): Die Informationskampagne zum neuen Betreuungsrecht. Vortrag im Rahmen des 18. BGT. https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/18/BMJ_Vorstellung_Informationskampagne.pdf [12.11.2022].
- Burbidge, M. (1999): How to communicate with your patient. Therapeutic Guidelines Limited: Management Guidelines: People with Developmental and Intellectual Disabilities, Melbourne, 3-8.

- Carel, H. (2012): Patient voices: Illness and epistemic injustice. <https://www.kingsfund.org.uk/sites/default/files/havi-carel-hearing-the-voice-of-the-patient-nov12.pdf.pdf> [12.11.2022]
- Carel, H.; Kidd, I. J. (2014): Epistemic Injustice in Health care: a philosophical analysis. *Medicine, health care and philosophy* (17), 529-540.
- Elsässer, G. (2014). Patienten mit Behinderung in der zahnärztlichen Praxis. https://www.zmk-aktuell.de/fachgebiete/allgemeine-zahnheilkunde/story/patienten-mit-behinderung-in-der-zahnaerztlichen-praxis__1012.html [12.11.2022]
- Faissner, M.; Juckel, G.; Gather, J. (2022): Testimoniale Ungerechtigkeit gegenüber Menschen mit psychischer Erkrankung in der Gesundheitsversorgung. Eine konzeptionelle und ethische Analyse. *Ethik in der Medizin*, 34, 145 – 160.
- Fricker, M. (2007): *Epistemic Injustice. Power and the Ethic of Knowing*, New York.
- Gibbs, S.M.; Brown, M. J.; Muir, W. J. (2009): Experiences of adults with intellectual disabilities and their carers in general hospitals: a focus group study. *Journal of Intellectual Disability Research*, 52(12), 1061-1077.
- Haberstroh, J.; Tesky, V. A.; Pantel, J. (2021): Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz. Einblicke in die S2k-AWMF-Leitlinie 108 – 001. *Nervenarzt* 92, 721 – 728.
- Hagenow-Ukat, S.; Kratz, M. (2016): Ärztliche Behandlung und Einwilligungsfähigkeit von betreuten Patienten – Handlungsleitfaden. *Ärzteblatt Sachsen* 3/2016, 108-111.
- Kliche, O. (2020): Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung. *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* (29)1, 9-13.
- Matta, V.; Engels, D.; Köller, R.; Schmitz, A; Maur, C.; Brosey, D.; Kosuch, R.; Engel, A. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html [12.11.2022]
- Menz, F. (Hg) (2013): *Migration und medizinische Kommunikation. Linguistische Verfahren der Patientenbeteiligung und Verständnissicherung in ärztlichen Gesprächen mit MigrantInnen*. Göttingen, V&R unipress.
- Nash, M. (2014): Mental health service users' experiences of diabetes care by Mental Health Nurses: an exploratory study. *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing*, 21, 715 – 723.

- Pramann, O. (2018). *Betreuungsrecht. Worauf Ärzte im Alltag achten sollten.* Deutsches Ärzteblatt Heft 16, 20. April, 2-4.
- Seidel, M. (2017): *Die ärztliche Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung – was wir dabei lernen können.* Vortrag. https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/begrueessung-seidel-2017-11.pdf [12.11.2022].
- Therapeutic Guidelines Limited (2012). *Management Guidelines: developmental disability.* Version 3, Melbourne.
- Todd, T. (2021): »Epistemic injustice« in the administration of mental health legislation. *Psychosis*, Vol. 13(1), 85 – 88.
- Ward, R. L./Nichols, A. D./Freedman, R. I. (2010): *Uncovering Health Care Inequalities among Adults with Intellectual and Developmental Disabilities.* *Health & Social Work*, 35(4), 280-290.
- ZEKO (Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer) (2016): *Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin.* Deutsches Ärzteblatt, A1-A6. https://www.zentrale-ethikkommission.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Zeko/SNEntscheidung2016.pdf [12.11.2022].

Dr. Ortrun Kliche

Korrespondenzadresse: ortrun.kliche@uni-koeln.de

Elektronischer Rechtsverkehr in der Betreuung

Jan Schütte

Return to sender

Eine Berufsbetreuerin schickt ihre Rechnungslegung an das Amtsgericht. So weit, so korrekt. Sie bekommt ihre elektronisch übermittelten Unterlagen jedoch ausgedruckt per Post mit dem Vermerk zurück, sie möge die Rechnungen zukünftig wieder in Papierform einreichen. Auf ihre verwunderte Nachfrage beim Gericht erhält sie die lapidare Antwort, dass man dort technisch noch nicht so weit sei. Und dass durch den digitalen Weg die Druckkosten für das Gericht zu stark steigen würden.

Was wie ein schlechter Scherz klingt, ist keiner. Und leider handelt es sich auch nicht um einen Einzelfall, so die in jüngerer Zeit vernehmbaren Rückmeldungen von Berufsbetreuer*innen aus verschiedenen Regionen Deutschlands. Gleichzeitig steigt die Relevanz der Thematik Elektronischer Rechtsverkehr für die Betreuung. Ein Grund, warum es hierzu eine Arbeitsgruppe bei der BdB-Jahrestagung 2022 gegeben hat. Die Referenten Tom Arenski (Berufsbetreuer Berlin) und Frank Lackmann (Geschäftsführer Betreuungsverein Bremerhaven und Rechtsanwalt) informierten zu »Möglichkeiten der digitalen Kommunikation über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO)«. Vor gut gefüllten Reihen sprachen die beiden auch über ihre langjährigen Erfahrungen sowie über die zahlreichen Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs. Der vorliegende Fachartikel basiert zum einen auf der Präsentation für die Arbeitsgruppe, zum anderen auf weiteren Veröffentlichungen nach der Jahrestagung im April 2022 – insbesondere in der Mitgliederzeitschrift bdbaspekte.

Zurück zur eingangs geschilderten Episode und der Frage, wie man sich verhalten sollte, wenn Behörden den digitalen Weg »versperren«. Referent Tom Arenski, der als Berufsbetreuer seit vielen Jahren ein komplett papierloses Büro unterhält, bestärkte die Kolleg*innen mit Verweis auf das seit dem 1. Januar

2022 geltende Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten: »Bei allem Widerstand von Behörden sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite, denn die Verwaltung ist seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Post elektronisch anzunehmen. Sie müssen nur den Gegenwind aushalten«.

Digitalisierung von Justiz und Verwaltung

Für den elektronischen Rechtsverkehr in der Betreuungsarbeit ist die beschlossene Digitalisierung der gesamten bundesdeutschen Justiz bis 2026 wegweisend. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) kündigt auf seiner Website an: »Um das Potenzial und die Chancen, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, noch besser als bisher zu nutzen, soll eine möglichst umfassende und medienbruchfreie Kommunikation aller Akteurinnen und Akteure mit den Gerichten auf elektronischem Weg ermöglicht werden.« Auf egvp.justiz.de (Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen) heißt es weiter: »Elektronischer Rechtsverkehr bedeutet den sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten. Diese Kommunikationsform ersetzt die bisherige, zumeist papiergebundene Kommunikation, aber auch Tele- und Computerfax.«

Bis 2017 konnten Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) rechtswirksam und sicher übermittelt werden. Seit Anfang 2018 gelten für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten gesetzliche Regelungen (§ 130a Abs. 4 ZPO). Entsprechend sind für einige Berufsgruppen rechtlich sichere Übermittlungswege – basierend auf der EGVP-Infrastruktur – an die Gerichte vorgeschrieben. Dazu zählen u.a. das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) und seit 1. Januar 2022 das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Gerichte und Behörden operieren ihrerseits weiter mit dem EGVP. Für Betreuer*innen gibt es aktuell keine Verpflichtung, einen digitalen Übermittlungsweg zu nutzen (mehr hierzu im Abschnitt »Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach«).

Doch wie so vieles in Deutschland ist die Umsetzung Ländersache, was bedeutet: Es dauert unterschiedlich lange, und es gibt regionale und lokale Besonderheiten. Das ändert nichts daran, dass die Politik durchweg Aufbruchstimmung für das Thema verbreitet. Anlässlich der Einführung von eBO sagte beispielsweise

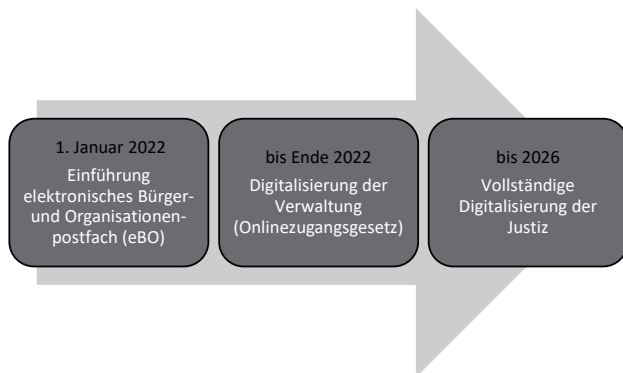


Abb. 1: Digitalisierung von Justiz und Verwaltung

Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann im März 2022: »Mit der Einführung des eBO wird das digitale Tor zur Justiz weiter geöffnet. Zukünftig soll die Kommunikation mit der Justiz schnell, unkompliziert und sicher vom heimischen Computer funktionieren. Der Schlüssel zum Erfolg des eBO und der Digitalisierung der Justiz ist die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger.«

Eine zweite für Betreuer*innen wichtige Weichenstellung ist das 2017 beschlossene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz, OZG), koordiniert vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Das OZG sieht eine anwendungsfreundliche Digitalisierung der Verwaltung vor. Ursprünglich sollte dies bis Ende 2022 umgesetzt sein, was sich aber angesichts der Herkulesaufgabe als unrealistisch erwiesen hat. Es bedarf des Zusammenspiels von Bund, 16 Bundesländern und circa 11.000 Kommunen; konkret müssen 575 Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Ziel: Bürger*innen – somit auch Klient*innen und ggf. ihre Betreuer*innen – sollen einen niedrighwelligen Online-Zugriff erhalten, wie z. B. auf BAföG-Anträge, Elterngeld oder Geburtsurkunden. Das Bundesinnenministerium (BMI) koordiniert die »digitale Großbaustelle«. Jedoch hat auch in diesem Fall jedes Bundesland eigene Kompetenzen bei Gesetzgebung und Vollzug, womit wiederum regionale Verzögerungen bei der Umsetzung vorprogrammiert sind. Der Berufsbetreuer und Datenschutzexperte Wilk Spieker prognostizierte im Frühjahr 2022: »Das Gesetz wird nicht fristgerecht flächendeckend umgesetzt sein. Unter anderem gibt es noch zu viele Medienbrüche, wo digitale Abläufe durch analoge Schritte unterbrochen werden. Ergo wird es erst einmal viele kommunale Insellösungen geben.« Für Betreuer*innen kann dies erst einmal

viel zusätzliche administrative Arbeit bedeuten: »Betreuung wurde beim OZG leider nicht mitgedacht. Wenn wir für unsere Klient*innen jeweils individuelle Zugangsdaten für Jobcenter, Krankenkasse oder andere Stellen benötigen, sind wir schnell bei zwei- bis dreihundert Passwörtern«, so Spiekers Bedenken.

Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Zum 1. Januar 2022 wurde das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) eingeführt (§ 130a IV Nr. 4 ZPO / Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften). Es gilt als sicherer und DSGVO-konformer Übermittlungsweg zwischen Bürger*innen, Organisationen und Gerichten, um elektronische Dokumente zu versenden und zu empfangen.

Als Vorteile des eBO gelten:

- unterschriftsfreie Übermittlung von Dokumenten
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung: Identitäten sämtlicher Postfachinhaber*innen sind überprüft und in zentralem Register »SAFE« hinterlegt (damit sind auch keine Lesegeräte für ID-Karten mehr notwendig)
- bessere Nachweismöglichkeiten insbesondere bei Fristangelegenheiten
- Zeit- und Kostenersparnis

eBO in der Betreuung: (noch) keine Pflicht

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen verpflichtet das neue Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs Betreuer*innen nicht zur elektronischen Übermittlung via eBO (§ 173 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Diese »Ausklammerung« hatte der BdB mit Verweis auf das Potenzial an Arbeitsökonomisierung und Verfahrensbeschleunigung kritisiert. In einer Stellungnahme der BdB-Landesgruppe Hamburg zum Gesetzentwurf an die städtische Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hieß es: »Unseres Erachtens sollten Berufsbetreuer perspektivisch in den Kreis der Vertrauenspersonen, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr besteht, aufgenommen werden.«

Gleichwohl nutzen bereits zahlreiche Betreuer*innen das eBO freiwillig, darunter vor allem diejenigen, die in den Jahren davor das EGVP (ausgelaufen

am 30.09.2022) eingesetzt hatten. In den vergangenen Monaten haben aber auch vermehrt Betreuer*innen ihre Korrespondenz auf den elektronischen Weg unter Einsatz von eBO umgestellt, die bis dato rein analog mit Gerichten und Behörden korrespondiert hatten. Wichtig zu beachten: Wer künftig auf freiwilliger Basis eBO nutzt, hat automatisch eine passive Nutzungspflicht und muss Antworten und Dokumente anderer online empfangen!

Software: verschiedene Wege und Angebote

Während die für eBO bereitgestellte Infrastruktur der Justiz entgeltfrei ist, sind die Softwarelösungen innerhalb dieser Struktur (die sogenannte EGVP-Sende- und Empfangskomponente bzw. das sogenannte EGVP-Drittprodukt) lizenz- bzw. kostenpflichtig. Auf diesem Markt agieren inzwischen zahlreiche Anbieter, deren spezifizierte Kundenangebote auf den eBO-Technologien drei großer »Player« basieren: Governikus, Mentana und Procilon. Auch für die Betreuungsarbeit lassen sich verschiedene eBO-Programme nutzen – wahlweise mit Schnittstelle zur Betreuungssoftware oder unabhängig davon. Die BdB-Kooperationspartner setzen dabei auf die Governikus-Technologie und bieten mit »eBO.connect« (LOGO Datensysteme – BdB at work) und »Governikus COM Vibilia eBO Edition« (prosozial – butler/butler21) passende Client-Lösungen für Betreuer*innen an. Die Firma prosozial hatte für Ende 2022 eine vollständig integrierte eBO-Lösung angekündigt (die detaillierten Angebote, Konditionen und Services sind unter ebo.betreuung.de sowie betreuungssoftware.de abrufbar). Über die Software erfolgt auch die Einrichtung eines persönlichen eBO-Postfaches – vergleichbar mit dem Vorgang wie in einem Mail-Programm. Um mit dem Postfach arbeiten zu können, bedarf es jedoch einer einmaligen Registrierung.

Registrierung: online, notariell oder »hybrid«

Ein spezielles Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren stellt sicher, dass auch tatsächlich der*die künftige Postfachinhaber*in das eBO eröffnet. Die Identifizierung ist durch einen elektronischen Identitätsnachweis (§ 18 Personalausweisgesetz) möglich, aber auch vor einem Notar. Die anschließende Registrierung des persönlichen eBO-Postfaches erfolgt im Verzeichnisdienst »SAFE« der Bundesnotarkammer. Die folgende Abbildung veranschaulicht den Weg der Beantragung und Registrierung.

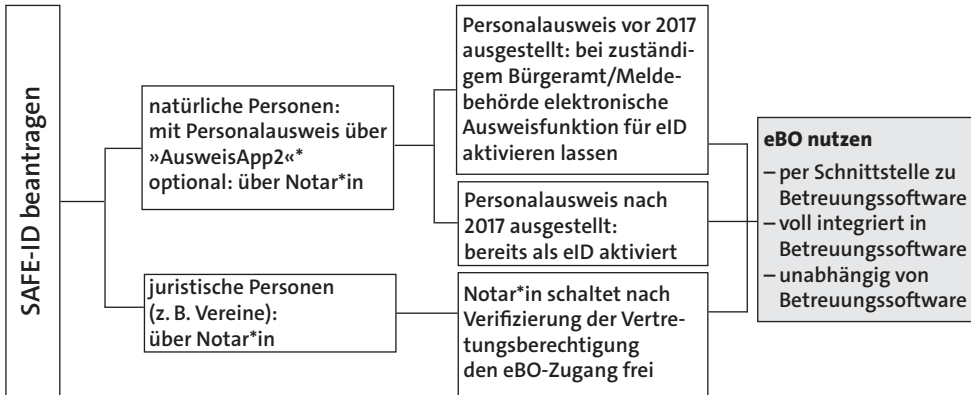


Abb. 2: Von der Beantragung einer SAFE-ID zur Nutzung von eBO

*Die AusweisApp2 muss auf dem PC eingerichtet werden, mit dem Sie den Registrierungsprozess durchführen möchten. Das eigentliche Auslesen Ihres Ausweises erfolgt dabei mit einem passenden Lesegerät oder einem NFC-kompatiblen Smartphone bzw. Tablet. Weitere Infos über www.ausweisapp.bund.de

Vorteil: Wer sich hat registrieren lassen, kann sämtliche Adressen der bundesweit am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Gerichte und Behörden im SAFE-Verzeichnisdienst oder im De-Mail-Adressbuch finden und daraus direkt anschreiben. Der Zugang zu diesen Kontaktdaten erfolgt über entsprechende eBO-Programme (siehe Abschnitt Software).

Sonderfall abweichender Wohnsitz

Wer als Betreuer*in ein Postfach mit einer vom Wohnsitz abweichenden Adresse (z. B. Betreuungsbüro) einrichten möchte, muss einen kleinen »Umweg« gehen: Nach dem elektronischen Antrag für das Postfach muss dieses per PIN (kommt per Brief) aktiviert werden. Im SAFE-Verzeichnisdienst wird der Name, der aus der elektronischen Identifizierung ausgelesen wurde, und die per PIN verifizierte Adresse, die der*die Nutzer*in angegeben hat, veröffentlicht. Sind die elektronischen Daten nicht überprüfbar, so muss die Anmeldung von einem Notar durchgeführt werden.

Sonderfall Betreuungsverein

Trotz mehrerer Mitarbeiter*innen erhält auch jeder Betreuungsverein nur ein einziges im SAFE-Verzeichnisdienst registriertes eBO-Postfach. Der BdB-Kooperationspartner LOGO Datensysteme stellt dazu folgenden Vergleich: »Das

eBO-Postfach ist in der Analogie das Pendant zum normalen Briefkasten am Haus. Der Zusteller wirft dort alle an den Verein adressierte Post ein. Jeder, der vom Verein Zugang (=Schlüssel) zum Briefkasten erhalten hat, hat Zugriff auf den Inhalt des Briefkastens. Gleiches gilt für das eBO-Postfach. Jeder, dem Sie durch Erteilung des Zutritts das eBO-Postfach öffnen, hat Zugriff auf die gesamte dort liegende Korrespondenz.« Somit entscheidet jeder Verein selbst, wer Zugriff auf das Postfach erhält. Eine technisch individualisierte Vergabe von Zugriffsrechten auf ein Postfach gibt es nicht. Das System des elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz sieht aktuell nicht vor, dass eine juristische Person wie ein Betreuungsverein für mehrere Personen Postfächer betreibt (weitere Informationen unter ebo.betreuung.de).

In vier Schritten zum eBO

1. Lizenz für eBO-Software erwerben
2. eBO-Postfach einrichten
3. SAFE-ID beantragen (online/notariell)
4. eBO-Postfach freischalten

Tipp: Eine detaillierte Beschreibung der Optionen zur Registrierung und Einrichtung eines eBO-Postfaches sowie Anwendungsbeispiele für Betreuer*innen (elektronisch und manuell) enthält die Handreichung der Arbeitsgruppe »IT-Standards in der Justiz« (siehe Abschnitt »Links«).

Fazit

In Zeiten erhöhten digitalen Kommunikationsaufkommens sowie steigender Papier- und Portokosten kann das eBO die Betreuungsarbeit zeitlich wie finanziell erheblich ökonomisieren. Wann sich die Kosten für eine entsprechende Software amortisieren, muss jede*r Betreuer*in für sich ermitteln. Wer sich noch unsicher ist, auf den elektronischen Übermittlungsweg umzusteigen, hat den Vorteil, dass die Verwendung von eBO noch nicht verpflichtend ist für die Betreuung – Zeit also, sich mit der Technologie langsam vertraut zu machen und vielleicht auch eBO-erfahrenen Kolleg*innen über die Schulter zu blicken. Vom Einsparpotenzial längst überzeugt ist Berufsbetreuer Tom Arenski. Der hatte bis Herbst 2022 rund 1.300 Nachrichten samt Dokumentenanhängen an Gerichte, Behörden und Krankenkassen elektronisch versendet. Auch Frank Lackmann, dessen Betreuungsverein monatliche Portokosten von

mehr als 2.000 Euro zu stemmen hat, warb in der Arbeitsgruppe für den elektronischen Rechtsverkehr, den er selbst aus anwaltlicher Tätigkeit kennt. Für den Betreuungsverein steige die Relevanz zur Digitalisierung indes noch aus einem anderen Grund: Aufgrund der wachsenden Menge an Akten müssten perspektivisch zusätzliche Archivflächen angemietet werden.

Links

E-Privacy-Verordnung, DSGVO/Bundesdatenschutzgesetz:

www.bfdi.bund.de

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten:

www.bmjv.de

Handreichung der Arbeitsgruppe »IT-Standards in der Justiz« (2022): Sicherer Übermittlungsweg für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen (juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen)

https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php (letzter Abruf 07.12.2022)

LOGO Datensysteme (BdB at work): www.ebo.betreuung.de

Onlinezugangsgesetz (OZG): www.onlinezugangsgesetz.de

Prosozial (butler/butler 21): www.betreuungssoftware.de/ebo

Jan Schütte

Korrespondenzadresse: schuette@ah-kommunikation.net

Autorinnen und Autoren

Thorsten Becker, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Gießen).

thorsten.becker@bdb-ev.de

Peter Berger, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Sprecher der BdB-Landesgruppe Bayern, Berufsbetreuer Erlangen.

peter.berger@bdb-ev.de

Dirk Brakenhoff, Referent für Grundsatzfragen im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.

dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Dr. Harald Freter, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V.

harald.freter@bdb-ev.de

Hennes Göers, stellvertretender BdB-Vorsitzender, von 1992 bis 2021 Geschäftsführer des Betreuungsvereins Bremerhaven. Nach Erreichen der Altersgrenze berät er mehrere Betreuungsvereine und unterstützt diese inhaltlich und praktisch bei der Umsetzung der Reform zum 1. Januar 2023.

hennes.goeers@bdb-ev.de

Anne Heitmann (ah kommunikation / Agentur für Public Relations). Die Agentur begleitet den BdB seit 2001 in der Gestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und hat unter anderem alle politischen Kampagnen mitentwickelt, die Verbandszeitschrift bdbaspekte wird redaktionell von ihr erstellt.

heitmann@ah-kommunikation.net

Dr. rer. medic Ortrun Kliche, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Uni Köln und Uniklinik Köln; Trainerin für (triadische) Gespräche und Dolmetschen im Gesundheits- und Sozialwesen und in der rechtlichen Betreuung.

ortrun.kliche@uni-koeln.de

Kay Lütgens, Rechtsanwalt, Verbandsjurist des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenartikel zum Betreuungsrecht.

kay.luetgens@bdb-ev.de

*Janita Menke, Rechtswissenschaftlerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Bielefeld. Forschungsschwerpunkte: Rechtstatsachenforschung, Unterstützung von Zeug*innen durch die psychosoziale Prozessbegleitung.*

janita.menke@uni-bielefeld.de

Ulla Schmidt, Bundesministerin a. D. und Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

ulla.schmidt@lebenshilfe.de

Jan Schütte (ah kommunikation / Agentur für Public Relations). Die Agentur begleitet den BdB seit 2001 in der Gestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und hat unter anderem alle politischen Kampagnen mitentwickelt, die Verbandszeitschrift bdbaspekte wird redaktionell von ihr erstellt.

schuette@ah-kommunikation.net

Andrea Schwin-Haumesser, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Berufsbetreuerin seit 2001, seit 2011 beim Verein für Betreuungen Esslingen. Seit 2003 wechselnd ehrenamtlich engagiert im BdB, u. a. als Sprecherin der BdB-Landesgruppe Baden-Württemberg und seit 2019 im Bundesvorstand.

andrea.schwin-haumesser@bdb-ev.de

23

Betreuungsreform 2023: Alles neu, alles gut?

Alles neu, alles gut? Auf diese Frage zur Betreuungsrechtsreform gibt es nicht nur eine, sondern viele Antworten. Wer sich eingehend mit der Betreuungsrechtsreform beschäftigen, verschiedene Sichtweisen und Perspektiven hierzu kennenlernen möchte – der oder die kommt an dem aktuellen Jahrbuch des BdB nicht vorbei. Die Autor*innen nehmen eine politische Bewertung des neuen Rechts vor und beleuchten die Auswirkungen für Klient*innen und Betreuer*innen. Zudem finden sich in der sechsten Ausgabe der Chronik wissenschaftliche und praxisnahe Beiträge, die sich vor allem mit den reformrelevanten Aspekten „Wunschbefolgung“ und „Unterstützte Entscheidungsfindung“ beschäftigen. Dazu: historische Betrachtungen und internationale Vergleiche von Betreuungssystemen sowie ein Ausflug in den „Elektronischen Rechtsverkehr“ – ein Muss für alle, denen die professionelle Betreuungsarbeit am Herz liegt!



ISBN 978-3-86739-328-7

www.bdb-ev.de